Geschichte der Juden

im

ehemaligen

Fürstenthum Ansbach

von

S. Haenle.

Mit Urkunden und Regesten.

Ansbach,
Druck und Verlag der Carl Junge'schen Buchhandlung.
1867.

Vorrede.

Die Geschichte der Juden in Deutschland ist in den letzten Jahren vielfach Gegenstand der historischen Forschung geworden; ein Aufsatz in dem IX. Jahresbericht des historischen Vereins für Mittelfranken macht nun darauf aufmerksam, daß trotzdem gerade bezüglich dieses Theils der Geschichte unseres Kreises nur spärliche und zerstreute Notizen vorliegen.

Diese Skizze ist nun der Versuch, diesen Mangel unsrer Localhistorie theilweise abzuhelfen. Ich ging dabei von dem Gesichtspunkte aus, daß — nach dem Vorbilde Stobbe's — nicht blos pikante Einzelheiten, sondern das g a n z e jüdische Leben geschildert werden müsse, wenn man ein Verständniß desselben und ihrer Lage erlangen wolle und ich hielt dies für um so nöthiger, als doch nur die a l l g e m e i n e n deutschen Judenverhältnisse in dem s p e z i e l l e n Ansbachischen sich wiederspiegelten und als ferner, was die letzten 3 Jahrhunderte betrifft, die Judengeschichte Deutschlands nur noch wenig bebaut ist.

Während des Druckes des Schriftchens habe ich noch die Judenverjagungsverträge von 1422 und 1488 und eine weitere Urkunde, aus welcher hervorgeht, daß auch Markgraf Friedrich diese Verträge, wenigstens theilweise, in Vollzug gesetzt und sich hiedurch bereichert hat, aus dem Würzburger Archive erlangt. Sie sind im Zusammenhange mit der Judenconvention von 1485 unter Ziffer III. a. b. c. d. im Anhange wörtlich abgedruckt.

Einige andere Ergänzungen und Berichtigungen glaube ich hier am Besten anfügen zu können; die richterliche Function wurde in Fürth von dem Oberrabbiner und zwei Unterrabbinern, nicht zwei Barnossen ausgeübt, S. 170; Eibenschütz ist in neuern Werken günstiger beurtheilt, als das im Texte, S. 111, angegebene Urtheil Jost's lautet. Das Judenhospital in Fürth war verhältnißmäßig nur kärglich bedacht und die Dienstwohnung gehörte dem Judenarzt als solchen, nicht dem Hospitalarzt. Das auf Seite 174 besprochene Büchlein heißt nicht Takunim-, sondern Tekunnosbüchlein. Auf Seite 43 § 8 Zeile 15 lese man statt „Churfürst Albrecht" „Markgraf Friedrich", auf Seite 183 § 42 Zeile 4 statt „1598" „1597", auf Seite 202 Zeile 10 statt „Jahrhundert" „Jahrtausend".

Schließlich halte ich mich für verpflichtet, hiemit öffentlich meinen Dank für die Bereitwilligkeit auszusprechen, mit welcher die k. Archive, der Magistrat der Stadt Ansbach, die Vertreter der israelitischen Gemeinde zu Ansbach und Fürth, sowie eine Reihe von Privaten mich bei meinen Forschungen unterstützten, insbesondere aber verdanke ich der Güte der beiden Herren Dr. Feust, Vater und Sohn in Fürth, eine Reihe von Notizen über die Fürther Specialgeschichte.

Ansbach, den 1. Mai 1867.

Der Verfasser.

Register.

Einleitung.

Die Geschichte der Juden im ehemaligen Fürstenthum Ansbach theilt sich nicht blos aus äußerlichen, sondern auch aus mehrfachen inneren Gründen nach den Hauptperioden ab, in welche überhaupt die Geschichte Ansbachs zerfällt.

Aus der vorzollernschen Zeit fehlen bestimmte Nachrichten über die Anwesenheit der Juden in diesen Landestheilen. Mit der Zeit, wo Ansbach an die Hohenzollern gelangte, beginnt auch erst die Judengeschichte des Landes. Ihre Lage war unter der Herrschaft der älteren Linie der Hohenzollern — wenn auch theilweise eine recht leidliche — eine durchaus precäre, ihre Duldung beruhte auf dem für jeden Einzelnen und zwar nur auf einen gewissen Zeitraum ausgestellten Schutzbrief, und hörte im XVI. Jahrhunderte gänzlich auf. Dagegen genossen sie unter der jüngeren hohenzollernschen Linie einer rechtlich geordneten Stellung, wenn diese auch die Juden nicht als Staatsbürger, sondern fortwährend als unter eigenen Gesetzen lebende Staatsangehörige betrachtete. Erst mit der preußischen und bayerischen Zeit änderte sich diese Auffassung, und bereitete sich nach und nach das Staatsbürgerthum der Juden vor. So haben wir denn drei sich natürlich abschließende Perioden: Die Zeit der Rechtlosigkeit, die unter der Herrschaft von Joachim Ernst endete, freilich nicht ganz genau mit dem Antritte

seiner Regierung, sondern erst mit dem Jahre 1609, da bis dorthin die Ausschaffungsmandate erneuert worden waren. Der Zeitabschnitt von 1609—1792 enthält die Zeit der Sonderstellung der Juden im Fürstenthume, wo sie mit mannichfachen Corporationsrechten ausgestattet, unter dem Namen „Landjudenschaft" einen Staat im Staate bildeten. Die Zeit der Gleichstellung fing mit der preußischen Herrschaft an. Unter Preußen wurden nämlich gesetzliche Vorschriften erlassen, durch welche ein Theil dieser Corporationsrechte aufgehoben wurde. Bayern hob sie ganz auf, und machte die Juden zu Staatsbürgern, wenn auch Anfangs unter großen, drückenden Einschränkungen. Mit dem Edicte von 1813, in welchem der Gedanke, daß den Juden mit den übrigen Bewohnern Bayerns gleiche Rechte und Verbindlichkeiten zukommen, bereits eine theilweise Verwirklichung gefunden hat, schließt diese Skizze ab.

Wie diese 3 Zeitabschnitte, nach Jahren gerechnet, ganz ungleiche Abtheilungen bilden, so sind sie auch stofflich verschieden. Die mittlere Periode von 1609—1792 ist die sachlich am reichste, die letzte, welche nicht einmal über ein Vierteljahrhundert sich erstreckt, gibt nur zu einem Nachworte, in welchem die ersten Anfänge der neueren Zeit geschildert werden, Veranlassung.

Erster Abschnitt.

Die Zeit der Rechtlosigkeit — 1609.

§. 1. Wann die ersten Juden in dem Theile Deutschlands, der zum Fürstenthume Ansbach gehörte, sich zuerst niedergelassen haben, ist nicht erweisbar, wohl aber ist der Schluß gerechtfertigt, daß wenigstens schon im XIII. Jahrhunderte Juden im Ansbachischen ansässig waren. Hiefür spricht besonders der Umstand, daß in Würzburg [1]), Nürnberg [2]) und Rothenburg [3]), also an verschiedenen Grenzen des Ansbacher Gebietes, sehr bedeutende Judengemeinden sich befanden, und daß sogar ganz in der Nähe von Ansbach selbst, in Herrieden, 1303 Juden wohnten [4]).

Erwägt man dabei, daß mit den Kreuzzügen die Verfolgungen gegen die Juden sich häuften, so wird man zu der

---

1) In Würzburg sind urkundlich schon 1119 jüdische Bewohner gewesen. (Lang. Reg. I. S. 117.)

2) Die erste beglaubigte Nachricht über Juden in Nürnberg ist von Otto von Freysingen (I. c. 37), nach welcher Conrad III. 1246 Juden in Nürnberg aufnahm.

3) In Rothenburg war in der Mitte des 13. Jahrhunderts eine bedeutende Judengemeinde.

4) Würfel, histor. Nachrichten von der Judengemeinde Nürnberg. S. 126.

Annahme gedrängt, daß die Zahl der Juden im Ansbachischen im XIII. Jahrhunderte eine nicht unansehnliche gewesen sein mußte, da sie sich durch die Stürme der Zeit und trotz derselben in ziemlicher Zahl erhalten hatten. —

Dieser Zeitabschnitt wurde als der der Rechtlosigkeit bezeichnet, und diese Benennung rechtfertigt sich nicht blos deshalb, weil die Juden von der Masse des Volkes vielfach mit den größten Gewaltthätigkeiten heimgesucht wurden, sondern auch deshalb, weil der Rechtssatz Geltung gewann, daß sie als kaiserliche Kammerknechte mit ihrem Leben und Eigenthum dem Kaiser gehörten, dem es zustand, nach Belieben über sie zu verfügen. Diese Anschauung vollendete noch das Elend der Juden. Von dem Volke bedrängt und gehaßt, öfter das Opfer der Wuth desselben, wurden sie nun von den Kaisern als Einnahmsquellen behandelt, nach Gutdünken und Bedürfniß besteuert, ihrer Forderungen beraubt, an einzelne Fürsten abgetreten oder verjagt. Aber gerade in jener Zeit der Beraubung, Ermordung und Vertreibung der Juden wurden die Anfänge einer besseren Lage derselben, wenn auch nur für den schärfer Blickenden sichtbar: das wiedererwachte Studium der Alten einerseits, und die Reformation andererseits waren Thatsachen, die auf das Schicksal der Juden und die Besserung des Schicksals derselben den bedeutendsten Einfluß übten. Während der Humanismus nothwendig dazu führen mußte, die Verhältnisse der Andersgläubigen objectiver zu betrachten, als es bisher geschehen war, hatte die Glaubensspaltung, wenn auch nach schwerem Kampfe, die Erkenntniß nahe gelegt, daß es nicht Aufgabe eines Staates sein kann, einen Gewissenszwang auf seine Bewohner, eine Herrschaft auf die religiöse Ueberzeugung auszuüben. Beide Ereignisse hatten eine dritte Thatsache, die Vorliebe zur Erlernung der hebräischen Sprache zur Folge, und hiedurch bildeten sich An-

knüpfungspunkte zwischen Juden und Christen, die nur förderlich für erstere wirken konnten. In dem Streite des berühmten Reuchlin mit den Cölner Dominikanern über die angebliche Gefährlichkeit des Talmud, nahm, wohl zum ersten Male in Deutschland, ein großer Theil der Bewohner Partei für die Juden, weil für Reuchlin.

In diesem Gesammtbilde hat die Einzelgruppe, die wir hier eines Näheren zu betrachten haben, keine abweichende Gestaltung.

Zwar erkannten die Burggrafen, kluge staatsmännische Herrscher, wie sie waren, recht wohl die Bedeutung der Juden für das damalige Finanz- und Städteleben, zwar machte die Finanzlage der Burggrafen selbst Beziehungen zu den Juden, fast den einzigen Banquiers der Zeit, vielfach nöthig, allein diese Rücksichtsnahmen konnten doch nicht verhindern, daß auch hier die Juden im XVI. Jahrhunderte verjagt wurden, und daß sie früher schon durch die kaiserliche Gnade geplündert, d. i. zum Verzichte auf ihre Forderungen gezwungen wurden. —

Während von den Kaisern die Judensteuern den Hohenzollern häufig überwiesen worden waren, hatten diese schon vor der Herrschaft der goldenen Bulle das Recht der Judenaufnahme erworben, und die Privilegien, mit welchen die Burggrafen damals ihre Juden begabten, gewährten denselben insbesondere einen großen Schutz vor etwaiger Parteilichkeit christlicher Richter oder Beweiszeugen, verliehen ihnen auch überdies manchfache Rechte. Unter den Churfürsten erhielten sich zwar noch diese Rechte; aber schon wurden Verabredungen mit benachbarten Fürsten über Judenvertreibungen getroffen, und unter den letzten Markgrafen der älteren hohenzollernschen Linie wurden diese Judenverfolgungen auch zur Ausführung gebracht. —

§. 2. Die äußere Lage der Juden im Ansbachischen hing, wie bereits erwähnt, auf das Innigste mit den Beziehungen zusammen, in welchen die Burggrafen zu den Juden überhaupt standen, und es scheint mir daher um so mehr geboten, diese Beziehungen bei der Einzeldarstellung hervorzuheben, als auch außerdem zu jener Zeit die privatrechtlichen Verhältnisse der Fürsten von den staatsrechtlichen nicht so strenge geschieden waren, wie jetzt. Dazu kommt, daß bei den spärlichen Nachrichten der Quellen über die Juden im Burggrafenthum die allgemeinen Beziehungen der Burggrafen zu den Juden, zu Schlußfolgerungen dienen, wie die Juden von ihnen behandelt wurden.

So wissen wir von dem Burggrafen Friedrich IV. (1299 bis 1332) bezüglich der Juden in seinem Gebiete weiter Nichts, als daß um diese Zeit urkundlich Juden dort sich befanden. Wohl aber haben wir geschichtliche Anhaltspunkte dafür, daß der Burggraf mehrmals zum Schutze der Juden in Deutschland aufgetreten ist, in Rothenburg, in Nürnberg und Würzburg. Er und Graf Ludwig von Oettingen hatten 1313 den Schutz der Rothenburger auf ein Jahr übernommen, wofür diese 450 Pfund Heller zu zahlen hatten. Die beiden Schirmherren versprachen nun den Rothenburger Juden gleichmäßigen Schutz mit den Rothenburger Bürgern [1]). — Von Ludwig dem Bayern waren dem Burggrafen Friedrich die Juden der Stadt Nürnberg versetzt worden, und der römische König sicherte in einer Urkunde von 1322 denselben auf Bitten Friedrichs zu, daß er auf 1 Jahr alle die Gnaden nicht widerrufen wolle, die er den Juden zu Nürnberg vormals gethan, und zwar gegen Entrichtung der gewöhnlichen Steuer von Seite der Juden [2]). Was

1) Mon. Zoll. Bd. II. Nr. 501.

2) Mon. Zoll. Bd. II. Nr. 560.

endlich die Beziehungen des Burggrafen zu den Würzburger Juden betrifft, so geben uns hierüber die Quellen folgende Anhaltspunkte: Die Würzburger Bischöfe hatten seit dem Ende des 13. Jahrhunderts von den dortigen Juden eine Jahressteuer von 1000 Pfund Heller erhoben, von denen jedoch der römische König einen Antheil im Betrag von 400 Pfund Heller bisher in Anspruch genommen und einstweilen auch erhalten hatte. Bischof Wolfram aber, dem das Bisthum 1322 überkam, widersetzte sich dem Anspruch des Königs insoferne, als er zwar für die Lebensdauer des jetzigen Königs, jedoch nicht bei Erledigung des Reichs für die Zukunft, die 400 Pfund abzugeben sich bereit erklärte.

In eben diesem Jahre nun hatte der Burggraf von Ludwig dem Bayern 700 Pfund Heller auf die zweijährige Judensteuer in Würzburg angewiesen bekommen [1]). Es scheint aber, daß diese Anweisung wegen des Zwistes zwischen dem König und dem Bischof als nicht besonders sicher sich ergab, vermuthlich daß, wie gewöhnlich, dieser Hader nicht ohne Einwirkung auf die Behandlung der dortigen Juden geblieben war, und so erhob sich 1323 bei Ludwig die Klage, daß die Juden in Würzburg nicht bei ihren alten Rechten und Gewohnheiten gelassen worden sind. Der Burggraf erwirkte deshalb mit noch anderen Berathern des Königs ein Schutzmandat für die Juden im Würzburgischen Lande, und wurde selbst mit der Ausführung dieses Mandates betraut. Friedrich schickte einen Bevollmächtigten mit dem Auftrage nach Würzburg, bei dem Bischof, dem Kapitel und der Stadt zu bewirken, daß sie des Reiches Kammerknechte

---

1) Mon. Zolk. Bd. II. Nr. 559, 565. — Himmelstein, die Juden in Franken im A. d. h. V. f. U. Bd. XII. 2. S. 139. — Jäger, Geschichte Frankenlands Bd. IV. S. 201. — Monum. boica Bd. XXXVII. S. 526 und Bd. XXXVIII. S. 99.

bei ihren Rechten ließen; würden sie dies aber nicht thun, und Einer widerstreben, so ging sein, des Burggrafen, Befehl dahin: „Greife ihn an, er sei Pfaffe oder Laie, in des Königs und Unserem Namen, da Wir Dir darin helfen wollen; sei auch den Juden behilflich gegen Jedermann wegen ihrer Forderungen an Hauptgut und Zinsen und kehre Dich dabei nicht an geistlich oder weltlich Gericht, Bann oder Statut."

Die Nachfolger Friedrichs IV., Johann II. (1332 bis 1357) und Albrecht (1334—1361) erwarben das Recht, Juden aufnehmen und halten zu dürfen. Die erste Veranlassung zur Erwerbung scheint mir in den Verfolgungen gelegen zu sein, welche damals zusammengerottete Bauern, die sich Judenschläger nannten, und unter zwei adeligen Anführern, „Armleder" — so genannt, weil sie ein Leder am Arme trugen — im Elsaß, am Rhein, in Franken und Schwaben herumzogen und Juden erschlugen, verübten (1336 und 1337) [1]).

Auch zu Röttingen, demselben Orte an der Grenze des Ansbachischen, von wo aus 1298 die mörderische Judenverfolgung unter Rindfleisch sich über Deutschland verbreitete, Aub, Mergentheim, Uffenheim und Krautheim stand das gemeine Volk gegen die Juden auf, so daß sie in diesen Orten fast alle erschlagen wurden. Darauf zog der Haufen nach Kitzingen, erbrach die Stadtthore und ermordete dort die Juden; er wandte sich dann nach Würzburg. Hier aber hatten die Bürger bereits selbst die Judenhäuser geplündert, und da sie nicht Lust hatten, die Beute mit dem Landvolk zu theilen, so zogen die Würzburger den Rotten entgegen und zersprengten sie bei Kleinochsenfurt [2]).

---

1) Grätz, Geschichte der Juden. Leipzig 1863. Bd. VII. S. 378.

2) Frieß, Chronik von Würzburg, in der Ausgabe von Heffner. Bd. I. S. 463.

König Ludwig versuchte, den Gräueln zu wehren, und eine dieser Maßregeln war, daß er dem Burggrafen Johann die Juden zu Nürnberg und Rothenburg „und die inzwischen gesessen sind,“ um sie an ihrem Leib und Gut zu schützen, empfahl, d. i. überwiesen [1]) hat. Im Jahre 1351 [2]) gab dann Carl IV. den burggräflichen Brüdern Johann und Albrecht die Gewalt, Juden einzunehmen, zu halten, zu haben, zu setzen, zu hausen und zu schützen, und bestätigte 1355 [3]) dieses Recht der Judenaufnahme, welches in der goldenen Bulle (1356) sämmtlichen Churfürsten des Reichs verliehen wurde [4]).

Burggraf Johann muß übrigens den Juden vielfach verschuldet gewesen sein, da in den Jahren 1343 [5]) ihm, und 1347 [6]) ihm und seinem Bruder Albrecht die Gnade widerfuhr, daß von Carl IV. ihren sämmtlichen jüdischen Gläubigern befohlen wurde, die Burggrafen ihrer Schulden zu entlassen. In der Urkunde von 1343 sind der jüdischen Gläubiger nicht weniger als 85 aufgezählt und dennoch hat man es für nöthig erachtet, noch hinzu zu fügen, daß sie gegen alle anderen Juden, denen der Burggraf sonst noch schuldig sei, auch Geltung habe.

Auch in Rechtsstreitigkeiten mit Juden war der Burggraf verwickelt, und es wurde gegen die Schlüsselburger Juden die Landgerichtsacht nicht nur auf sein Betreiben durch seinen Bruder, den Burggrafen Albrecht, verhängt, sondern dieser schrieb auch

---

1) Mon. Zoll. Bd. III. Nr. 39.

2) Mon. Zoll. Bd. III. Nr. 267.

3) Mon. Zoll. Bd. III. Nr. 318.

4) Diese Verleihung steht characteristisch genug neben dem Rechte, Gold- und Silberbergwerke zu benützen.

5) Mon. Zoll. Bd. III. Nr. 109. 110.

6) Mon. Zoll. Bd. III. Nr. 181. 182.

deshalb an seinen Ohm, Conrad von Schlüsselburg, er dürfe diese Juden weder hausen, noch tränken &c. &c., sonst würde Graf Johann gegen ihn dasselbe Recht erhalten [1]).

Inzwischen hatte sich in Nürnberg selbst, wo das Grafenschloß der Hohenzollern stand, ein schweres Ungewitter gegen die Juden zusammengezogen. Für den Zweck dieser Arbeit genügt es, anzudeuten, inwieferne die Nürnberger Judenverfolgung mit der Geschichte der Burggrafen zusammenhängt.

Es hatten sich in Nürnberg 1348 die Zünfte zu Herren der Stadt gemacht, das bisherige Regiment der Patrizier gebrochen und diese verjagt. Die Stadtkasse war leer und man füllte sie damit, daß man „in die Häuser der Juden einfiel, Sackmann über das unselige Geschlecht machte, und alles nahm, was da war.“ Nach der Ansicht der Zeit war dieser Raub nicht sowohl an den Juden begangen, als vielmehr an dem Kaiser, dem alles Judengut gehörte, und im Mai des Jahres 1349 gab deshalb Carl IV. den Burggrafen den Auftrag: „alles das Gut, was die Nürnberger von Unsern Kammerknechten mit Unrecht empfangen und genommen haben, von der Bürgerschaft wieder einzutreiben und zu behalten [2]).“

Der König selbst sah also hauptsächlich nur einen Angriff auf sein Eigenthum darin. Er hatte nämlich im Jahre 1347 den Burggrafen jährlich 1000 Pfund Heller [3]) auf die Nürnberger Judensteuer angewiesen, und mußte nun befürchten, daß die Juden ihre Steuern nicht bezahlen könnten.

---

1) Mon. Zoll. Bd. III. Nr. 113.

2) Ueber die Nürnberger Vorfälle siehe Hegel's Städtechronik Bd. I. S. 25. Bd. III. S. 146 und 317. — Stobbe, die Juden in Deutschland S. 54 ff. — Mon. Zoll. Bd. III. Nr. 227.

3) Mon. Zoll. Bd. III. Nr. 180.

Inzwischen ging die Weltseuche, der schwarze Tod verheerend durch Deutschland, und wie die Masse immer gewohnt ist, bei solchen Landescalamitäten eine **greifbare** Ursache des allgemeinen Unglücks zu suchen, so mußten diesmal die Juden die Brunnen vergiftet haben. Man sah in Nürnberg als eine Folge dieses allgemeinen Hasses gegen die Juden voraus, daß auch dort wie überall [1]) eine Vertreibung derselben stattfinden würde, und statt daß der römische König Maßregeln ergriff, die bevorstehende Gewalthandlung zu vereiteln, traf er nur seine Anordnungen, was **nach** der Vertreibung zu geschehen habe. In diesem Sinne verschrieb er dem Burggrafen von Nürnberg zu den 1000 Pfund Hellern noch 100 Pfund, und bestimmte, daß sie und der Bischof Friedrich von Bamberg sich in die Hinterlassenschaft der Juden zu Nürnberg zu theilen hätten. Diese Urkunde ist vom 25. Juni 1349 datirt; aber schon im April waren dem Arnold von Seckendorf von Zenn eine Reihe Judenhäuser auf dem Markte auf den Fall, wenn die Juden in Nürnberg „entleibt würden oder von dannen führen, oder sonst dem Reiche heimfielen," zugesichert worden [2]). Im September und October gewannen die Patrizier wieder die Herrschaft in der Stadt. Dieser Systemwechsel in dem Regimente Nürnbergs brachte aber keine Aenderung bezüglich der Lage der Juden selbst, nur eine veränderte Lage hinsichtlich Derer, die sich in ihre Verlassenschaft zu theilen hätten, hervor. Eines der ersten Geschäfte, welche der wiederhergestellte Rath

---

1) Der Landgraf Friedrich von Thüringen forderte den Rath der Stadt Nordhausen auf, seinem Beispiele zu folgen, und die Juden „Gott zu Lobe" zu verbrennen. **Häser**, Geschichte der epidemischen Krankheiten S. 159, Note 7.

2) **Würfel**, historische Nachrichten über die Juden in Nürnberg. S. 16, 135, 137.

der Stadt vornahm, war das, daß er von Carl einen Brief erwirkte, daß, wenn die dortigen Juden wider des Rathes Willen beschädigt würden, es die Stadt nicht entgelten solle. Wie auf diese Weise der Rath die Stadt gegen etwaige Verfolgungen wegen der bevorstehenden Judenhetze zu schützen suchte, so war er auf der anderen Seite bemüht, derselben einen Antheil an der zu erwartenden Beute zu verschaffen, und schickte deshalb den Ulrich Stromer nach Prag, damit er dort von dem römischen König die Erlaubniß erlange, daß ein Theil der Judenhäuser niedergerissen würde, damit an deren Stelle zwei Marktplätze errichtet werden könnten. Dies gestattete denn auch der König unter der Bedingung, „daß man aus der Judenschul soll machen eine Kirche in St. Marien, unserer Frauen Ehre, und die legen auf den großen Platz an eine solche Statt, da es den Bürgern allerbest dünkt." Ulrich Stromer selbst bekam das Haus des Isaac von Scheßlitz geschenkt. Endlich trat die längst vorgesehene Katastrophe ein, und am 6. Dezember 1349 wurde der Rest der Juden, der sich noch in Nürnberg befand und nicht geflüchtet hatte, auf dem Judenbühl verbrannt und todgeschlagen. Die Ansprüche wegen der Judenhäuser zwischen dem Bischof von Bamberg, den Burggrafen, dem Arnold von Seckendorf und der Stadt wurden dahin ausgeglichen, daß die Stadt ihnen 1600 fl. zur Entschädigung zahlte. Außerdem kam durch Vermittlung Burkhards von Seckendorf zwischen den Burggrafen und dem römischen König ein Vertrag dahin zu Stande, daß die Anforderung wegen 13,000 Pfund Heller, die der König dem Burggrafen auf die Nürnberger Juden verschrieben hatte, und welche die Bürger eingenommen haben sollen, nichtig sein sollte [1].

---

1) Wiener, Regesten zur Gesch. d. Juden in Deutschl. S. 130. Nr. 208.

Hiemit im engsten Zusammenhange steht, daß Carl den Burggrafen am 2. Dezember einen Freiheitsbrief über Alles ausstellte, was sie bisher von den Juden in ihren burggräflichen Landen erhoben haben und erheben würden, daß er den Burggrafen gestattete, die Juden „zu schatzen." Es sollten hiedurch doch wohl die Burggrafen für den Entgang ihrer Anweisungen auf die Nürnberger Juden entschädigt werden. Der Befehl, den Carl dem Burggrafen Johann 1350 ertheilte, die Stadt Weißenburg, die ihrer Judenschulden durch Carl entledigt worden war, zu schützen, ist wohl auch in Verbindung mit der Entschädigung der Burggrafen um deshalb zu bringen, weil gerade damals Weißenburg den Burggrafen verpfändet war, und der Judenschuldenerlaß vielleicht in dem Sinne vollstreckt wurde, daß zwar die Juden Nichts mehr zu fordern hatten, daß aber die, wenn auch reducirten Forderungen, an christliche Gläubiger übergingen. Ein solches Beispiel eines Judenschuldenerlasses gibt die Judenschuldentilgung durch Wenzel im Jahre 1385.

Friedrich V. (1357—1397, † 1398) war ein Gönner der Juden. Die ersten Judenschutzbriefe der Burggrafen, welche die Ansbacher Geschichte aufbewahrt hat, rühren von ihm her. Es sind deren eine ziemliche Zahl vorhanden, und sie beurkunden, daß die Aufnahmen unter den liberalsten Bedingungen, die in dieser Beziehung die damalige Zeit kannte, geschahen. Diese Schutzbriefe lauteten jedoch in der Regel nur auf 1, 2, 3 oder 4 Jahre, und in denselben waren die Summen ausgesprochen, die der Aufzunehmende jährlich dem Burggrafen zu zahlen hatte [1]). Unter ihm bildeten die jüdischen Einwohner eine organisirte Judenschaft unter einem Hochmeister (Rabbiner) [2]). Der

---

1) Mon. Zoll. Bd. IV. Nr. 240, 241, 250. Bd. V. Nr. 3.

2) Mon. Zoll. Bd. IV. Nr. 202.

Kaiser hatte dem Burggrafen das Recht, Juden, die in seinen Schutz zu treten suchten, aufzunehmen, ausdrücklich verliehen, 1372 [1]). Der Burggraf stand aber auch in vielfachen Geschäftsverhältnissen mit den Juden, und es sind mehrere zu Gunsten von Juden lautende Schuldverschreibungen Friedrichs noch erhalten. Er war insbesondere dem reichen Juden Rapp in Nürnberg über 3100 fl., dann wieder 20 fl. Stadtwährung und 110 Pfund Heller Landwährung [2]), dann einer Genossenschaft von Rothenburger Juden über 1000 Pfund Heller [3]), ferner Neumarker und Pappenheimer Juden 1100 ungarische Gulden [4]) schuldig. Als der schwäbische Städtebund in Gemeinschaft mit dem Könige Wenzel 1385 die gewinnreiche Maßregel traf, die Juden gegen eine Abgabe von 40,000 fl. an Wenzel ihrer Forderungen zu berauben, und diese Forderungen, wenn auch in einigermaßen reducirtem Betrage an sich zu nehmen, wurde Nürnberg, welches durch diese den Juden aufgedrungene Cession allein die Summe von 60,000 fl. gewann, auch die Gläubigerin des den Nürnberger Juden mit 8000 fl. verschuldeten Burggrafen, und er war genöthigt, ihnen hiefür Zoll und Gewicht zu verpfänden. [5]). Da die auf diese Art den Juden abgenommenen Summen zur Führung des Städtekriegs verwendet worden zu sein scheinen [6]), so war der Burggraf hiedurch genöthigt worden, zu einem Kriege gegen sich selbst beizusteuern.

Dem Beispiele der Städte folgten alsbald auch die Fürsten, und unter den fränkischen Fürsten, die von dem Judenschulden-

1) Mon. Zoll. Bd. IV. Nr. 201.

2) Mon. Zoll. Bd. IV. Nr. 263, 279.

3) Mon. Zoll. Bd. V. Nr. 60.

4) Mon. Zoll. Bd. V. Nr. 81, s. auch Bd. IV. Nr. 347.

5) Hegel, Bd. I. S. 124 und 125.

6) Hegel, Bd. I. S. 124.

Erlaß von 1390 Gebrauch machten, wird auch Burggraf Friedrich genannt [1]). Uebrigens war die Cession von 1385 nicht die einzige Angelegenheit, welche gemeinschaftlich die Burggrafen und die Nürnberger Juden betraf; in der Beschwerdesache des Burggrafen gegen die Bürger Nürnbergs, daß sie ihm seine Burg ummauert hätten, waren die Juden der Stadt insoferne verwickelt, als sie die 5000 fl. dem Rathe der Stadt verschaffen mußten, mit denen der Burggraf entschädigt wurde (1376 und 1377) [2]).

Sogar in das Familienleben des Burggrafen spielt die Judengeschichte hinein. Carl IV. hatte seinen Sohn, den König Wenzel, mit der Tochter des Burggrafen, Elisabeth [3]), verlobt, und als ersterer später die Verlobung lösen wollte, wurde dem Burggrafen als Entschädigung die Reichsburg zu Nürnberg und die Judensteuer dortselbst verschrieben [4]). —

§. 3. Der Nachfolger Friedrichs V., Friedrich VI. (1397—1440), der erste Markgraf und Churfürst aus hohenzollernschem Stamme, war gleichfalls duldsam gegen die Juden, und wie unter seinem Vorfahrer, so genossen sie auch unter ihm den Schutz von mancherlei Rechten. Zwar wird aus dem Jahre 1422 erwähnt, daß zu Herzogenaurach zwischen dem Churfürsten und seinem Bruder Johann III. einerseits und den Bischöfen von Bamberg und Würzburg andererseits ein Bündniß dahin zu Stande gekommen sei, die Juden an einem Tage zu fangen, sie zu zwingen ihre Schuldscheine auszuliefern, eine eigne Kleidung zu tragen und nach und nach auszuwandern, und in der

1) Hegel, Bd. I. S. 26, 125—127.

2) Hegel, Bd. I. S. 27.

3) Später die Gemahlin des römischen Königs Ruprecht.

4) Mon. Zoll. Bd. IV. Nr. 70. 72. — Riedel, Geschichte des Preuß. Königshauses. Bd. I. S. 454.

That berichtet auch die Würzburger Chronik [1]), daß Bischof Johann von Brunn die gesammte Judenschaft seines Stiftes gefangen nahm und nur gegen 60,000 fl. löste: allein von einer derartigen Maßregel in dem churfürstlichen Lande ist Nichts bekannt.

Bei der großen Bedeutung, welche der Churfürst in deutschen Dingen hatte, und dem Einfluß, den er auf den Kaiser ausübte, ferner bei der steten Geldnoth des Kaisers, kam es, daß ein Theil der kaiserlichen Steuern an ihn verpfändet und überwiesen wurde. Dies geschah auch mit der Judensteuer und zwar 1415 bezüglich der norddeutschen Länder [2]), 1411 bezüglich der Reichsstädte [3]), und 1418 hinsichtlich der Judensteuer überhaupt [4]), und wohl als ein charakteristischer Beleg seines Ansehens in Deutschland ist die Thatsache zu erwähnen, daß Conrad von Weinsberg sich gegen den Churfürsten entschuldigte, er habe keineswegs zu den Juden in Nürnberg die Aeußerung gethan: „es wäre thöricht von ihnen, dem Burggrafen so nachzulaufen, sie sollten sich an Den wenden, der wirklich die Macht habe [5]).“

Der Churfürst hatte in seinen Geldangelegenheiten einen Hofjuden, Namens Joseph [6]), zur Seite. Außerdem muß Friedrich

---

1) Frieß in der Heffner'schen Ausgabe. Bd. I. S. 615. — Actenmäßiger Bericht als Beitrag zur Geschichte der Juden. Franken 1804. S. 13. — Stumpf, Denkwürdigkeiten. Heft I. S. 129. Das Original des Vertrages habe ich nicht auffinden können, und ebensowenig einen Abdruck der ganzen Urkunde.

2) Mon. Zoll. Bd. VII. Nr. 422.

3) Mon. Zoll. Bd. VII. Nr. 13.

4) Minutoli, Churfürst Friedrich I. S. 71.

5) Mon. Zoll. Bd. VII. Nr. 568.

6) Minutoli S. 368.

namentlich in der ersten Zeit seiner Regierung, zumeist zur Aushilfe aus pecuniären Verlegenheiten sich oft an Juden gewandt haben, denn er hatte ihnen sogar 1404 seine Kleinodien versetzt, doch brachte er es dahin, daß sie aus ihren Händen in die eines „biederen Mannes" zum Pfand gelangten [1]).

Auch sein Sohn Albrecht Achilles (1440—1486) gestattete eine leidliche Behandlung der Juden, wie dieses aus seiner Judenordnung von 1473 [2]) und dem Schutzbriefe von 1484 zu ersehen ist. Wenn hiegegen die viel citirte Instruction von 1463 gewaltig absticht, die er behufs der Eintreibung der ihm vom Kaiser überwiesenen Judensteuern erlassen hatte, so ist dabei doch wohl ins Auge zu fassen, daß diese Instruction den allgemeinen theoretischen Standpunkt der damaligen Zeit darstellt, und daß behufs der rascheren Eintreibung der Steuern wohl auch recht grelle Ausdrücke gewählt worden sind. Hat ja doch der Churfürst sogar die Hülfe des Pabstes [3]) bei dieser Steuererhebung in Anspruch genommen und erhalten, so daß dieser den Juden, welche die Steuerzahlungen verweigerten, die Excommunication, d. i. den gänzlichen Ausschluß von der Gemeinschaft mit den Christen androhte [4]). Die eben erwähnte Instruction des Albrecht Achilles lautet aber dahin, daß der römische König oder Kaiser die Macht habe, den Juden all' ihr Gut

1) Mon. Zoll. Bd. VI. Nr. 243.

2) Heinritz, Beiträge zur Geschichte der Juden im Fürstenthume Bayreuth. Archiv für Oberfranken Bd. III. S. 15. Eine von Spieß vidimirte Abschrift ist im Bamberger Provinzialarchiv.

3) Spieß, archivarische Nebenarbeiten Bd. I. S. 126. — Denkwürdigkeiten Ludwig von Eyb's von Höfler. Bayreuth 1849. S. 134. Note 28.

4) Höfler, Kaiserliches Buch. Bayreuth 1858. S. 108.

zu nehmen, dazu ihr Leben und sie zu tödten bis auf eine geringe Anzahl, die übrig bleiben soll zum Gedächtnisse.

Der Beziehungen des Churfürsten zu den Juden mochten, nach dem weiten politischen Wirkungskreise desselben und seinen fortwährenden Geldverlegenheiten nach zu urtheilen, viele gewesen sein, wie denn noch eine Reihe von Urkunden hierüber in dem Bamberger (Plassenburger) Archive vorhanden sein sollen [1]). Wie geschickt übrigens Albrecht fremde Geldverlegenheiten zu benützen verstand, beweist sein Schreiben aus dem Jahre 1469 bezüglich des Juden Laser, wo ihm die verschuldete Lage der Ritterschaft, deren Hauptgläubiger Laser gewesen, Veranlassung gab, diese bei der von dem Juden beantragten Execution mehr oder minder zu begünstigen, je nachdem es der eine oder der andere Ritter mehr oder minder mit dem Churfürsten hielt. Laser selbst sollte vorweg, abgesehen von spätern Abzügen, für diesen so problematischen Schutz 400 fl. zahlen [2]).

In die ersten Jahre der markgräflichen Regierung Friedrichs (1486—1515) 1488 [3]) fällt der Vertrag, den er mit den Bischöfen von Würzburg und Bamberg deshalb geschlossen, um dem Wucher der Juden Einhalt zu thun. Das Mittel bestand darin, daß man sie einfach zu vertreiben beschloß. Am Sonntage nach dem heiligen Osterfeste sollten sie sich zur Ausgleichung

---

1) Höfler, Denkwürdigkeiten rc. S. 134. — Die Urkunden des Albrecht Achilles, die ich im Bamberger Archivsconservatorium einzusehen Gelegenheit hatte, betreffen fast ausschließlich Steuererhebungen von den Juden, zumal aus den Jahren 1463—1465. Siehe die in der Beilage V. gegebenen Regesten Nr. 1—8.

2) Minutoli, Albrecht Achilles S. 397.

3) Heffner, die Juden in Franken S. 26. — Heinritz, Beiträge rc. rc. S. 26. — Actenmäßiger Bericht S. 14. Auch diesen Vertrag habe ich weder im Original noch im vollständigen Abdruck auffinden können.

ihrer Forderungen an die Christen in Kitzingen einfinden, und 14 Tage darauf aus dem Lande sich entfernen. Dieser gemeinschaftliche Beschluß kam aber im Fürstenthum wahrscheinlich nicht zum Vollzug, denn es hatte Churfürst Albrecht 1484 gegen einen jährlichen Zins von 800 fl.[1]) den Juden auf die Dauer von fünf Jahren weiteren Aufenthalt im Ober- und Unterlande gestattet, und scheint auch Friedrich diese Schutzgestattung seines Vaters nicht zurückgenommen zu haben.

An der Churfürstin Anna, Albrechts Wittwe, hatten die Juden eine große Gönnerin; bei der Vertreibung derselben aus Nürnberg, 1499, suchte sie ihnen, jedoch vergeblich, eine Zuflucht in Windsheim zu eröffnen und ließ, zum großen Leidwesen ihrer Enkel Casimir und Georg in Neustadt a/A., ihrem Wittwensitze, Juden in großer Masse zu, welche freilich sofort nach dem Tode der Churfürstin (1515) ausgeschafft wurden[2]).

Wir können sofort an die Regierungszeit von Casimir und Georg (1515—1527 und 1543) weiter anknüpfen, da aus der Friedrichs IV. eine weitere, hieher bemerkenswerthe Nachricht nicht vorliegt. Daß er übrigens die Freiheiten der Juden bezüglich des Handels und des Gerichtsverfahrens wenigstens bei Einzelnen aufrecht erhalten hat, ergibt sich aus einigen von ihm im Jahre 1511 erlassenen Schutzbriefen.

Mit Casimir und Georg beginnen die Ausschaffungen der Juden aus dem Fürstenthume. Nachdem ringsum derartige Ausweisungen bereits stattgefunden hatten, nachdem das gesteigerte religiöse Bewußtsein der Zeit auch den Religionshaß

---

1) Die Urkunde von 1484, die zuerst ein Generalschutzgeld der markgräflichen Juden anordnet, ist in Beilage III. dem Werkchen beigedruckt.

2) Schnitzer in Riederers Abhandlungen aus der Kirchen-, Bücher- und Gelehrtengeschichte 1768. Bd. I. S. 308.

steigerte, nachdem die nationale Antipathie gegen die Juden durch die Wuchergeschäfte und ihre Handelsthätigkeit überhaupt geschärft wurde, können solche Maßregeln nicht überraschen.

Im Fürstenthume waren es zumeist die Klagen der Landstände, die damals wegen der Geldbedrängnisse der Fürsten zusammenberufen wurden, welche diese Verjagungen veranlaßten.

Schon auf dem ersten Landtage zu Baiersdorf [1]), 1515, wo die Stände ober- und untergebirgischer Landschaft vereinigt waren, bestand ein Landtagswunsch darin, binnen Weihnachten die Juden aus dem Lande entfernt zu sehen, da die göttlichen und geistlichen Gesetze verböten, Juden zu halten, und Jeden mit dem Banne belegten, der Geld von ihnen borgte. Daß Georg der Fromme selbst die Wünsche des Landtages, wenigstens in dieser Ausdehnung nicht theilte, geht aus der Thatsache hervor, daß er, wie später eines Weiteren erzählt werden wird, vom Jahre 1528 an Juden in Fürth, trotzdem daß der Rath von Nürnberg Beschwerden hierüber an ihn richtete, aufgenommen hatte, und sie auch an vielen anderen Orten, so Ansbach, Crailsheim, Schwabach, Kitzingen, Uffenheim, Langenzenn, Wielandsheim, Prichsenstadt, Windsbach, Obernbreit, Mainbernheim, Leutershausen, Kreglingen, Ipsheim, Roth, Kornburg, Nordheim, Sommerach rc. rc. zuließ. Die Landtagswünsche um Vertreibung der Juden aus dem Fürstenthum wurden auf dem Landtage zu Ansbach 1539 [2]) dringender wiederholt; und die Motivirung dieses Begehrens läßt hier wenigstens keinen Zweifel darüber, daß lediglich die gefährliche Concurrenz der Juden im Handel ihre Entfernung für die Landstände so wünschenswerth machte. Es wird von ihnen darauf hingewiesen, daß die Juden,

1) Lang, Geschichte von Bayreuth. Bd. I. S. 144.

2) Lang, Geschichte von Bayreuth. Bd. II. S. 119.

welche nach den Beschlüssen des Baiersdorfer Landtags aus dem Lande hätten vertrieben werden sollen, sich inzwischen nur noch mehr eingenistet hätten, sie besetzten alle Städte und Dörfer, trügen ihr schlechtes Tuch im Lande herum, verderbten damit die Geschäfte der ehrlichen Tuchmacher und Handelsleute, hätten alle Krämereiwaaren, hausirten mit Leinen und gemachten Kleidern, seien sogar Schlächter und trieben mit einem Worte alle Händel.

Der landständischen Beschwerde wurde auch insoferne willfahrt, als zugesagt wurde, daß die Juden bis Johannis „abgeschafft würden und wir keinen mehr einkommen, noch durchziehen lassen“ werden [1]). Aber dieser Zusage wurde nicht entsprochen, und es ließ deshalb der Nachfolger Georgs, Georg Friedrich (1543 — 1603) auf abermaliges Anbringen des Landtags auf allen Kanzeln und Rathhäusern 1560 verkünden, daß die Juden bis Pfingsten 1561 das Land zu räumen hätten [2]). Es solle ihnen bis dorthin ziemlich geraume Zeit und Dilation gelassen werden zum Verkaufe ihrer Habseligkeiten, zur Einbringung ihrer Außenstände, und damit den Unterthanen, welche von ihnen etwas zu fordern hätten, kein Nachtheil geschähe. Man solle sie während der Zeit nicht beschädigen, noch vergewaltigen, auch die durchziehenden Juden gegen gebührenden Zoll frei passiren lassen und die desfallsigen kaiserlichen Privilegien achten. Aber diese Mahnungen des Markgrafen waren vergeblich. Schon vor der bestimmten Zeit wurden die Juden angeblich von fremden durchwandernden Personen zu Roß und Fuß auf offener

1) Der Landtagsabschied ist vollständig enthalten in „Weidlings actenmäßigem Bericht an Chr. Charlotte, das landschaftliche Steuerwesen betreffend.“ 1732. Manuscript des histor. Vereins von Mittelfranken.

2) „Judensachen“ der Registratur des Magistrats Ansbach. Bd. I. fol. 1.

Straße angegriffen, geplündert, und „ableibig gemacht,“ ja, unter dem Vorwande, es seien Juden, benützte man die Gelegenheit, auch christliche Personen auszurauben.

Da erging nun ein scharfes Mandat: es sollen weder Ausländische noch Inländische sich an den Juden vergreifen und das kaiserliche Geleit achten [1]). Damals scheint nun in der That die Mehrzahl der Juden aus dem Lande vertrieben worden zu sein, aber schon im Jahre 1564 [2]) wurden, da sich inzwischen an vielen Orten wieder Juden zeigten, ein abermaliges Ausschaffungsmandat, und im Jahre 1566 [3]) ein gleicher Befehl zum Abzug mit zweimonatlicher Frist erlassen. Auch diese Mandate scheinen eine vollständige Austreibung der Juden nicht bewirkt zu haben, denn im Jahre 1573 erfolgte eine weitere Weisung an die Aemter, anzugeben, wo sich noch Juden im Lande aufhielten [4]).

Daß sie sich in ziemlicher Zahl inzwischen wieder eingeschlichen hätten, namentlich in den Aemtern Schwabach und Roth [5]), behauptet eine Beschwerde der Landstände von 1563 und des Landtagsausschusses von 1583, worauf nun ihre Entfernung bis zum März 1584 von der Statthalterschaft angeordnet wurde [6]).

Nach den Judenschutzbriefen, welche aus jenen Zeiten noch erhalten sind, zu urtheilen, ertheilten die Markgrafen von 1540 an unter dem Einflusse der ständischen Wünsche nur selten einem

---

1) „Judensachen“ der Registratur des Magistrats Ansbach. Bd. I. fol. 4.

2) Judens. d. Registr. d. Mag. Ansb. Bd. I. fol. 15.

3) Judens. d. Registr. d. Mag. Ansb. Bd. I. fol. 19.

4) Judens. d. Registr. d. Mag. Ansb. Bd. I. fol. 21.

5) Geschichte der Steuerverfassung im Fürstenthum Ansbach. Manuscript des historischen Vereins für Mittelfranken.

6) Judens. d. Registr. d. Mag. Ansb. Bd. I. fol. 23.

Juden Schutz, von 1591 an aber erfolgte wieder eine Reihe von Aufnahmen.

Nun wird endlich aus dem Jahre 1597 berichtet, Georg Friedrich habe in zwei Ausschreiben den Juden wegen ihres täglichen Verkehrs mit den Christen befohlen, auch mit ihnen in die christlichen Kirchen zu gehen, und darin Gott um rechte Erkenntniß seines Wesens und Willens anzurufen, und ihn zu bitten, daß er sie durch Erleuchtung des heiligen Geistes zu wahrer Buße und Bekehrung aus dem finstern Judenthume in das rechte Licht des Christenthumes bringen wolle [1]).

Diese Zwangsbekehrungsversuche scheinen aber nichts genützt zu haben, denn sowohl 1603 [2]) bei dem Regierungsantritte Joachim Ernsts wurden neue Klagen über die fortwährende Anwesenheit der Juden im Lande laut, als auch 1608, wo der Landtagsausschuß solche Beschwerden erhob.

Wiederum wurde von der markgräflichen Regierung zugesagt, es würde dem Verlangen willfahrt werden, „da die Juden sich nicht mit Arbeiten, sondern mit hoch verbotenem Wucher beschäftigten, Spötter, Verächter und öffentliche Feinde des Christenthumes seien" [3]). Die ihnen diesmal zu ihrer Entfernung aus dem Lande gesteckte Frist belief sich auf 6 Monate. In rascher Aenderung der Entschlüsse des Markgrafen wurde jedoch 1609 [4]) ausgesprochen, daß aus sonderbedenklichen Ursachen den Juden noch gegönnt würde, eine Zeit lang im Lande zu bleiben.

Mit diesem Befehle des Markgrafen auf Zurücknahme des

1) Goeß, Statistik Ansbachs. 1805. — Oertel, Chronik von Ansbach. S. 37. Die eine Urkunde vom 9. Juli in J. J. Spieß Münzbelustigungen. Bd. III. S. 378.

2) Langenzenner Stadtbuch im Archive des germanischen Museums.

3) Magistratsact, Judensachen. Bd. I. fol. 31.

4) Magistratsact, Judensachen. Bd. I. fol. 32.

Ausschaffungsmandates schließt sich dieser Abschnitt ab, denn von nun an ward den Juden eine bleibende Stätte im Fürstenthum gesetzlich gegönnt. —

§. 4. Die Frage, welche Abgaben und Reichnisse den Juden während dieses Zeitraumes oblagen, muß dahin beantwortet werden, daß genau genommen, Leben und Habe des Juden steuerbares Object war. Wir haben bereits gesehen, wie die kaiserliche Befugniß, über das Leben und Gut seiner Kammerknechte zu verfügen, ausgenützt worden ist.

Daraus erklärt sich auch wohl die Schwierigkeit, die regelmäßigen Steuern und das Steuerquantum, welche den Juden von den Kaisern abverlangt wurde, aus den Quellen zu entnehmen. Es richtete sich eben der Betrag dessen, was man von den Juden verlangte, nach dem augenblicklichen Bedürfnisse und Gelüste. Von Ludwig dem Bayern wurde 1342 der goldene Opferpfennig eingeführt, den jeder jüdische Einwohner über 12 Jahre, wenn er ein Vermögen von 20 fl. besaß, in einem Betrage zu 1 fl. zu zahlen hatte[1]); als weitere Abgabe erscheint der dritte Pfennig, Kronsteuer, Ehrung, der bei außerordentlichen Gelegenheiten von den Juden abverlangt wurde, um den König bei seiner Krönung zu ehren und um ihr Leben zu lösen; dann wird von einem zehnten Pfennig, den sie von ihrem Wucher zu zahlen hätten, berichtet, und dann wären noch einzelne Leistungen zu erwähnen, deren Aufzählung hieher nicht einschlägt. Neben dieser regelmäßigen Besteuerung der Juden von Seiten des Kaisers wurden sie noch bei einzelnen Gelegenheiten besonders, zuweilen oft drückend hoch besteuert, sei es für ihn selbst,

1) Stobbe, die Juden in Deutschland. S. 27 ff. — Eyb's Denkwürdigkeiten. S. 134. — Minutoli, Friedrich V. ꝛc. S. 367. — Spieß, archiv. Nebenarbeiten. Bd. I. S. 113.

sei es, daß eine solche Schatzung für einen Fürsten erhoben wurde. So mußten die Juden auch zu den Hussitenkriegen eine außerordentliche Steuer entrichten.

Zu diesen kaiserlichen Steuern, die im XVI. Jahrhunderte nach und nach wegfielen, gesellten sich die Abgaben, welche die Juden an die Landesfürsten, in deren Gebiet sie wohnten, auch schon früher, ehe sie vom Kaiser an diese abgetreten wurden, theilweise zu bezahlen hatten, sowie die Beiträge zu den durch die Gemeinden erhobenen Steuern. Als eine Abgabe noch aus der kaiserlichen Zeit herstammend, und wohl aus dem kaiserlichen Geleitsrechte herrührend, manchmal aber neben derselben bestehend, ist vorerst der entwürdigende Leibzoll aufzuführen, der den Juden zum Thiere erniedrigte, wie denn auch in den Zollrollen unter dem Zoll für die Thiere der Zoll für die Juden aufgeführt war. In den Zollrollen des Fürstenthums Ansbach steht der Judenzoll zwischen der Zollangabe für Salz und für Pferde. Er wurde bereits in dem Judenprivileg von Albrecht Achilles von 1473 [1]) als ein „Herkommen" bezeichnet, der jedoch lediglich von fremden Juden erhoben wurde, die inländischen sind mit ihren Leibern „an Unsern Gemeinzoll gefreit." Demnach hatten wenigstens die todten Leiber einen Zoll zu zahlen, denn weiter wird in dem Privilegium gesagt, daß von jedem jüdischen Leichname, der auf dem jüdischen Kirchhof zu Gunzenhausen bestattet würde, wenn der Verstorbene über 13 Jahre alt war, 1/2 fl., außerdem ein Orth, d. i. 1/4 fl. zu entrichten sei. Zudem war der Leibzoll von den inländischen Juden nur abgelöst, eine andere Abgabe an die Stelle des Zolles gesetzt worden. Sie mußten nämlich dafür alle Jahre 15 fl. für

---

1) Heinritz, Beitrag zur Geschichte der Juden im Fürstenthum Bayreuth, im oberfränkischen Archiv. Bd. III. S. 9.

eine Armbrust und Zielbolz geben. Die ausländischen [1]) Juden mußten nach einem Befehle von 1482 für jede Nacht 12 Pfennige zahlen. Eine weitere Abgabe war das Schutzgeld, welches dem Markgrafen als Schutzherrn zu entrichten war. In den ersten Schutzbriefen ist diese Leistung immer speciell für den einzelnen Fall und auf bestimmte Jahre festgesetzt worden, und wir haben unter Friedrich V. eine Stufenleiter der verschiedensten Beträge des Schutzgeldes von 4 fl. [2]) an bis zu 100 fl. [3]). Diese letztere, damals exorbitante Summe wurde von einer aus Regensburg in das Ansbachische eingewanderten reichen Judenfamilie gezahlt, sie ließ sich 1381 im Fürstenthum nieder, und hatte ihren eigenen Schaffner (Kassier) mitgebracht [4]).

Dasselbe Verhältniß der verschiedenartigsten Schutzgelder bieten die Schutzbriefe aus dem XVI. Jahrhunderte. In der Regel enthalten dieselben ein Aufnahmgeld und dann erst das jährlich zu zahlende Schutzgeld, neben diesem erscheint dann noch eine Naturalleistung, wie wir später aus einigen Beispielen ersehen werden, und endlich wird auch für die Markgräfin zuweilen eine besondere jährliche Abgabe ausbedungen. Die bedeutendsten

---

1) Manuscr. des Archiv-Conservatoriums Nürnberg. — 2) Ein ungarischer Gulden stellte nach dem jetzigen Münzfuß im 14. und 15. Jahrhundert (1377—1473) einen Werth von 5 fl. 40 kr. in Gold, von 4 fl. in Silber dar, der Gulden Stadtwährung war im Werth von 5 fl. 7 kr. in Gold, von 3 fl. 18 kr. in Silber, der Gulden Landwährung 4 fl. 35 kr. in Gold, 3 fl. 15 kr. in Silber. Ein Pfund Heller, anfangs im Werthe eines Gulden (5 fl. 40 kr.), sank bis auf 4 fl. (1473), ja 1396 bis auf 1 fl. 49 kr. in Gold; auf 3 fl. 25 kr., beziehungsweise auf 1 fl. 17 kr. in Silber. Ein Pfund Heller = 120 Pfennige = 240 Heller. (Hegel, Bd. I. S. 224 ff. Bd. V. S. 421.)

3) Mon. Zoll. Bd. IV. Nr. 241, 250, 274, 240. Bd. V. Nr. 3.

4) Mon. Zoll. Bd. V. Nr. 99.

Schutzgelder wurden in Fürth bezahlt, in den übrigen Judenorten kostete der Schutz 4 fl., 10 fl., 15 Guldenthaler [1]), 20 Guldengroschen [2]), und endlich auch einmal 30 Guldenthaler. Als sich in Fürth der erste Jude ansässig machte, hatte er ein Schutzgeld von 20 fl. rheinisch und 15 fl. für ein Trinkgeschirr an die Markgräfin jährlich zu zahlen. Der Jude Michel, der sich dort niederließ (1538), mußte jährlich der Markgräfin 6 Pfund Unzgold bezahlen, „auch solle er dem Markgrafen mit 4 oder 5 Pferden auf markgräfliche Kosten gewärtig sein.“ Dann mußte er sich verpflichten, ein Haus für circa 600 fl. zu bauen. Bei einer Judenaufnahme des Jahres 1540 dort war ein Schutzgeld von 100 fl. und außerdem noch eine Lieferung von 6 Pfund Unzgold an die Markgräfin festgesetzt. In einer anderen derartigen Urkunde von 1542 betrug das Aufnahmsgeld 100 Thalergroschen an den Markgrafen und 50 Thalergroschen an seine Gemahlin. Das jährliche Schutzgeld belief sich auf 100 fl. und 6 Pfund Unzgold.

In der Judenordnung von 1473 ist die Summe nicht benannt, über welche der Churfürst mit der Judenschaft sich verständigt hatte, dagegen ist eine Urkunde aus dem Jahre 1484 erhalten, wornach sie ober= und unterhalb des Gebirgs 800 fl. jährliches Schutzgeld (Zins) zu zahlen, außerdem der Frau Markgräfin ein Geschenk von 100 fl., dem ältesten churfürst=

1) Nach der Münzordnung von 1559 sollten auf einen Gulden (9½ Stück auf eine cölnische Mark) 60 kr. gehen. Der frühere Gulden sollte außer Cours gesetzt werden und wurde auf 68 Reichskreuzer gesetzt. Dieser alte Silbergulden erhielt nun den Namen Guldenthaler, und blieb im Umlaufe.

2) 8 = 1 Mark Silber. Der erste Gulden von Silber im Werthe eines damaligen Gulden ausgeprägt. Die Bezeichnung Groschen für großes Silberstück.

lichen Sohne 100 fl. und dem zweitältesten 50 fl. jährlich zu entrichten hätten [1]). Hier hätten wir also bereits ein sogenanntes Generalschutzgeld, das die Judenschaft als solche im Gegensatze zu den Schutzleistungen der Einzelnen zu entrichten hatte. Aber auch diese „Convention" ist nur auf fünf Jahre abgeschlossen.

Außerdem ragen die Anfänge einzelner Leistungen, welche in der späteren Zeit vorkommen, in diesen Zeitabschnitt herüber. Als solche bezeichne ich die Berechtigung der Markgrafen, ausrangirte Pferde aus den Hofställen an die Juden, natürlich zu beliebigem Preise, zu verkaufen. Dieses Recht, welches 1619 auf eine Zeit lang abgeschafft wurde, wurde damals ein Herkommen früherer Zeiten genannt [2]). Ebenso wird als ein Herkommen das im XVII. Jahrhundert wieder geltend gemachte Recht der Herrschaft bezeichnet, von jedem Juden eine Abgabe von Federn zu verlangen, 1664 [3]). Diese Abgabe stellt sich geschichtlich als eine Generalisirung von Leistungen heraus, zu welchen in dem XVI. Jahrhunderte einzelne Juden, um den fürstlichen Schutz zu erhalten, sich verpflichtet hatten; bei diesen war die Leistung gewissermaßen eine vertragsmäßige; im XVII. Jahrhunderte wurde sie auf dem Grund des Herkommens von allen Juden gefordert. Beispiele einer solchen vertragsmäßigen Federlieferung sind folgende: In dem Jahre 1593 wurde einem Bechhofer Juden der Schutz nach Gunzenhausen unter der Bedingung gewährt, daß er neben dem Schutzgelde für sich und seine Familie ½ Ctr. guten Federstaub, 1 Ctr. gute Federn, 1 Ctr. guten Flachs, 1 Stück Mittelzwillich, 1 Stück blauen

---

1) Beilage III.

2) Bd. I. der Acten der israelitischen Gemeinde zu Ansbach. Fol. 4.

3) Bd. I. der Magistratsacten, Judensachen betr. Fol. 43.

Zwillich, 1 Stück Bettbarchent zu liefern habe; in einem anderen Schutzbriefe desselben Jahres wurde 1 Ctr. Flachs, 1/2 Stück Bettbarchent und eine Quantität von 4 Ctrn. Federn stipulirt. Aehnliche Lieferungen für Bettzeug [1]) 2c. 2c. hatten früher schon die Juden auch an den Königlichen Hof.

Endlich bestand im XVII. und XVIII. Jahrhunderte auch eine Abgabe, „das Gänsegeld," dessen Ursprung zwar zweifelhaft ist, sich wohl aber auch aus Leistungen dieser Zeit herleitet. Einerseits findet man in der Bayreuther Chronik von Heller [2]) unter dem Jahre 1459, daß die Juden dem Rathe etliche gemästete Gänse schenkten, „die Judengänse," deren Verzehrung Rath und Gemeine sehr erlustigte, und es läßt sich annehmen, daß eine solche Leistung von Judengänsen nicht blos in Bayreuth erfolgte; andererseits soll diese Abgabe nach früheren Acten davon herrühren, daß die Juden Federlappen zur markgräflichen Oberjägermeisterei liefern mußten, und diese Lieferung dann ablösten; die Ablieferung des Gänsegeldes an diese Hofstelle läßt allerdings darauf schließen, die Abgabe habe aus einer Leistung für die fürstliche Jagd ihren Ursprung.

Daß auch ein aus dem Lande hinwegziehender Jude die Nachsteuer entrichten mußte, scheint mir daraus hervorzugehen, daß in dem Albrecht'schen Judenbefehle der Abzug verboten war, „es geschehe denn mit Unserem guten Willen und Wissen," mit anderen Worten, nachdem die Erlaubniß hiezu erkauft worden war. Auch wird die Nachsteuerschuldigkeit der Juden in dem General-Schutzbrief von 1584 ausdrücklich für den Fall vorgeschrieben, wenn während der fünfjährigen Schutzzeit ausgewandert werden wollte. Aus den einzelnen Schutzbriefen des XVI. Jahr-

---

1) Stobbe, S. 38.

2) Archiv für Bayreuther Geschichte. Bd. I. 1. S. 124.

hunderts ergibt sich, daß auch die Nachsteuerverpflichtung in der Regel bei der Schutzaufnahme besprochen und bald stipulirt, bald aber auch festgesetzt wurde, daß der Jude beim Abzuge frei sei. In den Judenschutzbriefen Friedrichs V. war die Erlaubniß des freien Abzugs dagegen fast immer enthalten.

Als im Jahre 1542 Markgraf Georg ohne landständische Mitwirkung eine Reichs- und Türkensteuer ausschrieb, war bezüglich der Juden bestimmt, daß jede Judenperson gleich Anfangs 1 fl. zu erlegen habe, und der Reiche den Armen zu Steuer kommen solle, und dann jährlich von dieser Anlage von jedem Hundert Gulden Vermögen einen Gulden [1]. —

§. 5. Die gewerblichen und rechtlichen Verhältnisse der Juden in dieser Zeit erklären sich aus dem Umstande, daß der Jude des Mittelalters auf den Geldhandel angewiesen war. Das Gewerbe war ihm nach der Zunftverfassung versperrt, der Betreibung des Ackerbaues konnte sich der nur auf einige Jahre Geduldete, der Vertriebene, der Tag für Tag zu gewärtigen hatte, den Wanderstab wieder in die Hand nehmen zu müssen, um so weniger zuwenden, als gerade der Landbau die Menschen am Meisten an Grund und Boden fesselt, er überdies dabei dem Hasse der Landbevölkerung vollständig ausgesetzt gewesen wäre. Eine hervorragende Stellung im Staate vermochte er sich nach den bestehenden Gesetzen wie den Ansichten der Zeit eben so wenig zu erringen. Dagegen hatte man ihm bereitwillig eine Stellung unter den Handeltreibenden eingeräumt, die dem Christen nach dem canonischen Rechte einzunehmen, nicht gestattet war: die Stellung des Zinsdarleihers. Als solcher wußte er

---

1) Geschichte der landschaftlichen Steuerverfassung im Fürstenthum Ansbach. (Nach der Handschrift zu urtheilen von Büttner). Manuscript des historischen Vereins für Mittelfranken.

sich nothwendig, ja unentbehrlich zu machen, als solcher suchte er sich die Schätze zu erwerben, die er nöthig hatte, um sich täglich wieder, heute vom Kaiser, morgen von den Fürsten und Bischöfen, ein drittes Mal von dem Rathe der freien Städte, und dann wieder vom Pöbel seine Existenz zu erkaufen. Je höher der Wucherzins, desto mehr konnte er bieten, desto beliebter war er als Einnahmsquelle Denen, die sich seine Beschützer nannten. Aber je höher der Wucherzins, desto verhaßter mußte er auch im Allgemeinen werden, und so war Ursache und Wirkung dieses wahrhaft entsetzlichen Zustandes, daß er genöthigt war, zu wuchern und gewiß war, durch seinen Wucher die Brandfackel wieder anzuzünden, die sein Haus, manchmal sein Leben gefährdete. So wurde der Nachkomme eines Volkes, das in seinem Heimathssitze Jahrhunderte hindurch vom Ackerbau sich ernährte und den benachbarten Phöniziern den Handel überließ, zum vielgeschmähten Wucherer; so wurde er auch zum verachteten Kleinhändler, denn wo der achtbare Betrieb des Handels anfing, wo der Handelsmann zum Kaufmann wurde, da hörte die Befugniß des Juden auf. Nur etwa noch der Pferdehandel und der Juwelenhandel war ihm gestattet; mit dem Roßkamm und Roßtäuscher, der von jeher wegen seiner Listen geschmäht war, ließ man ihn concurriren, und zur Würdigung und Behandlung der Edelsteine gehörten besondere Kenntnisse, die gerade die Juden inne hatten, wie denn in Holland durch Jahrhunderte hindurch die Demantschleifereien herkömmliche Monopole der Juden waren.

Auch im Fürstenthume Ansbach war das Geld und der Schacherhandel fast der einzige Gegenstand des Handelsbetriebs der Juden und der Handel wiederum der einzige Erwerbszweig. In einzelnen Schutzbriefen aus dem Ende des XVI. Jahrhunderts war zwar der Jude auf den Betrieb der Kaufmannschaft und

ordentlichen Handthirungen hingewiesen, allein das war denn doch nur Kanzleistyl, denn welche Zunft hätte damals einen Juden unter sich geduldet.

Die Fürsten, die Ritter, die Städte, die Bürger und die Bauern standen in dem Schuldbuche der Juden, und was insbesondere die Hohenzollern betrifft, so wurde bereits erzählt, daß Johann II., Friedrich V. und die Churfürsten Friedrich und Albrecht ihnen bedeutend verschuldet waren. Der Klein- und Schacherhandel der ärmeren Juden hatte sich, wie wir gleichfalls gesehen, derart im Fürstenthume ausgebreitet, daß er hauptsächlich die Schuld der Vertreibung der Juden war. Ihr Hausiren mit schlechten Tüchern, Leinwaaren und alten Kleidern bildete den hauptsächlichen Grund der Beschwerde des Landtags von 1539 gegen dieselben.

Die Reichsabschiede von 1500, 1530 und 1532 hatten zwar den Wucher der Juden verboten und die Zinscontracte der Juden für nichtig erklärt, aber da man die Zinsdarleiher brauchte, und, wie bereits gesagt, den Christen das Zinsnehmen verboten war, überdies den Juden die Ausübung eines anderen Gewerbszweiges untersagt gewesen, so dauerten die Zinsgeschäfte der Juden eben fort und spätere Reichsgesetze von 1548 und 1577 gestatteten ihnen eine Zinsnahme zu 5 %.

Was nun diese Zinsgeschäfte im Fürstenthume Ansbach betrifft, so wurde vom Churfürsten Friedrich I. der Wucher in soferne gestattet, als der Schuldner vertragsmäßig zu höheren Zinsen sich verpflichtete. Damals galt noch im deutschen Rechtsleben der Satz: daß der Schuldner dem Kläger halte, was er geredet. Wie hoch der Judenzins sich betragen, geht aus folgenden Thatsachen hervor. Nach einer Urkunde vom Jahre 1347 wurden von 60 Pfund Heller wöchentlich per Pfund 2½ Heller

Zins verschrieben [1]). Friedrich V. versprach, wenn er mit seiner Zahlung nicht einhalten würde, von da an auf jeden Gulden 1 Rothenburger Pfennig Wochenzins [2]). Albrecht Achilles zahlte 26 % [3]). Nach dem Leutershauser Stadtbuche (1487) wurde von einem Pfund Heller, wo das Stadtrecht galt, 3 Heller Wochenzins gezahlt, wo es nicht galt, wurden 2—3 Pfennige genommen [4]). Im XVI. Jahrhundert wurde fast regelmäßig in dem Schutzbrief die Bestimmung aufgenommen, wie viel der Beschützte Zinsen zu fordern berechtigt sei. Man gestattete gewöhnlich einen Wochenzins von 1 Heller oder auch einen Pfennig vom Gulden und oft wurde wieder ein Unterschied gemacht, ob derjenige, der den Zins zu zahlen hatte, ein Inländer oder ein Ausländer war, ob er in demselben Orte wohnte oder nicht. Von der Mitte dieses Jahrhunderts an erscheint der Wucher in den Schutzbriefen verboten und manchmal nur ausnahmsweise bei ausländischen Schuldnern gestattet, namentlich in dem letzten Decenium des XVI. Jahrhunderts sind nur 5 % zu nehmen erlaubt. Hiebei ist zu erwähnen, daß der Zinsfuß im XIV. und XV. Jahrhunderte enormen Schwankungen unterlag [5]).

Bezüglich der Handels- und Pfandgeschäfte der Juden war ihnen in dem Judenbefehle des Churfürsten die Annahme von Harnisch und Geschoß, blutigen Gewändern und religiösen Gegenständen bei Gefahr der unentgeldlichen Zurückgabe verboten. In der Judenordnung des Churfürsten Albrecht war auch noch das Verbot der Annahme nasser Häute und ungeschwungenen Korns enthalten.

---

1) Beilage II.

2) Mon. Zoll. Bd. V. Nr. 60.

3) Minutoli, S. 466.

4) Jahresber. des historischen Vereins für Mittelfranken. Bd. I. S. 30.

5) Stobbe, S. 110.

Der Jude mußte nach den gesetzlichen Bestimmungen der beiden Churfürsten bei Verkäufen an die Christen nach Stadtrecht gewehren (d. h. er mußte den christlichen Käufer gegen Ansprüche Anderer an den verkauften Gegenstand vertreten, nöthigenfalls schadlos halten), wenn nicht zwischen Käufer und Verkäufer das Gegentheil ausdrücklich bedungen wurde. Dagegen hatte der Jude, wenn die gestohlenen Sachen bei ihm selbst in Anspruch genommen wurden, nach den Judenrechten die Befugniß, sie nur gegen Ersatz seines Kaufpreises wieder herauszugeben, vorausgesetzt natürlich, daß er im guten Glauben das gestohlene Gut erworben hatte.

Diese im Mittelalter den Juden fast überall eingeräumte Befugniß, die der römischen wie der deutschen Rechtsanschauung keineswegs entspricht, ist in manche neuere Gesetze, z. B. das preußische Landrecht übergegangen. — Von Dieben und Räubern und bescholtenen Leuten überhaupt soll nach einer weiteren Bestimmung der beiden Ordnungen der Jude nur bei Tag scheinender Sonne und vor der Hausthüre an der Straße Etwas erwerben.

Grundeigenthum durften die Juden im Fürstenthum besitzen, und es wird in den Ausschaffungsmandaten davon gesprochen, daß ihnen Zeit gegeben werden solle, „die Güter, die ihnen gehörten,“ zu verkaufen.

Wie der Jude in dem ganzen staatlichen Leben dieser Zeit eine Ausnahmsstellung einnahm, und lediglich die Rechte genoß, die man ihm speciell einräumte, so war er auch aus dem Gemeindeleben ausgeschlossen; doch finden sich in dieser Beziehung zuweilen Abweichungen. In Leutershausen sollen nach dem dortigen Stadtbuche die Juden Bürgerrechte genossen haben [1]), und

1) Jahresber. des historischen Vereins für Mittelfranken. Bd. I. S. 30.

in einem Schutzbriefe von 1558, in welchem einem Juden die Wahl gelassen wurde, ob er nach Obernbreit oder nach Zirndorf ziehen wollte, ist ausdrücklich gesagt, daß er für sein Schutzgeld von 5 fl. rhn. Goldgulden „alle Gemeinrechte haben solle, wie andere Unterthanen mit wasser, won und waid, Bad, Hebammen und Fleischkaufen.“ Dagegen habe er aber auch mit einer Gemein alle gemeine Ordnung zu tragen [1]).

In Bezug auf Rechtsstreitigkeiten zwischen Juden und Christen war der Grundsatz, daß der Jude als Fremder zu betrachten sei und als solcher die Berechtigung habe, ein Gericht zu verlangen, in welchem Genossen seines Volkes sitzen, strenge durchgeführt. Das Privileg von Hof, Bayreuth und Culmbach scheint seine Ausdehnung auf das ganze Gebiet Friedrichs V. gehabt zu haben, wenigstens ist fast in sämmtlichen Judenschutzaufnahmen dieses Burggrafen den Aufgenommenen zugesichert, daß dieses Privileg auch auf sie Anwendung habe. Demnach bestand in Klagen der Christen gegen die Juden das Gericht aus dem herrschaftlichen Amtmanne, 3 Juden und 2 Christen, die zur Urtheilsfällung in oder an der Judenschule zusammenkamen, und was diese 5 oder die Mehrzahl unter ihnen aussprach, galt als Urtheil.

Der Beweis mußte durch 2 fromme Christen und 2 unverleumdete Juden geführt werden. In dem Schutzbriefe vom Juli 1374 für den langen Meyer aus Plauen [2]) ist ausdrücklich gesagt, daß der Richter das Gericht mit den fünf Personen zu besetzen habe, und daß die Juden „Niemand überzeugen, noch

1) Archiv-Conservatorium Gemeinb. 10/36^{b}.

2) Mon. Zoll. Bd. IV. Nr. 250. — Dieselben Bestimmungen finden sich auch im Augsburger Stadtrecht, wurden aber 1436 aufgehoben. Hegel, Städtechroniken. Bd. V. S. 376.

übersagen, denn mit 2 ehrbaren Christen und mit 2 ehrbaren Juden." Diese letztere Beweisvorschrift ist in das Albrecht'sche Privileg von 1473 übergegangen. In Schutzbriefen des Markgrafen Friedrich von 1511, nach welchen Juden zu Kitzingen, Wassertrüdingen, Eysölden und Prichsenstadt aufgenommen wurden, finden sich, jedoch bereits modificirt, die Culmbacher Privilegien; unter seinem Nachfolger aber blieben diese Rechtswohlthaten ganz außer Anwendung. Eine andere unter Churfürsten Friedrich (1421) angeordnete Beweisregel war die, daß der Beweis durch jüdische Aufschreibungen nicht zugelassen werden solle; die Schuldurkunden der Christen aber in den Händen der Juden seien beweiskräftig [1]).

Auch über den Judeneid, von jeher und bis in die neueste Zeit eine Handhabe, den Juden bei einer der heiligsten religiösen Handlungen zu höhnen und zu beschimpfen, haben wir Vorschriften, eine aus der Zeit des Churfürsten Friedrichs und die andere aus der Albrechts. Nach der ersten soll der Jude bei der Eidesabnahme baarfuß auf einer Schweinshaut oder auf einer mit Lammesblut angefeuchteten Haut stehen ꝛc. ꝛc. Die zweite Vorschrift ist zwar auch im Geiste der Zeit gehalten, aber glimpflicher. Die Landgerichtsordnung des Burggrafthums Nürnberg aus der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts enthält gleichfalls eine eigene Formel des Judeneides; in demselben ruft der Schwörende, falls er falsch schwöre, alle Flüche auf sich herab, „die Gott den verfluchten Juden auferlegt." Noch greller lautet die, aber einer späteren Zeit angehörige Formel des Eides, wenn der Jude gegen ein Urtheil des Landgerichts appellirte [2]).

---

1) Minutoli, S. 368.

2) Manuscript der Landger.-Ordn. in der Bibliothek des hist. Vereins für Mittelfranken.

Eine eigenthümliche Execution bestand im Mittelalter in der „Leistung.“ Wenn ein Vertrag, sei es ein Kauf oder Darlehen abgeschlossen wurde, so pflegte der Käufer Wehrbürgen zu stellen, die, wenn der Schuldner säumig war, bei Verlust ihrer Ehre auf geschehene Mahnung an einem bestimmten Orte mit einem leistbaren Pferde erscheinen und auf Kosten des Säumigen so lange bleiben mußten, bis dieser seinen Vertragsobliegenheiten nachgekommen war. Es war nun, wenigstens in Nürnberg verboten, zu Gunsten der Juden eine solche Leistung zu stipuliren oder auszuführen. Ausnahmen hievon sind in der bereits erwähnten Schuldverschreibung Friedrichs V. an den Juden Rapp und an die Rothenburger enthalten [1]); als Wehrbürgen wurden dem Rapp der Hofmeister Friedrichs und der Schultheiß von Nürnberg genannt. Auch die Feuchtwanger Urkunde aus dem Jahre 1347, die in Beilage II. dieser Arbeit beigegeben ist, enthält eine Leistungs-Stipulation.

In Rechtsstreitigkeiten Jud gegen Jud sprach das Gericht der Juden selber. Häufig hatten die Juden auch die Berechtigung, bei kleineren Mißhandlungen, gegenseitigen Beschimpfungen unter sich, ihre eigenen Judenrichter anzurufen; allein dies scheint im Fürstenthume zu jener Zeit nicht gestattet gewesen zu sein, da sogar in Fürth, wo im XVIII. Jahrhunderte die Competenz der Judengerichte für diese Fälle erlaubt war, noch am Anfange des XVII. Jahrhunderts derartige Vergehungen von Juden gegen Juden durch die ordentlichen Gerichte bestraft wurden [2]).

---

1) Mon. Zoll. Bd. IV. Nr. 279. Bd. V. Nr. 60.

2) S. die Straffälle in dem Ansbachischen Urkundenbuche zu dem Prozesse Ansbach gegen die Domprobstei Bamberg, die vogteiliche Obrigkeit in der Hofmark Fürth betr. Bd. II. 2. S. 68. ꝛc. ꝛc.

Ueber Verbrechen der Juden urtheilte das christliche Gericht. Ausnahmsbestimmungen des materiellen Strafrechts bezüglich der Juden, die nicht durch das gemeine Recht zur Geltung gelangten, haben wohl nicht bestanden, wenigstens enthält die markgräfliche Malefizordnung von 1582 keine derartigen Vorschriften.

Daß Juden excommunicirt werden konnten, ersehen wir bereits aus dem päbstlichen Erlaß von 1463 zu Gunsten von Albrecht Achilles; ebenso findet man Beispiele, daß sie in die Acht gethan wurden; aber auch andererseits, daß ihrer wegen über Ritter die Landgerichtsacht verhängt worden ist [1]). So wurde ein Hans von Seckendorf „in die Landgerichtsacht gesprochen wegen Klage des Mayer Juden von Gunzenhausen [2]).“

§. 6. Die Juden bildeten eine abgeschlossene Sondergemeinde, sie waren Fremde, galten als Fremde, und erachteten sich als solche im Lande. Nicht blos in religiösen Dingen, sondern auch in rechtlichen hielten sie ihr Gesetz, so weit es möglich war, aufrecht, und wie wir gesehen haben, wurden sie hierin von den Christen unterstützt.

Die Judenschaft „Jüdischheit“ stand unter ihrem Hochmeister (Rabbiner), welcher nicht blos über religiöse Fragen entschied, sondern auch mit den Vorstehern die freiwillige Gerichtsbarkeit und streitige Rechtspflege unter ihnen ausübte; es finden sich Andeutungen, daß diese Hochmeister in den einzelnen deutschen Gebieten unter einem obersten Hochmeister in deutschen

1) Jung, Grundfesten der Hoheit des k. Landgerichts Nürnberg 1759. S. 85.

2) Doch ist hierunter wohl nur die Ungehorsamsacht, bannum contumaciae, zu verstehen, durch welche der Kläger, weil der Beklagte den gerichtlichen Auflagen nicht nachkam, in den Besitz des Gutes des Beklagten gesetzt ward.

Landen, einem kaiserlich deutschen Oberrabbiner gestanden sind. Als ein solcher wird am Schlusse des XIII. Jahrhunderts ein in talmudischen Dingen äußerst bewandter und hochgeachteter Rabbiner in Rothenburg, später in Costnitz, Worms und zuletzt in Mainz, Rabbi Meir [1]) genannt; Ruprecht (1407) suchte einen Juden aus Krems, vielleicht in Nürnberg wohnhaft, Rabbi Israel wohl mehr aus finanziellen Gründen, nämlich behufs der Steuererhebung den Juden des Reichs als ihren Hochmeister aufzudrängen, allein der Versuch mißglückte [2]).

Der erste bekannte Hochmeister, der über die beiden Fürstenthümer gesetzt war, war Rabbi Meyer in Bayreuth. Ein Befehl des Burggrafen Friedrich V. vom Jahre 1372 [3]) ordnet an, daß diesem Judenmeister alle Juden im Lande zu gehorchen hätten „im Austragen und Enden der Judenrechte.“ Derselbe muß eine bedeutende Anzahl von Schülern um sich versammelt gehabt haben, da in der Urkunde besonders gesagt ist, daß seine Schüler und Studenten in den burggräflichen Schutz aufgenommen werden, und der Burggraf sie getreulich zu vertheidigen verspräche. Eines andern Judenmeisters gedenkt die Judenordnung des Churfürsten Albrecht, und nennt ihn „Pymann, Unsern Juden.“ Derselbe hatte wohl seinen Wohnsitz in Ansbach, wenigstens waren in den Jahren 1456—1458 ein Johel und ein Joseph Pymann in Ansbach ansässig [4]) und ebenso ist in den Ansbacher Wochengeldregistern von 1470 ein Pymann genannt. —

---

1) Grätz, Geschichte der Juden. Bd. VII. S. 184 ff.

2) Grätz, Geschichte der Juden. Bd. VIII. S. 113.

3) Mon. Zoll. Bd. IV. Nr. 202.

4) Urtheilsbuch des k. Landgerichts Burggrafenthums Nürnberg. 1456—1458. Manuscr. Eigenthum des hist. Vereins für Mittelfr. fol. 112 u. 341. Wochengeld-Register Bd. I. der Ansb. Registratur.

§. 7. Das rege wissenschaftliche Leben, das übrigens die Juden in den letzten Jahrhunderten namentlich in Spanien und Italien nicht blos auf dem Gebiete ihrer Theologie und dem der Medicin, sondern auch noch auf anderen Feldern des Wissens entwickelten, war bereits damals im Sinken begriffen. Wie konnte auch bei der fortwährenden Bedrückung und Lebensgefahr, bei der Sorge um den Erwerb, von dem die ganze Existenz abhing, die Liebe zu den Wissenschaften oder gar eine dichterische Stimmung sich behaupten. Wenn trotzdem für die jüdische Theologie nicht der Eifer erkaltete, so lag wohl der Grund darin, daß der Jude sich um so fester an seine Religion und an die Hoffnungen, die ihm dieselbe gewährte, je trüber sich für ihn das Leben gestaltete, anklammerte, und vielleicht liegt hierin der Grund, daß eine Richtung der Theologie, die kabbalistische, mit ihrem mystischen Halbdunkel und ihrer geheimnißvollen Schriftforschung so viele Anhänger gewann. Eine andere Richtung des Talmudstudiums, die bei der Erklärung nach glänzenden Kunststücken der Sophistik haschte, machte sich damals gleichfalls geltend, und gewann viele Freunde.

Noch im XV. Jahrhunderte hatten die Juden viele Höfe Europa's mit Leibärzten versehen. Der Lehrer des Reuchlin in der hebräischen Sprache war der jüdische Leibarzt des Kaisers Friedrich III., der Ritter Jakob Loans [1]; er war in dem Streite zwischen den Dominicanern und Reuchlin äußerst thätig für seine Glaubensgenossen; es wirkte ein jüdischer Leibarzt des Pabstes Leo, Bonet de Lates zu Gunsten Reuchlins [2]; wird doch selbst

1) Grätz, Geschichte der Juden. Bd. IX. S. 90, 181, 55.

2) Grätz, Geschichte der Juden. Bd. IX. S. 156, 45, wo auch andere Leibärzte verschiedener Päbste (Alexander VI., Julius II., Clemens VII.) aufgezählt sind.

eine jüdische Aerztin und zwar in dem benachbarten Würzburg, Namens Sarah, genannt [1]).

Die Geschichte Ansbachs hat einen bedeutenden jüdischen Gelehrten aus dieser Zeit nicht aufzuweisen, wenn man nicht das lange Zeit mit dem untergebirgischen Fürstenthum vereinigte Bayreuthische Fürstenthum mit hereinziehen und darauf Rücksicht nehmen will, daß nothwendiger Weise jüdische Theologen und Aerzte von Namen, die in den Nachbarländern sich aufhielten, auf den Stand des Wissens in Ansbach selbst Einfluß üben mußten. Es sei deshalb vorerst der Leibärzte Abraham und Mose des Churfürsten Albrecht gedacht, die als die geschicktesten Aerzte jener Zeit bezeichnet werden; sie hatten zwar ihren Wohnsitz in Bayreuth, allein da der Churfürst sich so häufig in Ansbach aufhielt, so waren sie ihm wohl dorthin häufig gefolgt [2]). Im Jahre 1538 gewährte der Markgraf Georg für sich und Namens seines Vetters Albrecht dem Juden David Schutz nach Kornburg mit der Gestattung, daß er dort „mit seiner Kunst der Arzenei und der Kaufhandlung sich nähren dürfe [3]).

Die jüdische Hochschule in Nürnberg war nicht ohne Einwirkung auf das Talmudstudium im Fürstenthume, wie denn ein bekannter Lehrer an derselben, Namens Weil [4]), nachweislich mit einem Rabbiner in Heilsbronn in Briefwechsel gestanden ist (1406), und ein anderer Hochmeister in Nürnberg, Margolet, solche Berühmtheit erlangte, daß Reuchlin sich an ihn wandte, um von ihm Nachrichten über die Kabbala zu erhalten [5]); ein

---

1) L. Heffner, die Juden in Franken. S. 44 u. 45.

2) Minutoli, S. 408.

3) Manuscript des Arch. Cons. zu Nürnb. Gemeinb. VIII. S. 158.

4) Würfel, Nachr. von der Judengem. Nürnb. S. 63.

5) Grätz, Bd. IX. S. 90.

Schüler dieses Margolet, Namens Pollack, wird als Hauptverbreiter jener oben bezeichneten sophistischen Lehrweise des Talmud genannt [1]). Es wurden deßhalb die Rabbiner, die diesem Systeme folgten, als Nürnberger bezeichnet [2]).

Wenn die eben angeführte Beziehung Reuchlins zu Margolet schon andeutet, daß das Studium der hebräischen Sprache die christlichen Gelehrten den Juden näher führte, so ist hier noch besonders des in Neustadt a/A. gebornen jüdischen Grammatikers Elias Levita (Elia Ben Ascher Halevi) zu gedenken, der in den weitesten christlichen Kreisen Freunde gefunden. Sohn eines gelehrten Rabbiners, Moses Levi „der Neuenstädter," aus Neustadt a/A., wurde er, ein wandernder Schulmeister, in Padua als Lehrer der hebräischen Sprache und Kenner der Kabbala in die vornehmsten Kreise gezogen; es war insbesondere der Augustinergeneral Egid von Viterbo sein Freund und Gönner, so daß Levita, als später Egid von Viterbo nach Rom kam, in der Behausung desselben, der inzwischen Cardinal geworden war, wohnte. Levita hielt sich auch eine Zeit lang (1514) in seinem Vaterlande auf, fand aber, wie Lang berichtete, dort eben nicht mehr Achtung, als der gewöhnlichste Schacherjude [3]). Hiegegen wird von einer anderen Seite erzählt, daß ihn in Neustadt deutsche Gelehrte, unter andern Sebastian Münster und Conrad

---

1) Grätz, l. c. S. 63.

2) De modo disputandi, quo doctores judaei quondam Norimbergae usi sunt. (Von Appold, Altdorf 1737.)

3) Lang, Geschichte von Bayreuth. Bd. I. S. 71. — Oertel's Programme über Levita. Nürnberg 1776 u. 1780. — Schnitzer in Riederers Abhandl. Stück 1. S. 308. — Elias Levita und die Juden in Neustadt a/A. in Delitzsch Zeitschrift für die Mission in Israel. Bd. III. 1. S. 38. — Grätz, Geschichte der Juden. Bd. IX. S. 95 u. 198.

Pelikanus, Quardian des Klosters zu Pforzheim, aufgesucht hätten. Er starb 1549 zu Venedig, 77 Jahre alt. Wie sehr man den Unterricht der Juden in der hebräischen Sprache damals suchte, beweist auch der Umstand, daß Osiander in Nürnberg den Rath bewog, von dem Verbote des Aufenthaltes der Juden in Nürnberg insoferne eine Ausnahme zu machen, als dem Osiander gestattet wurde, einen Judenlehrer aus Schnaittach, der ihn in der hebräischen Sprache unterrichte, zu sich zu nehmen (1529) [1]. —

§. 8. Die sociale Stellung der Juden zu den Christen mochte in den ersten Jahrhunderten dieses Zeitraumes noch eine leidlichere gewesen sein als später. Nachdem einmal die Judenabzeichen eingeführt worden, die so recht das Brandmal der öffentlichen Verachtung den Juden aufdrückten, war wohl der Jude aus dem Umgange der Christen, in so weit dieser ihn nicht brauchte, völlig verbannt. Eine Ausnahme hievon mochte man mit den jüdischen Leibärzten und Hofjuden gemacht haben, doch scheint auch bezüglich ihrer christlicher Seits nicht vergessen worden zu sein, daß sie einer verachteten Nation angehörten.

Die Masse hatte natürlich damals, sowie noch bis in das XIX. Jahrhundert herein ihre Freude an Neckereien und Verfolgungen derselben. Speziell hieher bezügliche, das Fürstenthum Ansbach betreffende Nachrichten sind wenige vorhanden. Daß das Judenzeichen auch im Ansbachischen eingeführt wurde oder werden wollte, wurde gelegentlich des Bündnisses des Churfürsten Albrecht mit den Bischöfen von Bamberg und Würzburg aus dem Jahre 1488 gesagt. Auch aus Fürth wird berichtet, daß die Juden Anfangs in Gemäßheit der Reichsvorschrift von 1530 einen gelben Ring unverborgen zu tragen gehabt haben,

1) Würfel, hist. Nachrichten von Nürnberg. S. 97.

allein es scheint, daß diese Verordnung nicht lange beobachtet wurde [1]).

Ein Beispiel, wie der Pöbel mit den Juden verfuhr, liefert das Jahr 1561, in welchem nach dem Ausschaffungsmandate Georg Friedrichs, wie bereits erzählt wurde, eine allgemeine Verfolgung begann. —

§. 9. Die einzelnen Orte des Fürstenthums, bezüglich welcher wir Nachrichten haben, daß Juden dort wohnten, sind folgende:

Von Ansbach findet sich die erste Erwähnung der Juden aus einer Zeit, wo dasselbe noch im Oettingen'schen Besitze war [2]). Unter den Juden Nürnbergs aus dem Jahre 1328 wird ein Jude „de Onolzbach," und zwar als neu aufgenommener Bürger aufgeführt, so daß der Schluß wohl gerechtfertigt ist, seine frühere Heimath sei Ansbach gewesen. Dann finden sich derartige Beisätze „de Onolzbach" noch bei drei anderen jüdischen Bewohnern Nürnbergs aus den Jahren 1336 und 1346. Eine Urkunde aus dem Jahre 1337 nennt einen Juden Salmann zu Onolzbach [3]). In dem Verzeichnisse der jüdischen Gläubiger Johanns II. vom Jahr 1343 erscheint ein Joseph de Onolzbach, Sohn Anselms. In den Wochengeldbüchern der Stadt Ansbach aus dem Jahre 1470 und 1472 ist eine Judengasse in Ansbach genannt; demnach muß hier eine ziemliche Anzahl von Juden gewohnt haben. Da nach denselben Verzeichnissen bei 7 Personen die Bezeichnung „Jud" hinzugefügt, keiner von diesen in der Judengasse dahier nach dem Steuerregister, in welchem die Straßen angegeben sind, wohnte, so weist die Benennung dieser

1) Würfel, hist. Nachrichten von der Judengemeinde Fürth. S. 6.
2) Würfel, hist. Nachrichten von der Judengemeinde Nürnberg. S. 45.
3) Lang, Regesten. Bd. VII. S. 182.

Gasse gleichfalls auf eine frühere Zeit hin, in welcher die Anzahl der Juden eine bedeutendere gewesen sein mußte. Sie hatten wohl auch eine Synagoge (Schule) in Ansbach, denn ein Jude wird als „Schulklopfer aufgeführt [1]). Die letzte Judenaufnahme vor der Vertreibung findet sich aus dem Jahre 1525 [2]). Die Ausschaffungsmandate unter Georg Friedrich haben die Juden aus Ansbach vertrieben, denn im Jahre 1564 berichtete der Rath an die markgräfliche Regierung, man habe in Ansbach keine wesentlichen Juden, würde sie auch nicht dulden, außer zu Zeiten auf den Jahr= und Wochenmärkten [3]). Daß sie auf den Märkten sich einstellten, darüber wird von Seite der handeltreibenden Bürgerschaft gleichfalls Beschwerde geführt, die Juden, die Welschen und die Reffträger verderbten mit ihrem Hausiren alles Gewerbe [4]). —

Ich lasse nun das Bemerkenswertheste bezüglich der einzelnen Judenorte des Fürstenthums, sie in alphabetischer Ordnung aneinanderreihend, hier folgen:

Aue [5]) (und Eysölden) Landgerichts Greding, hatte bereits um 1419 jüdische Bewohner. Das Ausschaffungsmandat von 1560 hat sie verjagt, 1601 erhielt ein Auer Jude das fürstliche Geleit [6]). — Bechhofen: Jude dort erwähnt 1564 [7]). — Breitenau: der Convertit Samuel Brenz, welcher früher Löw hieß, und 1601 zu Feuchtwangen sammt seinen beiden Söhnen getauft wurde, alsbald auch eine Schrift gegen die Juden ge=

---

1) Act des Ansb. Magistr. „Wochengeldregister“ A. 1470—1480. Bd. I.

2) Manuscr. des Nürnb. Arch. Cons. Gemeind. VII.

3) Act des Ansb. Magistr. „Judens.“ Bd. I. fol. 14.

4) Registr. des Magistr. Ansb. „Fabriken“ ꝛc. ꝛc. Bd. I.

5) Neunter Jahresber. d. h. V. f. M. S. 70.

6) Gemeind. des Nürnb. Arch. Cons. 12/229.

7) Gemeind. des Nürnb. Arch. Cons. 10/185 b.

schrieben hatte, wohnte in Breitenau [1]). — Cadolzburg: Das Nürnberger Judenbürgerverzeichniß von 1338 enthält den Namen eines Juden, welchem die Bezeichnung hinzugefügt ist: „de Cadolzburg", in dem Gläubigerverzeichnisse des Burggrafen Johann II. von 1343 ist ein Jude aus Cadolzburg aufgeführt. — Crailsheim (Craylshaim): In dem Urtheilsbuche [2]) des kaiserlichen Landgerichts Burggrafenthums Nürnberg aus den Jahren 1456—1458 ist eines Juden aus Crailsheim gedacht. Schutzbriefe von 1524 [3]) und 1596 [4]), nach welchen Juden sich dort niederließen, sind noch vorhanden. — Juden zu Creglingen [5]) sind 1532, 1534 und 1536 erwähnt. — Markgraf Georg verlieh einem Juden 1540 Schutz nach Dürrwangen [6]) (Türwang) einem später Oettingischen Orte. — In gleichem gab Georg Friedrich einem Juden Aufenthaltserlaubniß nach Dottenheim [7]), „Probstei Sollnhofen" 1593. — Ein Jude zu Equarhofen (an der württembergischen Grenze) erhält 1594 das fürstliche Geleite [8]). — In Ermetzhofen rc. 1530 Juden [9]). — Des Ortes Eysölden [10]) haben wir oben bei dem

1) Büttner, „Franconia" Bd. I. S. 100, welcher den Samuel Friedrich Brenz mit Johann Brenz (1499—1570) verwechselt zu haben scheint. Bocke, Geburts- und Todtenalmanach Ansbacher Gelehrten. Bd. I. S. 409. Die Schrift von Brenz trägt den Titel: Jüdischer abgestreifter Schlangenbalg rc. rc. Eine Entgegnung hierauf von einem Juden Salomon Zevi erschien unter dem Titel: Jüdischer Theriak.

2) Manuscr. d. h. V. f. M.

3) Gemeind. des Nürnb. Arch. Cons. VII.

4) Gemeind. des Nürnb. Arch. Cons. 12/116.

5) Gemeind. des Nürnb. Arch. Cons. VII.

6) Gemeind. des Nürnb. Arch. Cons. VII.

7) Gemeind. des Nürnb. Arch. Cons. 12/67.

8) Gemeind. des Nürnb. Arch. Cons. 12/68 b.

9) Neunter Jahresber. d. h. V. f. M. S. 69 ff.

10) Gemeind. des Nürnb. Arch. Cons. 6/22.

Orte Aue schon gedacht, Markgraf Friedrich verlieh 1511 einem Juden Schutz dortselbst. — Die erste Erwähnung der Juden in Feuchtwangen ist aus dem Jahre 1347; die desfallsige Urkunde liegt in einer Beilage (II.) dieser Skizze bei. Im Jahre 1599 [1]) wohnte noch oder wieder ein Jude dort. — Der Juden in Georgensgmünd wird zwar erst 1601 gedacht, allein zweifellos ist diese Gemeinde viel älter, da der dortige jüdische Leichenhof zum mindesten bis über das Ende des XVI. Jahrhunderts zurückreicht. An der Mauer des Leichenhofes, dem Platz, wohin man immer die Märtyrer begräbt, trägt ein Leichenstein die Jahrzahl, die nach unserer Zeitrechnung dem Jahre 1595 entspricht, und enthält die Grabschrift eines Rabbi, der auf der Wülzburg umgebracht worden ist. Sein Namen auf dem Steine wird „Ulisses" gelesen. — Ein Schutzbrief bezüglich einer Niederlassung in Gnottstadt ist von 1594 [2]). — Ein Geleitsbrief von 1590 betrifft einen Juden in Gunzendorf [3]). — Die Stadt Gunzenhausen muß damals eine zahlreiche und wohlhabende Judenbevölkerung gehabt haben. Unter den jüdischen Gläubigern Johann II. im Jahre 1343 wird auch ein Jude von Gunzenhausen erwähnt: Moises von Gunzenhausen in Baldern gesessen, verzichtete 1344 auf seine Forderung dem Burggrafen gegenüber [4]). In der Judeninstruction von 1374 wird, wie bereits gemeldet, gesagt, daß der Leichenhof der Judenschaft in Gunzenhausen sich befände, und es heißt die Stätte, wo er gelegen war, (auf dem Felddistrikte hinter der Lang'schen Ziegelhütte) bis zur Stunde der Judenkirchhof [5]).

---

1) Gemeinb. des Nürnb. Arch. Cons. 12/208.

2) Gemeinb. des Nürnb. Arch. Cons. 12/68 b.

3) Gemeinb. des Nürnb. Arch. Cons. 11/352.

4) Mon. Zoll. Bd. III. Nr. 122.

5) Jahresber. d. h. V. f. M. Bd. IX. S. 79.

Bei dem Nürnberger Schuldenerlasse $13^{85}/_{86}$ wird auch ein Jude, der die Bezeichnung „de Gunzenhausen" führte, genannt, und in dem Bürgerbuche von Gunzenhausen sind aus dem Jahre 1593 zwei, aus dem Jahre 1605 gleichfalls zwei Juden eingetragen. Das Bürgerbuch beginnt 1550. Es scheinen demnach von 1550—1593 Juden in Gunzenhausen nicht ansässig gewesen zu sein. Hiefür spricht auch der Umstand, daß, wenn Juden fortwährend dort sich befunden hätten, der jüdische Leichenhof im Gebrauche geblieben wäre. — Daß in Heilsbronn im Jahre 1404 ein Rabbiner wohnte, ist schon gesagt worden. — Ein Jude zu Hohenfeld bei Kitzingen erhält 1594 das fürstliche Geleite [1]), — in Hüssingen bei Hohentrüdingen 1597 [2]). — Juden in Ickelheim 1588 [3]). — Im Nürnberger Verzeichnisse, wie im Schuldnerverzeichnisse Johanns II., also 1339 und 1343 wird ein Jude aus Jochsberg aufgeführt. — Aus Ipsheim werden Juden 1535 [4]) und 1538 [5]) erwähnt. — In Kitzingen, in welchem während dieses Zeitraumes das Fürstenthum seine Herrschaft festhielt, hatte, wie bereits erwähnt, 1336 eine Judenhetze stattgefunden. Judenaufnahmen finden sich dort aus den Jahren 1525, 1529 und 1532 [6]). — Ein Schiedsspruch von 1415 über Differenzen zwischen Würzburg und Johann III. erwähnt Juden in Kleinlangheim (Lancheim) [7]). — Kornburg (bei Schwabach) hatte, wie gleichfalls bereits be-

---

1) Gemeinb. des Nürnb. Arch. Conf. 12/67 b.
2) Gemeinb. des Nürnb. Arch. Conf. 12/169.
3) Neunter Jahresber. d. h. V. f. M. S. 70.
4) Gemeinb. des Nürnb. Arch. Conf. VII.
5) Gemeinb. des Nürnb. Arch. Conf. 8/108.
6) Gemeinb. des Nürnb. Arch. Conf. VII.
7) Mon. Zoll. Bd. VII. Nr. 464.

richtet, einen Judenarzt, Namens David (1538) [1]. — Langenzenn bezeichnen Judenschutzbriefe von den Jahren 1528 [2] und 1535. Bei dem Regierungsantritte Joachim Ernsts war Langenzenn unter denjenigen Orten, welche sich wegen ihrer Juden beschwerten. — Das Stadtbuch von Leutershausen spricht 1444 von jüdischen Bürgern dortselbst [3]. Eine Judenaufnahme dorthin trägt die Jahrzahl 1532 [4]. — In Lehrberg wohl am Ende des XVI. Jahrhunderts [5] Juden. — Von Mainbernheim, das damals noch böhmisches Lehen war, und erst 1500 durch Kauf zum Fürstenthume gelangte, sind uns hieher bezügliche Urkunden von 1391 [6], 1423 und 1431 [7] erhalten. Die erste dieser Urkunden enthält die Befreiung des Ortes von den Judenschulden durch die besondere Gnade Wenzels. In der zweiten Urkunde widerfährt dem Orte die weitere Gnade, daß Niemand Juden dorthin setzen dürfe, ohne sein, des Königs, besonderes Geheiß. Acht Jahre darauf, und König Sigmund gestattet den Mainbernheimern, Juden aufzunehmen [8]. Schutzaufnahmen dorthin finden sich aus den Jahren 1529, 1531 und 1532 [9]. — Ein Geleitsbrief eines Juden zu Mainstockheim hat die Jahrzahl 1594 [10]. — Im Saal- und Lagerbuche von Markterlbach (1532) [11] sind jüdische Hofstätten aufgezählt.

1) Gemeinb. des Nürnb. Arch. Conf. VIII. fol. 158.
2) Gemeinb. des Nürnb. Arch. Conf. VII.
3) Jahresber. d. h. V. f. M. Bd. I. S. 30.
4) Gemeinb. des Nürnb. Arch. Conf. VII.
5) Neunter Jahresber. d. h. V. f. M. S. 70.
6) Stumpf, Denkwürdigkeiten. Bd. I. S. 148.
7) Heffner, die Juden in Franken. Nürnberg 1855. S. 59.
8) Heffner, die Juden in Franken. Nürnberg 1855. S. 60.
9) Gemeinb. des Nürnb. Arch. Conf. VII.
10) Gemeinb. des Nürnb. Arch. Conf. 12/68 b.
11) Jahresber. d. h. V. f. M. Bd. IX. S. 78.

1533 [1]) und 1535 [1]) hat Markgraf Georg Juden dort Schutz verliehen. — Nach dem Mainorte Nordheim, in welchem die Brandenburgische Herrschaft damals wohl Unterthanen besessen hat, gab Georg Friedrich in dem Jahre 1598 einem Juden Schutz [2]). — Schutzbriefe nach Obernbreit aus den Jahren 1531, 1534 [1]) und 1558. Der 1558 Aufgenommene hatte die Wahl zwischen Obernbreit und Zirndorf [3]). — Schutzbriefe nach Prichsenstadt aus den Jahren 1511 [4]), 1529, 1530, 1532 [1]), 1537 [5]). — Es werden Juden zu Roth 1535 [1]), 1591 [6]) und 1594 [7]) erwähnt. — Daß in dem Orte Sachsen (bei Leutershausen) 1487 ein Jude wohnte, ist aus dem Leutershauser Stadtbuche zu ersehen [8]). — Schwabach wird in dem Verzeichnisse der Nürnberger Juden von 1338 insoferne erwähnt, als einer derselben mit der Bezeichnung „de Schwobach" aufgeführt ist. Schutzbriefe dorthin sind aus den Jahren 1525, 1528, 1533 [1]). Aus dem Jahre 1540 wird berichtet, daß die Juden Uriel, Abraham und Michel, die sich damals in Fürth niederließen, wegen eines Hausbrandes Strafe dulden und Urfehde schwören mußten [9]). Eine Synagoge bestand dort schon am Ende des XVI. Jahrhunderts, rührt also wahrscheinlich aus einer Zeit vor der Austreibung von 1560 her, da nicht anzunehmen ist, daß in dem letzten Drittel des XVI. Jahrhunderts, wo die

---

1) Gemeinb. des Nürnb. Arch. Conf. VII.
2) Gemeinb. des Nürnb. Arch. Conf. 12/188.
3) Gemeinb. des Nürnb. Arch. Conf. 10/36 b.
4) Gemeinb. des Nürnb. Arch. Conf. 6/22.
5) Gemeinb. des Nürnb. Arch. Conf. VIII. fol. 88. 89.
6) Gemeinb. des Nürnb. Arch. Conf. 12/122.
7) Gemeinb. des Nürnb. Arch. Conf. 12/68 b.
8) Jahresber. d. h. V. f. M. Bd. I. S. 30.
9) Gemeinb. des Nürnb. Arch. Conf. VIII. fol. 221.

Schwabacher Juden, falls sich wirklich damals dort Juden aufgehalten hätten, jeden Tag gefaßt sein mußten, vertrieben zu werden, sich entschlossen hätten, eine Synagoge zu bauen [1]. — Ein Geleitsbrief von 1598 wurde für einen Juden zu Segnitz ausgestellt [2]. — Schutzaufnahmen zu Sommerach, einem Condominatsorte, 1598 [3]; zu Stefft, einem Mainorte, 1532 [4], zu Thalmessing 1531 [4], ein Jude von Thalmessing erhielt 1600 [5] das fürstliche Geleite; nach Uffenheim, welches, wie schon erzählt, 1336 eine Judenverfolgung sah, wurden Juden 1528, 1529, 1530, 1532 und 1536 [4] aufgenommen. — Den Abdruck einer Urkunde des bayer. Reichsarchivs aus dem Jahre 1343, in welcher zwei „ehrsame Leute" einem Juden in Wassertrüdingen „versetzt wurden," habe ich in einer Beilage dem Werkchen beigegeben [6]. Ein Judenschutzbrief nach Wassertrüdingen, vom Markgrafen Friedrich ausgestellt, ist vom Jahre 1511 [7]. — In Welbhausen wohnten um 1530 [8] Juden, — in Wielandsheim, einem Mainorte, 1532, 1533 und 1538 [4]. — Eines Juden aus Windsbach erwähnt das Urtheilsbuch des kaiserlichen Landgerichts Burggrafthums Nürnberg von 1456—1458. Judenaufnahmen dortselbst fanden 1529 und 1537 [4] statt. Die Judenaufnahme nach Zirndorf oder nach Wahl des Recipirten nach Obernbreit ist bereits erwähnt. —

---

1) Petzoldt, Chronik von Schwabach. S. 215.
2) Gemeinb. des Nürnb. Arch. Conf. 12/169 u. 169[b].
3) Gemeinb. des Nürnb. Arch. Conf. 12/188.
4) Gemeinb. des Nürnb. Arch. Conf. VII.
5) Gemeinb. des Nürnb. Arch. Conf. 12/229.
6) Beilage I.
7) Gemeinb. des Nürnb. Arch. Conf. 6/22.
8) Neunter Jahresber. d. h. V. f. M. S. 72.

§. 10. Es erübrigt mir noch, einen Umriß der Judengeschichte von Fürth während dieses Zeitraums zu geben.

Wie Fürth im Fürstenthume Ansbach eine Sonderstellung einnahm, so waren auch die Juden Fürths in einer besonderen weit begünstigteren Lage, als die übrigen Juden im Fürstenthume.

Es findet dieser Umstand in der Geschichte der Hofmark Fürths seine hinlängliche Erklärung, in welcher seit dem XV. Jahrhunderte Bamberg und Ansbach fortwährend um die einzelnen Hoheitsrechte stritten. Zu der gegenseitigen Eifersucht zwischen der Bamberger und der Ansbacher Regierung kommt noch ein drittes Moment, welches bei der Judengeschichte Fürths eine wesentliche Rolle spielt, nämlich das stete Bestreben der freien Reichsstadt Nürnberg, die Juden aus Fürth zu vertreiben, oder wenigstens Handel und Wandel derselben so viel als möglich zu beengen. Nürnberg hatte 1499 die Juden ausgeschafft, und nun sah es ein paar Stunden von seinen Mauern eine jüdische Bevölkerung anwachsen, die ihm alle die Nachtheile brachte, weshalb die Nürnberger Juden verjagt worden waren, ohne ihm irgend einen Vortheil zu gewähren. Vom Jahre 1528 an bis in die Zeiten des dreißigjährigen Krieges machte der Rath von Nürnberg die verschiedensten Versuche, die Ausschaffung der ihm so verhaßten Fürther Judenschaft zu bewirken, und eine Reihe von Mandaten bis in das XVIII. Jahrhundert hinunter bekunden, wie sehr man besorgt war die Fürther Juden möglichst von Nürnberg und von Geschäften mit Nürnbergern fern zu halten.

Im XVI. Jahrhunderte nun, nachdem bereits zwar ein Vergleich zwischen Bamberg und Ansbach bezüglich der Fürther Differenzen abgeschlossen worden war, dennoch aber der Streit vor den Gerichten öfters schon zu gegenseitigen Händeln, Plackereien und Gefangennehmungen geführt hatte, besaßen die Domprobstei

einer= und das Fürstenthum Ansbach andererseits, Unterthanen in Fürth. Mit der Reformation wandten sich aber domprobsteiliche Unterthanen der protestantischen Lehre und zugleich der Ansbachischen Herrschaft zu. Um nun seinen Einfluß und die Zahl seiner Grundholden in Fürth noch zu erhöhen, mochte Georg der Fromme, zumal als ein so bedeutendes Schutzgeld in Aussicht gestellt war, sich bewogen gefunden haben, 1528 einen Juden Namens Permann, wenn auch nur auf 6 Jahre, in Fürth aufzunehmen. Die Aufnahmsurkunde ist als Beilage IV. zu diesem Werkchen abgedruckt, und liegt das Original in dem Archivconservatorium zu Nürnberg. Würfel dagegen erzählt, und ihm wurde es bisher nacherzählt, daß der erste Jude in Fürth Männele Weinschenk, einer der aus Nürnberg 1499 vertriebenen Juden, welcher inzwischen in Bamberg seinen Wohnsitz genommen hatte, gewesen sei. Noch ein anderer Jude, Uriel Wolf aus Schwabach erhielt in demselben Jahre Schutz nach Fürth [1]).

Zu dem Entschlusse des Markgrafen, Juden in Fürth aufzunehmen, mochte wohl auch die Abneigung der Hohenzollern gegen Nürnberg mitgewirkt haben. Alsbald versuchte die freie Reichsstadt die Rückgängigmachung dieser Aufenthaltserlaubniß zu bewirken, und richtete deshalb eine Vorstellung an die Statthalterschaft zu Onolzbach [2]). Nach der Behauptung zweier Nürnberger Relationen aus dem Ende des XVI. Jahrhunderts [3]) habe

1) Gemeind. des Nürnb. Arch. Cons. VII.

2) Würfel, Nachrichten von der Fürther Judengemeinde. S. 85.

3) Manuscripte des Nürnb. Arch. Cons. Extract: „Die Handlung von 1522—1592, das schädliche Judengesindel zu Fürth betr." S. I. L. 191. Nr. 11. fol. 5v. u. fol. 21. und S. I. L. 191. Nr. 10.: „Ein neues Judenhaus" zu Fürth 1585. Männele Weinschenk ist vielleicht identisch mit Permann, da Männele (Mendel) als Vornamen, Weinschenk als Beinamen vom Stande des Vaters erscheinen könnte.

in der That Markgraf Georg der Vorstellung Gehör gegeben und den erst aufgenommenen Juden wieder aus Fürth verwiesen; allein bald folgten weitere Judenaufnahmen. Im Jahre 1537 erhielt der Jude Michel von Dornberg, wahrscheinlich derselbe, der damals auch in Schwabach ein Haus hatte, auf 9 Jahre für sich, die Seinigen oder seinen Factor die Aufenthaltsbewilligung in Fürth, wo er sich, wenn er dort wohnen wollte, ein Haus für 600 fl. zu bauen hatte. Michel muß ein bedeutender Geschäftsmann gewesen sein, denn der Markgraf erließ ihm in dem Schutzbriefe: „als Diener der römisch kaiserlichen oder königlichen Majestät, des Pfalzgrafen bei Rhein und der Herzöge von Bayern, sowie des Landgrafen Georg zu Leuchtenberg wider dieselben zu dienen [1]).“ Als nun der Jude Michel sein Haus in der Geleitshausgasse zu bauen anfing, wiederholte die freie Reichsstadt Nürnberg ihre Vorstellungen dagegen, und wandte sich, jedoch vergeblich, auch an den Bischof Weigand von Bamberg [2]). In der Nürnberger Vorstellung an Markgraf Georg ist erwähnt, daß bereits zwei Juden in Fürth wohnen. In den Jahren 1540 [3]), 1542 [4]) und 1557 [5]) wurden abermals jüdische Familien in Fürth von dem Markgrafen aufgenommen. Das Schutzgeld war, wie bereits auf Seite 27 angegeben worden, immer ein außerordentlich großes.

Im Jahre 1556 gestattete nun auch die Domprobstei einem Regensburger Juden, Heimann, „so ihr ein stattliches Vorlehen gemacht,“ sich in Fürth anzusiedeln. Dagegen protestirte Ansbach durch seinen Geleitsamtmann, was die Stadt Nürnberg

1) Gemeinb. des Nürnb. Arch. Conf. VIII. fol. 103.

2) Würfel, Nachrichten von der Judengemeinde Fürth. S. 84 u. 85.

3) Gemeinb. des Nürnb. Arch. Conf. VIII. fol. 224.

4) Gemeinb. des Nürnb. Arch. Conf. 8/101.

5) Gemeinb. des Nürnb. Arch. Conf. 10/26 b. u. 10/27.

mit Vergnügen bemerkte, und deshalb den eigenen Protest unterließ; 1566 waren bereits fünf jüdische haussässige (Gesammt-) Familien mit 70 Familiengliedern in Fürth, vier Familien standen unter domprobsteilichem, eine unter Ansbachischem Schutze; und 1582 betrug die Anzahl der Juden in Fürth ungefähr 200 [1]). Schon damals scheint ein jüdischer Leichenhof dort bestanden zu haben. Mit Gewißheit war wenigstens 1607 ein solcher in Fürth, und zwar für die domprobsteilichen Juden. Die Ansbacher Juden von Fürth bestatteten bis 1607 ihre Leichen in Baiersdorf und erhielten damals von ihrer Regierung die Erlaubniß, auch ihrerseits den Fürther Leichenhof gegen Abgabe von 1 fl. für die Leiche eines Erwachsenen und von $1/2$ fl. für die Leiche von Kindern, welche Beträge nach Cadolzburg bezahlt werden mußten, benützen zu dürfen; was die Ansbach-Fürther Juden für diese Erlaubniß an die Domprobstei zu zahlen hatten, ist nicht gesagt [2]).

Nürnberg machte in den Jahren 1552 und 1554 wiederholt vergebliche Versuche bei Georg Friedrich behufs der Entfernung der Juden aus Fürth, und nachdem nun auch Bamberg Juden in Fürth zuließ, wandte sich die freie Reichsstadt an den kaiserlichen Fiscal und suchte auf dem Grund der Reichsgesetze und ihres Judenprivilegiums ein Inhibitorium gegen die Fürther Juden zu erwirken. Die Domprobstei dagegen ließ sich, um den Nürnbergern jeden Rechtsgrund zu nehmen, 1573 vom Kaiser das Recht der Judenaufnahme in Fürth bestätigen [3]);

---

1) Alles dieses aus den oben citirten Manuscripten des Nürnb. Arch. Consf. „Extract" ꝛc. ꝛc.

2) Selecta Norimbergensia. Bd. III. cap. 7.

3) Die Urkunde in der Ansb. Ausführung zum Bamb. Ansb. Proceß. Urk. Buch I. 2. S. 241.

gegen diesen kaiserlichen Brief protestirte Nürnberg wieder und bewirkte in der That, daß er auf eine Zeit lang redressirt wurde (1574), ohne jedoch schließlich gegen die Domprobstei und die Regierung zu Ansbach bezüglich der Fürther Juden Etwas zu erreichen. Im Jahre 1582 wurde abermals ein Versuch Nürnbergs bei Bamberg gemacht, die Vertreibung der Fürther Juden durchzusetzen, abermals vergeblich; und ebenso 1585, als die Domprobstei ein Haus in Fürth bauen ließ, von dem die Reichsstadt befürchtete, es würde ein Judenhaus. Damals nahmen die Juden in Fürth bereits eine ganze Straße ein.

Die Hauptklagen, welche Nürnberg gegen die Fürther Juden erhob, bestanden darin, daß sie Verächter der christlichen Religion seien, daß die ärmeren Bewohner der Stadt, namentlich die Gesellen, wucherische Darlehen bei den Juden aufnahmen, ihre Habseligkeiten den Juden verpfändeten, daß diese gestohlene Gegenstände an sich kaufen und manchfache Defraudationen des Zolles sich zu Schulden kommen ließen.

Noch im Jahre 1538 erschien das Mandat des Rathes, welches den Nürnbergern verbot, von den Juden in Fürth Fleisch zu kaufen und heim zu bringen, im darauf folgenden Jahre wurde der Handel mit den Fürther Juden überhaupt untersagt, 1566 auch verboten, denselben etwas zu versetzen oder Verträge mit ihnen zu schließen und 1573 erwirkte Nürnberg in Folge der oben erwähnten Beschwerden bei dem kaiserlichen Fiscale das Verbot Maximilians II., daß die Juden den Nürnbergern weder Etwas leihen, noch verkaufen, noch Etwas von ihnen ohne des Rathes Erlaubniß [1]) kaufen dürfen.

Ein Opfer dieser gegenseitigen Eifersucht zwischen Ansbach und Nürnberg wurde der Jude Michael, anfangs zu Gemünd,

1) Würfel, l. c. S. 89 ff.

später zu Fürth ansässig. Derselbe war von der Nürnberger Kriegsstube beauftragt, Missethäter auszukundschaften, von dem Cadolzburger Kastner von Giech damit betraut, den Wildschützen aufzulauern. Nun lieferte er einmal sechs des Mords und Raubs verdächtige Personen von Ruckertsdorf aus nach Nürnberg ab. Hierin sah Georg Friedrich eine Beeinträchtigung seines Hoheitsrechtes, berief den Michael nach Ansbach, ließ ihn dort gefangen nehmen und sodann in Langenzenn enthaupten (1596). Der Leichnam des Gerichteten wurde geviertheilt, jeder Theil in einer anderen Straße des Städtchens an einem Pfosten zur Schau gestellt, und ein Täfelchen dabei angebracht, das die Worte enthielt:

„Michel, Nürnberger Jud, Verräther."

Die Nürnberger beschwerten sich wegen dieser ungerechtfertigten Hinrichtung, sowie wegen des Inhaltes der Täfelchen, in welchen sie eine Beleidigung fanden, konnten jedoch bei Kaiser und Reich das Mandat nicht erlangen, daß die Täfelchen entfernt würden [1]).

Es waren die Juden in Fürth der Gegenstand des Schutzes der Domprobstei und der Ansbachischen Regierung, welche letztere, während sie im Ansbachischen selbst Ausschaffungsmandate erließ, in Fürth die Niederlassung der Juden sehr begünstigte. In dem Ausschaffungsmandate von 1560 ist deshalb auch die jüdische Bewohnerschaft von Fürth ausdrücklich ausgenommen. Auch aus den Strafregistern ist zu entnehmen, welchen besonderen Schutz dieselbe genoß, da in Fürth Mißhandlungen der Christen gegen die Juden, auch geringerer Art, wirklich zu einer Strafe führten [2]). Die Milde, mit welcher man

---

1) Manuscript des Nürnb. Arch. Conf. S. I. Nr. 205.

2) Urk. Buch zur Ansb. Ausführung des Bamb. Ansb. Processes. II. 2. S. 68, 69 ꝛc. ꝛc.

die Juden behandelte, kann man auch aus der Weise erkennen, wie man sie selbst bestrafte. Wenn aus dem Jahre 1584 [1]) berichtet wird, daß ein Jude, der mit einer Christin zu thun hatte, blos mit 4 fl. gestraft wurde, so will ich im Gegensatze hiezu darauf aufmerksam machen, daß zu derselben Zeit häufig eine ähnliche Handlung mit dem Tode der beiden Betheiligten gebüßt wurde [2]). —

1) Urk. Buch zur Ansb. Ausführung des Bamb. Ansb. Processes. S. 73.

2) Quistorp, Peinl. Recht II. §. 477[a] und die dort aufgeführte Literatur. — Stobbe, S. 162.

Zweiter Abschnitt.

Zeit der Sonderstellung 1609—1792.

§. 11. Nachdem unter Joachim Ernst den Juden Aufnahme und alsbald auch eine rechtliche Stellung im Staate eingeräumt worden war, erhielt sich der staatliche Zustand derselben fast gleichmäßig bis zum Ablaufe dieses Zeitraumes, nur im Bezug auf die Anzahl der Juden, denen man die Aufnahme gewährte, und auf die mehr oder minder freundliche Stellung, welche man im Allgemeinen gegen sie einnahm, zeigte sich einige Verschiedenheit, ihre politische Lage blieb durchaus dieselbe. Man hatte zwar aufgehört, den Juden als eine Persönlichkeit zu betrachten, die durchaus rechtlos war, aber man hatte noch nicht angefangen, in ihm den Menschen zu achten, der, wie jeder andere, wie verpflichtet zu den Staatslasten, so berechtigt zu den Wohlthaten der staatlichen Gesellschaft sei. Eine Folge der den Juden im Allgemeinen nun eingeräumten Rechte war die, daß der Generalschutz, welcher den Juden von den Fürsten gewährt wurde, nun nicht wie in dem früheren Zeitraume, die Erlaubniß zu existiren, ihm Schutz auf einen im Voraus bestimmten Zeitraum gab, um nicht wie ein Geächteter der Willkühr, der rohen Gewalt preisgegeben zu sein, sondern er enthielt nun als Hauptsache eine Sammlung von Vorschriften über die Befugnisse und Obliegenheiten der Juden. Aber diese Vorschriften gönnten dem Juden, wie in den früheren Zeiten, nur einige Zweige des Handelsbetriebs, und die s. g. Privilegien, wie die Gestattung

eines höheren Zinsfußes, die Ausnahmsbestimmung bezüglich des Rechtes der Judicatur waren ebenso viele Hindernisse in der Fortbildung der Juden zu nützlichen Angehörigen des Staates, in dem er lebte. Das vorherrschende Prinzip, von welchem aus man den Judenschutz betrachtete, war immer noch das fiscalische. Wenn eine Maßregel ergriffen wurde, welche dem einzelnen Juden oder der Gesammtheit unter ihnen zum Vortheile war, war immer wieder das Motiv, von dem sie ausging, und das in der Regel auch offen ausgesprochen wurde: je mehr man sie schont, um so mehr tragen sie ein. Dieses war auch der leitende Gesichtspunkt, wenn irgend eine große Untersuchung sie bedrohte. Sie zahlten eine der Schwere der Untersuchung gemäße Summe, und die Inquisition war zu Ende. Den Beispielen hiefür werden wir zur Genüge begegnen, und für jetzt möge der Hinweis auf die Wackerbart'sche Commission, wo sich die markgräfliche Regierung die wucherliche Bedrückung ihrer Unterthanen, und auf die Neumann'sche Untersuchung, wo sie sich die „Beleidigung der christlichen Religion" abkaufen ließ, genügen.

Wie der Generalschutzbrief nun eine andere Bedeutung hatte, so war nun auch der Schutzbrief des Einzelnen nichts weiter, als der an eine gewisse Abgabe geknüpfte Titel zur Ansässigmachung; die Gestattung der rechtlichen Existenz wurde nun selbstverständlich und setzte nicht eine eigene Erlaubniß voraus. Zwar kommt noch, wenn das Schutzgeld nicht regelmäßig bezahlt wurde, in den Ausschreiben die Phrase vor, daß diejenigen, die nicht zahlen, unnachsichtlich ausgetrieben würden, allein eine Austreibung, die durch eine verhältnißmäßig so unbedeutende Summe vermieden werden konnte, trug nicht den Charakter der Ausschaffungen des XV. und XVI. Jahrhunderts an sich, und mir ist auch kein Fall bekannt, daß diese Androhung nur verwirklicht worden wäre.

Insolange man aber den Juden als einen Fremden betrachtete, den übrigen Staat vor ihm abschloß, nicht suchte, ihn zum Staatsbürger heranzuziehen, insolange sah der Jude selbst sich als einen Fremdling an. Er beutete das ihm gegönnte Monopol des Wuchers und Schachers so gewinnbringend als möglich aus, und betrachtete den Staat selbst, in dem er lebte, als ein Exil, die Einschränkungen, denen er unterworfen war, als nothwendige Leiden seiner Verbannung. So hier, so allerwärts in Deutschland.

Die von der Mitte des vorigen Jahrhunderts an nach und nach hervortretende Anschauungsweise über die Befähigung des Juden zum Staatsbürger, daß er Rechte an den Staat, Verpflichtungen gegen denselben habe, daß die Knechtschaft, die über ihn verhängt war, eine unberechtigte sei, die Stimmen von Montesquieu, Lessing, Mendelssohn, Dohm, das Toleranzedict Josephs II. ꝛc. ꝛc. fand, insolange die markgräfliche Regierung bestand, nur hie und da in einem einzelnen Ausspruch einen leisen Wiederhall, wie denn überhaupt die Verwirklichung dieser judenfreundlichen Theorien damals kaum glaublich, geschweige denn räthlich erschien. Man erinnere sich nur daran, daß das Drama von Lessing „die Juden" deshalb getadelt wurde, weil ein edler Jude nicht denkbar sei, und welch' großen Widerstand das Edict von Joseph II. gefunden hat.

§. 12. Joachim Ernst (1603—1625), welcher vielleicht während seines Aufenthaltes in den Niederlanden eine minder befangene Ansicht über die Behandlung der Juden gewonnen hatte, trat nur nach und nach mit dieser seiner Anschauungsweise hervor. So wissen wir, daß er in den ersten sechs Jahren seiner Regierung, bis zum Jahre 1608, das alte System der Judenausschaffung aufrecht erhielt, und es werden in dem desfallsigen Mandate von diesem Jahre zwei Motive angeführt, weshalb sie

vom Fürstenthume ferngehalten, aus demselben vertrieben werden sollen, die ganz und gar die Gesinnung der früheren Mandate wiedergeben: sie seien Verächter der christlichen Religion und landesverderbliche Wucherer [1]), deshalb wäre es nur in der Ordnung, sie zu verjagen. Auch wird von einer Judenverfolgung des Jahres 1608 noch berichtet, ohne daß ich jedoch einen näheren Anhaltspunkt hiefür gefunden hätte [2]). Allein im folgenden Jahre erließ er, wie bereits erwähnt, ein Ausschreiben: „er habe dem Rabbi und dem Ausschusse der Juden bewilligt, er wolle sie noch auf „eine gewisse Zeit" im Lande schützen, und es sollten deshalb die Juden bei ihren Privilegien gelassen werden [3]). In dieser Bewilligung ist demnach die Zeit, während welcher sie noch im Lande geduldet würden, ganz unbestimmt gelassen. Ein weiteres Ausschreiben von 1616 erstreckt den Schutz auf dreizehn Jahre, von 1618 an gerechnet [4]).

Wenn es richtig ist, was der Regierung des Joachim Ernst vorgeworfen wird [5]), daß er, statt für die Union tapfer zu fechten, sich lieber mit der Ordnung der Münzverhältnisse abgab, die freilich damals, der schlimmen Kipper- und Wipperzeit, gar sehr im Argen lagen, so hatte er auch wohl um deshalb vielfach mit den Juden zu thun. In der That war auch 1628 ein Fürther Jude mit der Administration der markgräflichen Münzen zu Roth, Eckersmühle und Fürth betraut [6]).

---

1) Act des Ansb. Magistr. „Judens." Bd. I. fol. 31.

2) Höchst wichtiger actenmäßiger Bericht als Beitrag zur Geschichte der Juden. Franken 1804. S. 14.

3) Act des Ansb. Magistr. „Judens." Bd. I. fol. 34.

4) Act des Ansb. Magistr. „Judens." Bd. I. fol. 37.

5) Saueracker, Geschichte von Fürth. Bd. IV. S. 424.

6) Die Urkunde im Urk. Buch zur Ansb. Ausführung des Bamb. Ansb.

Unter den Stürmen des dreißigjährigen Krieges, die sich während der Regierung Joachim Ernsts, der Regentschaft der Markgräfin Sophie (1625—1639) und der Herrschaft ihres Sohnes Albrecht (— 1667) verheerend über das Fürstenthum ausbreiteten, war keine geeignete Zeit zu entscheidenden Maßregeln für oder gegen die Juden; sie blieben demnach auch im Fürstenthume, und ein Befehl von 1632 nimmt sie gegen den Versuch der Aemter, sie ohne Rechtshülfe zu lassen, in Schutz. Die Behörden hatten ihnen nämlich deshalb keine Hülfe gewährt, weil die Unterthanen des Krieges wegen hart mitgenommen worden seien, und der Markgraf schützte sie dagegen, weil, „wenn sie zu gar keiner Hülfe gelangen sollten, die Juden unmöglich auch ihre Schuldigkeit gegen die Herrschaft abstatten könnten [1]."

Auch nach dem dreißigjährigen Kriege war die Regierung Albrechts den Juden nicht ungünstig. Er sicherte ihnen die Competenz der Rabbiner (1649) [2], gestattete ihnen trotz der dagegen erhobenen Klagen, auf den Jahrmärkten feil haben zu dürfen (1652), „weil sie in Gemäßheit ihrer Schutzbriefe zum Betriebe allerlei redlicher und ehrbarer Handthierung, Kaufmannschaft und Gewerbe zuzulassen seien [3]," wehrte Verfolgungen ab, die sie im Jahre 1656 [4]) in Feuchtwangen bedrohten, und

---

Processes III. 2. S. 155. — 1622 war (Spieß, Münzbelustigungen I. S. 166) Conr. Sturz Münzmeister in Fürth. Ueber die Münzstätten in Eckersmühle und Roth: Spieß, Münzbelustigungen III. S. 50. Ueber Fürther Münzen: Eger, Chronik von Fürth. S. 130.

1) Act des Ansb. Magistr. „Judens." Bd. I. fol. 38.

2) Erwähnt in dem Generalschutzbriefe Wilhelm Friedrichs vom 6. März 1705. — Actenband II. der israel. Gem. in Ansb. fol. 26.

3) Actenband I. der israel. Gem. in Ansb. fol. 14.

4) Actenband I. der israel. Gem. in Ansb. fol. 16.

erließ im Jahre 1666, wo ein allgemeiner Sturm im Fürstenthume gegen sie ausbrach, den Befehl, es solle unnachsichtlich und mit allem Ernste gegen die Verfolger eingeschritten werden. Aus dem Ausschreiben erhellt, daß die Juden damals mit Schmähungen und Steinwürfen auf offener Straße mißhandelt wurden, sogar nächtlicher Weile Angriffe auf ihre Häuser erdulden mußten [1]), und gegen ihre Dränger bei den Gerichten keinen Schutz fanden.

Markgraf Albrecht hatte bereits, oder wenn man die frühere Zeit unter den Churfürsten berücksichtigt, wieder seine „Hofjuden," welche von da an unter den Titeln: Hofjuden, Hoffactoren, Hofagenten, Residenten an dem markgräflichen Hofe sich erhielten, und zeitweilig eine große Rolle spielten. Es waren dies nicht etwa Juden, welche durch Charakter, besondere Kenntnisse sich zu ihrer Stellung in die Nähe des Fürsten emporarbeiteten — wie im Mittelalter an den Höfen von Spanien, Portugal und Italien's —, sondern in der Regel begüterte Handelsleute, die sich in Nichts, außer etwa durch besonderen Handelsgeist, Schlauheit und Schmiegsamkeit von ihren übrigen Glaubensgenossen auszeichneten. Diese Hofjuden, welche fast an allen deutschen Höfen des XVII. und XVIII. Jahrhunderts Mode waren [2]), hatten kein Interesse für den Staat und nur ein persönliches, in der Regel eigennütziges, für den Fürsten. Sie nützten demnach ihren Glaubensgenossen nur für den Moment, wo sie einigen Einfluß erlangten, und wie sie selbst, gehaßte Emporkömmlinge, häufig einem tragischen Geschicke erlagen,

---

1) Act des Ansb. Magistr. „Judens." Bd. I. fol. 46. — Actenband I. der israel. Gem. in Ansb. fol. 27.

2) In Bayreuth gab es sogar zwei besoldete Hof-Schach-Juden. (Heinritz, Beiträge zur Geschichte der Juden im Fürstenth. Bayreuth im oberfr. Archiv III. 1. S. 20.)

so war sehr oft die Folge ihres Sturzes, daß auch ihre Glaubensgenossen dann um so härter bedrängt wurden, je mehr bei der bisherigen Herrschaft des Favoriten der Judenhaß sich steigerte und dabei dennoch gewaltsam zurückgedrängt werden mußte. Belege zu diesen allgemeinen Bemerkungen finden sich auch in der Geschichte des Fürstenthums Ansbach, doch nicht unter Albrecht; der Einfluß, welchen Simon Model und sein Schwager Amson als Hofjuden ausübten, ist wenigstens geschichtlich nicht wahrnehmbar.

Dem Nachfolger Albrechts, Johann Friedrich (1667—1686), wird in einem Actenstücke des Rathes aus dem Jahre 1671 [1]) vorgeworfen, er, der Rath, müsse viel ungeduldige Reden von den Bürgern derentwegen einnehmen, daß den Juden so große Gnade widerfahre, daß kein Wunder wäre, man würde selber ein Jude.

Dieser Vorwurf des Raths bezieht sich wohl vorzugsweise auf die begünstigte Stellung der Juden in der Hauptstadt, „wo sie die besten Handthierungen an sich gerissen" haben sollen; die wenigen Maßregeln, die der Markgraf bezüglich der Juden erließ, weisen wenigstens keine besondere Begünstigung derselben nach. Er achtete ihre Corporationsrechte, oder vielmehr bestätigte die bereits bestehenden Rechte (1677) [2]), bestätigte gleichfalls die Leibzollfreiheit, welche die inländischen Juden genossen (1662) [3]) und erneuerte ihre Schutzprivilegien (1682) [4]). In dem Decrete von 1682 wird insbesondere den Aemtern die Weisung gegeben, „den gemeinen Pöbel, jung und alt, die ihren Muthwillen mit

1) Act des Ansb. Magistr. „Judens." Bd. I. fol. 73.

2) Actenband I. der israel. Gem. in Ansb. fol. 45.

3) Aus der chronologisch geordneten Sammlung der markgräfl. Verordnungen in der Bibl. d. h. V. f. M.

4) Actenband I. der israel. Gem. in Ansb. fol. 75.

Lästern, Schänden, Steinwerfen, Schlagen und anderer Ungebühr an den Juden ausließen, nicht ungestraft zu lassen, wie dies bisher zu Unserem ungnädigsten Mißfallen geschehen." Wegen Ueberschreitung des den Juden bewilligten Zinsfußes aber ging er, worauf wir noch zurückkommen werden, gegen dieselben mit Strafen vor. —

Unter der vormundschaftlichen Regierung (1686—1692) während der Unmündigkeit des Markgrafen Christian Albrecht, welcher auch im minorennen Alter verstorben ist, drohte den Juden um deshalb Gefahr, weil ein Christenkind zu Gerabronn 1687 vermißt worden war, und alsbald der Verdacht auf die jüdischen Einwohner des Ortes sich gelenkt hatte. Es stellte sich zwar die Unschuld der Juden heraus, die Sache scheint aber bereits eine bedenkliche Wendung gegen sie genommen zu haben, denn die Regierung hielt es für nöthig, den Aemtern den Befehl zu ertheilen, in ähnlichen Fällen behutsamer, nicht ohne genugsam vorhandene Indicien und ohne Anwendung einer unzeitigen Gewalt zu verfahren. Dem Pfarrer des Ortes, Johann Christoph Hornung wurde dabei von der Regierung vorgeworfen, daß er durch die unzeitigen, nächtlicher Weile vorgenommenen Haussuchungen in den Judenhäusern, durch seine unerweislichen Beschuldigungen gegen dieselben in weltliche Händel sich gemischt, und zu den vorgefallenen Excessen Veranlassung gegeben habe. Er wurde deshalb zu seiner Rechtfertigung nach Ansbach citirt, und als er der Citation nicht Folge leistete, vom Amte suspendirt [1]).

Aus der Regierungszeit des bei Schmidtmühl gebliebenen Markgrafen Georg Friedrich (1692—1703) ist zu erwähnen, daß er im Jahre 1694 die bisherigen Judenprivilegien in einem

1) Actenband I. der israel. Gem. in Ansb. fol. 114.

allgemeinen Judenschutzbrief bestätigte. In diesem Bestätigungsbriefe sind jedoch zwei bisherige Vorrechte, das der Nachsteuerfreiheit und der Gestattung eines höheren Zinsfußes bei kleineren Kapitalien nicht mit aufgenommen worden und im Juli 1696 wurde deren Aufhebung ausdrücklich ausgesprochen [1]). Aber schon ein Monat darauf wurde diese Aufhebung wieder zurückgenommen, und zwar spielten hiebei die „sonderbar bewegenden Ursachen" ihre gewöhnliche Rolle [2]). Diese „sonderbar bewegenden Ursachen" werden wohl wieder in klingender Münze, nämlich 6000 Thalern bestanden haben. —

§. 13. Die Herrschaft **Wilhelm Friedrichs** (1703—1723) war eine ereignißschwere für die Juden des Fürstenthums. Seine Regierungshandlungen bezüglich derselben boten dasselbe Bild von Milde und Strenge, von nachgiebiger Schwäche und Grausamkeit, welches auch in den übrigen Thaten dieses kränklichen, von mannichfachen Intriguen beeinflußten Fürsten wahrnehmbar ist.

Eine seiner ersten Regentenhandlungen war der Versuch der Vereinigung der Judenangelegenheit in Fürth, welche im genauesten Zusammenhange mit dem Rechtsstreite zwischen Bamberg und Ansbach über die Hoheitsrechte in Fürth stehend, auch seine zwei Vorgänger vielfach beschäftigte. Dann erließ er eine Judenordnung (1705); es enthält dieselbe zum bei weitem größten Theile wieder nur eine Aneinanderreihung der bisherigen Privilegien, doch sind auch wegen der Profitnachsteuer, Nachsteuerfreiheit, Freiheit von der Quartierlast 2c. 2c. einzelne die bisherigen Privilegien abändernde und einschränkende Anord-

---

1) Registr. Nr. 14. L. A. Nr. I. aus der Registratur der Regierung von Mittelfr. fol. 40.

2) Actenband I. der israel. Gem. in Ansb. fol. 146.

nungen darin gegeben [1]). Ein an diese Judenordnung sich anreihender weiterer Erlaß (1707), wohl hervorgerufen durch den desfallsigen Streit in Fürth, enthält eingehende Vorschriften über den Umfang der Gerichtsbarkeit der Juden [2]). Näheres über die in diesen beiden Erlassen gegebenen Vorschriften wird später noch gesagt werden, jetzt aber wollen wir uns der Darstellung einer anderen Maßregel Wilhelm Friedrichs zuwenden, die ihrer Zeit die Juden in die höchste Bestürzung versetzt hat, der sogenannten Wackerbart'schen Commissionssache.

Klagen über den Wucher der Juden mochten gerade zu jener Zeit oft und laut im Fürstenthume erhoben worden sein, und man ersieht aus einem einzelnen, noch erhaltenen Decrete vom Jahre 1685 [3]), daß zwar damals mit Strafen gegen diese eingeschritten, aber ihnen dennoch bei Summen unter 50 Thlr. gestattet wurde, vertragsweise einen höheren Zinsfuß festzusetzen [4]). Ebenso wurden 1695 [5]) in einer den gesetzlichen Zinsfuß überhaupt betreffenden Verordnung günstige Aufnahmsbestimmungen für die Juden getroffen, und gleichermaßen wurde im Generalschutzbrief von 1696 und 1701 der sogenannte Pfennigzins bewilligt.

Im Jahre 1708 wurde nun aber auf ein Mal der Oberamtmann von Hohentrüdingen, Kammerjunker von Wackerbart beauftragt, das Fürstenthum zu durchreisen, und von Amt zu Amt die Judenforderungen sowohl bezüglich des Zinsfußes als des Rechtstitels der Forderung zu prüfen. Als Veranlassung des Auftrags war in dem Decrete vom 10./1. 1708 angegeben,

1) Actenband II. der israel. Gem. in Ansb. fol. 23.
2) Actenband II. der israel. Gem. in Ansb. fol. 33.
3) Actenband I. der israel. Gem. in Ansb. fol. 96.
4) Actenband I. der israel. Gem. in Ansb. fol. 150.
5) Actenband I. der israel. Gem. in Ansb. fol. 140.

„daß die Unterthanen durch die wucherlichen Contracte arg mitgenommen worden seien;" es waren — wird in einem andern Ausschreiben gesagt — manchmal wöchentlich 3 Pfennige Zins von einem Gulden genommen worden. Die Commission hatte mit der Untersuchung im Oberamte Cadolzburg ihren Anfang zu nehmen. Das war freilich ein entsetzlicher Schlag für die Judenschaft, nicht blos, daß alle ihre Außenstände in Frage standen, sondern auch ihre ganze Handelschaft war für den Augenblick vernichtet. Wackerbart nahm sich gehörige Zeit zu dieser Untersuchung; sie währte volle 4 Jahre und endete damit, daß die Judenschaft eine bedeutende Summe, aber nicht etwa an die benachtheiligten Schuldner, sondern an den Markgrafen und an Wackerbart bezahlen mußten.

Dem Markgrafen wurden 20,000 fl., wovon 11,000 fl. sofort gezahlt worden sind, und dem Wackerbart 2500 fl. „Commissionsgebühr" zugesichert. Später wurde von der Diesem bestimmten Summe einiges abgehandelt und erlassen. Die Folgen der Commission bezüglich des Judenwuchers waren die, daß nach Decret von 1712, nachdem die Juden vorgestellt hatten, sie könnten bei den reichsgesetzlichen Bestimmungen unmöglich bestehen, ihnen gestattet wurde, bei kleineren Darlehen statt wie bisher nur 1 Jahr lang, von nun an 2 Jahre lang von jedem Thaler 1 Pfennig Wochenzins zu nehmen [1]. —

§. 14. Zeigt uns diese Geschichte, auf welche Art Beschwerden gegen die Juden abgeholfen wurde, so ist sie doch dabei nur allgemeiner Art, sie gehört der ganzen Zeit an, und ist nicht für einen bestimmten Regenten characteristisch; be-

---

1) Actenband II. der israel. Gem. in Ansb. fol. 49 ff. — Act des Ansb. Magistr. „Judens." Bd. II. fol. 15. — Acten der A. C. R. Cadolzb. Ausschreiben Nr. 24. prod. 196, 204, 206.

zeichnend aber ist für Wilhelm Friedrich und seinen Hof der Einfluß, den seine Hofjuden auf ihn ausübten, das Ende, das einer derselben gefunden hat.

Die Hofjudenschaft der Familie Model war gewissermaßen ein Erbstück für Wilhelm Friedrich, denn seit der Mitte des XVII. Jahrhunderts waren die Model in allen Geschäften des Hofes so recht das Factotum. Besonders war es Marx Model, welcher für den Hof, wie für das Militär sehr ansehnliche Lieferungen besorgte.

Ein einziger Posten aus dem Jahre 1699, der in dem später zu erwähnenden Meyer'schen Processe erwähnt wird, betrifft die Baarauslage von 100,000 Thlrn. zur Landschaft „behufs der Tilgung der Pariser Wechselschuld." Man findet auch häufig genug Andeutungen, daß Marx Model, und zwar nicht blos in Handelsangelegenheiten von Einfluß auf den Hof war. Der Rath der Stadt Ansbach beklagt sich, daß er zu der Lichtmeßsteuer ꝛc. ꝛc. zu geringe beisteuere [1]), indem er von dem Markgrafen begnadigt wäre, statt einer seinem Besitze verhältnißmäßigen Quote eine Pauschelsumme zu zahlen; einigen Crailsheimer Juden, welche um eine Uebersiedlungserlaubniß nachgesucht hatten, wurde, wie es in dem Decrete heißt, diese „auf Supplicirung des allhiesigen Hofjuden Marx Model verwilligt" — noch unter Georg Friedrich (1695) — und in einer ganzen Reihe von Ausschreiben vom Jahre 1703—1710 werden die Beamten ermahnt, dem Marx Model bei seinen Außenständen beizustehen. Er beklage sich, heißt es in einem dieser Erlasse (1706) [2]), daß er von verschiedenen frevelhaften Personen nicht nur beschimpft, bedroht,

1) Act des Ansb. Magistr. „Judens." Bd. I. fol. 178.

2) Act des Ansb. Magistr. „Judens." Bd. I. fol. 189. — Ausschreibensammlung d. h. V. f. M.

außerhalb, sowie innerhalb seines Hauses vergewaltigt, und zu Darlehenshergabe gezwungen wurde, sondern daß er auch, wenn er seine Zahlungen fordere, mit bedrohlichen und feindlichen Worten abgewiesen würde, zumal von solchen, die unter dem Prätexte der Reichsunmittelbarkeit sich der Gerichtsbarkeit der Rathsstube entzögen. Der Markgraf befiehlt nun, man solle ohne Unterschied der Personen zur Erhaltung des Gewerbs, zur Bewahrung von Treue und Glauben, gegen die säumigen Schuldner des Model ex officio vorschreiten, bei Gewaltthätigkeiten Arrestationen vornehmen, und die Excedenten so lange in Arrest behalten, bis die Sache untersucht und weitere Verordnung erlassen würde. Auch hier fehlt wieder als Motiv der Beisatz nicht: „damit Uns von dem Model desto sicherer ausgeholfen wird." In mehreren Briefen an die Gemeinde Fürth benimmt sich Marx Model vollständig als gebietender Herr; er schreibt ihnen, wenn ihre Vorsteher nicht nachgeben, würde er sie gefangen nach Cadolzburg führen lassen, er würde ihnen einen Zoll vor die Nase hinsetzen, daß sie nicht mehr vor die Thüre hinausgehen könnten, ohne zahlen zu müssen [1]).

Die Model besaßen in Ansbach zwei große Häuser, und wie ein Rathsbericht von 1708 [2]) sich ausdrückt, hatten sie eine so importante, einträgliche Handelsschaft, wie keine zweite im Fürstenthume gewesen. Sie hatten seit 1691 vollständige Zollfreiheit für ihre Waaren und waren im Besitze eines Privilegiums, wonach Niemand außer ihnen im Fürstenthume den Talmud drucken durfte.

---

1) Manuscript des Nürnb. Arch. Conf.: Actenfragmente, die Bamberger Judenschaft betr. (A. C. Nr. 89).

2) Act des Ansb. Magistr. „Judens." Bd. I. fol. 236.

Wie bei fast allen Hofjuden waren auch ihnen zwei Momente gefährlich, nämlich die Concurrenz und die Denunciation der Juden selbst, und dann der Haß des Hofs und der Bevölkerung, so daß schließlich der theuer erkaufte Glanz in einem Criminalprocesse zu versinken drohte. Es erwuchs in Elkan Fränkel, der schon von Fürth aus gegen die Familie Model die heftigste und wirksamste Opposition machte, als er hieher übersiedelte und dem Hofe immer näher trat, ihr eine gefährliche Nebenbuhlerschaft, die jedoch, wie wir später sehen werden, beseitigt wurde. Trotzdem lief aber eine andere Familie Fränkel nach dem Sturze der Gebrüder Elkan und Hirsch Fränkel den Model den Rang ab. Und ebenso trat die Gefahr einer Criminaluntersuchung zwei Mal und nahe genug an sie heran. Das erste Mal waren es die Brüder E. und H. Fränkel, wie wir später noch hören werden, die sie auf die Wülzburg bringen wollten; die Veranlassung der zweiten Gefahr aber war folgende: Ungefähr ums Jahr 1716 hatte ein Kammerrath Meyer eine Reihe von Unterschlagungen von Staatsgeldern sich zu Schulden kommen lassen und war gefänglich eingezogen worden. Er führte deshalb Beschwerde an den Reichshofrath, und in einer markgräflichen Deduction gegen diese Beschwerde sind einzelne Bruchstücke aus den Untersuchungsacten enthalten [1]). Nach diesen Bruchstücken zu urtheilen, geht das Bestreben, durch die Untersuchung den Marx Model, resp. seine Kinder, mit in den Strafproceß hineinzuziehen, indem ihm vorgeworfen wird, daß er im Einverständniß mit Meyer für die Anlehen, die er für den Markgrafen und die Regierung machte, sich 12 % zahlen ließe, während er selber die bei ihm liegenden herrschaftlichen Gelder nur mit 5 % verzinse; daß er überflüssige Lieferungen veranlaßt, dem Hofe theuer abgegeben

1) Aus der Deductionensammlung der Frankfurter Bibliothek Nr. 74.

und viel billiger das Gelieferte von der Herrschaft dann zurückgekauft habe.

Seit dieser Untersuchung war das Ansehen der Model'schen Familie bei Hofe so sehr im Sinken, daß bald darauf Mitglieder derselben nach Pfalz-Neuburg auswanderten, von wo sie zwar theilweise hieher zurückkehrten, ohne jedoch zum früheren Einflusse mehr zu gelangen. —

§. 15. In dem Jahre 1712 spielte in Ansbach die Tragödie der Gebrüder Fränkel; in der That ein Drama von der erschütterndsten Wirkung, da in wenigen Jahren diese Fränkel von der höchsten Gunst des Fürsten, man kann sagen, von einer seltenen Machtstellung im Fürstenthume zu ewigem Kerker, zu ausgesuchter Schmach herabgestoßen wurden.

Elkan und Hirsch Fränkel stammten aus einer jüdischen Familie von Wien ab, welche bei der dortigen Judenvertreibung im Jahre 1670 verjagt wurden. Rabbi Henoch (Levi), der Vater der Fränkel, war zuerst nach Bamberg, dann nach Hanau und zuletzt nach Fürth übergesiedelt. Elkan Fränkel rühmt sich in seiner Criminaluntersuchung, daß seine Mutter Ritschel die Tochter des reichsten Juden in Wien, des Koppel Ritschel gewesen sei. Obgleich Elkan weder deutsch schreiben, noch deutsch lesen konnte, machte er sich alsbald in Fürth, in dessen Judentabellen er 1686 zum ersten Mal erscheint [1]), zum Sprecher der Ansbachischen Interessen im Gegensatze zu den dompröbstischen, und erwies sich dabei als ein umsichtiger, äußerst energischer, unermüdlicher, aber eben so stolzer und intriguanter Mann. Auch seine moralische Integrität ist nicht unangefochten, indem eine Criminaluntersuchung gegen ihn wegen eines in Nürnberg verübten Juwelenbetrugs gerade während seiner Glanzzeit anhängig war.

1) Act des A. C. Nürnb.: Ausschreiben, die „Fürther Judenschaft betr." Cadolzburg IX. 4.

Seine Parteistellung für Ansbach mußte ihn nicht blos unter jenen Fürther Juden, die domprobstische Schutzverwandte, sondern auch unter denen, die Ansbachische Schutzverwandte waren, zahlreiche Feinde erwirken, weil die Interessen der Juden durch die Bamberger Freiheiten bedeutend gefördert wurden, während Ansbach gerade um diese Zeit bemüht gewesen, diese Privilegien zu beschränken. Fränkel wurde auch damals von den Fürther Juden vielfach insultirt und sogar beim Gottesdienste des langen Tages mit spitzen Reden verfolgt.

Insbesondere war er aber gegen Marx Model aufgetreten, indem er ihm vorwarf, er begünstige nur scheinbar die Interessen seines Herrn, und intriguire heimlich bei den Juden in Fürth, daß sie das nicht thun sollen, was Model von ihnen anscheinend verlange und bei ihnen anstrebe. Elkan Fränkel warf ihm 1704 im Beisein der fürstlichen Commission vor, es habe derselbe 1000 Dukaten der Landjudenschaft unterschlagen, er sei eigens nach Fürth gekommen, um die Zwecke der Commission zu hintertreiben. Model mußte auch zugeben, daß er von 12 Fürther Juden damals nach dort in der That berufen worden sei, um ihnen beizustehen [1]. Elkan Fränkel nennt sich einen Sollicitator der Fürther Juden, er läßt Memoriale und Eingaben aller Art an die hochfürstliche Regierung abfassen, er überwacht die Bewegungen der Feinde derselben, beeinflußt die fürstliche Commission, die 1704 niedergesetzt wurde, und veranlaßte, daß sieben widerstrebende Personen gefangen nach Cadolzburg geführt wurden. 1703 hatte er eine Audienz bei dem Markgrafen in Cadolzburg, es wurde ihm dort die fürstliche Gnade verhießen, er ward kurz darauf öffentlich in einem Decrete belobt, 1704 Barnoß in Fürth

1) A. d. A. C. zu N.: „Inquisitionssache, die Verbesserung des Standes der Judenschaft zu Fürth betr.“ Nr. 91. F. 126.

mit einem Gnadengeschenke von 600 fl. und einem Barnoßgehalte von 200 fl. und 1708 Oberbarnoß in Ansbach. Die Gunst des Markgrafen wurde ihm in so hohem Grade, daß der Hofjude in den wichtigsten Staatsangelegenheiten berathen, und namentlich zu Conferenzen mit dem Hofmeister (Minister) von Bredow und dem Regierungsrathe Weyl zugezogen wurde.

Es bildete sich aber auch eine Gegenpartei; natürlich war Hauptgegnerin die Familie Model, aber auch der Regierungsrath Appold wird als Feind des Elkan Fränkel mehrfach genannt, und selbst die Markgräfin scheint zu dieser Partei gehört zu haben, wenigstens wird in der Denunciation des Jesaias Fränkel, von der alsbald gesprochen werden soll, erwähnt, Fränkel habe gesagt, die Markgräfin müsse sich vor ihm fürchten. Dieser aber in seiner Eitelkeit, die vielleicht noch dadurch erhöht wurde, daß er sich im Vertrauen auf die kabbalistischen Künste seines Bruders für sicher hielt, der ihn ja sogar nach einer Andeutung in dem Altdorfer Responsum die Macht verleihen wollte, sich unsichtbar zu machen, kümmerte sich um seine Feinde nicht, und ließ sich von Christ und Jud „flattiren;" wie er denn auch in einer Briefadresse: „le celebre juif de cour" genannt wird. Sein Vetter Jacob Fränkel hatte ihn vergebens gewarnt, Prinz Louis habe geäußert: eine Jud wäre wie eine Karte, alleweil man ihn brauche, habe man ihn lieb, wenn man ihn ausgebraucht habe, werfe man ihn hinunter.

Beim Ausgange der Wackerbart'schen Commissionssache war Fränkel noch der mächtige Günstling des Markgrafen, und seinem Betreiben verdankten es die Juden, daß die Anfangs geforderte Straffumme von 30,000 fl. auf 20,000 fl. ermäßigt wurde. Wenige Wochen darauf, in den ersten Februartagen 1712 lief eine Denunciation eines Fränkel aus Fürth, Jesaias Fränkel, der damals im Begriffe war, zum Christenthume überzutreten,

gegen die Brüder Elkan und Hirsch Fränkel ein. Der Inhalt dieser Denunciation stimmt so ziemlich mit den Beschuldigungen überein, die später das Hofrathsgutachten gegen Fränkel zusammenfaßte: der Besitz jüdischer Bücher, in welchen sich Lästerungen gegen das Christenthum vorfänden, Uebergriffe in allen Zweigen des Staatslebens, beleidigende Aeußerungen gegen den Markgrafen, verrätherische Correspondenzen, sexuelle Vergehungen. Anfangs schien die Commission wenig Werth auf die Anzeige gelegt zu haben, die darin niedergelegten Anschuldigungen seien weit hergeholt, der Einfluß der Model's habe dabei wahrscheinlich mitgewirkt, allein, nachdem Jesaias Fränkel vernommen, versichert hatte, seine Anzeige beruhe auf den reinsten Motiven, wurde die Commission, die aus den Hofräthen Appold und Hänfling bestand, vom Markgrafen ermächtigt, gegen die Brüder einzuschreiten. Alsbald wurde Haussuchung bei ihnen vorgenommen und kurze Zeit darauf wurden sie auch verhaftet.

Die Untersuchung gegen E. Fränkel wurde im September geschlossen. Er erbat sich, nachdem ein Anwalt zu seiner Vertheidigung nicht zugelassen, ihm auch das Niederschreiben seiner Vertheidigungsgründe versagt worden war, daß zwei unparteiische Hofräthe, als welche er später den Christian Friedrich von Seckendorff und Johann Samuel Rosa benannte, zur Prüfung seiner Acten herbeigezogen würden. Dies wurde ihm willfahrt, auch ihm gestattet, ein Memoriale an den Markgrafen zu Protokoll zu dictiren. Dasselbe enthält außer den materiellen Vertheidigungsgründen gegen die wider ihn erhobenen Anklagen, die Behauptung, daß die sämmtlichen Anklagen das Werk seiner Feinde seien, welche den Jesaias Fränkel (der nun Christhold hieß), als ihr Werkzeug benutzten und bezahlten, und daß namentlich die Model und Hofrath Appold die ganze Geschichte angezettelt hätten. Er habe, sagte er, in der Untersuchung nachgewiesen,

daß der alte Model auf seinem Sterbebette seinen Kindern vermacht habe, 30,000 fl. daran zu wagen, um ihn zu stürzen. Im Verlaufe des Memoriales weist er darauf hin, daß er ein immer bereitwilliger Diener des Markgrafen gewesen, und daß „man ja auch in Historienbüchern lese, wie oft durch Feinde und Intriguen die treuesten Diener der Herrscher auf die Seite geschoben worden seien.“*

Appold selber hatte schon während der Untersuchung die Bemerkung zu den Acten registrirt, er wäre dem Fränkel keineswegs Feind, und er müsse auch zugestehen, daß derselbe in Fürth Gutes, wenn auch keineswegs so Extraordinäres geleistet, wie Fränkel selbst behaupte.

Das Gutachten der Hofräthe, denn ein Urtheil kann man es nicht nennen, resumirt die angeblichen Vergehungen des Elkan Fränkel dahin, daß er gotteslästerliche jüdische Bücher gehabt, und daraus gebetet habe, eine Judenbücheruntersuchung hintertrieben, Judentaufen verhindern habe wollen, daß er an den Respect gegen den Markgrafen sich vergriffen, denselben herabgesetzt habe, wie Fränkel durch Zeugen, wenn sie eidlich abgehört würden, convincirt werden könnte; daß er die wichtigsten Staats- und Cabinetssachen sich unterzogen, absurde und gefährliche Decreta zur Unterschrift vorgelegt, Dispositiones über bessere Einrichtung des Staates concipirt; daß er zu Ungunsten des Staates mit den Nachbarmächten correspondirt, in die Justiz sich gemischt, sich überall Vortheile zu verschaffen gesucht, verdächtige Conversationen mit Frauenzimmern gepflogen, Defecte sowohl an den Judenschaftsgeldern, wie an den herrschaftlichen Geldern sich habe zu Schulden kommen lassen. Auf Grund dieser Vergehungen begutachtet nun der Hofrath, daß Elkan Fränkel auf öffentlichem Markte neun Ruthenstreiche an einem besonders aufgerichteten Pfahle erhalte, sein unflätiges Buch

durch den Scharfrichter zerrissen werde, er selber aber entweder auf die Galeeren [1]) oder sonst im Lande in ewiges Gefängniß gesetzt werden solle.

Dieses Verfahren gegen Elkan Fränkel stellte sich auch nach den Begriffen der damaligen Zeit als form- und gesetzlos dar; denn seine Schuld an den ihm vorgeworfenen Thatsachen erscheint zum Theil nicht als bewiesen, zum Theil sind die Thatsachen selbst objectiv nicht einmal vollständig festgestellt. Ein Kassendefect, zu dessen Eruirung man einen eigenen Rechnungsverständigen (Ströbel) ernannt hatte, konnte nicht ermittelt werden, es lagen eben Ansprüche und Gegenansprüche vor, und man genirte sich nicht, in dem Berichte an den Markgrafen einstweilen die Summe auszulassen, und statt der Ziffern mehrere Punkte (.....) einzusetzen. Der angeblichen Beleidigungen gegen den Markgrafen hätte er, wie der Bericht selbst sagt, überführt werden können; die verdächtigen Conversationen bestanden darin, daß er beispielsweise seine Nichte umarmt habe ꝛc. ꝛc.

Das interessanteste Actenstück der drei Bände der Untersuchungsacten ist das Schreiben des Rabbiners Hirsch Fränkel an seinen Bruder Elkan (Ende August 1711), welches gelegentlich der Haussuchung zu Gerichtshanden gebracht wurde. Aus diesem Briefe, obwohl er nur halbverständlich ist, da er in einem phrasenreichen Style geschrieben, eine Reihe von Andeutungen enthält, deren Bedeutung man nicht mehr auffinden kann, ist ersichtlich, daß die Brüder über die wichtigsten und geheimsten Angelegenheiten des Fürstenthums mit einander correspondirten. Ueber den Hof selbst gibt der Rabbiner (weil gegen die Model nicht eingeschritten würde) das Urtheil ab: „es ist keine Manier

1) Schon seit der Mitte des XVII. Jahrhunderts lieferte Ansbach nach einem mit Venedig abgeschlossenen Vertrage Gefangene auf die Galeeren nach Venedig ab.

und Aufführung beim Hofe;" und an einer andern Stelle heißt es: „dann hast (Du) keine verständigen Räthe, die dem Herrn Ducas (Fürsten) eine Sache zulegen und verstehen; solche Räthe, wie Schelin (?) sollten da sein, nicht eitel junge Räthe. Wenn man sie vor die Hand hat, heißt es: Anfangs bedenk's Ende." Der Brief athmet den tiefsten Haß gegen die Mitglieder der Familie Model, und es war zwischen ihnen und den Brüdern Fränkel bereits so weit gekommen, daß es für Beide eine Existenzfrage wurde, wem schließlich bei diesem Intriguengewirre die Gunst des Fürsten sich zuwenden würde.

Der Besitzstreit um Fürth scheint die Hauptveranlassung der gegenseitigen Reibereien gewesen zu sein. Die beiden Model, Eisig und Elias, Söhne des Marx Model, hatten sich bereits bei dem wachsenden Ansehen der Fränkel und den Maßregeln des Fürsten in Fürth um fremden Schutz umgesehen. Elias wollte um den Bamberg=domprobstischen Schutz nachsuchen und Eisig hatte sich eine Recommandation vom Kaiser erwirkt. — Bezüglich dieser Recommandation schreibt nun Hirsch Fränkel: „solche Recommandationen bekomme man bei allen Höfen Hundert für einen Batzen," er meint, sie schadeten den Personen mehr, denen sie gegeben werden, man kümmere sich um diese nicht, der Markgraf habe die Macht in Fürth und der Kaiser und der Markgraf blieben gute Freunde miteinander, wenn auch der empfohlene Jude in Arrest gesetzt würde. Dies wäre zu erweisen mit dem Grafen von Hanau. Derselbe habe dem Löw Neumark von dort wegen einer Beschuldigung das Haus genommen. Neumark sei deshalb nach Berlin, und es habe der König von Preußen zehnmal wegen seiner nach Hanau geschrieben, aber der Graf von Hanau habe zurück geschrieben: „Ich habe dem Neumark wegen der gegen ihn erhobenen Anklage das Haus genommen, und dabei bleibe es."

Hirsch Fränkel drängt seinen Bruder, die Sache mit den Model zum Bruche zu bringen; „letztere hätten dem fürstlichen Befehle nicht gehorcht, weigerten sich, die Judenanlagen zu zahlen und dem Rabbinergerichte Folge zu leisten. Der Fürst habe Fug und Macht, sie miteinander und zuvörderst den Elias in Eisen und Banden auf die Wülzburg führen zu lassen."

Die Sache kam freilich anders, als die Fränkel planten. Wenn man diese Stelle des Briefes liest, so kann man das Schicksal derselben und die Gehässigkeit begreifen, mit welcher sie selbst verfolgt wurden. Doch überflog es dabei dem Rabbiner wie eine Ahnung, daß der Zorn des Markgrafen sich statt gegen die Model, gegen sie selber wenden könne. „Wenn der Zorn des Ducas sich gegen uns gewendet hätte, dann absondere mich, denn ich mag nicht sitzen über ihm und lasse richten, wem sein Herz ganz ist."

Gleichsam als Parallele zu diesem Streite der beiden Hofjudenfamilien am fürstlich Ansbachischen Hofe wird so vorübergehend in dem Schreiben erwähnt, daß am Bayreuther Hofe ein gleiches Intriguenspiel angezettelt sei; dort stritt ein Jude Namens Samson Manasses aus Baiersdorf um den Einfluß mit Philipp Simon, aus einer anderen Familie Fränkel in Fürth, „der Samson hat vielleicht Furcht, der Simon würde ihm zu groß."

Aus anderen Briefen, namentlich aus der Correspondenz des Fränkel mit Hirsch Neumark zu Oettingen ergibt sich weiter, daß wer nur irgend eine Stelle im Fürstenthume erhalten wollte, sich an Elkan Fränkel unmittelbar oder doch durch Neumark an ihn wandte. Unter den Supplikanten ist auch der Richter Barabau, der Vater des späteren Fiscals. Die Commission warf dem Fränkel vor, er habe durch diese vielerlei Dienstausbietung den Respect, den er vor dem Fürsten hätte haben

müssen, herabgesetzt; daß er bei denselben (bei welchen sogenannte Dienstcautionen bis zu 4000 fl. offerirt und dem Fränkel eingehändigt wurden, wogegen dann der Markgraf später eine „Obligation“ ausstellte; manchmal auch überbot ein Candidat den andern) seinen eigenen Vortheil gesucht habe, konnte ihm so wenig nachgewiesen werden, als das Gutachten der Commission selbst zugibt: „**wenn** ihm Zeit gelassen worden wäre, **würde** er sein Privatinteresse wohl nicht dem herrschaftlichen gar vorgezogen, doch demselben gleichgesetzt haben [1].“

Der Markgraf decretirte, daß Fränkel in Gemäßheit des Gutachtens öffentlich ausgestellt, gestäupt und dann auf die Wülzburg zu ewigem Kerker geschleppt werden solle. Er übersah dabei, daß er sich selbst am härtesten verurtheilte; denn er war es ja, welcher dem Juden in allen Zweigen der Verwaltung des Fürstenthums eine so bedeutende Macht eingeräumt, seine „absurden“ Decrete gebilligt, seinen Vorschlägen ein allzeit bereites Ohr geliehen hatte. Es strafte sich der Fürst in seinem Diener.

Am 2. November 1712 wurde der fürstliche Wille vollzogen, der ehemalige Hofjude von der Büttelei, wo er zuletzt an die Wand geschlossen, gefangen gehalten wurde — früher saß er in den Gasthäusern zur Krone und im Adler — auf

1) Eine Geschichte der verschiedenen Hofjuden in Deutschland wäre wohl ein schätzbarer Beitrag zu der Fürstengeschichte Deutschlands in der letzten Hälfte des XVII. und der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts. Die entarteten Zustände jener Zeit, in welcher die Laune Serenissimi Alles, die Staatswohlfahrt gar wenig für die unterthänigen Berather des Fürsten war, wird durch Nichts besser gekennzeichnet, als durch die Herrschaft der Hofjuden, die auf der einen Seite die mächtigen Günstlinge, auf der anderen die Prügelknaben ihrer Fürsten, und die selbst ohne alles Interesse für das Land, dessen Regiment ihnen anvertraut worden war, gewesen sind.

das Rathhaus geführt, ihm dort die Verfügung verkündet, und, nachdem man auf den Scharfrichter vergebens eine Stunde gewartet, von den Scharfrichtersknechten, fast ganz entkleidet, an dem auf dem obern Markt aufgerichteten Pfahl mit Stricken angebunden und so gestäupt, während sein Buch zerrissen und in den Koth getreten wurde.

Es hatte sich eine große Masse Menschen eingefunden, um das Schauspiel anzusehen, allein selbst die Masse schien einiges Mitleid für den Unglücklichen empfunden zu haben. Sogar Appold berichtet an den Markgrafen: er habe „Compassion" für den Verurtheilten gefühlt; und als Fränkel geknickt und gebeugt noch an demselben Tage auf die Wülzburg geführt wurde, ward ihm hie und da eine Gabe auf den Schinderskarren gereicht. So ließ ihm der Vogt von Merkendorf einen Thaler nachschicken. Als der Karren dagegen in die Straßen der freien Reichsstadt Weißenburg einfuhr, blies der Thürmer die Melodie des Bußliedes: Ach Gott und Herr, wie groß und schwer ꝛc. ꝛc.

Das Vermögen des Fränkel wurde eingezogen, und an den Vogt zu Cadolzburg ging der Auftrag, die Fränkel'sche Ehefrau und ihre Tochter Eva von Fürth weg aus dem Lande zu schaffen und ihnen nichts zu lassen, als jeder ein Stücklein Bett und die Kleider, die sie auf dem Leibe trugen.

Den Untersuchungsacten liegt eine Darstellung der Execution bei. Das triste Bild führt die Ueberschrift: arbor ut ex fructu sic nequam nascitur actus; auch sind einige flache deutsche Verse beigegeben, aus welchen nur die Characteristik Elkan Fränkels von Interesse ist; er habe wie ein Pfau geprahlt, und wie ein Fuchs betrogen [1]). Fränkel starb auf der Wülzburg im Jahre 1720. —

---

1) Zu der obigen Darstellung wurden die Actenfascikel des Arch. Conf.

§. 16. Spielt bereits in diese Untersuchung das confessionelle Moment hinein, indem ein „unflätiges und abergläubiges Buch" des Elkan Fränkel Mitgrund seiner Bestrafung gewesen, und dieses auch vom Henker öffentlich zerschnitten und zerrissen wurde, so tritt in der Untersuchung gegen seinen Bruder, den Oberrabbiner Hirsch Fränkel dieses Moment vollständig in den Vordergrund. Es war gerade kurz vorher das Werk des Heidelberger Professors Eisenmenger, „das entdeckte Judenthum," eine oftgenannte Schmähschrift, erschienen. Hirsch Fränkel hatte, als eine Haussuchung bei ihm in Folge der gegen ihn und seinen Bruder gerichteten Anfeindungen stattgefunden, und man ein von ihm in hebräischen Lettern geschriebenes Buch zu Gerichtshanden genommen hatte, die naive Aeußerung fallen lassen: „Dieses Buch wolle er sich wieder ausgebeten haben, weil sonst, wenn Jemand darinnen lesen und es nicht verstehen würde, er in das größte Unglück und Lebensgefahr kommen könnte, es seien in diesem Buche Geister- und andere Beschwörungen, auch rabbinischer Segen befindlich." Dieses Geständniß des abergläubigen Mannes war die fürchterlichste Selbstanklage, in die man sich nach den Begriffen der damaligen Zeit verwickeln konnte, und der ganze Argwohn gegen die jüdischen Zauber- und Geheimkünste wurde gegen ihn rege.

Nach durchgeführter Untersuchung, die sich lediglich auf den Besitz von abergläubigen und lästerlichen hebräischen Büchern stützt, wurde ein Parere der theologischen und juristischen Facultät der Universität Altdorf erholt, und obgleich in demselben

---

zu Nürnb. Hist. 200 u. 200 a. b. (Untersuchung gegen Elkan und Hirsch Fränkel), sowie Nr. 89 (Actenfragmente, die Bamberger Judenschaft betr.), endlich Actenband II. der israel. Gem. zu Ansb. fol. 8 benützt. Gedruckt ist lediglich das Gutachten der Hofräthe in Büttner's „Franconia." Ansbach 1813. Bd. II. S. 202.

eingeräumt ist, daß Hirsch Fränkel noch keinen Menschen durch seine Künste gefährdet habe, so ging dennoch das Ergebniß des Gutachtens dahin, „dem Inquisiten perpetuum carcerem anzudictiren.“ Hirsch Fränkel wurde auch auf Zeitlebens in ein Gefängniß nach Schwabach gebracht. Nach einem Berichte des dortigen Rathes von 1718 ergibt sich, daß er in einem Mauerthurme nächst der Schwabach, einem neu angelegten Kerker, verwahrt worden ist. Im Jahre 1723 bat er, da er ein alter gebrechlicher Mann, und deshalb gewiß nicht fluchtverdächtig sei, ihn der Fesseln zu entledigen, und kurz darauf muß er gestorben sein, da noch aus demselben Jahre die Abrechnung über seine Verpflegskosten gestellt wurde [1]).

Der Prozeß gegen ihn hat, wie in dem Vorworte zu dem Altdorfer Responsum gesagt wird, in den weitesten Kreisen Aufsehen erregt, was auch daraus hervorgeht, daß der bekannte Gelehrte Uffenbach in seinem Briefwechsel mit Mai die Sache erwähnte. Derselbe spricht folgenden Tadel gegen den gefällten Spruch aus: Mir scheint das Urtheil viel zu hart, da der Angeklagte sich keines andern Verbrechens als einer seiner abergläubigen Nation innewohnenden Neugierde und eines Unsinns schuldig gemacht hat [2]).

Die Bücher, welche bei Fränkel weggenommen worden waren: ein Geisterbeschwörungsbuch, ein jüdischer Kalender, ein jüdisches corpus juris und geschriebenes Ehescheidungsbuch, das

---

1) Petzoldt, Chronik von Schwabach S. 273 Note. — Act. des Arch. Cons. zu Nürnb. Hist. 200 b.

2) Commercii epistolici Uffenbachiani Bd. I. pag. 225. Das Parere wurde in Ansbach gedruckt: Nachricht von den bei Hirsch Fränkel angetroffenen kabbalistischen Büchern sammt angefügtem nach absolvirter Inquisition von der theologischen und juristischen Facultät in Altdorf ertheilten Responsum.

Buch jore deo, emek hamelech, Werke von Abarbanel und der jüdische machsor (Feiertagsgebetbuch), sind zumeist noch in der Bibliothek des historischen Vereins in Ansbach aufbewahrt.

Eine Folge der Fränkel'schen Untersuchung war die, daß man gegen alle hebräischen Bücher einen Feldzug anstellte, und namentlich die Fürther Bibliothek stark plünderte, auch die Gebete der Juden in den Synagogen wurden nun controlirt, weil man überall Gefahr für das Christenthum darin erblickte. So kam es, daß an einem jüdischen Trauertage, dem der Zerstörung Jerusalems, der die vorgeschriebenen Klaglieder anstimmende Rabbi Baruch in Fürth, befürchtend, es könne aus dem Inhalte desselben eine Denunciation gegen ihn abgeleitet werden, verstummte und sich hinwegschlich. Die Gemeinde wartete lange auf ihn, aber vergebens. Da erhob sich jener Zacharias Fränkel [1]), der noch weiter in diesem Werkchen genannt werden wird, und sprach das Lied „ohne Menschenfurcht." Uebrigens hatte eine solche Bücherverfolgung schon 1702 einmal in Fürth begonnen; eine eigne Commission unter dem Hofrath Schweser und dem — von Wilhelm Friedrich später gleichfalls auf die Wülzburg geschleppten — Generalsuperintendenten Ch. Haendel war zusammengesetzt, auch der Licentiat Rob. M. Meelführer, Sohn des Schwabacher Pfarrers Meelführer, der schon 1698 in Darmstadt bei einer solchen Untersuchung thätig war, ein gelehrter Orientalist, zugezogen, eine Reihe jüdischer Gebetbücher waren in Beschlag gelegt worden, als ein fürstlicher Specialbefehl auf Betreiben Elkan Fränkels — wie in der Fränkel'schen Untersuchung vorkommt — die Commission auflöste. Der Bericht der Commission wurde erst 1712 zu den Acten genommen.

Noch ein anderes Nachspiel hatten die Fränkel'schen Prozesse.

---

1) Würfel, histor. Nachrichten von der Judengemeinde Fürth. S. 31.

Der ebengenannte Licentiat Meelführer war 1712, als die Aufmerksamkeit der fürstlichen Regierung sich wieder auf die frühere Judenbücherinquisition von 1702, bei welcher er mitwirkte, gerichtet hatte, mit einer Eingabe an den Markgrafen hervorgetreten, in der er die Gefährlichkeit einzelner Stellen in den theologischen Werken der Juden hervorhob; inzwischen hatte man jedoch gelegentlich der Haussuchung bei Hirsch Fränkel ein Paar Briefe, von ihm selber in hebräischen Lettern geschrieben, vorgefunden und zu Gerichtshanden genommen, in denen er den Rabbiner als einen weitberühmten Mann, einen Wundermann, einen Führer, den Rabbiner über alle Rabbiner, den Elkan Fränkel den Führer des Volkes, sich selbst einen Diener und Knecht derselben nennt. In den Briefen bat er um eine Unterredung mit dem Oberbarnoß und bemerkte, er hätte sich schon die Freude gemacht, zu dem Rabbiner Hirsch Fränkel in die Lehre zu kommen. Diese Briefe, in denen offenbar nur der wortreiche orientalische Briefstyl und die prunkvollen Titulaturen desselben nachgeahmt worden waren, wie denn Hirsch Fränkel auch an seinen eigenen Bruder in ähnlicher Weise schrieb, erregten beim Consistorium großes Aergerniß. Meelführer wurde zur Verantwortung aufgefordert, er verwahrte sich vergebens dagegen, daß er dem „Fränkelianismus“ gehuldigt habe, klagte über gewaltthätige Schritte des Consistoriums — „Gewalt, Gewalt geschieht mir,“ — entfernte sich nach Augsburg und wurde dort noch in demselben Jahre katholisch. Er kehrte zwar nach einiger Zeit zur protestantischen Confession zurück, verwickelte sich aber in allerlei Händel, wurde gefangen gesetzt und verkam, wie es scheint [1]). —

---

1) Bocke, Todtenalmanach. Bd. I. S. 403. Act des Nürnb. Arch. Cons. Hist. 201.

§. 17. Man sollte glauben, daß nach der Fränkel'schen Untersuchung der Markgraf abgeschreckt worden wäre, noch ferner Hofjuden zu halten, und daß andererseits aber auch die Juden nach einer so gefährlichen Stellung eben nicht getrachtet hätten; allein dem ist nicht so. Fast gleichzeitig mit dem G. Fränkel war nicht nur ein gewisser David Rost Hoffactor, sondern auch eine andere Fürther Familie Fränkel, aus welcher der oben genannte Zacharias Fränkel abstammte, bei Hof wohl gelitten und mit den bedeutendsten Geschäftsverhältnissen desselben betraut. Auch die Hofgunst dieser Familie reicht bis in das Ende des XVII. Jahrhunderts zurück. 1691 wurden in einem Ausschreiben sämmtliche Zollbefreiungen der Juden aufgehoben, so daß sie verpflichtet wurden, von nun an ihre Waaren zu verzollen, und nur bezüglich des Gabriel Fränkel von Fürth und Marx Model ist eine Ausnahme gemacht [1]) worden.

Wie groß die Vorrechte waren, welche der Familie Fränkel zustanden, läßt sich aus dem Freiheitsbriefe erkennen, der ihnen später unter Carl Wilhelm Friedrich ertheilt wurde. Dieses Document gibt eine so ausführliche Darstellung der ganzen Geschäftssphäre eines Hofjuden, daß ich es in einer Anlage beigeben zu müssen glaubte [2]). —

Der Einfluß dieser Familie erhielt sich bis in die Regierungszeit Carl Wilhelm Friedrichs hinüber. Bei Gelegenheit der Judenbücheruntersuchung im Jahre 1745, als die Mitglieder derselben in eine Geldstrafe verurtheilt wurden, machten sie auf die Dienste aufmerksam, die sie dem Fürstenthume bereits geleistet hätten. Im Jahre 1719 bei der Anwesenheit der Subdelegirten in Fürth hätte ihr Haus zu ihren Gunsten großen

1) Ausschreibensamml. d. h. V. f. M.

2) Act des Magistr. Ansbach, die exemptiones verschiedener Juden betr. Bd. VII. Nr. 1.

Aufwand gemacht, und ihnen immer die ersten Nachrichten verschafft. Während der vormundschaftlichen Regierung hätten sie dieser 60,000 fl., zu den Reisen und Vermählungsfeierlichkeiten Carl Wilhelm Friedrichs hätten sie 200,000 fl., dem verstorbenen König von Preußen, dem Vater der Markgräfin, hätten sie 300,000 fl. darlehensweise gegeben. —

§. 18. Christiane Charlotte, bekanntlich eine treffliche Regentin des Fürstenthums (1723—1729), hatte bezüglich der Juden nur einzelne Maßregeln erlassen, die von größerer Tragweite gewesen sind, und ich bezeichne als solche die Regelung des Einzelnschutzgeldes [1]) (1724) und das Verbot an die Juden, Häuser an dem Marktplatze 2c. zu kaufen (1724), Anordnungen, die später eines Näheren besprochen werden sollen.

Das Regiment Carl Wilhelm Friedrichs (1729—1757) war im Allgemeinen ein durchaus wohlwollendes, und überblickt man die Reihe der von ihm erlassenen Gesetze und Verordnungen, so muß man anerkennen, daß durch ihn fast nach allen Richtungen des Staatslebens hin, durchgreifende und nützliche Vorschriften erlassen worden sind, daß es ihm ernstlich um die Wohlfahrt seiner Unterthanen zu thun war. Freilich bot bei dem ungezügelten Temperamente des Markgrafen, bei seinem furchtbaren Jähzorne und den Gewaltthätigkeiten, die er sich in demselben erlaubte, seine Regierungslaufbahn auch eine Reihe von Willkührlichkeiten und unmotivirten Grausamkeiten dar. Auch in den die Juden betreffenden Regierungshandlungen dieses Markgrafen spiegelt sich dieser Charakter seiner Regierung. Im Allgemeinen war er den Juden nicht abhold, er regelte ihre Verhältnisse durch 3 Ordnungen aus den Jahren 1732, 1734 und 1737, welche zwar im Ganzen nur die früheren Privilegien

1) Act des Ansb. Magistr. „Judens." Bd. II. fol. 173. 177.

wiederholten, doch aber in Einzelpunkten insoferne eine freundliche Gesinnung des Markgrafen darstellten, als die Judenordnung von 1737 im Verhältnisse zu den früheren als die mildeste erscheint [1]). Er veranlaßte auch, daß die Juden in seiner Residenz eine neue, für die damaligen Verhältnisse schöne Synagoge — freilich gegen ein artiges Präsent, das ihm gemacht werden mußte — sich erbauten, aber noch lebt andererseits in der Tradition der älteren, namentlich der Gunzenhäuser Juden die Furcht vor seiner Begegnung auf den markgräflichen Jagdausflügen. Ein ungeschicktes Wort, der Anschein zu großer Besorgniß, oder zu großer Kühnheit, ja die Person des Juden für sich allein konnte ihn zu den wildesten Zornausbrüchen und wahren Gewaltthaten während derselben verleiten.

An diese Bemerkung knüpfe ich sofort die Geschichte des Residenten Isaac Nathan an.

Wir wissen, daß während der ersten Regierungszeit des Markgrafen Mitglieder der Familie G. Fränkel zu Fürth Hoffactoren waren, doch scheinen sie, obgleich mehrere Fränkel hier ansässig waren, in Fürth ihre Hauptniederlassung fortwährend gehabt zu haben; denn von dort wird erzählt, daß sie mit den verschiedensten Höfen in Verbindung gestanden seien, großen Aufwand gemacht hätten, endlich aber auch in Concurs gerathen wären [2]).

Schon ein Jahr vorher, ehe das Fränkel'sche Privileg erlassen worden war, hatte sich hier ein mittelbegüterter Jude aus Kleinlangheim mit Frau und Kindern niedergelassen; er wird in der Judentabelle des Rathes von 1729 folgendermaßen be-

---

1) Die Judenordnungen von 1732 und 1734 sind lediglich schriftlich vorhanden, und zwar in der Registratur der israelitischen Gemeinde zu Ansbach, jene von 1737 ist gedruckt.

2) Würfel, hist. Nachrichten über die Judengemeinde in Fürth. S. 170.

zeichnet: Isaac Nathan, vulgo Ischerlein, noch nicht angemeldet [1]). Schon damals stand er mit dem Markgrafen in Geschäftsbeziehungen; denn in Stieber's Annalen [2]) Carl Wilhelm Friedrichs heißt es aus dem Jahre 1730: „Isaac Nathan cedirt an Hochfürstliche Herrschaft, Hof- und andere Güter zu Kleinlangheim. 1734 ist er Hoffactor und Barnos bereits, und aus einer Beschwerdeschrift des Rathes gegen einen projectirten Hauskauf desselben ergibt sich, daß Isaac Nathan damals bereits ziemlichen Einfluß am Hofe gehabt hat. Dieses Ansehen, mit ihm aber auch der Haß der Beamten und Bevölkerung gegen ihn, wuchs in den nächsten 5 Jahren derart, daß Beschuldigungen, ganz gleich denen, wie sie gegen Elkan Fränkel erhoben wurden, auch gegen ihn laut geworden sind.

Das Privileg, mit welchem er am 15. Juni 1739 ausgestattet wurde [3]), rühmt die verschiedenen „treuen und guten Dienste, die er dem Markgrafen geleistet, daß der Markgraf darüber durchgehends ein sattsames Vergnügen gehabt und gefunden habe, daß durch des Hoffactors eifrige Application dem Aerare merklicher Nutzen zugewachsen sei." Während nun deshalb dem Isaac Nathan, seinem Sohne und seinen Schwiegersöhnen mit Inbegriff der „Domestiquen" des Hauses mancherlei Vorrechte eingeräumt wurden, steigerte sich auf der andern Seite der allgemeine Haß gegen ihn. Auch die Juden suchten ihn beim Markgrafen zu verkleinern und anzuschwärzen, „sie zogen los gegen ihn," und namentlich waren es auch hier wieder die älteren Hofjuden, nämlich die Familie Fränkel, die gegen den neuen intriguirten. Dies geht aus der Denunciation Isaac

1) Act des Ansb. Magistr. „Judens." Bd. II. fol. 205.

2) Handschrift des hist. Vereins für Mittelfranken.

3) Act. des Ansb. Magistr. „Judens." Bd. III. fol. 251. Beilage.

Nathans, die er während seiner Untersuchung einreichte, und welche zumeist gegen den Schwiegersohn des Moses Fränkel, den Hoffactor Michel Simon gerichtet war, hervor.

Ein Beispiel des Einflusses des Isaac Nathan, aber auch der Neckereien, denen er bei dem Grolle der Bevölkerung fortwährend ausgesetzt war, enthalten die Acten des Magistrats Ansbachs bei Gelegenheit der Ausschreibungen über die Betteljuden. Es ist dies ein ergötzliches Stücklein aus den damaligen gegenseitigen Reibungen zwischen dem Hofjuden und seinen Feinden.

Diese Betteljuden belästigten, wie in ganz Deutschland, so auch im Fürstenthume Ansbach, und namentlich in der Residenzstadt die christliche und jüdische Bewohnerschaft. Im Jahre 1739 hatte deshalb der Hofrath verordnet, sie sollten von den Thoren weggeschafft werden, und ihr Almosen in Neuses und Lehrberg erhalten; die Judenbettlerherberge sollte aufhören. Aber der bisherige Herbergsvater ließ dennoch noch jüdische Bettler zu, und berief sich, deshalb vernommen, auf den Residenten, welcher ihm Gegenbefehle gegeben habe. An den Thoren, deren Thorwärter der Auftrag gegeben war, keinen jüdischen Bettler einzulassen, mochten nun nicht nur die jüdischen Bettler, sondern auch andere Juden allerlei Vexationen erduldet, und besonders schien man es auf die Freunde der Residenten gemünzt zu haben. Er beschwerte sich nun deshalb, und sofort erging ein strenges Mandat an den Geheimrath Generalmajor v. Reede, die Stadtsoldaten zu instruiren, daß sie jeden Juden passiren lassen sollten, wenn Isaac Nathan seine Erlaubniß dazu gebe, und einen seiner Domestiquen deshalb an das Thor schicke. Als nun aber die ganze jüdische Bettlerschaft sich auf ihren befreundeten Isaac Nathan berief, und dieser keine Ruhe mehr hatte, führte er abermals Beschwerde über allzu große Belästigung, und nun

mußte tagtäglich der Thorzettel zu dem Residenten hingetragen werden, damit er bezeichnen könne, welchen Juden er den Einlaß gewähre, und welchen nicht [1]).

Ueber die Ursache des Sturzes des Residenten war bisher Lang die einzige Quelle, wenn man etwa ein Paar Zeilen, welche in der Oertel'schen Chronik hierüber enthalten, und die wohl auch aus Lang geschöpft sind, ausnimmt.

Lang berichtet nun im Wesentlichen, ein Jude Namens Jscherlein, der im Jahre 1739 von Amsterdam nach Gunzenhausen gezogen, habe von dem Markgrafen den Auftrag erhalten, einen zum Geschenk für den König von England bestimmten Orden mit Brillanten zu besetzen, und diese Brillanten von Jsaac Nathan zu entnehmen, wofür diesem 40,000 fl. bezahlt worden seien. Später habe sich herausgestellt, daß die Steine, mit welchen der Orden geziert war, falsch gewesen, der Markgraf habe im ersten Zornausbruch den Jscherlein auf die Wülzburg schleppen, auf einen Stuhl binden, und so in seinem, des Markgrafen Beisein, köpfen lassen. Der Todesstreich des Nachrichters habe den Jscherlein, der trotz des Stuhles sich aufgerafft, und, um sein Leben flehend, auf den Markgrafen zugestürzt war, über die lange Tafel hinüber getroffen. Diese Diamantengeschichte habe einen Verdacht der Theilnahme an dem gespielten Betruge gegen den Residenten Jsaac Nathan erweckt, die früheren gegen ihn erhobenen Beschuldigungen in die Erinnerung des Fürsten zurückgebracht, und außerdem habe man den Residenten beschuldigt, 25,000 fl. Chatoullgelder des Markgrafen unterschlagen zu haben. Jsaac Nathan sei in die Frohnfeste geschleppt, sein Haus- und Grundbesitz sei eingezogen worden, seine Verwandten hätten sich von hier entfernt, und er sei wahr-

---

1) Act des Ansb. Magistr. „Judens." Bd. II. fol. 255 u. 257.

scheinlich im Gefängnisse verkommen oder des Landes verwiesen worden.

So weit die Lang'sche Erzählung, deren Wahrheit bisher unangefochten geblieben, und die in eine Reihe anderer Werke übergegangen ist. Nun ist aber diese Darstellung in wesentlichen Punkten entschieden irrthümlich.

Es ist zuvörderst falsch, daß Ischerlein und Isaac Nathan zwei verschiedene Persönlichkeiten sind, und hiemit fällt auch mit hoher Wahrscheinlichkeit die grausige Erzählung von der alsbald darauf erfolgten Hinrichtung Ischerleins auf der Wülzburg in Nichts zusammen [1]); es ist weiter unrichtig, daß die Geschichte mit den falschen Diamanten Ursache des Sturzes des Residenten gewesen, mag auch eine Anschuldigung auf Unterschlagung von Diamanten im Laufe der späteren Untersuchung erhoben worden sein, und es ist endlich irrig, daß die Geschichte des Residenten und seiner Familie sich nicht weiter verfolgen lasse.

Es ist, wie erwähnt, unzweifelhaft, daß Isaac Nathan und Ischerlein ein und dieselbe Persönlichkeit seien; es ist dieses nicht allein aus Dutzenden von Urkunden, die auf den Ansbacher Registraturen liegen, ersichtlich, sondern es geht dies auch aus dem Theile der Untersuchungsacten hervor, der noch vorhanden ist [2]),

---

1) Es liegt ihr wahrscheinlich eine Verwechslung mit einem andern Juden, der möglicher Weise durch Ischerlein compromittirt wurde, zu Grunde; auch waren bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts und noch in das jetzige hinein mancherlei Erzählungen über eine solche Execution auf der Wülzburg in Ansbach verbreitet, und soll namentlich der Ansbacher Scharfrichter jener Zeit öfter erzählt haben, er habe eine solche Hinrichtung auf der Wülzburg vorgenommen.

2) Der Resident hieß nämlich Ische, Ische, sein Vater nannte sich Nathan (Nathan Wiesenbrunn), daher hieß der Resident Ische Nathan, und

in welchem der Resident gar nicht anders als „Ischerlein“ genannt wird. Die Ursache des Sturzes desselben war aber eine Serailgeschichte. Die jüngere Tochter einer verwittweten Hofmalerin Zwierlein in Ansbach hatte nämlich ihre Gunst zwischen dem Markgrafen und dem Hofjuden (und freilich noch einer Reihe anderer Personen, Cavalieren, Bürgern, Soldaten) getheilt, und es waren hieraus Inconvenienzen für die Gesundheit des Markgrafen entstanden. Die Sache, es war in den ersten Septembertagen 1740, wurde bald ruchbar und stadtbekannt. Man hielt damals gerade ein Festschießen in Ansbach, und die Masse machte ihrem Unmuth gegen den bisherigen Günstling in einem Scheibenbilde Luft. Auf der Scheibe ist der Resident im Gallakleide dargestellt, während ein Schwein am Wege und im Hintergrunde Galgen und Rad steht; die Umschrift enthält den Ausdruck der Hoffnung der Ansbacher Bevölkerung:

— Wär's die letzte Kält —
Ja es fügt sich vielleicht, daß dich der Winter fällt.

Zwar wurde die vom Schützenmeister Geiselbrecht bestellte und vom Maler Pessinger gemalte Scheibe sammt ihrem Maler festgenommen, noch ehe sie aufgesteckt wurde [1]), aber dasselbe Schicksal traf auch den Hofjuden, nachdem er schon die vorhergehenden Tage im Gefühle des herannahenden Sturzes Geld

---

das Diminutivum von Ische ist Ischerle. In den Judentabellen des hiesigen Raths steht fortwährend Isaac Nathan, vulgo Ischerlein, in den Grundacten zum Hause 108 liegt sein Hauskaufvertrag, in welchem er „Ischerle“ genannt ist; seine Nachlaßacten sind noch vorhanden, und in denselben heißt er Ische, Rab Ische, die Masse heißt die „Ischerlein'sche Masse“ und in dem Vergleichsinstrumente seiner Erben werden dieselben als Wolf Ische, Löw Ische ꝛc. ꝛc. aufgeführt. (Act des Ansb. Magistr. „Judens.“ Bd. V. fol. 6, 16, 27, 39, 40, 64 ꝛc. ꝛc.

1) Act des Ansb. Magistr. „Schießhaus.“ Bd. II. fol. 241.

versteckt und die Zwierlein zu bereden versucht hatte, Nichts zu gestehen. Im Verlaufe der Untersuchung, die jedenfalls bis zum Jahre 1745 dauerte, da in diesem Jahre in einem markgräflichen Decrete von Isaac Nathan erwähnt wird, daß „er nunc Inquisit sei[1]," mochten eine Reihe von Anschuldigungen ähnlich denen, wie sie gegen Elkan Fränkel vorgebracht waren, gegen ihn erhoben worden sein. Sieht man auch von dem Lang'schen Berichte vollständig ab, in welchem erzählt wird, daß er sein Ansehen beim Markgrafen mißbrauchte, Aemter und Dienste, sowie seine Protection verkauft und die Cavaliere sich dadurch zu Freunden gemacht, daß er ihnen hohe Geldsummen zuwandte, indem er ihnen zu enormen Preisen absichtlich Gegenstände abkaufe oder absichtlich hohe Summen an sie verliere: so ist doch, trotzdem daß die hierauf sich beziehenden Untersuchungsacten verloren gegangen zu sein scheinen[2]), noch eine glaubwürdige Quelle in den Gedichten des Regierungsraths Knebel vorhanden, aus welcher sich ergibt, daß derlei Beschuldigungen, namentlich wegen eines Betrugs mit Diamanten, gegen Isaac Nathan erhoben worden sind.

Regierungsrath Knebel, aus der alten Ansbacher Beamtenfamilie gleichen Namens, aus welcher auch der Göthefreund Knebel abstammt, war ein Mann von einer großen geistigen Gesichtssphäre, wenn auch etwas reizbar und trübsehend. Von dem Prinzengarten aus, den er in den achtziger Jahren des

1) Registr. des Ansb. Magistr.: „Obervogteiliche Acten, die exemptiones der Juden betr." Bd. VII. prod. 19 u. 20.

2) Sie sind weder in den k. Archiven, noch in der Registratur des k. Bezirksgerichts Ansbach, der Regierung und des Appellationsgerichts von Mittelfranken, wahrscheinlich sind sie, wie so manche andere historische Urkunde, eingestampft. Der einzige Fascikel, der erhalten ist, war in dem „geheimen Behälter" des fürstlichen Archivs aufbewahrt worden.

vorigen Jahrhunderts bewohnte, übersah er nicht blos körperlich, sondern auch geistig das Leben und Treiben in Ansbach, wie das aus den von ihm hinterlassenen Gedichten, und mehr noch aus dem Commentar, den er dazu schrieb, ersichtlich ist [1]). Eines dieser Gedichte nun, „Gespräche im Reiche der Todten," führt den Schatten des Landschaftsrathes Johann Michael Schaudi (des Hirschenwirthssohnes von Leutershausen, späteren Freiherrn von Schauenfels) [2]) mit dem Schatten des Ischerlein zusammen, und sie unterhalten sich miteinander über ihre Schicksale am markgräflichen Hofe. Schaudi wirft dem Ischerlein vor:

Doch haben Sie am Fürst und seinem Land gesogen,
Das heißt mit einem Wort, wie Ischerlein betrogen.

— — — — — —

Du gingst mit ihnen um, als mit leibeignen Knechten,
Bemühet, groß und klein, und arm und reich zu schächten.
Du nahmst an Raub und Mord und Plackereien Theil,
Brachtest manch' armes Schaaf um seiner Seele Heil.
Triebst Unzucht, Ehebruch, auch Wucher, Contrebanden,
Betrogest Fürst und Hof mit falschen Diamanten.
Verschontest Freund und Feind aus Haß und Habsucht nicht. —

Schaudi erzählt in dem Gedichte nun, daß er deshalb gestürzt worden sei, weil er sich eine Maitresse des Markgrafen nicht habe aufdrängen lassen. Ischerlein antwortet darauf, daß auch bei ihm eine ähnliche Ursache seines Falles bestanden habe, worauf Schaudi ihm entgegnet, daß Ischerlein sich an seines eigenen Herrn Maitresse gewagt, und dadurch Letzteren sogar physisch geschädigt habe. Der Schatten des Juden erwähnt auch noch, daß er, als der Markgraf ihn habe arretiren wollen lassen,

1) Die Handschrift ist in dem Besitze des Herrn Stadtgerichtsassessors Schnitzlein in Nürnberg, durch dessen Gefälligkeit mir die Einsicht derselben geworden ist.

2) Lang, Geschichte des vorletzten Markgrafen S. 78.

sich in einen Schrank versteckt habe, dort aber entdeckt und auf die Wülzburg geschleppt worden sei:

„— — — Wo ich den Lohn bekam,
Daß mir des Henkers Schwert den Kopf vom Rumpfe nahm."

Knebel bemerkte in dem Commentar zu seinen Gedichten, die Untersuchungsacten gegen Ischerlein und Schaudi würden noch auf der Kanzlei aufbewahrt.

Aus diesem Gedichte ist also ersichtlich, daß in den Untersuchungsacten, die Knebel wahrscheinlich kannte, in der That derlei Beschuldigungen vorgebracht worden sind. Darauf deutet auch die lange Dauer der Untersuchung hin. Daß aber Isaac Nathan hingerichtet worden sei, glaube ich trotz der Knebel'schen Behauptung bezweifeln zu müssen.

Bei dem großen Geheimnisse, welches die Vorgänge auf der Wülzburg zur damaligen Zeit umgab, ist es nicht auffallend, daß selbst ein Mann wie Knebel hierüber nichts Sicheres wußte und dem Volksgerüchte nachsprach, welches sich überhaupt des Schicksals Isaac Nathans bemächtigte, und welches wohl auch die Quelle der Lang'schen Erzählung ist.

Gegen die Annahme, daß der Resident hingerichtet worden sei, eine Annahme, die auch Lang nicht hat, da nach diesem das fernere Schicksal des Isaac Nathan unbestimmt ist, spricht der Umstand der langen Dauer der Untersuchung, die, wie bereits erwähnt, im Jahre 1745 noch nicht beendet war, während derartige Executionen in der Regel bei Carl Wilhelm Friedrich nur im ersten Zornausbruche befohlen worden sind. Es ist aber auch ziemlich wahrscheinlich, daß der Resident bis zum Jahre 1750 lebte, da bis zu diesem Jahre seine Frau in den Tabellen des Rathes als „Ehefrau [1]," von da an als „Wittwe" erwähnt

1) Act des Ansb. Magistr. „Judens." Bd. IV. prod. 5 u. 7.

wird, und in diesem Jahre erst die Nachlaßverhandlung begonnen hat [1]). Dazu kommt noch, daß trotz der Lang'schen Behauptung, nach welcher die Familie des Hofjuden nach dessen Einkerkerung von hier verschwunden sei, sie nicht nur noch ein Paar Jahrzehente hindurch fast vollständig hier war, sondern auch vom Jahre 1746 an wieder die Gunst des Fürsten errungen hat. In diesem Jahre wurde dem Schwiegersohne des Isaac Nathan, dem Meyer Schwab, die Stelle eines Hofjuweliers wieder verliehen, und ihm zugleich der größte Theil der Vorrechte wieder zurückgegeben, deren Isaac Nathan sich erfreute. Ein anderer Schwiegersohn, Dessauer, wurde auch Hofjude. Selbst ein großer Theil des eingezogenen Vermögens des Residenten, nämlich Außenstände desselben im Betrage von 89,000 fl. wurden der Familie restituirt. Die Erbmasse des Isaac Nathan zeigt übrigens, welche großartigen Geldgeschäfte derselbe gemacht haben muß; denn sie bestand trotz der bedeutenden Summe lediglich in Restforderungen an Churbayern und an die Landschaft. Die Summe blieb jedoch den Erben kaum zur Hälfte, da noch ansehnliche Schulden zu decken waren.

Die Nachlaßregulirung verzog sich bis in die sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts, und die Geschichte dieser Familie, wie so vieler reicher Juden, zeigt, wie rasch der Besitz auch bei ihnen wechselte. Einzelne Kinder des Residenten, die sich an Wohlleben und Genuß gewöhnt hatten, denen der damalige Jude in der Regel sonst ferne blieb, versanken schon in den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts in durchaus unter-

1) Dagegen ist in einem Vergleiche, zwischen dem Churkölnischen Agenten Samuel Noa und der Donauwörther Salz- und Weincompagnie einer- und der J. Nathan'schen Massaverwaltung andererseits, de dato München 1747, von dem „gewesten Juden J. Nathan" die Rede (Bamb. Arch. Cons.).

geordnete Vermögensverhältnisse, und es macht einen eigenthümlichen Eindruck, wenn man von den jüngsten Söhnen des Hofjuden, der Allerweltsgläubiger war, actenmäßige Angaben findet, daß sie in den Conditoreien und Caffeehäusern herumgezecht, den Wirthen und Cavalieren Zech- und Spielschulden zu bezahlen hatten und ihre silbernen Tabakspfeifen deshalb verpfändet haben. Also auch auf sie hat die Cultur, „die alle Welt beleckt," sich erstreckt [1]).

Die Familie des Residenten ist noch großentheils im Ansbachischen ansässig, Nachkommen derselben im Mannesstamme wohnen in Fürth, Enkel der Töchter des Ischerlein in Ansbach. —

§. 19. Der Rückschlag des Sturzes des Residenten auf die Lage der übrigen Juden blieb nicht aus.

Ein Jude aus Neuwied, Alexander Benjamin, später Neumann, welcher damals in Ansbach ansässig war und dort Christ

1) Hauptquelle für die Geschichte Isaac Nathans ist — außer den bereits angeführten Urkunden — der Fascikel der Untersuchungsacten, welcher die Zwierlein'sche Affaire enthält. Eine Vernehmung Ischerleins ist in demselben nicht enthalten, wohl aber liegt dem Untersuchungsacte eine Denunciation Ischerleins vom Dezember 1740 bei, in welcher gegen eine Reihe von Juden, darunter Michel Simon Anschuldigungen wegen sexueller Vergehungen erhoben sind. Die Untersuchungshandlungen wurden im Lindenbühl vom Regierungsrath Schnitzlein gepflogen. Sie wurden vom Markgrafen selbst veranlaßt und erstrecken sich sehr umständlich über den ganzen Vorfall und alle oben nur angedeuteten Einzelnheiten. In der Registratur des hiesigen Magistrats befinden sich die Verhandlungen über den Nachlaß Isaac Nathans. Acten über die Gefangenen auf der Wülzburg scheinen nicht mehr zu existiren, wenigstens wurden früher Fragmente derselben zu Patronenhülsen verwendet (!!); einzelne dieser Hülsen wurden wieder geöffnet und geben bei ihrem Mangel an Zusammenhang mancherlei Räthsel auf. Von Isaac Nathan enthalten sie nichts. Die Ankunft Elkan Fränkels auf der Wülzburg berichten sie, aber die Fortsetzung des Berichtes ist weggeschnitten.

werden wollte, wiederholte die Anschuldigung, daß in den jüdischen Gebetbüchern und talmudischen Schriften Lästerungen gegen die christliche Religion enthalten seien, und auch diesmal wieder fiel die Denunciation auf fruchtbaren Boden.

Alsbald trat unter dem Consistorialpräsidenten von Bobenhausen eine Commission zusammen, welcher als Mitglieder der Fiscal Barabau, der Hohenlohe'sche Kammerrath Christfels, auch ein Proselyt, der vor achtzehn Jahren zum Christenthume übergetreten war, und der Orientalist und Pfarrer Raabe angehörten (September 1744). Sämmtliche hebräischen Werke, die in den Judenorten des Fürstenthums anfgetrieben werden konnten, wurden untersucht, und ein großer Theil derselben in Schwabach, Ansbach und besonders in Fürth (zumal aus den Bibliotheken des Barnoß Ullmann Käsbauer und Rabbiners Baruch Kohn) hinweggenommen. Achtunddreißig anstößige Stellen wurden aus den beschlagnahmten Werken ausgezogen und in mehrfachen Vernehmungen einer Reihe von Juden, besonders dem ebengenannten Rabbiner von Fürth und dem Landesrabbiner in Schwabach, Gumpertz, vorgehalten. Die Verhörsprotokolle geben mehr den Anschein eines philologischen und theologischen Disputatoriums als den einer Criminaluntersuchung. Nachdem man ungefähr ein halb Jahr so fort verhört hatte, wurden im Januar 1745 sämmtliche Barnossen der Landjudenschaft, drei Abgeordnete der Hofmark Fürth, endlich Moses Fränkel und sein Schwiegersohn, der Hoffactor Michel Simon vor die Untersuchungscommission geladen und ihnen der Strafbeschluß mitgetheilt, die Landjudenschaft habe 50,000 fl., die Judenschaft von Fürth 16,000 fl., und Fränkel und sein Schwiegersohn, die von der Landjudenschaft exempt waren, 6000 fl. zu bezahlen. Nun wurde, wie gewöhnlich, zwischen der Herrschaft und der Judenschaft wieder gemarkt und gehandelt, bis endlich der Strafbeitrag der Landjudenschaft dahin

ermäßigt wurde, daß sie 10,000 fl. sofort, und dann jedes Jahr 1500 fl. zu zahlen habe; die Fürther kamen mit einem Beitrage von 10,000 fl. davon, und dem Fränkel nebst Schwiegersohn scheint die Strafe ganz erlassen worden zu sein. Dem Benjamin mußte eine Gratifikation von 400 fl. von den Juden ausbezahlt werden, er selbst verlangte 1600 fl.; er unterlag übrigens wegen seiner „Hoffahrt" — wie der Markgraf sich ausdrückte — Projectenmacherei und Animosität gegen die Juden vielfachem Tadel. Eine weitere Folge der Untersuchung war der Befehl des Umdruckes und der Kastrirung der jüdischen Gebetbücher. Während noch die Verhandlungen darüber schwebten, war von einem Convertiten aus Farrnbach, Lazarus, nun Christlieb, der in Fürth als Almosensammler angestellt war, ein heftiges Buch gegen jüdische Bußgebete (selichoth) erschienen, dessen Verbot, zumal da es ohne Erlaubniß der Censur gedruckt worden, die Juden erwirkten. Das Verbot führte in juristischer wie literarischer Beziehung zu anderen Weiterungen. In juristischer wurde festgestellt, daß Christlieb das Werk nicht geschrieben haben konnte, da er zugab, nicht deutsch schreiben zu können, und er mußte einräumen, daß ein Kaplan Götz dasselbe nach seinen, des Christlieb, Angaben verfaßt habe; in literarischer entspann sich über die in dem Christlieb'schen Werke ausgedehnten Behauptungen [1]) eine Polemik. Es erschienen zwei Gegenschriften, eine von Michelis, die andere von Baumgärtner, worauf wieder geantwortet wurde.

Der Markgraf konnte indessen nicht ohne jüdischen Günstling bleiben; neben einem Hofjuden Namens Moses Ullmann (Barnoß und Kammerfactor zu Fürth, dessen Sohn seit 1743 hier

---

1) Manuscr. des Arch. Cons. zu Nürnb. St. 228[a]. Vergl. auch Würfel, Geschichte der Juden in Nürnberg S. 120 u. 121.

wohnte)[1]), welcher so bedeutenden Einfluß auf den Fürsten ausübte, daß ein Minister des Markgrafen seinen Freunden gerathen hat, sie sollten dem Juden hie und da etwas zu Gefallen thun: genoß auch der hiesige Hofjude Löw Israel die Gunst des Markgrafen; wir werden bei der Geschichte des hiesigen Synagogenbaues auf seine Wirksamkeit zurückkommen. —

§. 20. Die Regierung Carl Alexanders (1757—1791) hat zwar keine so drastischen Ereignisse aus der Geschichte der Ansbacher Juden aufzuweisen, wie dies unter den früheren letzterwähnten Herrschern geschah, aber unter seiner Regierung — seine Judenordnung ist vom Jahre 1759 — fielen mehrere Beschränkungen, die bisher bestanden, und die in manchen anderen Landestheilen Bayerns bis in die neueste Zeit fortdauerten, z. B. die Ungiltigkeit der nicht amtlich protocollirten Verträge zwischen Juden und Christen. Er hob auch die frühere Bestimmung, daß die christlichen Ehefrauen nach Willkür die Verträge, die Juden mit ihren Ehemännern geschlossen, wieder vernichten könnten, auf.

Der Markgraf war auch hinsichtlich der Aufnahme der Juden in das Land durchaus nicht strenge, und in einem Ausschreiben aus dem Jahre 1771 [2]) ist ausgesprochen, daß es dem herrschaftlichen Interesse sehr verträglich erachtet werde, allen vermöglichen Juden ohne Ansehung des Ortes den Schutz zu verleihen. Freilich ersieht man auch aus diesem Erlasse, daß immer noch der frühere Gesichtspunkt vorwaltete, die Juden weniger als Menschen, denn als Einnahmsquelle zu betrachten, da als Grund des Erlasses angegeben wurde, das herrschaftliche

---

1) Act des Ansb. Magistr. „Judens." Bd. VIII. Nr. 1. — Lang, Ansbach 2c. S. 67.

2) Actenband III. der israel. Gem. in Ansb. fol. 72.

Interesse angegeben wurde. In einzelnen Entschließungen, namentlich die Sonntagsfeier betr., als man in Langenzenn [1]), Feuchtwangen [2]), Mainbernheim [3]), Schwabach [4]), unter diesem Vorwande sogar verbieten wollte, daß die Juden während des Sonntags auf den Straßen sich zeigten, stellte sich die Regierung entschieden auf Seite der Juden. Ein Crailsheimer Jude, Jesaias Wolf, wurde wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogen, „dessen die Juden in den früheren barbarischen Zeiten, jedoch immer mit Ungrund, beschuldigt wurden" (1772); sofort ging der Befehl auf Einstellung des Verfahrens nach Crailsheim, und in demselben wurde hervorgehoben, daß jedes corpus delicti fehle, und auch nicht der Schein eines Verbrechens vorhanden sei [5]). Als in einem Schwabacher Blatte: „die neueste Weltgeschichte" (1769) [6]) und in einem Ansbacher Kalender (1774) [7]) heftige Artikel und Anschuldigungen gegen die Juden abgedruckt waren, trat die Confiscation der Druckwerke ein, und es wurde den Druckern die Reproduction ähnlicher Artikel strenge untersagt.

Jüdische Residenten und Kammerfactoren hatte auch er; als solche werden namentlich der in Fürth wohnende Hof- und Kammerfactor und Hofmünzlieferant Meier Berlin und Löw Kohn genannt, und dann der dahier wohnhafte Resident Amson Salomon Seligmann. Ein Patent vom 1. Juli 1763 bezüglich ihrer ausgestellt, enthält ihre Reiselegitimation in fürstlichen

1) Actenband III. der israel. Gem. in Ansb. fol. 85.
2) Actenband III. der israel. Gem. in Ansb. fol. 98.
3) Actenband III. der israel. Gem. in Ansb. fol. 38.
4) Actenband III. der israel. Gem. in Ansb. fol. 56.
5) Actenband III. der israel. Gem. in Ansb. fol. 74.
6) Actenband III. der israel. Gem. in Ansb. fol. 63.
7) Actenband III. der israel. Gem. in Ansb. fol. 94.

Geschäften; es erwähnt zuerst, daß dieselben in sehr wichtigen fürstlichen Verrichtungen außer Landes geschickt werden müßten, und knüpft daran das Ersuchen, sie nebst ihren Bedienten, Leuten, Pferden, und Waaren an Juwelen, Silber, Gold 2c. Zoll=, Geleits= und Mauth=frei passiren und repassiren zu lassen, wobei ihnen das Recht zugesprochen wird, zu ihrer Leibes=defension ein Ober= und Untergewehr zu führen. —

§. 21. Wenden wir uns nun zu den Abgaben und Leistungen, welche während dieses Zeitraumes die Juden zu entrichten hatten, so sind jene Abgaben, welche an die Herrschaft zu leisten waren, von den andern Abgaben zu unterscheiden, welche an die Landjudenschaftscorporation behufs der Bestreitung der Cultusausgaben zu bezahlen waren. Außerdem hatten die Juden noch, wie die anderen Staatsangehörigen die Abgaben an die Communen für den Fall zu entrichten, als der Markgraf sie nicht davon befreit, oder diese Leistung mindestens in eine Pauschalsumme verwandelt hatte. Das Letztere fand nun namentlich zuweilen in Ansbach statt, und so wurden fortwährend vom hiesigen Rathe Klagen wegen allzu großer Begünstigung, welche den Juden zum Schaden der Stadt wurde, erhoben. Die Abgaben an die Herrschaft waren nun entweder jährliche, die die Gesammtheit als solche zu zahlen hatte, oder Abgaben, die die Einzelnen zu entrichten hatten.

Abgaben der Gesammtheit waren:

a) Das Generalschutzgeld, Frühlingsanlage; in dem Decrete Joachim Ernsts auf 500 fl. [1]) festgesetzt. Später wurde dasselbe auf 800 Thlr. erhöht [2]). 1676 verlangte man außer dem Generalschutzgelde wegen der schweren kaiserlichen Winterquartiere eine Kriegssteuer von 1500 Thlr. Die Juden remon=

1) Act des Ansb. Magistr. „Judens." Bd. I. fol. 37.

2) Actenband II. der israel. Gem. in Ansb. fol. 40.

strirten, sogar während des 30jährigen Krieges wären sie nicht so hart belastet worden, und darauf wurde statt der Kriegssteuer das Generalschutzgeld auf 1000 Thlr. gesetzt. Es scheint aber nicht dabei geblieben zu sein; denn 1677 zahlten sie statt 1000 Thlr. 1200 Thlr. [1]). Bei dieser Summe hatte es von nun an sein Bewenden.

b) Das Herbstanlagegeld oder s. g. Pferdegeld im Betrage von 3000 fl. Diese Abgabe entstand aus der bereits erwähnten Verpflichtung der Juden, die ausgemusterten herrschaftlichen Pferde zu einem ihnen octroirten Preis anzunehmen. 1619 hatte Joachim Ernst diese Verpflichtung aufgehoben [2]), nachdem die Juden sich freiwillig erboten hatten, 600 fl. an das Hofmarschallamt zu zahlen; trotzdem klagen 1624 die Juden, man habe ihnen vor 2 Jahren 10 Pferde um unerträgliches Geld aufgeladen, dann um Martini abermals 4 Pferde, darunter hätten sie eines um 50 Thlr. kaufen müssen, welches sie nur um 9 Thlr. hätten verkaufen können; ein zweites, das ihnen 70 fl. kostete, um 20 fl., die übrigen würden nicht wohl um 3 pf. verkauft, und jetzt sollten sie abermals nach Sulz für 3 Stuten 300 fl. bezahlen. Zwar verbot Joachim Ernst eine weitere Belästigung der Juden; allein am Ende des XVII. Jahrhunderts erscheint die Abgabe aufs neue, und wurde unter Wilhelm Friedrich [3]) statt derselben ein Ablösungsquantum von jährlich 3000 fl. festgesetzt.

c) Die Neujahrsgelder zu 1500 fl.

Wie oben erzählt haben die Juden durch die Zusicherung dieser Jahressteuer von der Judenbücher-Untersuchung 17⁴⁴/₄₅ sich losgekauft.

1) Actenband I. der israel. Gem. in Ansb. fol. 3 ff.

2) Actenband III. der israel. Gem. in Ansb. fol. 51.

3) Tit. VII. §. 1. der Judenordn. von 1737.

d) An die Geistlichen in Ansbach mußten jährlich 46 fl. 48 kr. Neujahrsgelder gezahlt werden und ähnliche „Stolgebühren" bestanden auch an vielen übrigen Orten des Fürstenthums. Diese 46 fl. wurden aber von der Gesammtjudenschaft entrichtet. Die Entstehung dieser Abgabe datirt sich aus dem Jahre 1681, in welchem die Consistorialräthe Bentz, Gottfried Händel, van der Lith und Johann Lorenz Stahl eine Beschwerde an den Markgrafen darüber richteten, daß die Juden in Stadt und Land überhand nehmen, beschnitten würden, Hochzeit machten, und begraben würden, ohne den Pfarrern ihre Accidenzien zu bezahlen; es sei doch billig, daß die Juden den Abgang, den sie den Christen machten, ersetzten und die Geistlichen schadlos hielten, zumal als sich die Landgeistlichen kümmerlich durchbrächten [1]).

e) Gänsegelder mit jährlich 75 fl. an den Oberjägermeister. Den muthmaßlichen Ursprung dieser mindestens seit 1686 bereits existirenden Abgabe wurde früher angegeben.

f) Einen jährlichen Beitrag von 50 fl. an das Zuchthaus zu Schwabach.

Außerdem erscheint 1733 auch noch als jährliche Naturabgabe die Lieferung von zwei Pferden zur Anluderung von Milanen (Falken), wofür sie aus der Falkenkasse für das Pferd 3—6 fl. erhielten [2]).

Neben diesen Abgaben der Landjudenschaft als Ganzes hatten nun die Juden, je nachdem sie Schutz- oder Toleranzjuden waren, noch ihr Schutz- oder Toleranzgeld zu zahlen. Das Schutzgeld war früher verschieden, je nach dem Wohlstande des einzelnen aufgenommenen Juden.

In den siebziger Jahren des XVII. Jahrhunderts zahlten

---

1) Act des Ansb. Magistr. „Judens." Bd. I. fol. 65.

2) Act. des Ansb. Magistr. „Judens." Bd. III. fol. 183.

Einzelne 4—12 Rthlr. [1]), die Familie Model sogar 120 Thlr. [2]), trotzdem wird die Summe der Gesammtschutzgelder der Einzelnen nur auf 11—1200 fl. bei 400 [3]) jüdischen Familien geschätzt. Dazu kam seit ungefähr dieser Zeit das Concessionsgeld für die Erlaubniß zum Schutze, und 1686 wurde als Gebühr für die Vidimirung der Schutzbriefe 1000 Rthlr. abverlangt [4]). Christiane Charlotte regulirte 1724 [5]) das Schutzgeld. Es betrug dasselbe von nun an 7 fl. 8 kr. und sank bei einzelnen Minderbemittelten auf die Hälfte oder den vierten Theil, den sogenannten Schutzgulden, herunter. Bei der Reception mußten in der Residenzstadt noch außerdem 90 fl., in einer Landstadt 75 fl. und auf dem Lande 37 fl. 30 kr. Concessionsgeld gezahlt werden; hiezu kamen noch eine Sportelausgabe an die Domänenkasse von 10—30 fl., ein Kammersportel von 8—24 fl., die Stempelgebühr von 5—14 fl., und noch eine Reihe kleinerer Gebühren für die Ausfertigung.

Jüdische Officialen, welche nicht auch Handel trieben, waren vom Schutzgelde befreit. Die Toleranzjuden, welche nur einen zeitlichen Schutz genossen, wurden in der Regel wie die Schutzjuden besteuert, hingen aber dabei von der besondern herrschaftlichen Anordnung ab. —

In der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts wurde eine Zeit lang befohlen, daß jede jüdische Familie jährlich 2 Pfund Federn, nämlich 1 Pfd. Federn und 1 Pfd. Staub zu liefern hätte [6]); wie diese Abgabe entstanden ist, wurde bereits gesagt. —

1) Act des Ansb. Magistr. „Judens." Bd. I. fol. 75. 83. 148.

2) Act des Ansb. Magistr. „Judens." Bd. I. fol. 92.

3) Act des Ansb. Magistr. „Judens." Bd. I. fol. 148.

4) Actenband I. der israel. Gem. in Ansb. fol. 99.

5) Act des Ansb. Magistr. „Judens." Bd. II. fol. 173.

6) Act des Ansb. Magistr. „Judens." Bd. I. fol. 43. 51. — Actenband I. der israel. Gem. fol. 33.

Unter den indirecten Auflagen, welche die Juden betrafen, ist der Leibzoll vor Allem wieder zu erwähnen. Es wurde schon gesagt, daß die inländischen Juden demselben nicht unterworfen waren, und nur im Jahre 1691 [1]) scheint auf kurze Zeit diese Begünstigung der Ansbacher Juden gegen die fremden aufgehoben worden zu sein, während doch gerade in dieser Beziehung schon 1683 [2]) der Grundsatz ausgesprochen wurde, daß die jüdischen Inländer den christlichen Inländern ganz gleich gehalten werden sollen. Damit aber das Prinzip des Leibzolls, das Entwürdigende desselben ja nicht in Vergessenheit komme, wurde 1720 [3]) in einem Ausschreiben bei Gelegenheit des Umstandes, daß einzelne fremde Juden am Samstag den Leibzoll deshalb nicht zahlen wollten, weil sie an diesem Tage nicht handelten, eingeschärft, der Zoll betreffe nicht den Handel, sondern die Person des Juden. Der Leibzollzettel, in welchem genau die Stunde angegeben werden mußte, von wann er giltig sei, kostete für die vermögenden fremden Juden für 24 Stunden 15 kr., falls sie zu Fuße gingen, falls sie aber ritten, noch $7\frac{1}{2}$ kr. für das Pferd. Diese Summe war bereits in der Leibzollordnung von 1662 [4]) festgesetzt worden. Für Betteljuden war, wenn sie ohne Waaren an der Zollstätte erschienen, die mildernde Verordnung getroffen, daß sie auf 14 Tage nur 5 kr. für sich, 2 kr. für die Frau und ebensoviel für das Kind zu zahlen hatten, ganz arme Juden durften frei eingehen. Jüdische Gäste zu Festlichkeiten brauchten auf 8 Tage nur den einfachen Leibzoll zu zahlen. Für den todten auslän-

1) Ausschreibens. d. h. V. f. M. Vielleicht bezieht sich dieses Ausschreiben nur auf Waaren — nicht Leibzoll-Pflichtigkeit.

2) Ausschreibens. d. h. V. f. M.

3) Ausschreibens. d. h. V. f. M.

4) Ausschreibens. d. h. V. f. M.

dischen Juden wurde, wenn der Verstorbene über 15 Jahre alt war, 1 fl. 15 kr., außerdem die Hälfte gezahlt. Bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts mußte auch für die Leiche eines inländischen Juden Leibzoll gezahlt werden [1]). Seit 1784 wurde wegen der Vereinigung des obergebirgischen Fürstenthums mit dem untergebirgischen der Leibzoll für die obergebirgischen Juden, die in's Ansbachische, und umgekehrt für die Ansbacher Juden, die in's Bayreuthische reisen wollten, aufgehoben. — Daß dieser Leibzoll, namentlich für die benachbarten ritterschaftlichen Juden eine große Ausgabe bildete, zeigt eine Berechnung des Ertrags des Leibzolls aus den Zeiten des Uebergangs des Fürstenthums an Preußen. So zahlte in Obernzenn jeder einigermaßen vermögende Jude eine jährliche Pauschalsumme von 6 fl. als Leibzoll an den Markgrafen; von Muhr allein wird gesagt, daß es jährlich 72 fl. Leibzoll, von Cronheim, daß es 50 fl. Leibzoll eintrug [2]).

Wie auch auf anderen Gebieten des staatlichen Lebens die Gesetzgebung bezüglich der Juden in den vorigen Jahrhunderten neben einer unvernünftigen Härte zuweilen eine unmotivirte Milde oder vielmehr ungerechtfertigte Bevorzugung zeigte, so sehen wir auch, daß bezüglich des Waarenzolls der Juden manche eigenthümliche Vortheile gewährt wurden. Sie brauchten, wenn sie dieselbe Waare mehreremale aus dem Fürstenthume hinaus und dann wieder hineinbrachten, den Zoll nur einmal zu zahlen, und überdies wußten die angeseheneren Juden sich Zollpässe zu verschaffen. Solche Zollpässe hatten beispielsweise die Mitglieder der Model'schen und Fränkel'schen Familie, David Rost und Isaac Nathan.

---

1) Actenband III. der israel. Gem. in Ansb. fol. 13 ff.

2) Act des Kreisdir. Ansbach, die Incorporation der Mediatjuden betr. (nun im Besitze der israel. Gemeinde von Ansbach).

Auch bezüglich des Handlohns genossen die inländischen Juden ein Vorrecht, daß sie, wenn sie Grundstücke im Fürstenthume erwerben, Anfangs 4 Wochen, dann gemäß einer Verordnung von 1776, 6 Wochen behufs des Wiederverkaufes dieser liegenden Grundstücke Indult hatten. Wurde ein solcher Verkauf innerhalb dieser Frist bewerkstelliget, dann war ihnen das Handlohn erlassen, und sie hatten blos von ihrem Profite eine bestimmte für Ausländer größere, für Inländer kleinere Abgabe (Surrogat für die Profitnachsteuer) zu zahlen [1]. — Eine Veränderung des Wohnsitzes der Juden von einem Orte des Fürstenthums in den andern, war von Nachsteuer befreit, wollten aber die Juden außer Landes ziehen, so hatten sie $^1/_2$ Jahr vorher ihr Vermögen anzugeben, damit die Nachsteuer erhoben werde. Judenkinder, die sich außer Landes verheiratheten, waren (aber nur in dem Falle, wenn sie im Fürstenthume Schutz nicht fanden) nachsteuerfrei [2]. — Bis zum Jahre 1777 mußten die Juden bei jedem Hauskaufe 6 fl. Herrn= und 3 fl. Canzleitaxe bezahlen; diese Abgabe wurde ihnen durch Verfügung vom 6. Februar des genannten Jahres erlassen [3].

Der Beitragspflichtigkeit der Juden zu den städtischen Kassen — nicht Abgaben, da die Städte auch die Lichtmeßsteuer vereinnahmten — wurde bereits Erwähnung gethan. Von dem Botengehen und Wegweisen, sowie von der Quartierlast lösten sie sich von jeher und insbesondere nach Ausschreiben von 1688 durch eine bestimmte Summe, ohne je=

1) Ausschreibens. d. h. V. f. M. zu den Jahren 1680, 1682, 1719, 1772 die Judenordn. von Carl Wilhelm Friedrich und Carl Alexander, und Actenband IV. der israel. Gem. in Ansb. fol. 7.

2) Act des Ansb. Magistr. „Judens." Bd. I. fol. 184. verso.

3) Bd. IV. letztes Product.

doch in Kriegszeiten in Wirklichkeit hiedurch befreit zu werden. Mehrmals klagten dieselben, insbesondere im Jahre 1688, daß sie trotz allen Zahlungen von den Soldaten, namentlich von den Offizieren, hart bedrängt worden seien. „Die Offiziere schätzten sie appart" und preßten ihnen Geld ab, von den Soldaten wurden sie besonders beim Botenlaufen „tribulirt." —

Nun hätten wir noch die außerordentlichen Abgaben ins Auge zu fassen, nämlich jene Summen, die ohne gesetzliche Regelung, weil eben die Markgrafen Geld brauchten, den Juden unter irgend einem Vorwande abverlangt worden sind. Ein Beispiel derartiger Schatzungen wird aus dem Jahre 1690 [1]) erzählt, wo von einem Beitrage der Judenschaft zu der Reise des Erbprinzen die Rede ist. Eine Eingabe der Ansbacher Judengemeinde erwähnt, daß ein einziger dort genannter Jude 27 fl. daran zu zahlen hatte. Vorher ging die Erkaufung des Zinsdecretes von 1685 (Gestattung des Pfennigzinses) um 1200 Thlr. [2]), welche Summe aber alsbald darauf noch um 200 Thlr. erhöht werden mußte. Im Jahre 1696 — in demselben Jahre waren auch bezüglich des Zinsfußes, wie Seite 67 bereits erzählt wurde, den Juden günstige Bestimmungen erlassen worden — ging eine Anforderung an die Juden, sie sollten 6000 Thlr. binnen Jahr und Tag erlegen [3]), „da der Markgraf sie," nämlich die Thaler, nicht die Juden, „zu einer unvermeidlichen Ausgabe brauche." Zu der außerordentlichen Steuer, welche Wilhelm Friedrich behufs der Ausgleichung der durch den bayerischen Erbfolgekrieg dem Lande erwachsenen Lasten auferlegte (1704), mußte die Schutzjudenschaft 1000 Thlr. be-

---

1) Act des Ansb. Magistr. „Judens." Bd. I. fol. 146.

2) Actenband I. der israel. Gem. in Ansb. fol. 92. 94.

3) Actenband I. der israel. Gem. in Ansb. fol. 148.

zahlen [1]). 1718 wurde eine halbe Extraanlage ausgeschrieben [2]), möglich, daß hierunter eine außerordentliche Besteuerung nicht verstanden war, und daß nur die gewöhnlichen Ausgaben eine solche besondere Extraauflage damals nöthig machten. „Aus beweglichen Ursachen" mußte die Judenschaft im Jahre 1740 500 fl. bezahlen [3]). Vielleicht bestanden diese „beweglichen Ursachen" in der Gefahr, welche der Sturz Isaac Nathans damals für die Juden herbeiführte, und die ja einige Jahre später zu einer neuen Abgabe, der Reichung der Neujahrsgelder, führte. — Zur Bestreitung der Reparaturkosten der Stiftskirche wurden von den Juden 200 fl. (1743) [4]) abverlangt, dieser Betrag auf 100 fl. ermäßigt. 50 fl. hieran zahlte die Landjudenschaft, 50 fl. die Stadt.

Endlich wollen wir noch eines Curiosums gedenken. Die Zöglinge des Ansbacher Alumneums sangen am Weihnachtsabende vor den Häusern der begüterten Einwohner der Stadt, und erhielten hiefür Geschenke. Bis zum Jahre 1738 [5]) geschah dies auch vor den Häusern der Juden, die ihrerseits auch die übliche Gabe verabreichten. Damals wurde nach der neuen Schulordnung jedoch den Alumnen untersagt, vor den Judenhäusern zu singen, und die Juden hielten sich denn auch nicht verpflichtet, Etwas zu bezahlen; darüber aber beschwerte man sich, und so wurde, wie natürlich, ihnen auferlegt, die „übliche Verehrung" zu entrichten, wie früher [6]). —

---

1) Büttners Franconia Bd. II. S. 152.

2) Ausschreibens. d. h. V. f. M.

3) Actenband III. der israel. Gem. in Ansb. fol. 3.

4) Act des Ansb. Magistr. „Judens." Bd. III. fol. 266 ff.

5) Act des Ansb. Magistr. „Judens." Bd. III. fol. 249.

6) Act des Ansb. Magistr. „Judens." Bd. IV. Nr. 1. 509. — Das Weihnachtssingen der Alumnen wurde durch Decret vom 25./11. 1791 abgeschafft.

Die Abgaben der Juden für die Landjudenschaft waren gleichfalls nicht unbeträchtlich, da aus dem Ertrage dieser Steuern die Corporationsschuld verzinst und die Corporationsdiener bezahlt werden mußten. Sie bestanden zuvörderst in einer jährlichen Abgabe von 1 % des Vermögens und 12 fl. Familiengeld, dann in einer Sterbanlage zu gleichfalls 1 % des Vermögens, in der Hochzeitsgebühr zu $1/2$ % des Heirathsguts, Abzugsgeld zu 2 % von dem Vermögen des aus der Corporation tretenden Juden, Inventurgebühr zu $1/2$ %, Schätzungskreuzer zu 1 kr. von je 100 fl. bei der Vermögensschätzung alle 5 Jahre. Behufs der Vermögensschätzung fanden Landtage zu Lehrberg statt. Gewöhnlich wurde die Anlage derart ausgemittelt und festgesetzt, daß die Hausväter ihr Vermögen auf Handgelübde anzeigen mußten. Zwei Dritttheile hievon wurden zur Anlagemasse genommen, ein Dritttheil blieb wegen uneinbringlicher Forderungen außer Ansatz, und wenn ein Hausvater in summarischer Untersuchung darthat, daß seine derartigen Forderungen mehr als ein Drittel betrugen, so wurde auch dieser desfallsige Mehrbetrag außer Anlage gelassen. Diese Anlagequote bildet nun die Vermögensmasse, die mit 1 % besteuert war. Geringbemittelte zahlten blos das Kopfgeld und man ging auch bis zur Hälfte und einem Viertheil desselben herunter, zumal bei Wittwen oder ledigen handeltreibenden Personen.

§. 22. Was nun die Gewerbs- und Rechtsverhältnisse der Juden während dieses Zeitraumes betrifft, so blieben sie fast dieselben wie im vorigen; der Kreis, welchen man der Thätigkeit der Juden öffnete, war kaum größer als im XV. und XVI. Jahrhunderte; der Gewerbsbetrieb der Juden war demnach immer noch der Wucher, der Schacher, der Unterhandel, der Vieh- und Pferdehandel und das Juweliergeschäft, endlich, was man etwa jetzt nennen würde „die hohe Finanz;“ doch wer-

den seit dem XVIII. Jahrhunderte einzelne Juden namhaft gemacht, welche nicht Handelschaft im Allgemeinen, sondern hauptsächlich einen bestimmten Handelszweig trieben, so daß sie sich dem bürgerlichen Gewerbe (Kaufmannsgewerbe) näherten. Solche Aufnahmen als Schnittwaaren- und Spezereihändler kamen beispielsweise 1745 vor [1]), und wer das Onolsbachische Wochenblatt aus dieser Zeit durchblättert, findet viele von Juden ausgegangene Anzeigen, die einen gewerbsmäßigen Handelsbetrieb voraussetzen. Auch weiß man von Einzelnen, daß sie Buchhalter hatten, und in fremden Sprachen bewandert waren. Dies wird beispielsweise von den Models ꝛc. berichtet. Die Schutzaufnahme war übrigens von dem Vorhandensein eines bestimmten Vermögens bedingt. Dasselbe mußte nach Verordnung von 1712 behufs der Aufnahme in einer Stadt 500 Reichsthaler, behufs der auf dem Lande 500 fl. betragen [2]); um in Ansbach aufgenommen werden zu können, mußte ein Vermögen von 1000 fl. nachgewiesen werden.

Der Zinsgeschäfte der Juden und der bezüglich derselben erlassenen gesetzlichen Bestimmungen wurde bereits bei Gelegenheit der Erzählung der Wackerbart'schen Commissionssache Erwähnung gethan, und ebenso berichtet, wie die verschiedenartigsten Erlasse, bald den Juden günstige, bald ungünstige, auf diesem Gebiete der Gesetzgebung rasch nach einander folgten. Das Ausschreiben von 1696 bietet deshalb ein hervorragendes Interesse, weil es allgemeine Zinsbestimmungen enthaltend, die Juden dabei vor den Christen begünstigt, indem erstere unter gewissen Modalitäten 12 %, letztere nur 8 % nehmen durften [3]).

---

1) Act des Ansb. Magistr. „Judens." Bd. VII. prod. 17.

2) Cadolzb. Ausschr. im Nürnb. Arch. Cons. (Nr. 24) prod. 205.

3) Actenband I. der israel. Gem. in Ansb. fol. 142.

In dem Privileg Wilhelm Friedrichs von 1705, welches die Zinsbestimmung von 1685 wieder aufnahm, wurde endlich eine Verordnung erlassen, welche in Verbindung mit der gleichfalls bereits erwähnten, im Jahre 1712 gegebenen Modification sich in Kraft erhielt und in die Judenordnungen von 1732, 1734, 1737 und 1759 übergegangen ist. Das Privileg sagt, daß die bisher mißbrauchte Zinsnehmung über die landesüblichen und reichsgesetzlichen Zinsen den Juden nur bis zu einem Kapitale von 50 Thlrn. erlaubt sei, und zwar in der Weise, daß, wenn das Kapital nur auf 1 Jahr (seit 1712 zwei Jahre) ausgeliehen wurde, wöchentlich 1 Pf. vom Gulden erhoben werden durfte.

Außerdem war untersagt, daß verkleidete wucherliche Nebenverabredungen hiebei getroffen würden. Dem jüdischen Gläubiger sollte aber auch bei einem säumigen Schuldner rasche Rechtshilfe gewährt werden, wobei jedoch besondere Unglücksfälle des Schuldners als gesetzliche Stundungsgründe festgesetzt wurden. Die Stundung sollte 1 Jahr lang währen und wäre während dieses zweiten Jahres der Schuldner zu sechsprozentiger Verzinsung anzuhalten. Auch war verboten, daß mehr als ein derartiges Kapital, bei welchem der Pfennigzins gesetzlich zulässig war, mit einer Person contrahirt wurde. Wie wenig diese Bestimmungen practisch, oder vielmehr, wie häufig sie umgangen wurden, zeigt das bereits erwähnte, 4 Jahre dauernde Wackerbart'sche Commissorium (1708—1712).

Die Nothwendigkeit der Protokollirung von Verträgen der Christen mit Juden, die über 50 Rthlr. betreffen, ward schon nach dem Vorbilde der Reichsgesetzgebung, insbesondere der Bestimmung von 1551, am Ende des XVII. Jahrhunderts [1]) als bestehendes Recht erwähnt, und wurde erst 1759 aufge-

---

1) Actenband III. der israel. Gem. in Ansb. fol. 10.

hoben; ebenso fand erst damals die Aufhebung der gleichfalls aus dem Schlusse des XVII. Jahrhunderts herrührenden Bestimmung [1]) statt, nach welcher die christlichen Ehefrauen wegen Mangels ihrer Einwilligung die Verträge entkräften konnten, die ihre Männer mit Juden abgeschlossen haben, und wurde eine solche Vertragsanfechtung [2]) nur wegen nachgewiesener merklicher Gefährde der beiden Eheleute zugelassen. Dagegen blieb die Nothwendigkeit der Protokollirung der Cessionen von Nachfristen auch noch 1759 bestehend, und war bis in die neueste Zeit giltiges Recht [3]).

Fernere Einzelnbestimmungen über den Handelsbetrieb der Juden beziehen sich auf den Handel mit Häuten und Leder, und die einschlägigen Decrete von 1684 [4]) sind um deshalb characteristisch, weil sie darthun, wie die Gewerbtreibenden jeder Erweiterung des Geschäftsbetriebes der Juden auf das Heftigste entgegentraten, so daß sie immer wieder zum Schacher und Wucher zurückgeworfen wurden. Im Jahre 1684 erschien im Juli ein Decret: den Juden könne der Handel mit rohen, unverarbeiteten Häuten nicht verwehrt werden, es sei unrecht, wenn die Rothgerber dieses verhindern wollten, und ihnen sogar auf Leib und Leben drohten. Dagegen wurde nun eine Beschwerde der betheiligten Geschäftstreibenden eingereicht, und noch im August desselben Jahres erfolgte ein weiterer markgräflicher Erlaß, welcher zwar formell die Beschwerde zurückwies, materiell aber so viele Beschränkungen dieses den Juden gewährten Handelszweiges einführte, daß im Grunde die ganze frühere Erlaub-

1) Judenordn. von 1737. T. VIII. §. 3. — Cadolzb. Ausschr. im Nürnb. Arch. Conf. (Nr. 24) prod. 158.

2) Actenband III. der israel. Gem. in Ansb. fol. 26.

3) Arnold's Beiträge zum deutschen Privatrecht Bd. II. S. 120.

4) Actenband I. der israel. Gem. in Ansb. fol. 77 ff. Bd. III. fol. 11.

niß als zum großen Theil zurückgenommen erschien. Derselbe Fall wie mit dem Häutehandel fand mit dem Lederhandel statt [1]). In der Rothgerberordnung des Markgrafen Albrecht war den Juden der Handel mit rauhem und Jahrmarktsleder verboten; nun entspann sich ein Kampf über die Frage, ob auch mit fremdem Leder, und es erfolgten bald günstige, bald ungünstige Entscheidungen, bis endlich 1775 dieser Streit zum Vortheile der Juden sich entschied [2]). —

Das Verbot, die Früchte auf dem Felde an die Juden zu verkaufen, wurde ebenfalls am Ende des XVII. Jahrhunderts erlassen, neben demselben aber auch ein allgemeines Verbot für jeden Ansbachischen Unterthanen [3]).

Wie beim Zinsgeschäfte die Juden begünstigt waren, so waren sie es auch bei dem Unterhandel; von diesem Gesichtspunkte aus läßt sich der bereits erwähnte Indult beim Güterhandel erklären, wo der Jude nur als Zwischenhändler erscheint, und aus demselben Grunde waren eigene Verordnungen erlassen, die den Mäklerlohn der Juden, und zwar zu einem für die damalige Zeit ziemlich hohen Preise festsetzten. Solche Verordnungen sind aus den Jahren 1735 und 1752, und waren bis 1851 giltiges Recht, es werden dieselben per Analogie häufig auch auf die, durch christliche Unterhändler zu Stande gebrachten Geschäfte ausgedehnt [4]). —

Mehr polizeilicher als rechtlicher Natur war die Verordnung, daß den Juden untersagt war, mit Ausnahme der Samstagsmägde christliche Dienstboten zu halten [5]), und in der

---

1) Actenband III. der israel. Gem. in Ansb. fol. 33 ff.

2) Actenband IV. der israel. Gem. in Ansb. fol. 60 ff.

3) Arnold's Beiträge zum deutschen Privatrecht Bd. II. S. 52—54.

4) Arnold's Beiträge zum deutschen Privatrecht Bd. II. S. 99. 107.

5) Actenband III. der israel. Gem. in Ansb. fol. 29.

Nähe der Kirchen oder auf dem Markte Häuser zu bauen, sie sollten vielmehr auf öde stehenden Plätzen sich ansiedeln, auch nicht Neubauten der Christen, sondern nur auf den Einfall stehende Wohnhäuser sich erwerben [1]. Das bezügliche Ausschreiben datirt sich von 1726, ohne jedoch, obgleich mehrfach wiederholt, zu einer allgemeinen Anwendung gelangt zu sein, nur zuweilen, wenn ein einzelner Jude der Nachbarschaft mißliebig war, oder besondere Gründe vorwalteten, ihn aus der Gegend zu entfernen, ihn in irgend eine Straße nicht aufzunehmen, wurde auf dieses Mandat Bezug genommen. Andere zahlreiche polizeiliche Ausschreiben betrafen die Störung der Sonntagsfeier, die auch dahin ausgedehnt wurde, daß an christlichen Feiertagen jüdische Hochzeitsfeste nicht gefeiert werden durften [2].

Zudem blieb die Gesetzgebung der Nachbarstaaten, die größtentheils noch härter gegen die Juden waren, als die der Ansbacher Regierung, nicht ohne Einwirkung auf die jüdischen Einwohner des Fürstenthums. Mit welcher Strenge Nürnberg die Juden behandelte, haben wir bereits gesehen. Im Hohenlohe'schen Ländchen verbot Philipp Ernst 1736 nicht blos den Aufenthalt der Juden in seinem Gebiet, sondern es unterlag auch jeder Hohenloher, der im „Auslande" mit einem Juden einen Handel abschloß, einer Strafe von fünf Gulden [3]. Im Eichstädtischen waren eine Zeit lang nach einer Verordnung von 1681 alle Verträge mit Juden verboten [4]. Auch die Freistadt Weißenburg machte die Giltigkeit der Verträge ihrer Bürger mit

1) Act des Ansb. Magistr. „Judens." Bd. II. fol. 177.

2) Heubers Verordnungssammlung S. 284.

3) Handschr. zum Hohenloher Landr. in der Registr. des k. Landgerichts Schillingsfürst.

4) Arnold's Beiträge zum deutschen Privatrecht Bd. II. S. 290. Note 2.

auswärtigen Juden von einer Anzeige an das dortige Bürgermeisteramt abhängig [1]) ꝛc. ꝛc.

§. 23. Die processual rechtlichen Verhältnisse der Juden während dieses Zeitraumes unterschieden sich dadurch von denen der früheren Zeit, daß in Differenzen mit den Christen die Rechtswohlthaten bezüglich des Beweises, sowie die gemischten Sondergerichte nicht mehr zur Anwendung kamen. In Streitigkeiten zwischen Juden und Christen waren nunmehr die ordentlichen christlichen Gerichte mit Ausnahme des Einklagungsfalles derjenigen Juden, welche nach ihren besonderen Privilegien einen befreiten Gerichtsstand vor dem Hofrathe genossen (Fränkel, Isaac Nathan) competent. Besondere civilprozessuale Ausnahmsbestimmungen in der Ansbacher Particulargesetzgebung habe ich nicht aufgefunden, jedoch mit Ausnahme des Judeneides der fortwährend in wahrhaft beschimpfender Fassung und Weise abgenommen wurde. Der Eid der Kammer-Gerichts-Ordnung von 1538 genügte nicht und der Jude mußte in specieller Aufzählung, alle Unglücke und Ekel erregende Krankheiten die nur gedacht werden konnten, für den Fall eines Meineides auf sich herabbeschwören. Durch ein Rescript von 1742 war auch eine eigene Formel für die Urfehde entworfen, welche die des Landes verwiesenen Juden ableisten mußten [2]).

Bis zum Jahre 1680 mochte den Juden das Berufungsrecht verweigert worden seyn, da in dem genannten Jahre ausdrücklich ausgeschrieben wurde, daß es den Juden erlaubt sei, zum Hofrathe zu appelliren [3]). Diese Erlaubniß schien aber

1) Arnold's Beiträge zum deutschen Privatrecht Bd. II. S. 726.

2) Act des Ansb. Magistr. „Judens." Bd. IV. Abthl. 1. prod. 1—5.

3) Act des Ansb. Magistr. „Judens." Bd. I. fol. 101 u. 107. — Actenband I. der israel. Gem. von Ansb. fol. 105.

Anfangs den Appellanten übel bekommen zu sein; denn wie eine Beschwerde der Juden aus diesem Jahre erzählt, hätten die Unterrichter, wenn jene mit einer Berufung kamen, sie in den Thurm stecken lassen und sie dann mit den Worten entlassen: „nun Jud lauf hin, und klage wo du willst;" daher kam es denn auch, daß die Juden es versuchten, einen privilegirten Gerichtsstand vor dem Hofrath in soferne anzubahnen, als sie unmittelbar an denselben gingen, was ihnen aber mit Androhung exemplarischer Strafe untersagt wurde [1]).

Durch die ganze Dauer des XVII. Jahrhunderts geht die Klage der Juden, daß sie vor den Untergerichten zu ihrem Rechte nicht gelangen könnten. Derartige Beschwerden kommen beispielsweise in den Jahren 1632 [2]), 1666 [3]) und 1684 [4]) vor. Im letztgenannten Jahre beklagten sich die Juden, daß sie von den Bauern der Hesselbergorte mit Schlägen arg tractirt würden, und daß wenn sie dann bei den Gerichten Klage erhoben, eine Strafe von höchstens 21 Kreuzern erkannt wurde.

§. 24. Die streitige Rechtspflege einschließlich der Ehrenkränkungssachen zwischen Juden selber, sowie die freiwillige Rechtspflege unter denselben, übten, wie im vorigen Zeitraume, die Oberrabbiner in Gemeinschaft mit den Barnossen aus. Unter Aufsicht des Rabbiners wurden die Verträge gefertigt, die Inventuren und Theilungen vorgenommen, die Erbschaftsstreitigkeiten und Irrungen durch ihn mit Zuziehung der Barnossen geschlichtet. Ebenso geschah die Vormünderbestellung durch ihn,

1) Act des Ansb. Magistr. „Judens." Bd. I. fol. 101 u. 107. — Actenband I. der israel. Gem. in Ansb. fol. 105.

2) Act des Ansb. Magistr. „Judens." Bd. I. fol. 35.

3) Act des Ansb. Magistr. „Judens." Bd. I. fol. 46.

4) Actenband I. der israel. Gem. in Ansb. fol. 81.

und es stand ihm die Instruction und Judicatur der Prozeßsachen zu.

Für Ungehorsamsfälle waren Rabbiner und Barnossen mit der Macht ausgestattet, die Widerspänstigen mit dem kleinen und großen Bann [1]) zu belegen, auch auf Geldstrafen bis zu 10 Thlr., sowie auf Strafen von 1—2 Pfd. Wachs konnte erkannt werden [2]) und waren die christlichen Behörden verpflichtet, die Urtheile der jüdischen Gerichte zum Vollzuge zu bringen. Eine Berufung von den jüdischen Gerichten an die christliche zweite Instanz war zuläßig, doch wohl in den seltensten Fällen praktisch, da dem christlichen Richter das materielle Recht, auf welches hin der Judenrichter erkannte, damals fast gänzlich unzugänglich war. Mir liegen einige Prozeßacten über geringfügige Differenzen vor. Wenn es gestattet ist, aus diesen wenigen Acten ein Urtheil

1) Der einfache Bann (Niduj) traf denjenigen, welcher sich den religiösen oder behördlichen Anordnungen nicht fügte. Er war milde in der Form, indem nicht Jedermann gehalten war, sich von dem Gebannten zu entfernen, und noch weniger seine eigenen Familienglieder. Wer aber innerhalb der Frist von dreißig Tagen nicht Reue zeigte und um Aufhebung des Bannes antrug, verfiel in den schweren Bann (Cherem, Peticha). Dieser Bann verscheuchte seine engsten Freunde von ihm, vereinsamte ihn in Mitte der Gesellschaft, behandelte ihn wie einen vom Judenthume Ausgestoßenen. Niemand durfte mit ihm geselligen Umgang pflegen, wenn er nicht derselben Strafe verfallen wollte. Die Kinder des Gebannten sollten aus der Schule und seine Frau aus der Synagoge gewiesen werden. Man durfte seine Todten nicht bestatten und nicht einmal seinen neugeborenen Sohn in den Abrahamsbund aufnehmen. Jedes Abzeichen des Judenthums sollte ihm entrissen und er als ein von Gott Verfluchter gebrandmarkt werden. Die Bekanntmachung des Bannes wurde an das Gerichtsgebäude angeheftet und an die Gemeinde mitgetheilt. (Grätz, Geschichte der Juden Bd. V. S. 152 u. 153.)

2) Judenordn. von 1737 T. IV.

über die jüdische Rechtsprechung zu fällen, so wäre das Verfahren ein mehr naturalistisches als juristisch geregeltes gewesen.

Ebenso war in die Hände dieser jüdischen Behörden die Steueranlage und Eintreibung der Abgaben mit Ausnahme jener, die an die christlichen Gemeinden zu entrichten waren, gelegt. Zur Regelung der Beitragspflichtigkeit der einzelnen Juden, sowie behufs anderer Cultusangelegenheiten wurden von Zeit zu Zeit Landtage in Lehrberg abgehalten, bei denen die Juden zu erscheinen verpflichtet waren. Die erste Erwähnung eines solchen Landtags habe ich aus dem Jahre 1704 gefunden. Es wurde damals dieser Einrichtung als einer längst bestehenden gedacht, und geäußert, es wären früher alle 3—4 Jahre solche Versammlungen abgehalten worden.

§. 25. Unter den Oberrabbinern standen die Landrabbiner; Sitz des Oberrabbinats war vom Anfange des XVII. Jahrhunderts Schwabach. Vor dieser Zeit, wo die Landjudenschaft von der Fürther Judenschaft noch nicht so strenge getrennt war, ist vielleicht zuweilen der Rabbiner von Fürth zugleich der von Ansbach gewesen, wenigstens habe ich einen früheren Rabbiner im Ansbachischen nicht erwähnt gefunden, und von dem Rabbiner Samuel Bärmann, der 1709 zu Fürth gestorben, ist ausdrücklich gesagt, daß unter ihm sowohl Fürth, als die Gemeinden in Ansbachischen Landen gestanden seien [1]). Landrabbiner waren zeitweilig in Gunzenhausen, Mainbernheim, Feuchtwangen, Treuchtlingen, Crailsheim und Ansbach. — Der Oberbarnoß hatte, wenigstens in den letzten zwei Jahrhunderten seinen Sitz in Ansbach. Anfangs war ein einziger Oberbarnoß, später (1746) [2])

1) Würfel, Geschichte der Judengemeinde Fürth S. 45.

2) Act des Ansb. Magistr. „Judens." Bd. III. Product 15. der „Synagogenbausachen."

wurde die Zahl derselben bis auf drei vermehrt; ferner bestanden Barnossen auf dem Lande, so in Gunzenhausen, Feuchtwangen, Schwabach, Uffenheim, Mainbernheim, Thalmässing und Wassertrüdingen. Außerdem waren mit der Ordnung der Finanzverhältnisse 2 gleichfalls aus der Mitte der Landjudenschaft gewählte Kassiere beschäftigt, und als untergeordnetes Personale war ein Landschreiber und ein Landbote angestellt.

Der Oberrabbiner und die Oberbarnossen wurden von der Judenschaft vorgeschlagen und vom Markgrafen ernannt. Der Oberrabbiner erhielt zwar eine nur unbedeutende Besoldung, hatte jedoch andererseits vielfache Casualien, namentlich mußte die Verleihung von Ehrentiteln honorirt werden. Der Morenutitel kostete 6 fl. —

Die Gerichtssporteln, welche die jüdischen Richter bezogen, waren bedeutend. Bei einzelnen Handlungen, so bei einem Scheidebriefe, bei einem Chalizabriefe (Beurkundung der verweigerten Leviratsehe) waren Gebühren von 9—24 fl. zu bezahlen; bei Erbtheilungen und Inventuren stieg die Gebühr bis auf 12 fl.; von Zahlung der Inventurtaxen an den Staat war dagegen der Jude befreit. Bei Verfertigung eines Vertrages stieg die Gebühr bis auf 3 fl.; die Terminsgebühr richtete sich nach dem Streitbetrage und belief sich bei 200 fl. schon auf 5 fl. Bei einer Terminsreise hatte der Rabbiner außer den Reisekosten und freier Zehrung 1 fl. Diät per Tag [1]).

Diese Organisation der Juden unter Rabbiner und Ausschuß war bereits im Allgemeinen gegeben, als durch das Decret Joachim Ernsts denselben wieder eine bleibende Stätte im Fürstenthume gewährt wurde: „der Judenschaft Rabbi und Ausschuß" habe um den fürstlichen Schutz nachgesucht. Derselbe

1) Taxordnung für die Landjudenschaft vom 1. September 1744.

Ausdruck findet sich in der Bewilligung von 1616 gebraucht [1]). In dem Judenverzeichnisse von 1631 werden mehrere Mitglieder des „unschuldigen Ausschusses" aufgeführt, einer zu Leutershausen, ein anderer zu Berolzheim und ein dritter zu Crailsheim. Von diesem Ausschusse wird gesagt: „diese 3 Juden sind geritten in gnädigster Herrschaft Sachen," wahrscheinlich zur Aufbringung und Einsammlung des Schutzgeldes. Dann wird von zwei anderen Juden von Bechhofen erwähnt, diese sind „geschickt worden von der gemeinen Judenschaft salvi guardia auszubringen [2])."

In der Beschwerdeschrift des Model [3]) gegen seinen Schwager sagt er von sich, er wäre vor 6 Jahren unter den „Neunern," vor 2 Jahren unter die „Siebener," und vor 16 Jahren unter die drei gewählt worden, die die Schatzung gemacht hatten. Was außer den „Dreiern" die Ausschüsse der „Siebener und Neuner" für eine Bedeutung hatten, ist nicht ersichtlich.

Die Einzelnbestimmungen der Organisation — die bis zur Auflösung der Judenschaftscorporation — waren in dem Mandate von Wilhelm Friedrich aus dem Jahre 1707 festgesetzt worden.

Die Reihe der Oberrabbiner in Schwabach war: Bärmann (1707), der bekannte Hirsch Fränkel (1709—1713), Moises von Fürth (1715—1743) [4]), Meyer Benedict Gumpertz von Nymwegen (1743—1749) [5]), Josua Heschel, früher zu Trier, gerühmt als ein scharfsinniger, schriftgelehrter

1) Act des Ansb. Magistr. „Judens." Bd. I. fol. 35 u. 37.

2) Act des Ansb. Magistr. „Judens." Bd. I. fol. 41.

3) Act des Ansb. Magistr. „Judens." Bd. I. fol. 48.

4) Actenband II. der israel. Gem. in Ansb. fol. 87.

5) Actenband III. der israel. Gem. in Ansb. fol. 5 u. 7.

und wohlthätiger Lehrer (1749—1770) [1]), Aaron Moses [1]) (1770—1780), dessen Wohlthätigkeit, Friedensliebe und große Schriftgelehrsamkeit gleichfalls hervorgehoben wird; er ist der Verfasser eines geschätzten jüdischen Werkes: „Aruch"; Juda Löw Lemberger [1]) (Löbus), ein „rechtlicher gelehrter Mann" (1780—1792).

Nicht dasselbe Lob, welches den Rabbinern gezollt wurde, konnte den Oberbarnossen gewährt werden, und die Judenacten von dem Anfange ihrer Organisation im XVII. Jahrhunderte im Fürstenthume bis auf die preußische Zeit herunter bieten ein widerwärtiges Bild von Klagen gegen die Barnossen, gegenseitigen Anschuldigungen der Barnossen selber, bald übermüthigen, bald kriechenden Benehmens derselben. Es war ein fortwährender „Sturm im Wasserglase," und so demüthig die Hofjuden und Oberbarnossen vor den Fürsten, Cavalieren und Vornehmen sich benahmen, so herrisch waren sie in der Regel gegen ihre Glaubensgenossen. Es kann nicht Aufgabe dieser Blätter sein, diese fortwährenden Zänkereien, die mit den beiden Models, Amson und Simon ihren Anfang nahmen, also mit dem Momente, wo wir etwas Näheres über das innere Treiben der Ansbacher Judengemeinde erfahren (1667), — Simon Model warf seinem Schwager Amson vor, er habe ihn aus seiner Stellung verdrängt, er habe ihn unrechtmäßiger Weise in den Bann gethan, wozu er keine Autorität gehabt [2]) rc. rc. — bis zur Zeit der Absetzung der damaligen Barnossen durch die Preußische Regierung, welche diese Absetzung mit dem Ausspruche motivirte, daß bisher eigennützige Männer gewählt wurden, die ihren Blutsverwandten die vacanten Stellen verschafften, aufzuzählen; es

1) Memorialbuch der israel. Gem. Georgensgmünd.

2) Act des Ansb. Magistr. „Judens." Bd. I. fol. 48.

genüge zu erwähnen, daß trotz vielfacher Abmahnungen der markgräflichen Regierung sogar Zänkereien in der Synagoge selbst nicht verhütet werden konnten. Einem Belege zu diesem kleinlichen Intriguengewebe werden wir noch bei der Geschichte des Synagogenbaues in Ansbach begegnen. Die Registratur des Magistrats Ansbach verwahrt einen sehr starken Actenfascikel, von 120 Nummern, welcher lediglich die „unter sich geführten Klagen der hiesigen Stadtjudenschaft" von 1730—1764 enthält [1]. In einem Decrete von 1760, welches behufs der Beschwichtigung der gegenseitigen Anschuldigungen, welche die einzelnen Vorstände der Landjudenschaft gegen einander erhoben, erlassen wurde, wird denselben bekannt gegeben, sie sollten Serenissimus mit geringfügigen Dingen nicht weiter behelligen, und ihnen vorgeworfen, ihr Betragen sei ein irreguläres, und ihr Uebermuth zeige sich bei jeder Gelegenheit [2]. —

§. 26. Jüdische Persönlichkeiten, welche sich außer den bereits genannten Rabbinern auf irgend einem Gebiete der Wissenschaft oder Kunst hervorgethan hätten, können wir aus diesem Zeitraume nur wenige nennen. In Fürth, was bei der Geschichte dieser Stadt noch erzählt werden wird, gab es jüdische Aerzte und Apotheker, welche trotz des päbstlichen Verbotes an Christen, jüdische Aerzte zu berathen, und ohngeachtet die Wittenberger theologische Facultät sich im ähnlichen Sinne ausgesprochen, nicht blos von ihren Glaubensgenossen gebraucht wurden. In Ansbach wurde 1723 Marcus Elieser Bloch geboren; Sohn sehr armer Eltern, der ohne die Kenntniß der deutschen Sprache nach Hamburg zu einem jüdischen Wundarzt kam, dort im 19. Lebens-

---

1) Act der Registr. des Ansb. Magistr. Klasse I. Tit. 37. Bd. VII.

2) Act der Registr. des Ansb. Magistr. Klasse I. Tit. 37. Bd. VII. Product 116.

jahre deutsch, später in Böhmen von einem Christen lateinisch lernte, studirte er sodann die Medizin, ließ sich als Arzt in Berlin nieder, und wurde einer der bedeutendsten und gelehrtesten Forscher auf dem Gebiete der Ichthyologie (Fischkunde); er starb zu Carlsbad 1799 [1]. —

Wie das Fürstenthum demnach trotz der damals den Juden so sehr erschwerten Möglichkeit sich eine höhere Bildung zu verschaffen, dennoch das Vaterland eines bedeutenden jüdischen Gelehrten wurde, so hat es auch einen geschätzten jüdischen Künstler aus der damaligen Zeit aufzuweisen, den Hofmaler Juda Pinhas [2]. Derselbe wurde 1727 in Lehrberg, wo sein Vater Zehngebotsschreiber war, geboren, und erregte bereits in seinem dreizehnten Jahre durch die Zierlichkeit, mit der er auf Pergament das Buch Esther schrieb und die Schönheit der dabei angebrachten Arabesken und Schildereien, die allgemeine Aufmerksamkeit in so hohem Grade, daß auch der Markgraf eine Probe seiner Kunst zu sehen wünschte. Pinhas schrieb für ihn eine sogenannte Hagada (Geschichte des Auszugs aus Aegypten) versah sie mit allerlei Malereien und gewann damit die Gunst des Fürsten, der ihm nicht nur ein Geschenk von 150 fl. reichen ließ, sondern auch, nachdem der junge Künstler sich als Portraitmaler weiter ausgebildet hatte, ihn zu seinem Hofmaler mit einem Jahresgehalte von 200 Gulden ernannte. Diese seine Stellung benützte Pinhas vielfach zu Gunsten seiner Glaubensgenossen;

1) Artikel in Bloch „Ersch u. Gruber." Bd. XI. S. 35. Bloch war übrigens wahrscheinlich nicht aus Ansbach selbst, sondern aus einem Nachbarorte. In Ansbach gab es damals (1723) nur wenige und zwar nur sehr vermögende Judenfamilien, und keine deren Namen darauf schließen ließe, daß Bloch ein Abkömmling derselben gewesen sei.

2) Aus einer handschriftlichen Biographie, die in der Pinhas'schen Familie aufbewahrt wird; vergl. Heinritz im Oberfr. Archiv. Bd. III. S. 21.

sie wurde ihm aber verleidet als Carl Wilhelm Friedrich in einem jener Anfälle grausamer Wuth, die ihn charakterisiren, im Beisein des Hofmalers und trotz aller Bitten desselben zwei Juden arg mißhandelte. Pinhas ging nach Bayreuth und wurde auf die Empfehlung des Hofmalers Hien hin zweiter Hofmaler am dortigen Hofe mit einem Gehalte von Anfangs 400, später 800 Gulden. Seine besondere Gönnerin war die Tochter des Markgrafen und der geistreichen Friederike Wilhelmine, die unglückliche Gemahlin des Herzog Carl von Württemberg. Auf ihre Empfehlung wurde er nach Berlin [1]) berufen, wo er Friedrich II., die Brüder und den Nachfolger des Königs, sowie den Prinzen von Oranien portraitirte. Er hatte von Friedrich die Einladung bekommen in Berlin zu bleiben, kehrte aber aus Anhänglichkeit an den Bayreuther Markgrafen nach Bayreuth; siedelte später nach dem Aussterben der Bayreuther Linie nach Ansbach über, wurde dort Hofmaler Carl Alexanders und erlebte noch den Uebergang des Fürstenthums an Preußen. Er starb allgemein geachtet am 23. November 1793. Ein Sohn von ihm wurde kurhessischer Hofmaler; Nachkommen von ihm leben unter dem Namen Mahler in Lehrberg. Fischer, der bekannte Herausgeber eines Werkes über Ansbach, sagt von ihm, daß er überaus feine Miniaturgemälde und Portraits gefertigt habe [2]).

§. 27. Die sociale Stellung der Juden entbehrt auch während dieses Zeitraumes der vollständigen Rechtssicherheit. Bald ging vom Markgrafen selbst, bald von seinen Beamten,

1) In Dohms Werk über die bürgerliche Verfassung der Juden Bd. II. S. 293 ist erzählt, daß in den siebziger Jahren des 18. Jahrhunderts einem jüdischen Maler der in einer berühmten deutschen Stadt die Gallerien besuchen wollte, der Besuch derselben untersagt wurde.

2) Fischer, Gesch. u. Beschr. v. Ansbach. S. 183.

bald von der mittlern und untern Klasse der Bevölkerung eine Verfolgung gegen Einzelne aus, oder auch in einzelnen Orten wurden aus den verschiedensten Gründen Neckereien und Verfolgungen veranlaßt. Solcher Vorfälle erwähnen wir aus dem Jahre 1656 wegen eines angeblich von Juden getödteten Christenkindes in Feuchtwangen, die Denuncianten wurden der Unwahrheit überführt, und die Juden erhielten ein Unschuldszeugniß [1]), 1684 in den Hesselbergorten [2]), 1687 in Gerabronn [3]), 1693 im größeren Theile von Franken wegen eines todt gefundenen Kindes in Schernau [4]), 1715 im Amte Gunzenhausen [5]); 1727—1729 wegen eines Lügenliedes (wie ein fürstbischöflich Würzburgisches Decret sich ausdrückt) [6]). Den Juden wurde nämlich von einem Jahrmarktsänger eine in Schwabach vorgefallene Entweihung des Charfreitags vorgeworfen; obwohl die angestellte Untersuchung herausstellte, daß an der ganzen Geschichte kein wahres Wort war, so führte das Lied doch in vielen Orten Frankens, beispielsweise in Würzburg, zu argen Excessen gegen die Juden; in Fürth gab es bei dem steten Kriege zwischen der Domprobstei und Onolzbach Veranlassung zu Händeln zwischen den beiden Feinden. Der domprobstische Beamte kaufte das Lied, das Onolzbachische Geleitsamt ließ den Bänkelsänger arretiren, und beauftragte hiemit ein Paar Juden, diese ließ hinwiederum

1) Actenband I. der israel. Gem. in Ansb. fol. 16.

2) Actenband I. der israel. Gem. in Ansb. fol. 81.

3) Actenband I. der israel. Gem. in Ansb. fol. 110.

4) Actenband I. der israel. Gem. in Ansb. fol. 137.

5) Actenband II. der israel. Gem. in Ansb. fol. 91.

6) Himmelstein, die Juden in Franken, im Archive d. h. V. f. Unterfr. Bd. XII. Heft 2 u. 3. S. 187. — Actenband II. der israel. Gem. in Ansb. fol. 98. — Acten der israel. Gem. zu Fürth. — Ordinäre Postzeitung vom 20. Juli 1729.

der Bamberger Beamte einsperren und mißhandelte sie mit eigener Hand. Rechnen wir nun noch die die Juden stets im Allgemeinen berührenden Untersuchungen von Wackerbart, gegen die Fränkel, gegen Isaac Nathan, die von Neumann bewirkte Judenbücherinquisition hinzu, so haben wir einen Ueberblick über die friedliche Lage derselben.

Demungeachtet scheint namentlich in Fürth, aber auch in den andern Theilen des Fürstenthums nicht blos ein angenehmes häusliches Leben, welches durch viele Freudenfeste verschönert wurde, unter den wohlhabenderen Juden Platz gegriffen zu haben, sondern es wuchs auch der Luxus derselben nach Außen; so begegnen wir Spielverboten und Warnungen wegen zu großer Kleiderpracht. In einem Ausstattungsverzeichnisse einer nur ziemlich bemittelten Jüdin aus der Mitte des XVII. Jahrhunderts sind 4 silberne Gürtel, 7 goldene Ringe, 5 goldene Schleier, 1 Perlenkranz, 1 Mantel mit silbernen Borten, seidene Hauben ꝛc. ꝛc. aufgeführt [1]). In den Ansbacher Judentabellen sind bei den einzelnen Hofjuden neben dem Schullehrer, der fast in keinem Judenhause fehlt, manchmal 4 Persönlichkeiten als Dienstboten genannt. Hoffactor Simon hielt 1734 einen eigenen französischen jüdischen Informator. Am meisten Pomp wurde bei den jüdischen Hochzeiten entfaltet, welche mit einem öffentlichen Aufzuge mit Spiel und Tanz gefeiert wurde. Von der glänzenden Hochzeit des Sohnes von Isaac Nathan, Wolf Ische mit Besla Neuburger, die im Schloßhofe im Beisein des Hofstaates stattgefunden, wurde viel gesprochen. Die Hochzeit des Amson Israel, bei welcher die „Cavaliere" zugegen gewesen und Musik herbeiholen ließen und sich mit Tanz belustigten, bildete gleichfalls ein Stadtgespräch. Ueberhaupt sind manchfache Andeutungen gegeben,

---

1) Act des Ansb. Magistr. „Judens." Bd. I. fol. 60.

daß, während der Bürgerstand gesellschaftlich sich immer noch strenge von den Juden zurückhielt, die Cavaliere eine minder strenge Absonderung einhielten. Das Beispiel der Markgrafen war hier wohl maßgebend. Selbstverständlich wurden dabei die Juden mit gnädigen Scherzen nicht verschont, welche diese von ihren guten Kunden und Zinszahlern in der Hoffnung auf reiche Prozente geduldig hinnahmen. Von einer allgemein geachteten socialen Stellung eines Juden war wohl damals in den seltensten Fällen die Rede. Wußte er sich auch bis in die Nähe der Fürsten hinaufzuschwingen, so wurde er zwar mehr gefürchtet, blieb aber dennoch Gegenstand des Spottes und der Verachtung, Gesinnungen, die man nur weniger zeigte als bei dem Schacherjuden, aber fortwährend gegen ihn hegte.

Eine Andeutung, in welcher socialen Lage die Juden im Ansbachischen, namentlich in der Hauptstadt gewesen sind, findet sich in der Anecdotensammlung [1]), aus dem Leben des Hochzeitladers und Perückenmachers Santerre, der bekanntlich einen Spaßmacher und Hofnarren am Hofe Carl Alexanders abgab. Der junge Santerre hatte sein größtes Vergnügen daran, den Judenknaben „mach Mores!“ zuzurufen, und wenn sie sofort nicht ihre Käppchen abnahmen, eine Perücke um den Kopf zu schlagen; an älteren Juden ließ Santerre seinen Muthwillen insoferne aus, daß er ihre Sabbathperücken über schwarze Kochhäfen frisirte, so daß die Besteller, wenn sie ihre Perücken aufsetzten, ihr Gesicht einschwärzten. —

Ich kann mich nicht erwehren, dieser trockenen Arbeit auch noch eine jüdische Novellete, eine Entführungsgeschichte aus dem Jahre 1786 beizugeben. Zeigt sie doch, daß auch auf dem Boden des dürrsten Erwerbslebens ein Blümchen der Romantik

1) Leben und Anecdoten des Joh. Wilh. Friedr. Santerre. 1808, S. 10.

zu blühen vermag. Die Geschichte ist actenmäßig, und ich könnte Namen nennen, wenn ich nicht fürchtete, da die Entführte noch zur Stunde in ihren Enkeln in Ansbach fortlebt, mißdeutet zu werden:

In einem Judenörtlein in der Nähe von Uffenheim wohnte ein vermögender jüdischer Pferdehändler, der ein achtzehnjähriges schönes Töchterlein hatte, zu welcher ein jüdischer Handelsmann in Ansbach Zuneigung gefaßt hatte. Die Verlobung kam diesmal nicht blos auf dem Wege gegenseitiger Convenienz und Vermögensgleichheit durch den gewöhnlichen Heirathsschmuser zu Stande; allein trotzdem machte der Geldpunkt den Liebesleuten große Schwierigkeiten, denn der Vater der Braut wollte in die Verheirathung nicht eher willigen, als bis der Bräutigam sein Haus schuldenfrei gemacht habe. Dieser konnte aber das nöthige Kapital hiezu nicht auftreiben, und so beschlossen die jungen Leute, der Schwierigkeit, in des Wortes eigentlichster Bedeutung, „aus dem Wege zu gehen." Eines schönen Tages fehlte die Braut in dem Hause ihres Vaters. Trotzdem daß der Bräutigam, um jeden Verdacht zu entfernen, gerade damals bei dem Schwiegervater zum Besuche erschienen war, war dieser doch nicht ohne Argwohn gegen ihn, und suchte auf alle mögliche Weise die Begleitung seines Schwiegersohnes zur Aufsuchung der Tochter abzuschütteln. Vergebens; und die Nachforschungen wären fruchtlos geblieben, da Beide, wahrscheinlich auf Veranlassung des Schwiegersohns eine falsche Fährte verfolgten, wenn nicht zufällig der Bruder der Braut die Schwester aufgefunden hätte. Das Mädchen wurde nach Hause gebracht, die Verlobung wurde rückgängig, und die Liebesgeschichte schien zu Ende zu sein; in der Nacht jedoch schlich sich das Töchterlein aus dem Hause, der Exbräutigam erwartete sie, und in einem benachbarten deutschorden'schen Orte wurden sie getraut. Die Flüchtige hatte dabei

ihre Ausstattung nicht vergessen und war practisch genug, diese mit sich fortzunehmen. Der Vater wüthete und bestürmte die Behörden, verlangte Rückgabe seiner Tochter, Ehescheidung und Bestrafung des Entführers; allein der Vorfall verlief sich gerade so, wie in einer christlichen Novelle. Auch der jüdische Pferdehändler ließ sich besänftigen, und konnte noch einer ziemlichen Anzahl von Enkeln und Enkelinnen im Hause seines Schwiegersohnes zu Ansbach sich erfreuen. — —

§. 28. Eine eigene und zwar äußerst gefährliche Klasse der jüdischen Bevölkerung in Deutschland bildeten die Bettel- oder s. g. Schnorrjuden, welche großen Theils heimathslos von Ort zu Ort zogen und nicht nur ihren Glaubensgenossen, sowie der ganzen Bevölkerung zur Last fielen, sondern auch Krankheiten in das Land brachten und die allgemeine Sicherheit in hohem Grade benachtheiligten. Diese „Schnorrer" zeigten so recht die nothwendigen Folgen der verkehrten Maßregeln der Zeit gegen die Juden. Indem man nur dem vermögenderen Juden, wenn der jüdische Landstreicher — um mit Mendelssohn zu reden — „sich reich gestohlen" hatte, eine Wohnstätte gönnte, immer wieder den Genuß fast jeden Rechtes sich von ihm erkaufen ließ, ihm ein Interesse für die Gemeinwohlfahrt um so weniger einflößte, als er ja von Allem ausgeschlossen war, was nicht gerade die wenigen Handelszweige betraf, deren Betrieb man ihm gelassen hatte, erzog man Bettler, Streuner und Verbrecher. Ein schlagendes Beispiel, wie die Gesetzgebung jener Zeit die Juden zum Hasse gegen die Gesellschaft und zu Verbrechern heranbildete, liefert folgender, in dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts vorgekommener Criminalfall [1]).

1) Klein, Annalen der Gesetzgebung in den preuß. Staaten Bd. VII. S. 131. — Rotteck u. Welcker, Staatslexicon Bd. VIII. S. 684.

Ein armer Jude, Namens Nehemias Jehuda, mußte zuweilen des Tags viermal Leibzoll zahlen. Oft befand er sich zwischen zwei Brücken in der Mitte, wo er weder vorwärts noch rückwärts kommen konnte, ohne Leibzoll zu erlegen, und wo er seine bei sich habende Kleidungsstücke an den Ersten den Besten verkaufen mußte, um nur von der Stelle zu kommen. Um die Mittel zur Erlegung des ihn beständig bedrängenden Zolls zu erlangen, überfiel er einen Glaubensgenossen, in dessen Gesellschaft er wanderte, und beging an demselben einen Raub von etlichen Thalern, wofür er mit Staupenschlag und lebenslänglicher Festungsarbeit bestraft ward.

So kam es, daß wahrhaft zügeweis heimathlose Juden bettelnd in Deutschland herumwanderten und dabei um so geeigneter waren, die Vermittler für Diebstahl, Betrug und Raub abzugeben, als sie eigene Herbergen hatten, und wenigstens einmal in der Woche, am Samstag, unbeläsiigt 24 Stunden an einem Orte sich aufhalten und versammeln konnten. Sie langten Freitag in den Judenorten an, wo bereits dafür gesorgt war, daß sie bei den einzelnen Juden wenigstens zum Essen untergebracht wurden, zu welchem Behufe sie mit Billeten, ähnlich unseren Einquartierungsbilleten, versehen wurden; es benahmen sich diese „Gäste — Gäschte" — daher heißt im Jüdisch-Deutschen ein Bettler ein „Gast" — ganz ungenirt, als ob sie die Herren wären, und man war Sonntag Früh froh, wenn sie nach eingenommenem Frühstück aus dem Hause fortwanderten, ohne Etwas mitgenommen zu haben.

Noch leben in der Tradition der älteren Juden eine Reihe von Anecdoten über die Belästigungen fort, welche ihre Voreltern und theilweise noch sie von diesen Bettlern auszustehen hatten, welche sogar manchmal ihre Kinder in den Häusern zurückgelassen hätten, wo sie aufgedrungene Gäste gewesen.

Die Geschichte des Diebs- und Gaunerwesens in Deutschland weist die vielfachen Beziehungen auf, welche zwischen den Betteljuden und den Gaunern bestanden [1]). Die Gaunersprache ist zum ziemlichen Theile dem Jüdisch-Deutschen entnommen. Die Diebsbanden des XVII. und XVIII. Jahrhunderts zählten viele jüdische Mitglieder, insbesondere jene Banden, welche in der letzten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts Deutschland und die Nachbarländer beunruhigten. —

Das Fürstenthum Ansbach war dieser Plage gerade so unterworfen, wie die übrigen deutschen Länder, und wer die polizeilichen Erlasse der markgräflichen Regierung während der letzten zwei Jahrhunderte durchblätterte, trifft fast aus jedem Jahre ein auf die Betteljuden sich beziehendes Ausschreiben. Man schwankte von einem Extreme zum andern, bald begünstigte man dieselben insoferne, als der Leibzoll hinsichtlich ihrer bedeutend ermäßigt wurde, bald erließ man den Befehl, sie ganz und gar von den Grenzen abzuweisen. In dem ersteren Falle beschwerten sich die Ortschaften, in dem letzteren waren die nachbarlichen Regierungen behelligt. Gerade so ging es mit der Unterbringung derselben im Lande selbst. Herbergen s. g. Schlafstätten, wo sie massenweise ihre Unterkunft zu finden hatten, sollten nicht geduldet werden, und doch war es auch den einzelnen Juden verboten, sie länger als eine Nacht zu behalten.

Am schlimmsten war Ansbach selbst daran; hier hatten sie sich mißbräuchlich eine Bettlerherberge verschafft, und den hiesigen Juden lag sehr viel daran, daß eine solche auch gestattet würde, da außerdem diese Bettler ihnen selbst um so viel mehr Unannehmlichkeiten brachten, allein die Regierung bestand immer

---

1) Michaelis in Dohm's bürgerl. Verfassung der Juden Bd. II. S. 34 und die Bemerkung Mendelssohn's S. 72.

energischer auf der Abschaffung einer solchen Herberge. Die verschiedenen Verhandlungen und Beschlüsse darüber gehen das ganze XVIII. Jahrhundert hindurch [1]). Die erste Anregung erfolgte 1707 durch den Leibarzt Dr. Cramer, der sich darüber beschwert, daß in dem kleinen Häuschen in der Herrieder Vorstadt, in der Nähe seines Gartens, worinnen die Judenbettlerherberge sei, oft 30 — 40 Menschen zusammengedrängt seien. Aufhebungsverbot, dann Klagen aus der heiligen Kreuzgasse (1720), sie trieben dort ihr Unwesen; nun der Versuch, die Herberge nach Lehrberg zu verlegen; jetzt klagen die Ansbacher Juden über fürchterliche Ueberlaufung von Seite des Gesindels, dann wieder zeitweilige Duldung, Verbot der Herberge, und so geht es weiter.

Einzelne Erlasse deuten auf die Gefahr hin, daß durch diese Bettler die Krankheiten in das Land gebracht würden, andere documentiren auch hier die Beziehungen der Schnorrer zu dem Gaunerthume. In einem Ausschreiben von 1687, welches zur Streife gegen die Mitglieder der das Fürstenthum beunruhigenden s. g. Johann Wendel'schen Bande auffordert, werden eine Reihe von Juden genannt, die Mitglieder dieser Bande seien; unter andern auch einer Namens Mauschle Welsch, der mehrere Sprachen, namentlich Latein verstünde, „sei fünfmal getauft und doch noch Jude [2])."

In den Jahren 1737 u. 1755 wird in Erlassen bemerkt: Durch die Betteljuden und Zigeuner würden die meisten Einbrüche und Räubereien im Fürstenthume ausgeführt. 1762 wird in einem Ausschreiben gesagt, daß bei der dermaligen Unter-

---

1) Eine Zusammenstellung der desfallsigen Verordnungen im Act des Ansb. Magistr. „Judens." Bd. IV. Product 50 der zweiten Abtheilung.

2) Act der Registr. des Ansb. Magistr. „Bettler und Vaganten."

suchung gegen jüdisches Raubgesindel — es beunruhigte um diese Zeit eine jüdische Diebs-, Mörder- und Räuberbande, welche nach einer actenmäßigen Darstellung nicht weniger als 362 Mitglieder zählte, Mitteldeutschland [1]) — sich herausstellte [2]), daß diese Herbergen sich als Gaunerunterschlüpfe erwiesen hätten [2]).

Die berüchtigte rheinische Räuberbande [3]), die aus einer Judenfamilie in Mersen in Holland hervorgegangen ist, jene im Volke so gefürchteten „Bocksreuter," trugen am Ende des vorigen und am Anfange dieses Jahrhunderts Schrecken und Verbrechen bis in die fränkischen Gegenden, wo sie Genossen und Helfershelfer hatten.

In welcher Unzahl diese jüdischen Bettler und Vaganten im Lande herumzogen, geht beispielsweise daraus hervor, daß in dem Fürther jüdischen Geburtsregister eine eigene Abtheilung für die Kinder bestand, die von den herumziehenden Bettelweibern in dem dortigen Spitale geboren wurden, und ebenso finden sich im Sterberegister Jahr für Jahr eine Reihe von Namen solcher Bettler. —

Einige Bemerkungen drängen sich hiebei unwillkürlich auf. Vorerst die, daß die kurze Zeit, wo man die Juden nicht mehr als Verstoßene behandelte, wo sie Aufnahme im Staate fanden, bereits hinreichte, um diese verderbte Gattung der Bettel- und Gaunerjuden fast ganz auszurotten.

Bis in die zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts dauerte der Unfug der „Linken" — so nannte man diese Zwittergattung

---

1) Bierbrauer, Beschreibung der jüdischen Diebs-, Räuber- und Mörderbanden. Cassel 1758. — Ave Lallemond, das deutsche Gaunerthum Bd. I. S. 236.

2) Act des Ansb. Magistr. „Judens." Bd. IV. 2. Abthl. Product 2, 16, 23, 25.

3) Becker, die rheinische Räuberbande. Köln 1804. — Stuhlmüller, Nachrichten über eine jüdische Gaunerbande 1823.

von Bettler und Dieb — fort, und jetzt würde man vergebens ihre Spur in Bayern suchen. Ich könnte Abkömmlinge der berüchtigsten Familien, die in Stuhlmüller's Werke als äußerst gefährliche Pflanzstätten des Verbrechens hervorgehoben sind, namhaft machen, und man würde staunen, in wie rascher Zeit die gute Erziehung der Freiheit diese Familien verwandelt hat, indem Mitglieder derselben jetzt zu den geachtetsten Bürgern ihrer Heimath zählen. Die andere Bemerkung bezieht sich auf den Character der jüdischen Räuber und Diebe. Man würde sich täuschen, wenn man darunter nur Leute suchte, welche ein feiges hinterlistiges Verbrecherleben geführt hätten, wie man es doch bei der den Juden gewöhnlich vorgeworfenen Furchtsamkeit vermuthen sollte; im Gegentheil, die Kühnsten und Zähesten in diesen Banden waren Juden. Dies war namentlich in der rheinischen Bande der Fall, deren Hauptführer ja sogar in neuester Zeit von einem der beliebtesten Schriftsteller Deutschlands mit einem romantischen Schimmer umgeben wurde. Ebenso gehörten die jüdischen Mitglieder der Bande des Nickel List 1698 zu denen, welche gegen die Qualen der Tortur am unempfindlichsten sich zeigten [1]). Wir haben diese Thatsachen deshalb erwähnt, weil sie andeuten, daß die „jüdische Feigheit" sogar in der wilden Freiheit des Verbrechens, geschweige denn auf der gesetzlichen Bahn der Freiheit verschwindet. —

§. 29. Die Zahl der jüdischen Familien im Fürstenthume wird in einer Beschwerde des Simon Model vom Jahre 1667 [2]) auf 150 angegeben, wobei mir die Zahl der im Ansbachischen Schutze gestandenen Fürther Juden miteinbegriffen scheint, weil erst 1717 die Fürther Juden aus dem Landjuden=

1) Der moderne Pitaval. Leipzig 1843. Bd. III. S. 274.

2) Act des Ansb. Magistr. „Judens." Bd. I. fol. 48.

schaftsverbande vollständig geschieden sind. In einem markgräflichen Ausschreiben vom Jahre 1690 [1]) wird die Zahl der Judenfamilien im Fürstenthume auf 400 geschätzt. Das älteste Ausschlagregister, das aus den Landjudenschaftsregistern mir zu Handen gekommen, ist vom Jahre 1714. In demselben sind folgende Orte aufgeführt: Lehrberg mit 11, Leutershausen mit 13, Colmberg mit 4, Jochsberg mit 6, Bechhofen mit 13, Wassertrüdingen mit 17, Wittelshofen mit 30, Feuchtwangen mit 18, Schopfloch mit 9, Gerabronn mit 3, Wiesenbach (bei Crailsheim) mit 3, Crailsheim mit 16, Ickelsheim mit 3, Uffenheim mit 6, Wallhausen mit 2, Equarhofen mit 3, Creglingen mit 12, Segnitz mit 1, Mainbernheim mit 7, Hohenfeld mit 4, Gnottstadt mit 1, Obernbreit mit 6, Mkt. Stefft mit 2, Sickershausen mit 3, Großlangheim mit 2, Sommerach, Condominatsort, mit 5, Prichsenstadt mit 2, Kleinlangheim mit 3, Wiesenbronn mit 8, Fürth mit 55, Zirndorf mit 29, Langenzenn mit 7, Sammenheim mit 2, Mkt. Erlbach mit 2, Gunzenhausen mit 28, Wurmbach mit 8, Cronheim mit 4, Stadeln mit 3, Dittenheim mit 7, Heidenheim mit 10, Berolzheim mit 18, Treuchtlingen mit 17, Thalmässingen mit 21, Roth mit 16, Gemünden mit 6, Schwabach mit 30, Windsbach mit 4, Weimersheim mit 7 steuerbaren Familienhäuptern aufgeführt [2]).

In den Anlageregistern aus den vierziger und fünfziger Jahren des XVIII. Jahrhunderts erscheint hie und da einmal ein Ort mehr, z. B. Ostheim, Hengstfeld, Mainstockheim, Ermetzhofen, und verschwindet ein anderer dagegen, z. B. Stadeln ꝛc. ꝛc.,

1) Act des Ansb. Magistr. „Judens." Bd. I. fol. 148.

2) Bei Ansbach ist in dem Register die Familienzahl nicht angegeben, sie belief sich übrigens (nach den „Judens." Bd. I. in der Registr. des Ansb. Magistr.) damals auf 13.

allein im Allgemeinen bleiben die Judenorte dieselben; die Anzahl der Juden belief sich 1774 auf 4000 Seelen [1]). Am Schlusse dieser Periode waren nach einer Zusammenstellung, welche die preuß. Regierung wenige Jahre nach der Uebernahme des Fürstenthums machte, 870 Judenfamilien im Fürstenthume. —

§ 30. Bezüglich der Geschichte der einzelnen Judenorte beginnen wir wieder mit Ansbach:

Die ersten Juden seit 1564 werden dort 1643 [2]) in einer Beschwerdeschrift des Rathes genannt, in welcher erwähnt wird, daß außer den 2 Juden, die hier Aufenthaltserlaubniß hätten, so viele Juden von den benachbarten Orten hieher ziehen, daß fast Niemand in Handel und Wandel vor ihnen aufkommen könne, besonders was den Vieh- und Pferdehandel anlange. Mit dem einen Juden Mosche habe man fast fortwährend auf dem Rathhause zu thun, er komme nicht von demselben herunter [3]). Es liegt dann dem Concepte ein Verzeichniß aus 1631 von 27 jüdischen Familien bei, die auf diese Weise hier Wohnung genommen haben, aus Obernzenn, Ickelsheim, Leutershausen, Berolzheim, Bechhofen, Crailsheim, Hohenfeld, Mainstockheim, Gunzenhausen, Feuchtwangen.

Bei der Erbhuldigung für Johann Friedrich am 29. October 1672 huldigten in Ansbach dem Markgrafen aus der Stadt 8 Juden (wovon 7 Häuser hatten), aus dem Kastenamte Ansbach 7 Juden, aus Lehrberg einer [4]). Nach einem städtischen Verzeichnisse von 1675 waren 8 Familien mit 57 Personen hier ansässig, hierunter waren 4 Häuserbesitzer [3]). Das städtische

---

1) Fischer, das Burggrafthum Nürnberg 1787. S. 116.

2) Act des Ansb. Magistr. „Judens.“ Bd. I. fol. 40.

3) Act des Ansb. Magistr. „Judens.“ Bd. I. fol. 75.

4) Spieß, Münzbelustigung Bd. III. S. 376.

Judenverzeichniß von 1704 [1]) weist eine Familienzahl von 10 Judenfamilien, meist zur Model'schen Gesammtfamilie gehörig, dahier nach. Während der letzten Regierungszeit Wilhelm Friedrichs war diese Zahl sich ungefähr gleich geblieben [2]). 5 hievon besaßen eigene Häuser.

Als Carl Wilhelm Friedrich die Regierung antrat, war die Familienzahl auf 15 gewachsen [3]), als er 1757 starb, waren 43 Familien und bei der Thronentsagung Carl Alexanders, trotzdem, daß seit 1789 das zu einer Ansässigmachung in Ansbach nothwendige Vermögen von 1000 fl. auf 3500 fl. erhöht wurde, bereits circa 60 Familien mit ungefähr 350 Juden in Ansbach ansässig, unter diesen waren circa 24 Hausbesitzer.

Die Specialgeschichte Ansbachs bezüglich der Juden dreht sich um Verhandlungen und Beschwerden des Raths wegen Aufnahme und Besteuerung derselben und um die Betteljudenangelegenheiten. Das Nöthige hierüber wurde bereits gesagt.

Ein interessantes Moment bietet die Geschichte des Synagogenbaues in Ansbach. Bis 1675 fand der jüdische Gottesdienst dahier in einem Kämmerlein des Amson Model'schen Hauses statt; nach einem Zwiste während der Gebetszeit, der so bedeutend war, daß es zu einer Bestrafung auf dem Rathhause und zu dem markgräflichen Befehle führte, sich von nun an bei empfindlicher Strafe jedes Gezänks zu enthalten, entstanden zwei Privatsynagogen, eine im Hause Amsons, die andere in dem Simon Models. 1732 erwirkte Isaac Nathan ein Decret wegen Reducirung der beiden hiesigen Schulen. Als die Neumann'sche Untersuchung gegen die Juden im Gange war, hielt man eine Ueberwachung

---

1) Act des Ansb. Magistr. „Judens." Bd. I. fol. 178.

2) Act des Ansb. Magistr. „Judens." Bd. II. fol. 101.

3) Act des Ansb. Magistr. „Judens." Bd. II. fol. 215.

der Judenschulen für nothwendig und kam deshalb auf den von Isaac Nathan erlangten Befehl, statt der zwei hiesigen Synagogen eine einzige zu errichten, zurück. Löw Israel bot zu diesem Behufe ein ihm gehöriges Anwesen der Gemeinde zum Kaufe an, es wurde von dieser um 1500 fl. erworben, ein Nachbarhaus vom Metzger Weber dazu gekauft, der Bau unter der Leitung des Major Retti gefertigt und 1746 vollendet, die feierliche Einweihung fand am 2. September desselben Jahres statt. Der Kostenbetrag war ungefähr 13,000 fl.

Dies ist die glatte äußere Geschichte des Synagogenbaues, aber die innere und geheime desselben ist denkwürdiger, weil sie wahrnehmen läßt, wie bei dieser anscheinend untergeordneten Angelegenheit des Fürstenthums ein großes Intriguengewebe von dem Throne und seinen geheimsten Räthen bis hinunter zum Hofjuden und seinen Genossen sich geschlungen hat. Wir folgen hiebei der Darstellung eines in den Rathsacten der Stadt enthaltenen Memoriales und den eigenhändigen Briefen Barabau's und Seckendorf's [1]).

Als 1743 durch die Neumann'sche Untersuchung ein Synagogenbau in Ansbach angeregt wurde, benützte Löw Israel die Gelegenheit, seine 2 baufälligen Häuser gut an den Mann zu bringen, und richtete deshalb eine Eingabe angeblich nach gepflogenem Benehmen — welches aber in Wirklichkeit nicht stattfand — mit dem Landrabbiner, den Barnossen und den meisten Ansbacher Juden an den Markgrafen. Die Juden remonstrirten hiegegen, indem sie behaupteten, die Löw Israel'schen Häuser wären zu abgelegen und zu theuer. Ein markgräfliches Decret gestattet ihnen nun, einen Platz zu erwählen, ohne auf dieses Anwesen zu reflectiren, worauf auch die Juden einen Ausschuß von 4 Personen

1) Act des Ansb. Magistr. „Judens." Bd. III. S. 275 ff.

ernannten, um einen Platz auszusuchen. Löw Israel und Michael Simon, die beiden damaligen Hofjuden, und wie gewöhnlich in bitterster Feindschaft mit einander, waren nicht in den Ausschuß gewählt worden. Ersterer widerstrebt den Schritten dieses Ausschusses, ohne ihn, den Löw Israel, dürfe nichts geschehen. Trotzdem gingen die Berathungen weiter, und 16 bevollmächtigte Personen schlossen vorbehaltlich der herrschaftlichen Genehmigung einen Kaufvertrag mit dem Schneider Siebel ab, wonach dieser sein Haus auf der Schütt ihnen um 750 fl. verkaufte. Löw Israel war aber inzwischen nicht unthätig, und überraschte seine Glaubensgenossen 1744 mit einem heimlich erwirkten Decrete, wonach die neue Synagoge auf seinem Hausplatze gegen Bezahlung von 1000 fl. Concessionsgeldern und die Verabreichung eines jährlichen Canon von 9 fl., nebst der Steuer von dem Hausplatze, herzustellen, oder vielmehr mit den Worten des Decrets zu reden, „zu erlauben sei."

Die Juden remonstrirten abermals, Löw Israel accordirte aber inzwischen eigenmächtig mit den Handwerksleuten, ließ sogar die jüdischen Feiertage über arbeiten, und kümmerte sich um alle gegentheiligen Schritte nichts, bis 1745 ein herrschaftliches Inhibitorium einlief. Da ruhte die Sache einstweilen und im Jahre 1746 berichtet Barabau: Serenissimus habe ihn nach Gunzenhausen befohlen; dort angekommen, habe er Audienz erhalten und der Markgraf habe gegen ihn geäußert: es solle die epinöse Judenschulsache zu Ende gebracht werden. „Höchstdieselben haben in dieser mit der Neumänn'schen Inquisition connexen Sache, und im gnädigsten Anbetracht der gespielten jüdischen Intriguen gegen mich geäußert, daß Sie in causa quaestionis wieder viel Verdruß gehabt, anjetzt aber inclinirt wären, die neuerbaute Judenschule der hiesigen Judenschaft in Conformität des ertheilten Concessionsdecretes zu überlassen, mit dem Annexo, daß auf

eine gute Art mit Conservirung Serenissimi Höchsten Respects der Bedacht dahin genommen werden solle, von dieser Concessionsertheilung noch ein proportionirliches freiwilliges Geldquantum von der Judenschaft allhier zu erheben." Barabau bemerkt weiter: „Es wäre nicht schwer gefallen, die Sache vollends auszumachen, allein wie er getrachtet, seinen geringen pas zu mensuiren, so sei die Sache beruhend geblieben und habe Serenissimus ihm befohlen, diese Intention Ew. Hochfreiherrl. Excellenz mit dem Anfügen zu hinterbringen, Ew. Excellenz Meinung bei der Hieherkunft nach Gunzenhausen zu vernehmen." In einem Postscriptum heißt es endlich: „Vielleicht gibt dieses Gelegenheit, mich in die Gnade des Herrn Geheimraths, Präsidenten Hochfreiherrl. Excellenz wieder etwas mehr zu recommandiren. Herrn Oberhofmarschall Excellenz habe sofort meine unterthänigste Aufwartung gemacht, und sind dieselben mit meinen Verrichtungen ganz zufrieden gewesen." Seckendorf verhielt sich aber passiv in dieser Angelegenheit, er erklärte trotz mehrerer Schreiben des Barabau, in welchen unter Anderem gesagt ist, daß Löw Israel „superos Acheronta movire," er (Seckendorf) melire sich in die Sache nicht. Löw Israel, gleichfalls von dem markgräflichen Entschlusse in Kenntniß gesetzt, fürchtete das „Lamentiren und die Beschwerden der Juden von wegen des geforderten freiwilligen Geldquantums." Nun kommen in den Acten die Concepte der Finalentschließung des Serenissimus, es müssen noch 1000 fl. gezahlt werden, und wer den Synagogenbau hindern wolle, verfalle in eine Strafe von 100 Dukaten. Den von Löw Israel gefürchteten Lamentationen wurde demnach vorgebeugt [1]).

---

1) Act des Ansb. Mag. „Judens." Bd. III. u. IV. Abth.: „Synagenbaus."

Welch' ein Widerspiel der verschiedensten Motive wirkte demnach bei diesem Baue mit! Bei dem Markgrafen der Wunsch, noch ein proportionirliches Geldquantum zu erlangen, bei Barabau das Bestreben, auf der einen Seite sich beim „Herrn" zu insinuiren, andererseits dem Minister, mit dem er damals auf gespanntem Fuße gelebt zu haben schien, sich wieder „etwas mehr zu recommandiren;" bei Löw Israel endlich der Wunsch nach einem rentirlichen Verkaufe seines Anwesens.

Es mußte die Synagoge damals als eine besonders schöne gegolten haben, da sogar der Herzog von Glocester 1782 sie während des Gottesdienstes in Augenschein nahm [1]).

Dieser Bau stürzte die Gemeinde in eine ziemliche Schuldenlast, die ihr um so drückender fiel, als der Wohlstand derselben bedeutend im Sinken begriffen war, und deshalb die Abzahlung sich nicht ermöglichte. Man griff, da directe Besteuerung Einzelnen zu wehe that, zu einer indirecten, und es mußte behufs der Aufbringung der Zinsen und der sonstigen Lasten der jüdischen Gemeinde dahier ein s. g. Fleischkreuzer, d. i. bei jedem Pfund Fleisch 1 kr. mehr gezahlt werden [2]).

Wie schnell übrigens der Wohlstand bei den Juden damals wechselte, haben wir bereits an dem Beispiele der Isaac Nathan'schen Familie gesehen, und es läßt sich von der Nachkommenschaft fast aller Hofjuden dasselbe nachweisen. Ein Enkel der Model, Model Neuburger, war zur Zeit der Einweihung der Synagoge in so schlechten Verhältnissen, daß ihm in Anbetracht derselben, und daß seine Vorfahren zu den ältesten jüdischen Bewohnern der Stadt gehörten, ein Synagogenplatz gratis gewährt wurde [3]),

1) Fischer, Ansbach S. 172.

2) Act des Ansb. Magistr. „Judens." Bd. VII. Prod. 41.

3) Grünbaum, Geschichte der Synagoge zu Ansbach S. 30.

die Fränkel wurden bankerott, dasselbe widerfuhr dem Löw Israel, und auch der letzte Resident Seligmann kam noch bei Lebzeiten in höchst zerrüttete Finanzverhältnisse. —

Ansbach war mit Ausnahme einer kurzen Zeit im XVII. Jahrhunderte circa 1682, wo ein Rabbiner Namens Jeremias Judas hier wohnte, erst in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts Sitz eines Rabbinats. Der erste Rabbiner, der 1754 hieher kam und 1792 hier gestorben ist, war Samuel Zirndorfer [1]). Ihm folgte auf kurze Zeit Rabbiner Uhlmann, der 1793 die Stelle aufgab. — Die erste organische Instruction für die Ordnung der Stadtjudenschaft, im Gegensatze zur Gesammt- oder Landjudenschaft ist vom Jahre 1767 [2]). Doch waren die Verhältnisse zwischen letzterer und ersterer immerhin noch nicht vollständig und principiell geordnet, was erst unter Preußen erfolgte.

Judenhäuser der Stadt Ansbach von einiger Bedeutung waren: Nr. 239 A. (Schreiner Oppelt), Nr. 240 (Spengler Denninger), beide früher ein Haus und Nr. 241 (Bäcker Herbst), Eigenthum des Simon Model, die ersteren kaufte er vom Consistorialrath Bentz 1685; ferner gehörte der Model'schen Familie Hsnr. 321 (Pappenheimer), nämlich dem Marx Model, dann dem Barnoß Seligmann Bink, seiner Zeit wohl dem reichsten Juden des Fürstenthums, später am Ende des XVIII. Jahrhunderts dem Residenten Seligmann. Nr. 85 A. war Eigenthum des Ephraim Model, eines Sohnes des Marx Model. Im Besitze des Hofjuden Zacharias Fränkel war Nr. 197 A. (Kaufmann Kreiner). Häuser des Residenten Isaac Nathan waren A. Nr.

1) Nach einer Angabe in einem Memoriale des Rabbiners Hochheimer in den Ansb. Magistratsacten (die Organisation der israel. Glaubensgenossen betr., Eingabe vom 20. Sept. 1824.)

2) Grünbaum, Geschichte der Synagoge zu Ansbach S. 32.

108 (Bürstenmacher Frieß), bereits 1733 an Isaac Nathan (Ischerlein) verkauft, von diesem 1739 an seinen Schwiegersohn, den Hofjuwelier Meyer Schwab abgetreten, 1754 Eigenthum der „Ischerlein'schen Erben" und 1765 des zweiten Schwiegersohns des Residenten Löw Dessauer. Ferner gehörte dem Isaac Nathan das Haus Nr. 119 (Büttnermeister Müller). Das Haus Nr. 26 (Strumpfwirkermeister Naser) gehörte dem Hofjuden Löw Israel; ein anderes Anwesen desselben, in welchem früher eine der beiden Synagogen war, stand auf dem Platze der jetzigen Synagoge. In Nr. 13 A. (Schneidermeister Mohr), Eigenthum des Hoffactors Dessauer wohnte der Maler Pinhas zur Miethe. Jüdische Bettlerherbergen waren während der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in Nr. 182, 117 D. und dem nun abgebrochenen 141. —

Aus den übrigen Judenorten mit Ausnahme von Fürth, das eine Sondergeschichte hat, ist nur wenig anzuführen, da im Verlaufe der allgemeinen Erzählung bereits das Wichtigere gemeldet wurde.

1607 wird der jüdische Leichenhof in Bechhofen erwähnt — die Synagoge dortselbst 1681. — 1612 waren wieder Juden in Leutershausen und 1614 in Windsbach. 1631 wird von Juden in Berolzheim und Hohenfeld, 1639 in Ermetzhofen gesprochen; die sehr alten Grabsteine seines jüdischen Leichenhofes deuten auf ein viel größeres Alter der Judengemeinde dortselbst; 1662, später auch noch einmal, 1734, finden sich Juden in Dentlein [1]). 1667 werden Juden zu Schopfloch genannt, doch ist gleichfalls anzunehmen, daß die Gemeinde dortselbst viel älter ist [2]). Die

1) Vielleicht eine Verwechslung mit Tennenlohe, das im Jüdisch-Deutschen „Dentla" hieß; es ist 1662 erwähnt, daß „Dentlein" nach Bechhofen begrabe. Actenband I. der israel. Gem. in Ansb. fol. 19.

2) Act des Ansb. Magistr. „Judens." Bd. I. fol. 28.

Synagoge von Ickelheim [1]) wurde circa 1640, die in Zirndorf 1685 [2]) gebaut, die von Roth, Georgensgmünd und Hengstfeld sind aus den dreißiger Jahren, die von Ermetzhofen und Welbhausen aus dem zweiten Drittel des vorigen Jahrhunderts.

Im Jahre 1756 [3]) hatte der Markgraf den Plan, das herrschaftliche Holzhaus in Debernd orf an acht Judenfamilien zu verkaufen und ließ sein Project überall bekannt machen, ohne jedoch Käufer zu finden.

Schwabach war, wie bereits erwähnt, Sitz des Landrabbinats und im XVII. Jahrhundert wohl auch der Landbarnossen. Ein Decret vom Jahre 1754 gab der Stadt die Zusicherung, daß die Zahl der dort ansässigen Juden nicht vermehrt werden soll.

In Gunzenhausen, auch der Einwohnerzahl nach einem der bedeutendsten Judenorte, scheint die christliche Bevölkerung über das Anwachsen der jüdischen vielfache Beschwerden geführt zu haben. In einer derselben wird neben den gewöhnlichen Klagen über ihre Concurrenz gesagt, daß sie seit den letzten 40 Jahren (1757) sich von 14 Familien auf 55 vermehrt hätten — (übrigens wohl eine Uebertreibung, da actenmäßig 1714 nur 29 steuerbare Familienhäupter in Gunzenhausen wohnten) und daß sie das Fleisch um $1/2$ kr. billiger bekämen [5]). —

Als die wohlhabendsten Judenorte sind 1712 genannt: Gunzenhausen, Ansbach, Feuchtwangen, Crailsheim, Wassertrüdingen, Schwabach, Wittelshofen und Thalmässing [4]). Hiemit stimmen auch im Allgemeinen die Ausschlagregister überein. —

1) Jahresber. des h. V. f. M. IX. S. 69 ff.

2) A. d. A. C. Nürnb. Judenschaftsausschr. des Amts Cadolzb. IX. 4.

3) Actenband III. der israel. Gem. in Ansb. fol. 20.

4) Actenband II. der israel. Gem. in Ansb. fol. 64.

5) Frauenknecht, Geschichte von Gunzenhausen. Manuscr. d. h. V. f. M.

§ 31. Es bildet, wie bereits bei der Geschichte des ersten Zeitraumes bemerkt wurde, der langjährige Rechtsstreit zwischen dem Bamberger Hochstift und der Domprobstei und dem Fürstenthume Ansbach den großen Rahmen, welcher die Geschichte Fürths umspannt, und jede nur einigermaßen bedeutendere Begebenheit in der Vorzeit dieser Stadt steht immer wieder in Bezug auf diesen Prozeß.

Daß die Juden in Fürth sowohl von Seiten des Markgrafen von Ansbach, als von der Domprobstei Bamberg so vieler Bevorzugungen sich dort zu erfreuen hatten, verdankten sie diesem fortwährenden Kampfe zwischen Bamberg und Onolzbach um die Herrschaft in der Stadt, ihm entsprangen aber auch so manchfache Bedrückungen, die sie erleiden mußten, Gewaltthaten, die gegen sie ausgeführt wurden. Ueberhaupt betrachteten die beiden streitenden Mächte ganz Fürth mehr als objectum litis, denn als Gebietstheil, für dessen Wohlfahrt man Sorge zu tragen habe. Von diesem Gesichtspunkte aus wurde insbesondere die Justiz verwaltet oder vielmehr gestört, und die gegenseitigen Neckereien und Hoheitsprätensionen arteten in die kleinlichsten, mitunter in komische Vexationen aus. Nur vorläufig ein Paar Belege zu dieser Behauptung mit Rücksicht auf die Judengeschichte Fürths. Es fiel einigen domprobstischen Schutzjuden 1696 ein, aus ihren Aeckern auf dem Koppenhofe Gärten zu machen, und dieselben zu umzäunen. Hierin fand Ansbach einen Eingriff in seine Rechte, ohne markgräfliche Erlaubniß dürfe solches nicht stattfinden; es wurde eine Generalhibition wegen Verwandlung der Aecker in Gärten erlassen, und die Aecker mußten Aecker bleiben [1]). Wie hier ein für Fürth gewiß nützlicher Fortschritt durch die

1) Urkundenb. zur Ansb. Ausf. des Bamb. Ansb. Prozesses Bd. III. Thl. II. S. 42.

gegenseitige Eifersucht gehindert wurde, so wurde auch das Gemeindeleben der Hofmark Fürth vielfach beeinträchtigt. 1751 ging man so weit, daß die Domprobstei die Verabfolgung von Gemeindeanlagen an bestimmte Personen, die dazu berechtigt schienen, verbot. Das Verbot wurde auch in der Synagoge durch den Bamberger Amtsdiener bekannt gemacht, und nun drangen 2 Ansbachische Doppelsöldner in die Synagoge, ergriffen den Amtsdiener und führten ihn in das Gefängniß des Ansbacher Geleitshauses, von wo er mit dem Bedeuten entlassen wurde, sich fürder nicht mehr zu unterstehen, solche Befehle zu publiciren [1]. $17^{64}/_{65}$ wurde sogar die ganze bewaffnete Ansbacher Macht, das Geleitshauscommando [2], die aber nur aus wenigen Soldaten und einem Corporal bestand, aufgeboten, um die Freiheit der Barnossenwahl zu schützen, auf welche Bamberg Einfluß üben wollte. Sie umstellten, vorausgesetzt, daß das mit den wenigen Mann möglich gewesen, die Kaals-, d. i. Gemeindestube.

Eine noch ärgerlichere Scene ereignete sich 1776. Ein Comödiant hatte zur Fastenzeit zum „Aergerniß der Christen- und Judengemeinde" (!) Erlaubniß zu seinem Spiele von Seite Ansbachs erhalten. Die Domprobstei verbot es ihm nun und ließ ihn während des Herumtrommelns auf der Straße arretiren, wollte ihn auch hinausschaffen. Das litt aber auch seiner Seits wieder der Ansbachische Geleitsknecht nicht, und so haben wohl die Sicherheitsorgane der Hofmark auf offener Straße sich ein-

1) Urkundenb. zur Ansb. Ausführ. des Bamb. Ansb. Prozesses Bd. I. 1. S. 119.

2) Urkundenb. zur Ansb. Ausführ. des Bamb. Ansb. Prozesses Bd. I. 1. S. 127.

ander herumgebalgt [1]). Welch' ein unerquickliches Bild deutscher Zerfahrenheit und Zerrissenheit [2]).

Im XV. Jahrhunderte hatte der Streit zwischen Bamberg und Onolzbach über die Hoheitsrechte zu Fürth einen dem Hochstifte günstigen Verlauf genommen, allein in der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts gewann Ansbach unter dem Einflusse der Reformation immer größeren Boden in Fürth, während Bamberg, welches seine Diöcesanrechte an Nürnberg abgetreten hatte, diesen mehr und mehr verlor. Obgleich die Domprobstei 1548 beim Kammergerichte in dem bekannten Fraischprozesse zwischen Brandenburg und Nürnberg intervenirte, 1590 beim Kammergerichte klagend gegen Brandenburg auftrat, indem sie die Jurisdictionszuständigkeit sowohl in bürgerlichen als peinlichen Fällen in Anspruch nahm, war damals factisch die Ansbachische Regierung die mächtigere in Fürth. Wohl auch um

---

1) Urkundenb. zur Ansb. Ausführ. des Bamb. Ansb. Prozesses Bd. I. 1. S. 109.

2) Ein gar characteristisches Pröbchen der gegenseitigen Hoheitsprätensionen gibt das Urkundenb. zur Ansb. Ausführ. 2c. 2c. Bd. I. 1. S. 121.

Am 24. October 1754 bei der Fürther Kirchweih erschien zur Ausübung des Kirchweihschutzes, welchen der Fürstbischof von Bamberg beanspruchte, aus der Forchheimer Garnison ein hochfürstlich Bambergisches Commando, bestehend aus 1 Corporal und 6 Gemeinen; es sollte die Platzjungfer wegen der ersten Reihen, die sie um den Maien herumgetanzt wurde, von Amtswegen, und zwar mit der gewöhnlichen dreimaligen Abfeuerung der Gewehre, becomplimentirt werden. Schon war das Commando zur Abgabe der Salve fertig, da erschien auf einmal von der anderen Seite der Ansbacher Geleitscommissär Meyer und mit ihm ein „anmaßliches“ Commando Geleitsknechte, Doppelsöldner 2c. 2c. Nun wurde der Kirchweihschutz zur Kirchweihfehde, und die Bamberger mußten abziehen, ohne die Platzjungfer mit den üblichen Salven begrüßt zu haben.

ihre Rechte dortselbst zu verstärken, begünstigte sie den Häuserbau der Juden auf den Plätzen, die dem Fürstenthume wirklich zustanden oder doch von ihm usurpirt worden waren.

Dies ging nicht ohne Protestation und Inhibition der Domprobstei ab, so daß der Weiterbau manchmal ausgesetzt bleiben mußte.

Allein trotz dieser Baugnaden brachte der 30jährige Krieg große Drangsale für die Juden dortselbst, und außerdem werden auch noch Willkührmaßregeln der härtesten Art gegen sie aus dieser Zeit erzählt. 1623 beim Bau des Fürther Geleitshauses mußten die Juden, Bambergische wie Ansbachische, auf Befehl des Kastners von Cadolzburg den Arbeitern die Wohnung geben. Der Amtmann zu Cadolzburg, Graf Heinr. Wilh. von Solms (derselbe, der als Führer der Nürnberger und Ansbacher Hilfstruppen Gustav Adolph's 1631 die Stadt Nürnberg so arg bedrängte, daß sie sich mehrmals um seine Entfernung an den Schwedenkönig gewendet hatte) [1]), ließ bei 25 fl., später bei 100 Thlr. Strafe den Juden auftragen, daß jeder einen Jagdhund halten, dazu einen Hundsbuben verkosten und kleiden, oder dafür 30 Simmer Hafer liefern müsse [2]). Zwei Jahre vorher (1621) hatten die domprobstischen Juden den Onolzbachischen Schutz gegen die Bambergischen Amtscommandosoldaten angerufen, welche ihre Häuser spolirten, das Vieh forttrieben oder beschädigten und Gewaltthätigkeiten gegen die Menschen verübten [3]). In demselben Jahre 1621 bedrängte auch Mannsfeld mit seinen Söldnerschaaren durch Raub und Plünderung die Hofmark, wobei die Synagoge stark beschädigt, eine Reihe von Judenhäusern

1) Soden, Gustav Adolph und sein Heer in Deutschland S. 154.

2) Die Ansb. Ausführung des Bamb. Ansb. Proz. S. 124, 167 u. 168.

3) Relation (Cadolzburgische) über Acten bezüglich des Prozesses von Ansb. gegen die Domprobstei Bamberg im Collectanenbd. I. des h. V. f. M.

zerstört ward [1]). Die Lage der Juden wurde insbesondere $16^{31}/_{32}$ [2]) — in welchen Jahren Fürth von den Kaiserlichen arg heimgesucht war — so schlimm, daß sie um die Erlaubniß nachsuchten, ihre Zuflucht nach Nürnberg und dessen Vorstädte nehmen zu dürfen. Die „Aeltern" des Raths waren diesem Gesuche nicht abhold, vorausgesetzt, daß die Juden mit einem „ersprießlichen Gelde," als welches man 20,000 fl. bezeichnete, zur Abhilfe der allgemeinen damaligen Noth beisteuern wollten. Allein dennoch wurde dem Ansuchen nicht gewillfahrt und vielmehr ihnen bedeutet, sie sollten bis Michaelis aus Fürth wegziehen. Die Stadt Nürnberg glaubte sich damals wegen der Donation Gustav Adolphs, nach der ihr das Gebiet innerhalb der drei Wasser Rednitz, Pegnitz und Schwabach, gegen anderweite Vergütung an Onolzbach, zugewiesen wurde [3]), Herrin von Fürth.

Damit Gustav Adolph sich etwa den Juden nicht günstiger erzeige und ihnen Schutz gewähre, wurde er von diesen Schritten der Stadt Nürnberg gegen die Juden in Kenntniß gesetzt. Freier Ein- und Austritt in der Stadt wurde ihnen jedoch gewährt. Einige Zeit darauf erhoben sich in Nürnberg Vorwürfe gegen die Fürther Juden dahin, daß sie gefährliche Anschläge gegen die Stadt practiciren. Gegen drei derselben, Koppel, Mosche und Schlenker wurde beschlossen, ihre im Zollhause liegenden Waaren mit Beschlag zu belegen und sie selbst im Betretungsfalle zu arretiren. Eine abermalige Bitte der Fürther Juden um Aufnahme im Nürnbergischen Gebiete wurde mit dem Befehle abgeschlagen, „das schädliche Gesinde" abzuweisen. Dasselbe Schicksal

1) Eger, Chronik von Fürth S. 164.

2) Würfel, Geschichte der Judengem. Fürth S. 6. — Soden, S. 361. Manuscr. der Stadtbibl. Nürnb., Acten: die „Judenhandlungen" ꝛc. ꝛc. Bd. I. Fascikel 1.

3) Soden, Gustav Adolph ꝛc. ꝛc. S. 242, 234, 277.

hatte das Ersuchen der Juden um Einlaß in Gostenhof in den Jahren 1636, 1637 und 1641. Im letzteren Jahre wurde auch ihr Ersuchen, es möchte dem Hauscomthur auf der deutschen Ordensbleiche nächst der Stadt gestattet werden, sie zu schützen, abgeschlagen. Endlich wurde auch 1664 ein Gesuch um Aufnahme in Gostenhof abweisend beschieden [1]).

Ich füge hier sogleich an, daß aus der Inschrift des Grabsteines des Bendit Hamburg in Fürth hervorgeht, daß auch während des 7jährigen Krieges die Juden dortselbst gebrandschatzt worden sind. Es wird in der Grabschrift erwähnt, ein preußisches Streifcorps habe Fürth berührt, eine große Kriegscontribution von den Juden verlangt (1762) und zwei Juden als Geißeln für die richtige Zahlung mit sich genommen, die auch nicht eher in ihre Heimath entlassen worden sind, als bis die Contribution zum großen Theil bezahlt wurde.

§. 32. Nach dem Ende des 30jährigen Krieges suchte Bamberg seine Rechte in Fürth wieder zu erlangen; und es wurde in der That seine Beschwerde bei der Reichsfriedenscommission zu Ungunsten von Ansbach entschieden, und ausgesprochen, daß Brandenburg die Domprobstei in der Uebung der vogteilichen Obrigkeit nicht hindern dürfe (1651). Von dieser Zeit an bis 1719 war es vorzüglich Bamberg, das den jüdischen Bewohnern der Hofmark hervorragende schützende Privilegien gewährte.

Die Gemeindeordnung von 1652, wenn sie auch verbot, daß von nun an Juden zu Bürgermeistern von Fürth gewählt werden durften, wie das bisher zuweilen vorgekommen sei, machte in den Gemeindeangelegenheiten, z. B. der Weide, keinen Unter-

---

1) Manuscr. der Stadtbibl. Nürnberg, „Judenhandlungen" ꝛc. ꝛc. Bd. I. Fascikel 1. — Soden, Gustav Adolph ꝛc. ꝛc. S. 312 und 361. — Würfel, histor. Nachrichten der Judengemeinde Fürth S. 6.

schied zwischen Jud und Christ. Das Privileg von 1654 bestätigte die Unabhängigkeit der Competenz der Rabbiner, welche schon 1642 als geregelt erschien. Das eben genannte Privileg von 1642 enthält noch eine Andeutung früherer Rechtsvorschriften, wornach in Prozessen von Christen gegen Juden der Beweis des Christen einer besonderen richterlichen Strenge unterworfen war. Es heißt darin, daß der Christ seinen Beweis nur mit durchaus unverdächtigen Zeugen führen dürfe. Ein weiteres Privileg von 1682 räumt den Juden bei Freveln, Schlägereien 2c. 2c., die unter Juden vorgefallen, die Competenz ihres Rabbiners ein. Dieselben durften Strafen (Bann, Geldstrafen) aussprechen, und der christliche Richter mußte sie vollziehen. Eine Anordnung des Jahres 1686 bestätigt eine schon früher bestandene Erlaubniß, daß der Jude bei Kapitalien unter 100 fl. einen Wochenzins von 3 hl. nehmen dürfe, und 1695 erfolgte ein Generalschutzbrief, welcher alle diese einzelnen Privilegien zusammenfaßte.

Endlich im Jahre 1719, nachdem Bamberg 1715 in possessorio einen den Ausspruch der Reichsfriedenscommission bestätigenden Bescheid vom Reichshofrathe erlangt hatte, nachdem ferner 1717 ein Commissions- und Executionsvergleich zwischen Bamberg und Ansbach zu Stande gekommen war, welcher an Bamberg die vogteilichen Rechte wieder gab, erschien das für das Aufblühen der Fürther Judengemeinde so wohlthätige und „berühmte" Privileg vom 2. März 1719, erlassen von dem Domprobste Philipp Frhr. von Guttenberg. Auch dieses Privileg (Reglement) [1]) erscheint eben so wenig wie die von dem Markgrafen erlassenen Ansbacher Privilegien als eine neue gesetzgeberische Anordnung bezüglich der Juden, sondern es ist, wie

---

1) Die Urkunde ist noch vorhanden und im Besitze der israel. Gemeinde in Fürth; abgedruckt ist sie in Würfel S. 10.

aus dem eben Angeführten bereits hervorgeht, zum großen Theil nichts anderes als ein Bestätigungsbrief und eine Zusammenfassung früher ertheilter Privilegien. Die Hauptbedeutung dieser Urkunde, die sich Reglement nennt, liegt darin, daß sie als ein Vertragsact zwischen der Domprobstei und der Fürther Judenschaft abgeschlossen, von Letzterer betrachtet wurde, und daß, wie es scheint, diese Ansicht bei dem Reichsgerichte auch zur Geltung gebracht worden ist; es wurde hiebei besonders darauf hingewiesen, daß in dem Privilegium von einem „accordirten Schutzgelde" gesprochen wird. Von Seite der domprobsteilichen Judenschaft in Fürth waren, wie in der Urkunde gesagt ist, die Barnossen Salomon Löw und Simon Philipp (Fränkel) behufs der Zustandebringung des Privilegs thätig. Dasselbe gibt staats- und civilrechtliche Vorschriften, es enthält Bestimmungen über die Competenz, sowie über prozessuale Handlungen der Juden und regelt endlich auch ihre Abgaben.

Nach dem Inhalte dieses Documents wird der Schutz sämmtlichen jüdischen Familien in Fürth zugesichert, das erste Kind einer Fürther jüdischen Familie erhält den Schutz bedingungslos dortselbst, vorausgesetzt, daß auch ein Fürther Kind von ihm geheirathet wird. Heirathet aber der erste Sohn eine fremde Jüdin, so muß diese allein ein Vermögen von 400 fl. in die Ehe bringen, um Schutz zu erlangen; heirathet die erste Tochter einen fremden Juden, so muß dieser 500 fl. Vermögen nachweisen. Der geforderte Vermögensnachweis beträgt bis 1800 und 2000 fl., wenn aus einer Fürther Ehe 4 oder 5 Kinder dorthin sich verheirathen wollen. Von jüdischen Gelehrten, die Aufnahme suchen, ist ein ganz niedriges Vermögen, bei ganz ausgezeichneten Gelehrten gar kein Vermögen als Voraussetzung der Ansässigmachung dann nothwendig, wenn derselbe die Tochter eines Fürther heirathet, und die Eltern der T[illegible] das Vermögen

nach der Klasse geben, welche diese trifft, den Eheleuten auch auf drei Jahre die Kost zusichern. Wittwer und Wittwen mit Kindern bedürfen eines größeren Vermögens zu ihrer Aufnahme. Auswärtige Schutzjuden, die in Fürth sich aufhalten, müssen insoferne zu den Cultusabgaben beisteuern, als sie von den Cultusanstalten Nutzen ziehen. Ein fremder Jude findet mit Wissen und Willen der Judenschaft Aufnahme, wenn er Zeugnisse über sein bisheriges Wohlverhalten und ein Vermögen über 5000 Thlr. nachweist, und die Abgaben nachzahlt, welche in die zehnjährige Schutzperiode fallen. — Den Juden war nach dem Reglement das Recht ihrer Religionsübung, Errichtung von Synagogen und Nebenschulen, freie Wahl der Vorsteher zugesichert, ebenso die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit unter sich und die Ausübung des Polizei- und des Strafrechts gegen Ungehorsame. Gleichermaßen ist ihnen das Recht der freien Wahl ihrer Rabbiner und der Cultusdiener und die Abgabenfreiheit derselben zugestanden, jedoch mit Ausnahme der bürgerlichen Lasten, die aus dem Besitze eines Hauses hervorgehen. Die Fürther Judenschaft war ferner von jeglichem Verbande mit den anderen Judenschaften frei und insbesondere nicht den Bamberger Rabbinern und Barnossen unterworfen. Sie hatte das Recht, in- und außerhalb des Marktes Fürth zu kaufen und zu verkaufen, Geld auf Verzinsung und Pfänder anzulegen, ihre Wohn-, Weide- und andere Güter nach Verhältniß des Gemeinderechts zu benützen, mit Kram- und Spezereiwaaren, Wein und Bier, sowohl im Hause als auf dem Schulhofe und auf auswärtigen Märkten und Messen handeln zu dürfen; sie war berechtigt, sich jüdischer und christlicher Musikanten, jüdischer Barbiere, die jedoch nicht Wundarzeneikunst treiben durften, und 2 oder 3 jüdischer Schneider, die aber nicht für Christen arbeiten durften, zu bedienen; sie durfte ihr Brod

und namentlich Osterbrod im eigenen Hause bereiten; sie war verpflichtet, die Einquartierungslast mit Ausnahme des Samstags und der jüdischen Feiertage ganz wie die Christen zu tragen, Nachtwachdienste konnten sie selbst abhalten, oder durch andere verrichten lassen. —

Der Zinsfuß wurde — obgleich das zur Motivirung dieser Zinsbegünstigung erwähnte Verbot des Feldbesitzes nach Abs. V. des Reglements in Fürth nicht bestand — bei Pfandforderungen über 100 fl. auf 8 %, bei solchen unter 100 fl. auf einen Wochenzins von 1 pf., bei Wechselforderungen auf monatlich 1 % festgesetzt; es wurde ihnen ausdrücklich rechtliche Hülfe bei ihren Schuldforderungen zugesichert. — Streitigkeiten zwischen Juden und Christen gehörten vor die christlichen Gerichte, ebenso die Straffälle mit Ausnahme „der Zwietracht und Streithändel Jud gegen Jud;" alle Civilrechtssachen zwischen Juden, sogar die Wechselsachen, letztere aber nach dem Nürnberger Wechselrechte, waren von den jüdischen Gerichten abzuurtheilen. Etwa gestohlenes Gut, welches der Jude kaufte, konnte ihm vindicirt werden, wenn er nicht in der Synagoge seinen Kauf ausrufen ließ, und die Rechtmäßigkeit seines Handels beschwören konnte. — Wenn der domprobsteiliche Consens bei Hypothekaufnahme erholt werden mußte, hatte die jüdische Ehefrau sich ihrer nach jüdischem Rechte zustehenden Rechtswohlthaten zu begeben und nachzuweisen, daß sie ihre Ansprüche an Niemand abgetreten oder verpfändet habe.

Die Juden hatten das Recht, Sabbathdrähte und Schlagbäume zu errichten, für die Samstagsdienste christliche Dienstboten zu gebrauchen. — Für die Betteljuden sollte eine eigene Garküche erbaut werden. — Eine sehr wichtige Bestimmung war endlich die, daß den Juden auch für die Zukunft seit unvordenklicher Zeit das Recht zustehe, zwei israelitische Deputirte

in die christliche Gemeindeversammlung zu schicken, weil sie Nutzen und Lasten mit den Christen gemeinschaftlich haben. — Das accordirte Schutzgeld wird auf 10 Jahre auf den jährlichen Betrag von 2500 fl. festgesetzt und zwar hat die gesammte Fürther Judenschaft solidarisch hiefür zu haften. Erfolgt von irgend einer Seite vorher die Kündigung des Accordes, so zahlt für die Zukunft jeder schutzverwandte Jude mit Ausnahme der Wittwen 10 fl.

§. 33. Mit den wachsenden Freiheiten und Vorrechten der domprobsteilichen jüdischen Schutzverwandten wuchs die Zahl derer, die sich unter diesen Schutz begaben, und das Bestreben der fürstlichen Regierung in Ansbach mußte darauf gerichtet sein, dem Umsichgreifen der Herrschaft Bambergs in Fürth und somit auch den Judenprivilegien möglichst entgegen zu treten. Zwar wurde in den Jahren 1688 und 1689 auf Anregung des Marx Model eine Einigung zwischen der domprobsteilichen und Ansbachischen Judenschaft in Fürth angestrebt, und wurde 1690 ein Vergleich zwischen beiden geschlossen und waren 16 Punkte festgestellt worden, zu welchem Behufe Model, ein Bamberger und ein unparteiischer Heidingsfelder Rabbiner zusammengekommen waren. Allein dieses auf zwölf Jahre getroffene Uebereinkommen diente nur scheinbar den Ansbacher Interessen, denn indem stipulirt wurde, daß die Fürther Judenschaft, während bisher zwei getrennte Körperschaften bestanden, als ein Ganzes zu betrachten sei, daß bei den Wahlen zu den Vorstehern 2c. ein Unterschied zwischen Ansbacher und domprobsteilichen Juden nicht gemacht werden solle, jeder wählbar sei, ward die Ansbacher Judenschaft, die sich der Bamberger gegenüber in der Minderzahl befand, bei den Gemeindeangelegenheiten in der Regel überstimmt. Schon 1690 kam, wie bereits erzählt, eine Commission deshalb nach Fürth, seit 1696 wirkte E. Fränkel zu Gunsten der Ansbachischen

Regierung, von 1703 an stellte er sich allen Maßnahmen, welche die fürstliche Gewalt des Markgrafen in Fürth gefährden konnten, kräftig entgegen, also auch der Ausdehnung der Bamberger Freiheiten auf die Ansbach-Fürther Juden. Die 1704 auf markgräflichen Befehl in Fürth zusammengetretene Commission unter Bredow und Appold ordnete eine Untersuchung der Acten der Gemeindestube an, um herauszubringen, daß die Juden — in Gemäßheit der Bamberger Privilegien — mehrere Hoheitsrechte, namentlich die Gerichtsbarkeit unter den Juden an sich gerissen haben. Die Vorstände der Judenschaft, auch die unter domprobsteilichem Schutz standen, wurden hierüber inquirirt und unter Androhung, theilweise unter Vollstreckung von Arreststrafen zur eidlichen Deposition veranlaßt. Die Sache ging, wie jede andere Judenuntersuchung — mit einer Geldstrafe, diesmal von 6000 fl. aus. Außerdem erklärten die Juden ihre „Submission" und versprachen, sich der Judenordnung zu unterwerfen, die Ansbach geben würde. Was man damals bezüglich der Ansbach-Fürther Juden verlangte, war: Nothwendigkeit des Consenses der hochfürstlichen Regierung für die Aufnahme eines Juden in Fürth, das Berufungsrecht von dem jüdischen Untergerichte an das christliche Obergericht, Aufnahmsgebühr, Abhängigkeit der Barnossenwahl von der Genehmignng der Regierung, Parität der Ansbacher und domprobsteilichen Juden bei den Wahlen, und andere Beschränkungen. Der Streit hierüber währte, trotz mehrfachen Versuchen, ein für beide Judenschaften giltiges Reglement zu Stande zu bringen — 1707 war von Ansbach eine solche Ordnung (Kaal) erlassen worden — bis auf wenige Jahre vor 1719 fort, und kurz vorher war die Domprobstei sogar so weit gegangen, den Befehl an ihre Fürther Juden zu erlassen, eine Gemeinschaft mit den Ansbach-Fürther Juden nicht mehr zu machen, ihnen Synagoge und Begräbniß zu verweigern, eine

Anordnung, welcher die domprobsteilichen Schutzverwandten mit dem Bemerken entgegentraten, eine solche Maßnahme widerstrebe ihrer Religion, wäre auch practisch gar nicht durchführbar. Zur Zeit, als das Reglement erlassen wurde, hatte Ansbach seine Juden in Fürth, wie es in dem Reglement selbst heißt, „hinübergewiesen," so daß die ganze Fürther Judenschaft zum domprobsteilichen Schutze gelangte. Von dieser Zeit an verschwinden auch die Angelegenheiten der Gemeinde Fürth aus den landjudenschaftlichen Acten, während bis zu dieser Zeit die Fürther Juden auch zu den Lasten der Landjudenschaft beitragen mußten [1]); wohl aber behauptete die markgräfliche Regierung ihr Schutzrecht über die Ansbach-Fürther Juden fortwährend, auch noch nach dieser Zeit, und traf auch Anordnungen, welche sich auf die innern Angelegenheiten der gesammten Fürther Judenschaft bezogen. Es ging auch Dieses mit dem Erfolge des Bamberg-Ansbacher Rechtsstreites Hand in Hand, da Ansbach 1766 vom Kammergericht ein seinen Besitzstand schützendes Urtheil erwirkt hatte. —

§. 34. Die Fürther Juden konnten übrigens die Wohlthaten des Privilegs von 1719 nicht lange in Ruhe genießen.

Die Domprobstei zu Bamberg sah in demselben eine unverhältnißmäßige ungerechte Begünstigung, und als man nach dem Tode des Domprobstes Otto Philipp Frhr. von Guttenberg zu einer neuen Wahl schritt, war die Beschränkung des Reglements einer der Wahlbedingungen, welcher der Candidat Marquard

---

1) Manuscr. des Arch. Cons. zu Nürnb. St. 89: Actenfragmente der Bamberger Judenschaft betr. Ferner die in den drei Pappkästen befindlichen Actenfragmente der israel. Gem. in Fürth; diese letztgenannten Actenconvolute haben auch dann immer als Quelle für die obige Darstellung der Fürther Judengeschichte zu gelten, wo ein besonderes Citat nicht gemacht wurde.

Wilhelm Graf von Schönborn sich unterwerfen mußte. In Gemäßheit davon wurde durch den domprößtischen Gerichtsschreiber in Fürth am 9. August 1723 in der dortigen Synagoge ein domprößtisches Decret verlesen, welches die Vorrechte des Privilegs bedeutend reducirte. Es wurden namentlich in dieser neuen Verordnung den jüdischen Vorstehern das Recht genommen, fremde Juden aufzunehmen, und die Aufnahme an die domprößtische Confirmation und die Erlegung eines Einstandsgeldes von acht Speciesdukaten geknüpft. Von den bisherigen Nebenschulen wurde ein Handlohn gefordert, bezüglich der bisherigen freien Wahl der Barnossen wurde nun noch die domprößtische Bestätigung der Gewählten verlangt; bei Nachlassen sollte der Haupterbe verpflichtet sein, das Vermögen anzugeben; ein s. g. Verhörsgeld zu 1 fl. 30 kr. sollte eingeführt werden; die nach jüdischem Rechte den Eheweibern zustehenden Rechtswohlthaten sollten modificirt werden; gegen das Urtheil der jüdischen Gerichte wurde eine Appellation an die christlichen angeordnet, und die gestattete Zinsnahme auf 6 % ermäßigt. Wiederholte Remonstrationen der Juden gegen diese Verminderung ihrer Privilegien hatten nur geschärfte Befehle der Domprobstei zur Folge, insbesondere wurde bezüglich der Erlegung von acht Speciesdukaten, im Falle ein Jude sich zu verheirathen im Begriffe stünde, die strengsten Befehle erlassen, und auf die Verweigerung dieser neuen Abgabe eine schwere Geldstrafe gesetzt.

Der Versuch, die Verordnung dadurch zu umgehen, daß man sich auswärts trauen ließ, wurde von einzelnen Juden gewagt. Insbesondere ließ Salomon Ullmann sich in Baiersdorf trauen, und kehrte dann nach Fürth zurück, um dort die vertragsmäßige Wohnung im Hause seines Vaters zu benützen. Darauf befahl der domprobstische Amtmann dem Vater, seinen Sohn binnen 3 Tagen bei Strafe von 100 Thlr. aus dem

Hause zu weisen, und auf die Weigerung des Vaters wurde die junge Frau von 2 Amtsknechten, 2 mit Ober= und Untergewehren versehenen Musketieren in das Bamberger Gefängniß geführt. Zugleich wurde eine Executionsmannschaft wegen Zahlung der 100 Thlr. in die Wohnung des alten Ullmann gelegt, und dieser, trotz wiederholten Vorstellungen der gesammten Judenschaft, sammt seinem Sohne alsbald gleichfalls arretirt. Ebenso schritt man gegen andere Juden, die auswärts sich trauen ließen, ein.

Diese Maßregeln gaben der Ansbacher Regierung eine willkommene Veranlassung zur Einmischung. Nachdem nämlich die Ullmann 7 Wochen im Gefängnisse geblieben waren — ein anderer gemaßregelter Jude Namens Isaac Fränkel starb vor Schrecken — und nachdem ein betrunkener Gefängnißwärter den jüngeren Ullmann mit entblößtem Säbel arg mißhandelt hatte, wandte sich dieser an den Markgrafen und bat um Schutz; derselbe wurde sofort bewilligt, eine Geleitshauswache stand Nachts auf der Lauer, ob die Ullmann nicht aus dem domprößstlichen Gefängnisse und aus Fürth fortgeführt würden, und als dies nicht geschah, ging Ansbach zum Angriffe über, und holte mit 4 Mann Geleitshauswache die Ullmann aus ihrem Kerker.

Nun begann auch das Prozessiren wieder; der Prozeß „Fürther Judenschaft gegen Domprobstei," ein Nebenstück zu dem Bamberg=Ansbacher Prozeß wurde erhoben [1]). Derselbe wurde von Seite der Domprobstei mit allen Künsten der Verzögerung geführt, während Ansbach inzwischen seinen Schutz auf Grund des s. g. liegenden Geleits über die gesammte Fürther Judenschaft ausdehnte, und wie bereits erwähnt, sogar so weit ging, die Gemeindestube zum Schutze der freien Barnossenwahl von

1) Die (unvollständigen) Prozeßacten befinden sich im Besitze der israel. Gemeinde zu Fürth; denselben ist obige Schilderung entnommen.

Geleitssoldaten umstellen zu lassen. Im Jahre 1730 waren Vergleichsunterhandlungen im Werke. Der Rechtsstreit ruhte wohl drei Jahrzehente, wurde 1764 wieder aufgenommen, allein ohne Erfolg für die Domprobstei. Das Privileg hatte bis in die preußisch-bayerische Zeit Kraft und Geltung. —

Ein grell contrastirendes Gegenstück zu diesem Ansbachischen Schutze bietet ein Ansbachischer Gewaltact aus dem Jahre 1757, welcher jedoch auch wieder seine Erklärung in den Ansbach-Bamberger Wirren findet. Obristlieutenant von Reitzenstein hatte Anspruch an ein Kapital von 8000 fl., das die Fürther Judenschaft von einem Herrn von Lischwitz aufgenommen hatte, und hatte dieses Kapital gekündigt. Plötzlich erschien an einem Freitag Abend der Verwalteramtsadjunct Vetter von Merkendorf, und verlangte Namens des Reitzenstein von den Barnossen und Kassieren in Fürth sofortige Zahlung. Diese baten sich über Samstag Bedenkzeit aus, und bemerkten, daß Herr von Aufseß, welcher gleichfalls Ansprüche auf das Kapital erhoben, durch die Domprobstei Beschlag auf dasselbe habe legen lassen. Darauf wurde ihnen zur Antwort, daß, wenn bis Sonntag nicht gezahlt würde, man den markgräflichen Befehl zu ihrer Arretirung hätte. Und als nun Sonntag die Vorsteher einen Revers bezüglich der durch Bamberg gestützten Ansprüche des Herrn von Aufseß verlangten und erst nach Empfangnahme dieses Reverses zahlen wollten, schickte man sie in der That in das Gefängniß. —

§. 35. Im Vergleich zu den staatsrechtlichen Verhältnissen der übrigen Juden in Deutschland erscheint wohl das Recht der Fürther Juden in den Gemeindeangelegenheiten der Hofmark Fürth Sitz und Stimme zu haben, als das bedeutendste, weil hierin sich eine Auffassung kund gibt, die der damaligen Zeit fremd war und ferne lag, nämlich die, daß bei gleichen Belastungen im Gemeindeorganismus auch die gleiche Berechtigung einzutreten habe.

Aus der Gemeindeordnung von 1652 ergibt sich, daß in Fürth bis dorthin Juden sogar Bürgermeister werden konnten, deren die Hofmark jährlich vier hatte. Die Domprobstei verbot dies für die Zukunft, oder wie sie sich ausdrückte, „erließ es“ den Juden, wofür sie 2 fl. zu der Gemeindesteuer zu zahlen hatten. Fortwährend aber behielten sie das Recht, zwei Deputirte zur Gemeinde zu schicken, und ist dies auch in dem Freiheitsbriefe von 1719 anerkannt. Es ist auch, soweit ich die Geschichte von Fürth zu übersehen Gelegenheit hatte, kein Fall bekannt, daß die Juden dieses ihr Recht zum Schaden der Gemeinde mißbrauchen wollten; wohl aber hinderten sie 1766 den Bau eines allzukostbaren Gemeindehauses, wirkten ein kaiserliches Mandat gegen die Fortführung des Baues aus, und brachten es dahin, daß an die Stelle desselben eine Armenschule gebaut wurde.

Später opponirten sie auch gegen das Aufhängen von Glocken im Armenschulhause, und es kam zu argen Händeln auf dem Rathhause. Der Bürgermeister Schneider untersagte den jüdischen Abgeordneten, die zuvor Rücksprache mit ihrer Gemeinde nehmen wollten, sich an dem Sessionstische der Rathsmitglieder niederzulassen, „so lange er Bürgermeister sei, dürfe kein Jude an den Sitzungstisch;“ aber er vermochte seine Drohung nicht durchzuführen, indem nach fürstlichem Hofrathsdecrete vom 22. Mai 1788 demselben die Verdrängung der Barnossen vom Gemeindetische verwiesen, und er ermahnt wurde, solche Eigenmacht nicht wieder auszuüben. Dieses Recht erhielt sich auch bis in die bayerische Zeit, und, was hier sofort eingeschaltet werden soll, in einer Verfügung vom 5. October 1818 wurde ausgesprochen, daß die Zahl der Magistratsräthe von Fürth auf 12, die der Gemeindebevollmächtigten auf 36 ergänzt werden soll, und daß die noch fehlenden Stellen, bei schon genugsamer Anzahl der christlichen Gemeindevertreter aus den jüdischen Gemeinde-

gliedern gewählt werden mögen. Motivirt wird diese bayerische Entschließung dadurch, daß es der Staatsregierung befremdend aufgefallen, daß auch nicht ein Einziger der israelitischen Einwohner von Fürth, „die sich doch durch Vermögensverhältnisse, Betriebsamkeit und Bildung vortheilhaft auszeichnen, in Wahlvorschlag gekommen sei.“

Wie die Juden Sitz und Stimme in der Hofmark Fürth hatten, so war auch das Weiderecht und die Quartierlast derselben in gemeinsamer Berathung und auf billige Weise mit der christlichen Gemeinde geordnet worden. Für die christliche Armenpflege zahlten die Juden seit 1728 eine Pauschalsumme von 300 fl. [1]). —

Fürther Juden erscheinen auch insoferne als Beamte der markgräflichen Regierung, als bereits unter Joachim Ernst ein Jude fürstlicher Münzverwalter in Fürth war [2]), und als, wie gleichfalls erwähnt, auch unter Carl Alexander zwei Fürther Juden als Münzlieferanten patentisirt waren.

In der Geschichte der Ansbacher Hofjudenschaft spielten, was auch bereits erzählt wurde, die Familien Fränkel aus Fürth die Hauptrolle mit, und es ist in dieser Hinsicht nur nachzutragen, daß diese Fränkel im Jahre 1747 in den Streit des Hochstifts Bamberg gegen Ansbach insoferne mitverwickelt wurden, als in einer Prozeßsache gegen sie, vom Fürther Judengerichte an das Ansbacher Landgericht, Burggrafthums Nürnberg, appellirt wurde, worauf sie dann die Incompetenz des letzteren mit Erfolg behaupteten. Das Landgericht hatte Personalarrest erkannt, und sie in Muggenhof arretiren lassen, sie wurden hieher gebracht, mußten aber auf Befehl des Reichskammergerichts wieder

1) Sax, die Synagoge in Fürth S. 33.

2) Urkundenb. zur Ansb. Ausführ. des Bamb. Ansb. Prozesses Bd. III. 2. S. 277.

freigelassen werden. Größeres Interesse würde vielleicht dieser Reichsstreit insoferne bieten, als die Familie von Seckendorf dabei in hohem Grade betheiligt erschien. Französische Briefchen liefen hin und wider. Sinold Schütz als Assessor des Landgerichts machte den Vermittler zwischen den Juden, dem Markgrafen, den Seckendorf'schen und dem kaiserlichen Landesgericht: „Es handle sich hiebei um eine dem hochfürstlichen Hause höchst präjudizirliche Sache, man müsse sie zu vergleichen suchen." Allein alles Nähere über den Inhalt des Rechtsstreites fehlt [1]). —

§. 36. Die Abgaben der Fürther Juden bestanden in dem Schutzgelde, welches 1729 auf 4000 fl., 1756 auf 4500 fl. erhöht worden war, die markgräflichen Juden mußten außerdem noch jährlich 10 fl. nach Cadolzburg zahlen. Ueberdies hatten die domprobstischen Geleitsjuden eine kleine Abgabe von 12 bis 30 kr. für den Ansbachischen Schutz nach Cadolzburg zu zahlen. Endlich erhielt sich auch die oben erwähnte Abgabe der Ansbach-Fürther Juden für die Erlaubniß, den Fürther jüdischen Leichenhof benützen zu dürfen. — Das jährliche Schutzgeld nach Bamberg wurde von den Juden unter sich nach Maßgabe des Vermögens auf die einzelnen Juden ungefähr auf dieselbe Weise ausgeschlagen, wie bereits bezüglich der Ansbacher Abgaben erzählt wurde, wobei 3 Vermögensklassen bestanden; um Walburgi kam dann der Kastner von Bamberg, um die Summe in Empfang zu nehmen [2]).

§. 37. Bezüglich ihrer inneren, sowie Rechtsangelegenheiten standen die Fürther Juden, wie mehrfach bemerkt, unter ihren eigenen Gerichten, deren Vorsitz der Oberrabbiner führte; außerdem waren mehrere Unterrabbiner in Fürth.

---

1) Act des Ansb. Magistr. „Judens." Bd. IV. — Urkundenb. zur Ansb. Ausführ. des Bamb. Ansb. Prozesses Bd. I. 2. S. 54 u. 216.

2) Würfel, Geschichte der Judengemeinde Fürth S. 23.

Bei der Rechtsprechung standen dem Rabbiner zwei Barnossen als Richter zur Seite [1]). Der große Rath bestand aus 21 Mitgliedern, aus seiner Mitte gingen die eigentlichen Gemeindevorsteher, von denen jeder abwechselnd ein Monat das Vorsteheramt verwaltete, außerdem noch die drei Almosenpfleger hervor.

Die Einkünfte des Oberrabbiners waren, wenn auch sein Gehalt nur auf 100 Rthlr. sich belief, um deshalb sehr ansehnlich, weil er im Genusse der Sporteln war, und zudem als oberster Lehrer der Talmudschule reichliche Geschenke erhielt. Eine bedeutende Einnahme des Oberrabbiners bestand darin, daß jeder Jude, welcher eine irgend bedeutende Reise vornahm, sich vor seiner Abreise von ihm segnen ließ, und diesen Segen gewöhnlich mit einem Goldstücke bezahlte. Ein Talmudschüler zahlte ihm beim Eintritte gewöhnlich 3—5 Dukaten und ungefähr eben so viel, wenn er den Titel „Rabbi" erhielt. Ein irgend angesehener Jude, der durch Fürth reiste, machte dem Oberrabbiner sein Compliment, und steckte ihm beim Weggehen 1 Dukaten oder Karolin in die Hand. War nun dieser noch in der Lage, dem Gaste den Doctortitel (Meharer) zu ertheilen, so wurden hiefür 3—6 Dukaten und noch mehr gezahlt.

Würfel schätzt die wöchentliche Einnahme auf ungefähr 40 fl. [2]).

Die Barnossen, welche alle drei Jahre gewählt wurden, hatten als solche keinen Gehalt, doch waren an die Monatsbarnossen allerlei Gebühren zu bezahlen. —

Die Rechtspflege, wie sie in Fürth unter den Juden ausgeübt wurde, hatte, sich unterscheidend von der in der Ansbacher

---

1) Würfel, Geschichte der Judengemeinde in Fürth S. 68.

2) S. 60.

Landjudenschaft, auch eine Appellationsinstanz, während im Ansbachischen die Berufung von den jüdischen Untergerichten an das christliche Obergericht ging. Das Berufungsverfahren war folgendes: Die Berufungssumme war 300 fl., die Frist bis zu welcher die Appellation angemeldet werden mußte, lief acht Tage; nach angemeldeter Berufung übergab der Rabbiner die Acten an den Monatsbarnoß, dieser ließ sie durch einen beeidigten Schreiber copiren, wobei jedoch statt der wirklichen Namen der Parteien fingirte eingesetzt wurden. Sodann wurden die Acten an ein anderes Rabbinergericht als II. Instanz versendet. Der Ort, wohin sie geschickt wurden, mußte strenges Geheimniß bleiben. Das Urtheil des Erstrichters wurde nicht mitgeschickt, so daß die II. Instanz nicht sowohl zu bestätigen oder abzuändern, als vielmehr ein völlig neues Urtheil abzufassen hatte. Der Appellant mußte Caution für sämmtliche Kosten stellen, und der Verlierende hatte eine Succumbenz an die dortige jüdische Armenkasse zu bezahlen. Stimmte das Urtheil des Zweitrichters mit dem des Erstrichters nicht überein, so konnte ein drittes Rabbinergericht als III. Instanz unter denselben Förmlichkeiten angegangen werden.

Eine Besonderheit des Fürther jüdischen Rechts war die Befugniß, daß jede Verheirathung dortiger Juden in so lange auf Anrufen eines in Fürth wohnhaften jüdischen Gläubigers gehindert werden konnte, bis dieser bezahlt war oder wenigstens ihm Caution gestellt wurde. Dieser Artikel 93 des jüdischen Fürther Polizeigesetzbuches fand beispielsweise 1735, 1748 und 1757 Anwendung. —

§. 38. Die Reihe der Oberrabbiner in Fürth, welche urkundlich nachweisbar sind, ist folgende: 1) Maier, gestorben im Mai 1683; 2) Eleasar, Sohn des Mardechi Heilbronn, gestorben im October 1700; 3) Bärmann, Sohn des Seckel Fränkel (Vetter, aber Gegner des Elkan Fränkel), gestorben im

October 1708. Er war zugleich Oberrabbiner für Schnaitach, sowie auch für das Fürstenthum Ansbach, wie denn bis zu dieser Zeit die Fürther Gemeinde zur Landjudenschaft des Fürstenthums gerechnet werde. 4) Baruch, Sohn des Maier Kohn Rappoport, war 35 Jahre Rabbiner in Fürth und starb am 12. April 1746; 5) David, Sohn des Samuel Strauß, gestorben, 81 Jahr alt, am 21. Mai 1762; 6) Joseph, Sohn des Mendel Steinhart, gestorben am 7. August 1776; 7) Hirsch, Sohn des Abraham Janoph, gestorben am 13. November 1785; 8) Salomon Kohn, welcher 1819 im 80. Lebensjahre gestorben ist. — Unter diesen Rabbinern zeichnete sich durch talmud'sche Gelehrsamkeit besonders Steinhart aus, der erste deutsche Rabbiner, der für Eibenschütz [1]) — der der herrschenden talmud'schen Richtung feind war, sich aber der kabbalistischen Secte des Chassidim (aus der später der bekannte Judenchrist Frank hervorging) zuneigte — Partei nahm.

Die Talmudschule in Fürth war eine der angesehensten Deutschlands, und Schüler aus allen Gegenden desselben waren dort versammelt.

Zur Hebung der Talmudschule trug wesentlich bei, daß seit 1690 eine jüdische Buchdruckerei daselbst bestand, die von Farrnbach [2]) hieher übersiedelte, und die zur Zeit der Uebersiedlung Eigenthum der Brüder Abraham und Joseph Fromm war. In der Concessionsurkunde ist ausdrücklich der Druck des

1) Jost, Geschichte der Juden Bd. VIII. S. 291.

2) Würfel, Geschichte der Juden in Fürth S. 7. — Eine Vergleichung der desfallsigen Notiz Würfels mit einer anderen in Wiebels Beschreibung von Wilhermsdorf S. 126 (Nürnb. 1742), insbesondere der in beiden Werken gegebenen Namen der Buchdrucker führt zu der Annahme, daß 1739 die jüdische Buchdruckerei von Wilhermsdorf mit der in Fürth vereinigt wurde.

Talmud ausgenommen, welcher lediglich dem Hofjuden Marx Model für das ganze Fürstenthum Ansbach zustand [1]. —

Das reichlich bedachte Judenspital, mit welchem eine Dienstwohnung für einen jüdischen Arzt verbunden war, — der Synagoge gegenüber — mußte natürlich bewirken, daß die Pflege der medicinischen Wissenschaft unter den Juden in Fürth nicht aufgegeben wurde.

Unter den jüdischen Aerzten Fürths nenne ich vorerst die Doctoren Löw, Vater und Söhne.

Der Vater hatte sich, nachdem er mehrere glückliche Kuren anderwärts vollbracht hatte, 1640 in Fürth niedergelassen, und alsbald in- und außerhalb Nürnbergs „die Jalousie" der Aerzte erweckt, so daß diese auf seine Entfernung drangen. Er ließ sich deshalb vom kaiserlichen Leibarzt Dr. Manageta in Wien examiniren und wurde nach bestandener Prüfung vom Kaiser sowie von dem Churfürsten von Mainz ob seiner besonderen medicinischen Wissenschaft, wegen einiger medicinischer Arcana sowie vieler vortrefflichen Kuren mit allerlei Privilegien ausgestattet, namentlich mit dem Rechte, im ganzen römischen Reiche leibzollfrei zu reisen, und überall seine ärztliche Kunst auszuüben. Er errichtete in Fürth eine Apotheke. Er selbst und seine beiden Söhne werden „Leibärzte" genannt [2]. Als Wolf Löw die Apotheke seines Vaters

1) Urkundenb. zur Ansb. Ausführ. des Bamb. Ansb. Prozesses Bd. III. 2. S. 303.

2) Urkundenb. zur Ansb. Ausführ. des Bamb. Ansb. Prozesses Bd. III. 2. S. 154, 231, 303. — Als in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts ein tüchtig gebildeter jüdischer Pharmazeut eine Apotheke in Ansbach kaufte und sich als Apotheker dort niederließ, war er trotz aller Mühe nicht im Stande, sich Vertrauen zu erwerben, und deshalb gezwungen, alsbald wieder zu verkaufen.

fortführte, machten ihm die Nürnberger Apotheker bei dem großen Vertrauen, das er sich in kurzer Zeit erworben hatte, Schwierigkeiten; er unterwarf sich deshalb gleichfalls einer Prüfung, mit welcher der Stadtphysicus Dr. Batz von Neustadt a/A. betraut wurde. In dem Zeugnisse von Batz wird nun dem Löw attestirt, daß nicht nur sein corpus pharmaceuticum frisch, sauber und rein befunden wurde, sondern auch, daß er einen ziemlichen Vorrath von Pretiosen, als: Bezoar= und Edelgesteine führe, und daß er, Examinator, sich „bei seinen Discursen mit dem Examinaten tam ex re medica quam pharmaceutica wohl vergnügt habe." Die Apotheke bestand noch 1699. Ungefähr zu dieser Zeit wurde neben der jüdischen eine christliche Apotheke von einem gewissen Oppermann errichtet, konnte aber nicht fortkommen, und hatte sogar der eine der Löw'schen Brüder den Plan, auch diese zweite Apotheke für einen seiner Söhne zu erwerben. — Ein anderer viel gerühmter Arzt des dortigen Hospitals in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts war Dr. Wolf; Wolf ist der Vater des oft und rühmlichst genannten Professors Wolfsohn, des Verfassers des Jeschurun und Erziehers der drei Brüder Beer, insonderheit des Componisten Meyerbeer. Wolfsohn liegt in Fürth begraben. Nachfolger des Dr. Wolf war Dr. Hochheimer, ein sehr gelehrter Mann, der ein abenteuerliches Leben führte, und viele Reisen machte. Demselben war wegen seiner Gelehrsamkeit die Auszeichnung widerfahren, daß man ihm das Privileg der Leibzollfreiheit gewährte [1]). Nach Hochheimer ward Dr. Joseph Feust Spital= und Armenarzt. Seine jährliche Gratification war 180 fl.; nach ihm wurden die Functionen des Spitalarztes von denen des Armenarztes getrennt. —

---

1) Aretin, Geschichte der Juden in Bayern S. 91 Note f.

§. 39. Die einzigen Handwerke, die von Juden betrieben wurden und betrieben werden durften, waren, wie aus dem Privileg erhellt, das Schneiderhandwerk, die Goldstickerei, Bäckerei, Buchbinderei und das Barbiergeschäft, alle diese jedoch im beschränkten Maße und nur für Juden.

In Schilderungen aus dem Anfange des vorigen Jahrhunderts wird insbesondere hervorgehoben, daß die Fürther Juden mit den verschiedensten deutschen Höfen in Geschäftsverbindungen stünden; am Ende desselben Jahrhunderts trieben sie einen starken Activ- und Passivhandel mit Fürther Manufactur, mit Ausschnitt- und Spezereiwaaren, sie machten bedeutende Banquiergeschäfte und der Wechselhandel war größten Theils in ihren Händen [1]). — Der im Jahre 1783 erschienene II. Band von Dohm's Werk über die bürgerliche Verbesserung der Juden stellte die jüdische Bevölkerung von Fürth als Beispiel hin, daß in Orten, wo der Jude minder gedrückt sei, er auch in Handel und Wandel sich rühmlich erhebe. Fürth sei einer der volkreichsten und nahrhaftesten Oerter der Gegend und übertreffe manche der Reichsstädte, die ehemals wegen ihrer Industrie und ihres Reichthum berühmt gewesen [2]). —

§. 40. Was endlich das sociale Leben der Fürther Juden betraf, so ist nicht zu verkennen, daß die Freiheiten, welche sie genossen, eine Selbstständigkeit bei ihnen hervorriefen, wie sie bei den übrigen Juden jener Zeit nicht anzutreffen war. Sie fühlten sich in des Wortes eigentlichster Bedeutung und dabei ist ein neckischer Uebermuth gegen Andere und sich selbst characteristisch. So hat uns Würfel eine Reihe von humoristischen Beinamen erzählt, die sie sich untereinander gegeben haben, und

---

1) Saueracker, Geschichte von Fürth S. 482.

2) Dohm, Bd. II. S. 113.

manches „Wörtchen" (Bonmot) aus Fürth wird heute noch erzählt. Sie genirten sich weder in Ausübung ihrer religiösen Gebräuche, noch bei ihren Festivitäten vor den Augen der Christen [1]. Ein Zeichen des Selbstbewußtseins der Fürther Juden, wie sie sich in ihrem Markte sicher und gewissermaßen als Herren fühlten — eine Herrschaft, die freilich, wenn sie die Grenze des benachbarten Nürnberg überschritten, sie vor den ärgsten Demüthigungen nicht sicher stellte — ist folgende Thatsache, die den Anschein einer erfundenen Anecdote hat, aber der urkundlichen Beglaubigung nicht entbehrt: Am Anfange des XVIII. Jahrhunderts sind zwischen den Christen und Juden in Fürth Reibungen deshalb vorgefallen, weil die Juden das Lied der Fürther Nachtwächter:

„Der Tag vertreibt die finst're Nacht,
Ihr lieben Christen seid munter und wacht!"

nicht mehr dulden wollten, und dafür die Fassung beantragten:

„Ihr lieben Herrn seid munter und wacht;"

die Juden gingen von der Behauptung aus, die Fürther Nachtwächter würden auch von ihnen bezahlt, müßten also auch für sie ausrufen [2].

Den merkwürdigsten Einblick aber in das innere Leben der Fürther Juden gewährt das s. g. Takunimbüchlein [3]. Unter diesem Namen wird eine Sammlung von Vorschriften verstanden, die über Mahlzeiten, Geschenke, Kleidung und Lebensweise von dem Fürther Judenrathe der Einundzwanzig im Jahre 1728 erlassen worden sind. Wenn man das Büchlein durchblättert, so staunt man über den reichbesetzten Festkalender der Fürther Juden. Außer den gebotenen Mahlzeiten, die nach den Ritualgesetzen ab-

1) Würfel, Geschichte der Juden in Fürth S. 169.

2) Heinritz, im oberfränkischen Archiv Bd. IX. S. 17. — Act Nr. 89 des Nürnb. Arch. Cons. Fragmente, die „Bamb. Judenschaft" betr.

3) Würfel, Geschichte der Juden in Fürth S. 107.

gehalten werden müssen, am Sabbath, bei Hochzeiten, Beschneidungen, am Feste Esther, beim Eintritte eines Jünglings in den Gesetzesverband gab es eine Reihe herkömmlicher freiwilliger Mahle, und kaum ließ man eine freudige Gelegenheit vorübergehen, ohne das Einerlei des werktägigen Handelsbetriebes mit einem Festschmause zu vertauschen.

Unter den Festtagen bot das Fest Esther zu gegenseitigen reichen Geschenken, Maskeraden und Comödienscherz Veranlassung, und es sind eigene im s. g. Jüdisch-Deutsch verfaßte Possen vorhanden, die an diesem Tage aufgeführt wurden, und deren Kenntniß wohl manchen Beitrag zur Sittengeschichte der Juden aus jener Zeit liefern würde. Am jüdischen Weihnachten war es bei Reich und Arm, bei Groß und Klein Sitte, sich den Vergnügungen des Spiels hinzugeben. An dem Tage der Gesetzesfreude drang der Muthwille sogar in die Synagoge, und war dieselbe der Tummelplatz einer nicht immer in den Regeln der Würde gehaltenen Prozession, so daß sogar ein Mal bei einer solchen Gelegenheit ein Finger abgebissen wurde, und der Verwundete in Folge der Verletzung sterben mußte.

Die Abschnitte und Ereignisse des Familienlebens wurden gleichfalls festlich begangen. Die Beschneidung veranlaßte ein dreifaches Fest; wenn die Festkerzen gemeinschaftlich verfertigt wurden, ein kleines Tractament, dann ein Festmahl am Freitag Abend vor der Beschneidung und das Mahl am Tage der Beschneidung. War das Kind ein erstgeborner Knabe, so kam noch ein viertes großes Fest hinzu, das der Auslösung des Kindes.

Die Namensgebung eines Kindes wurde mit Geschenken gefeiert; der Tag, wo der Knabe nach zurückgelegtem 13. Lebensjahre als gesetzesmündig erklärt wurde, war ein hohes Freudenfest, an welchem die Eltern, Verwandte, Lehrer und Freunde des Knaben Theil nahmen, und wo er reichlich beschenkt wurde.

Die Verheirathung eines Paares hatte mancherlei Festlichkeiten im Gefolge. Da war zuerst das Verlobungsmahl, dann die Festivität des Gürtelgebens, wo Bräutigam und Braut ihre Gürtel austauschten, dann die Hochzeitsfeier selbst, endlich die „Mahlzeit des Schenkweines“ am Samstag nachher, und die Mahlzeit für die Freunde am Sonntag darauf. Diese letztere Mahlzeit hieß auch „das Spinnholz,“ wahrscheinlich, weil nun die Neuvereheliche in die Pflichten der Hausfrau eintrat, als deren Symbol die Juden das Spinnholz betrachteten, wie auch das mittelalterliche Deutschland die Kunkel als Symbol der Frau ansah, und im Gegensatze zum Schwerdtmagen von Spillmagen spricht. Die Hochzeit wurde mit Spiel und Tanz begangen, und ein Lustigmacher (Possenmacher) suchte mit seinen Spässen die Gesellschaft zu erheitern. Von einem solchen vielbeliebten Lustigmacher, dem Spiellöb, erzählt Würfel eine Anecdote, wonach Löb seinen Humor sogar auf dem Sterbebette nicht verloren hätte. Kurz vorher war die Köchin, die bei solchen Festen aufkochte, verstorben, und als nun auch er merkte, daß es an's Sterben ginge, äußerte er: „Es muß eine große Hochzeit im Himmel geben, weil, nachdem die Köchin bereits abgerufen, nun auch der Spiellöb daran muß.“ Von einem anderen solchen Possenreißer lebt gleichfalls noch eine Anecdote im Gedächtnisse der Fürther, die einen Beleg dafür gibt, daß diese Lustigmacher eine Ehre darin gesucht zu haben schienen, in ihrem Gewerbe, d. i. mit einem Witzworte im Munde zu sterben. Als dieser, den herannahenden Tod fühlend, von Bekannten besucht wurde, meinte er: Die Sache stünde noch nicht so schlimm, denn er würde dem Tode ein Schnippchen schlagen. Er habe seine Nachtkappe zu seinen Füßen gelegt, und wenn da der Würgengel komme, und ihn am Kopfe zu haben glaube, weil da die Nachtkappe liege, würde er schnell die Füße wegziehen, und ihn so

täuschen. Man sieht, die Laune des Sterbenden war besser, als sein Witz. — Mehr als 4 Spielleute durften jedoch bei einem solchen Tanze nicht verwendet werden, und um Mitternacht mußte derselbe beendigt werden. Strenge untersagt war, daß die Spielleute den Jünglingen und Jungfrauen bei dieser Gelegenheit nach Hause spielten, oder ihnen Ständchen brachten.

Besondere Gelegenheiten zu einem Festschmause bot der Eintritt in eine fromme Gesellschaft, wie deren behufs der Begrabung der Leichen (barmherzige Brüder und bestattende Brüder), der Krankenpflege und des Gesetzesstudiums in Fürth bestanden, sowie die Uebergabe einer neuen Gesetzesrolle in die Synagoge ꝛc. ꝛc. Endlich waren auch diejenigen Personen, welche am Tage der Gesetzesfreude zur Anhörung des Schlusses und des Anfangs des Pentateuchs aufgerufen wurden, herkömmlich verpflichtet, ein Mahl zu geben. In dem Büchlein war nun nach Maßgabe des Vermögens geregelt, welche und wie viele Gerichte bei den einzelnen Mahlzeiten aufgestellt werden, wie viel Personen eingeladen werden, wie viel Lohn an die Spielleute ꝛc. ꝛc., wie viel Geschenke gegeben werden durften. Die kostbarsten Mahlzeiten durften die Hochzeitsmahle sein. Da durften bei der reichsten Klasse 48 Personen eingeladen werden, 4 welsche Hühner, Forellen und Hechte, sowie 4 Pasteten durften gereicht werden. Bemerkenswerth ist, daß von Thee und Kaffee, deren Genuß erst damals in Mode kam, schon Erwähnung geschieht.

Neben diesen Vorschriften enthält das Büchlein auch Vorschriften über die Kleiderordnung, und hier ist vor Allem der Grundsatz hervorzuheben, welcher in demselben besonders betont, und dessen Uebertretung arg verpönt ist: Man muß die Menschen aus ihrer Tracht erkennen.

Die Fürther Juden, Mann und Weib, waren in der Synagoge mit dem s. g. Mantel, einem kurzen Mäntelchen nach

holländischer Weise bekleidet, und außerdem trug der Jude auch noch Samstags einen großen weißen Kragen, der bis auf die Schultern reichte. Diesen Kragen in der Woche zu tragen, war nicht Jedermann gestattet, sondern nur Denjenigen, welche einen großen Grad von Schriftgelehrsamkeit erlangt hatten. Die Kleiderordnung unterschied nicht blos zwischen den Gewändern, die an Werktagen, und denen, die an Feiertagen angezogen werden durften, sondern auch zwischen denen, die in der Synagoge und auf der Straße zu tragen waren. Den Männern war das Tragen von Drap d'or, Brokat mit silbernen oder goldenen Blumen, der Sammtröcke, der seidenen Röcke, die mit Chagrin gefüttert waren, der Contouchen von Seide, verboten; ebenso der Roquelaur, oder ein rother Mantel, „sowohl allhier, als in Nürnberg." Die Frauen durften nur an Festtagen einen Mantel von Damast anhaben, goldene Schleier, Perlenhauben, Hauben von Drap d'or 2c. 2c. waren ihnen untersagt, der Nachtmantel durfte nur im Hause benützt werden, „die Corsetten aber sind auch im Hause verboten, weil es eine schändliche Gewohnheit ist, wenn man keine anderen Kleider darüber an hat;" Gürtel von Gold oder Silber, Spitzentücher sind nicht erlaubt, ebenso wenig sind kurze Schürzen und das Auflegen von Pflästerlein, außer der Gesundheitswegen gestattet; auf der Gassen und nach der Stadt Nürnberg darf man wohl in Seide, aber nicht in Damast gehen. Ein eigenes Verbot sprach sich dahin aus, daß man in den Synagogen nicht Tabak schnupfen dürfe.

Sittlichkeitsvorschriften wurden darüber gegeben, daß ein Weib ohne Aufseher nicht hausiren gehen dürfe, „welche dies übertritt, soll in der Schule als eine freche Dirne ausgerufen werden." Eine Magd soll nicht veranlaßt werden dürfen, in der Dämmerungszeit ohne Aufseher auszugehen. Während der Wochentage war es jedem Studirenden untersagt, öffentliche Gärten zu

besuchen, am Samstag durften nur Eheleute denselben öffentlichen Garten besuchen, außerdem war für den Besuch der Frauen ein Garten bestimmt, welcher von den Männern nicht betreten werden durfte und umgekehrt.

Die in diesen Verordnungen verhängten Strafen bestanden in Geld- oder Ehrenstrafen; die Verordnungen selbst waren auf 10 Jahre festgesetzt, und, wie es bei allen diesen gegen den Luxus gerichteten Polizeimaßregeln geht, so soll auch hier schon, noch vor Ablauf des Decenniums die Uebertretung gebräuchlich gewesen sein. Die Fürther witzelten, als in der Synagoge ausgerufen wurde, daß es verboten sei, Karten zu spielen, „es sei dies untersagt, beim Tage ohne Geld und bei der Nacht ohne Licht.“ —

So waren die Fürther Juden in bürgerlicher und geselliger Beziehung in einer weit besseren Lage als ihre übrigen Glaubensgenossen; sie genossen nach der Ansicht der Zeit wahrhaft außerordentliche Begünstigungen. Desto empfindlicher mußte ihnen die Behandlung sein, die ihnen von Seite der Nachbarstadt Nürnberg widerfuhr. Nur durch zwei Thore, dem Spittlerthor und dem Thiergärtnerthore wurden sie in die Stadt gelassen, und zwar gegen Entrichtung von 45 kr. für den Tag. „Ein altes Weib tritt ihnen nach“ und erhält hiefür 15 kr. Der Besuch der Märkte war ihnen untersagt, ebenso Sonntags die Stadt zu betreten, dort zu übernachten, ein Haus oder Gewölbe dort zu miethen [1]). —

§. 41. Daß die Zahl der Juden in Fürth am Anfange des XVII. Jahrhunderts nicht unbeträchtlich gewesen war, läßt sich schon daraus schließen, daß die domprobstischen Juden allein bereits einen Leichenhof hatten. In einem Verzeichnisse des Jahres

---

1) Würfel, Geschichte der Judengemeinde in Fürth S. 74.

1706 sind 100 Hausväter, 180 Beständner und 91 Hausbesitzer, in einem andern des Jahres 1716 sind zwischen 350—400 steuerbare Familienväter aufgeführt [1]). Aus dem letzten Verzeichnisse ist ersichtlich, daß aus allen Gegenden Deutschlands Juden nach Fürth gezogen waren. Es finden sich solche, die aus Frankfurt, Mainz, Hamburg eingewandert sind, Exulanten-Familien aus Wien, Prag und Naumburg siedelten sich dort an. Ansbachische Schutzverwandte waren 1675: 23 Familien, 1690: 28 Familien und 1703: 53 Judenfamilien, worunter 21 im Besitze eines Hauses waren [2]).

Am Schlusse dieser Periode mochte die Zahl sämmtlicher Juden in Fürth allein 2600 [3]) betragen haben. —

Die Hauptsynagoge in Fürth wurde 1616 zu bauen begonnen und 1617 vollendet. Am Sonntage Lätare dieses Jahres (wahrscheinlich am Feste Esther's) wurde sie unter großem Zulauf der Fürther und Nürnberger Bevölkerung eingeweiht; sie steht auf Ansbacher Grund und Boden, den die Judenschaft mit großen Kosten von Joachim Ernst erworben hatte [4]). In derselben befinden sich uralte Lustre, die bei der Verjagung der Juden aus Wien im XVII. Jahrhunderte hieher gekommen sein sollen. Eine Gesetzesrolle in derselben ist Geschenk des Henoch Levi, Vater der Brüder Elkan und Hirsch Fränkel, welches er als Beweis seiner Dankbarkeit für die Aufnahme der Schule

---

1) Fürth zählte 1726 im Ganzen 1540 Familien (Eger, Chronik von Fürth S. 193).

2) Manuscr. d. h. V. f. M. in dem Collectaneenbande.

3) Roppelt, historische Beschreibung des Fürstenthums Bamberg 1801. Nach Fischer (Burggrafthum Nürnberg) sei 1774 die Zahl der Juden schon über 4000 gewesen (?).

4) Siebenkees, Materialien zur Nürnbergischen Geschichte. Nürnb. 1795. Bd. IV. S. 569.

machte [1]). Während des 30jährigen Krieges wurde dieselbe 1621 bei dem Durchzug des Grafen Mannsfeld durch Fürth arg verwüstet [2]), und 1634 durch die Kroaten zu einem Pferdestall verwandelt; 1680 wurde sie durch einen Blitzstrahl stark beschädigt, 1692 wesentlich umgebaut [3]), 1831 theilweise und 1865 vollständig renovirt.

Die Aufschrift der Synagoge: „Der Herr möge sein Volk mit Frieden segnen!“ mochte wohl schon in der Besorgniß vor dem damals beginnenden 30jährigen Kriege gewählt worden sein. Eine weitere Aufschrift: „Und helfe uns zum Leben“ deutet vielleicht an, daß eine der Erweiterungen der Synagoge während der Pest geschehen.

Die zweite Synagoge oder Kaalsschule mit dem Frauenbadhause wurde im Jahre 1697 gegründet, außerdem bestanden eine Reihe von Nebensynagogen, von denen in Würfels Werk von 1754 vier genannt sind.

Das Hospital stammt aus der Mitte des XVII. Jahrhunderts. Die Kranken, die dort behandelt wurden, wurden theilweise auf Kosten der Gemeinde, die für Wart und Pflege eines jeden wöchentlich 1 fl. 30 kr. bezahlte, theilweise auf Kosten der jüdischen Hausväter, z. B. wenn Dienstboten derselben verpflegt wurden, bestritten. An demselben war außer dem Wartpersonale ein jüdischer Arzt, ein christlicher Wundarzt und eine jüdische Hebamme angestellt. Aus einem Contracte, der im vorigen Jahrhunderte mit einer Amsterdamer Hebamme abgeschlossen wurde, ersieht man, daß diese unter äußerst günstigen Bedingungen

1) Eger, Chronik von Fürth S. 162. — Saueracker, Bd. IV. S. 462.
2) Eger, Chronik von Fürth S. 164.
3) Würfel, Geschichte der Juden in Fürth S. 25. — Urkundenb. zur Ansb. Ausführung des Bamb. Ansb. Prozesses Bd. III. 2. S. 40.

nach Fürth gezogen wurde, und ebenso lassen die noch vorhandenen Rechnungen des Chirurgen erkennen, daß man keine Kosten für die Pflege der Kranken sparte. In den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts wurde ein neues Krankenhaus gebaut.

Die ältesten jüdischen Stammhäuser stehen zum größten Theil in der Nähe des Schulhofes von der Mohrenstraße der Bergstraße entlang, in der Stauden-, Geleits- und Markgrafenstraße, später bauten sich die Juden in der unteren Königsstraße von Nr. 148—135, und theilweise auf dem Marktplatze, bis 1693 am Ende der oberen Fischergasse an; 1702 auf dem Königsplatze, 1763 in der Alexanderstraße [1]). Das älteste Judenhaus soll das Haus Geleitsgasse Nr. 9 sein, dann soll Michel das Haus Nr. 11 derselben Straße gebaut haben. Die Judendruckerei befand sich, wo sie noch ist, Schindelgasse Nr. 4. Die andere mit der Talmudschule vereinigte Druckerei war in dem ehemaligen Falkenauer'schen Hause (Bäumenstraße Nr. 5); bei einem Brande des Hauses im Jahre 1785 [2]) ging der Büchervorrath der Druckerei zu Grunde. Die älteste jüdische Apotheke Schützenstraße Nr. 13.

Daß ein Leichenhof für die dompröbstischen Juden schon 1609 bestanden haben soll, wurde bereits gesagt. 1617 erkaufte die Judenschaft zur Erweiterung des Leichenhofes einen Platz und eine Behausung. 1653 wurde der Leichenhof abermals vergrößert und mit einer Mauer umgeben, und gerade 100 Jahre später wurde eine fernere Erweiterung desselben vorgenommen. Es finden sich auf demselben eine Reihe bemerkenswerther Grabsteine; aus der Würfel'schen Sammlung der interessantesten Inschriften derselben will ich eine einzige hier wiedergeben, weil sie,

---

1) Sax, die Synagoge in Fürth S. 14.

2) Eger, Chronik von Fürth S. 211.

wenn auch wohl hyperbolisch, doch nachweist, wie der Jude sich eine tugendhafte Frau gedacht hat [1]):

„Edel, die Tochter von dem Mildthätigen R. Jakob Koppel, des Leviten und Führern des Volks, dessen Gedächtniß in Segen bleibe. Die Ehewirthin des wackeren Mannes Lämmel, der ein Sohn war des Emar Joel, dessen Gedächtniß im guten Andenken verbleibe.

Dieser Grabstein ist einer tugendvollen Frau zu Ehren aufgerichtet worden. Ihr Scheiden hat unsere Freude verstöhret. Sie war dienstfertig, denen Armen und Reichen. Sie war tugendhaft, und ließ aus ihrem Munde kein schandbar Wort gehen, sie hat geblühet wie ein Weinstock; ihr Bemühen ging dahin, daß sie jedesmal sich möchte auf dem Weg der Heiligkeit finden lassen, nach Erforderung des Gesetzes. Sie diente dem Herrn in seinem Tempel Tag und Nacht. Ihr Verdienst sei mit ihren Seelen an den Thron Gottes, als ein Opfer angebunden. Man hat diese Holdselige A. m. 458 (1698) im Monat Abibh mit Klagen und Weinen zu Grabe begleitet. Ihre Seele sei gebunden in's Bündelein der Lebendigen, Amen." —

§. 42. Einen nothwendigen Bestandtheil der Judengeschichte bildet die Geschichte der Bekehrungen der Juden zum Christenthum. Bereits wurde erzählt, daß Georg Friedrich die Juden 1598 zwang, den christlichen Gottesdienst zu besuchen; in dem Ausschreiben vom 9. Juli sagt er, er habe die Juden in der Hoffnung aufgenommen, sie würden in die Kirche gehen, nun sie es nicht thun, müsse man sie dazu nöthigen. Welchen Verlauf diese Zwangsbekehrungsversuche nahmen, ist nirgends erwähnt. — Das Ergebniß der während dieser Periode vorge-

1) Würfel, Geschichte der Juden in Fürth S. 51.

nommenen Bekehrungsversuche läßt sich nicht übersehen, weil nur von einzelnen Orten Angaben erhalten sind; von Schwabach wird erzählt, daß von 1679—1800 29 Juden convertirt hätten [1]). In Fürth fand die erste bekannte Judentaufe 1722 statt, schon einige Jahre vorher war eine dortige Jüdin in Nürnberg getauft worden. Ein sehr eifriger Judenbekehrer war der Mag. Andreas Will am Anfange des XVIII. Jahrhunderts, der viele Judenbekehrungen vorgenommen hat [2]), ferner der Pfarrer Daniel Lochner dortselbst, er ließ zwei berühmte auswärtige Missionäre, Stephan Schulz und Hansenius von Halle zu Missionspredigten nach Fürth kommen [3]). Schulz predigte in den Jahren 1744, 1750, 1752, 1765 und 1773 in Nürnberg und Fürth. Ebenso wirkte in Fürth ein Gefährte des Schulz, der Missionär Woltersdorf [2]). —

Die Taufacte wurden in der Regel mit großem Pompe begangen, so daß ein markgräfliches Ausschreiben von 1744 mit Mißfallen sich darüber ausspricht, daß gelegentlich des Uebertritts einzelner Juden zum Christenthume von Seite der frommen Stiftungen für die Taufe, Kleidung, Kostgeld, Mahlzeit ꝛc. ꝛc. übermäßiger Luxus getrieben würde, weßhalb von nun an Kostenvoranschläge vorgelegt werden sollen [4]).

Jüdische Kinder wurden, wenn sie übertreten wollten, zuweilen von ihren Eltern fern gehalten. Ein gewisser Abraham Uhlmann aus Pfersheim, in der Nähe von Augsburg, noch minorenn, hielt sich 1713 bei Israel Löw in Ansbach auf, wo er den Entschluß faßte, zur protestantischen Kirche sich zu bekennen. Er zog deshalb aus dem Hause dieses seines Verwandten, und

1) Petzoldts Chronik von Schwabach S. 289.

2) Medicus, Geschichte der evangel. Kirche in Bayern S. 234.

3) Sax, Michaelskirche in Fürth S. 57.

4) Act des Ansb. Magistr. „Judens." Bd. IV. Nr. 1. S. 509.

siedelte in den Gasthof „zur Sonne" über. Eine Tante von ihm suchte ihn dort zu sprechen, wurde aber deshalb in Arrest gesetzt [1]); nun bat die Mutter und der Vormund des Uhlmann um die Erlaubniß einer Unterredung mit ihm nach, diese wurde aber nur unter der Bedingung gewährt, daß die Unterhaltung deutsch und im Beisein des Stadtvogtes und eines Mitgliedes des Rathes stattfinden müsse. Als 1774 ein Judenknabe von Thalmässing von dem Bauern Schirmer zu Mörsbach und einem Pfarrer überredet worden war, zur katholischen Religion sich zu bekennen, wendete sich deßhalb die markgräfliche Regierung an die Eichstädtische. In dem deßfallsigen Schreiben ist gesagt, daß eine solche Handlung der Verführung weder nach dem natürlichen, noch nach dem gemeinen Rechte gültige Wirkung haben könne, Rechte, welche von der Religion unterstützt, keineswegs aber aufgehoben würden [2]). In demselben Jahre erließ auch der Markgraf den Befehl nach Fürth, wo ein christlicher Lehrer den Judenknaben Abraham Straßburger an sich gelockt und den Versuch gemacht hatte, ihn gegen den Willen seiner Eltern zu bekehren, Judenkinder unter 14 Jahren ohne Vorwissen und Genehmigung der Eltern nicht in der christlichen Religion zu unterrichten [3]). Aber als zwei Jahre darauf zwei jüdische Kindsmädchen in Ansbach, 14 und 15 Jahre alt, den Diensthäusern entliefen, und in das dortige Waisenhaus sich flüchteten, um protestantisch zu werden, war ihren Eltern aus Windsbach untersagt, früher mit ihnen zu reden, als sie von einer christlichen Commission vernommen worden waren [4]).

---

1) Act der Registr. des Magistr. Ansb. Bd. II. S. 86.
2) Actenband IV. der israel. Gem. zu Ansb. fol. 1.
3) Manuscr. des Arch. Cons. zu Nürnb. A. A. Nr. 108.
4) Actenband IV. der israel. Gem. zu Ansb. fol. 9.

Unter der Reihe der Bekehrten finden sich so Manche, die ihren Eifer für die neue Religion nicht besser zu bethätigen wußten, als in Denunciationen gegen die Bekenner der verlassenen Religion. Bei der Untersuchung gegen die Fränkel war ein Proselyt Namens Christhold, bei der Judenbücherinquisition von 1744 waren zwei andere, Namens Neumann und Christlieb, thätig. —

Großes Aufsehen erregte die Taufe des Rabbi Schimon aus Fürth, Sohn eines dortigen Schriftgelehrten, und später selbst Lehrer an der Talmudschule, 1748; er nahm den Namen Matheus an [1]). Er hat eine Reihe Schriften über jüdisches Ceremoniell, talmudische Lehrsätze ꝛc. ꝛc. herausgegeben. — Ein abenteuerliches Leben führte der Judenchrist Martin Kaspar Brenk, in Eigelsdorf geboren, und zuletzt in Schobdach bei Wassertrüdingen ansässig. Erst kurze Zeit Theologe, dann Jurist, kam er 1736 nach Ansbach, genoß die Protection des Rathspräsidenten Frhr. v. Seckendorf, arbeitete an einer Widerlegung der Wertheimer Bibelübersetzung, bekam Händel, floh nach Norddeutschland, wurde Notar, Hofmeister, 1749 zu Amsterdam, nachdem er schon seit Jahrzehenten mit dem Studium der hebräischen Sprache sich abgegeben hatte, Jude, dann wieder Christ, Kassel'scher Legationssecretär und zuletzt zog er sich nach Schobdach zurück, wo ihm die Gattin des Decans zu Wassertrüdingen v. d. Lith eine Aufnahme verschaffte. Er sollte zu Halle Professor des hebräischen Rechts, zu Göttingen Lector der hebräischen Sprache, zu Ansbach inspector morum auf dem Gymnasium, in Sicilien Auditeur, in Roßstall Schulmeister werden, und ging mit dem Plan um, die Wallachei zu colonisiren und dort ein Königreich zu errichten [2]).

---

1) Würfel, die Juden in Nürnberg S. 121. — Bocke, Todtenalmanach Bd. I. S. 100.

2) Bocke, Todtenalmanach Bd. I. S. 169.

Im scharfen Contraste zu dem Lebenslauf dieses Mannes steht die Biographie eines anderen, der, obgleich kein Jude, dennoch hier zu erwähnen ist, weil er ein großer Kenner der talmud'schen Schriften, einer der ersten war, welche ihre Kenntniß dem christlichen Publikum vermittelten, ich meine den Generalsuperintendent Georg Ludwig Rabe, der 1710 in Lindflur in Unterfranken geboren, seit 1735 als Geistlicher in Ansbach wirkte. Nicolai [1]) hatte auf seiner Reise 1781 Gelegenheit, ihn kennen zu lernen, und schildert ihn uns als einen gesunden, thätigen und fröhlichen Greis, der eben so milde über seine Zeit, als bescheiden über seine Arbeiten urtheilte. Er hat die Mischna vollständig übersetzt und herausgegeben, und diese Uebersetzung ist auch im Drucke erschienen, nicht so seine fast vollständige Uebersetzung des Talmud, von dieser ist nur ein einziger Band wegen zu geringen Absatzes gedruckt worden. Als ihm Nicolai deshalb sein Bedauern ausdrückte, bemerkte er lächelnd: „Ich habe ja das Vergnügen gehabt, die Uebersetzung zu fertigen." Außerdem sind mehrere historische und botanische Werke von ihm erschienen. Er starb 1798.

---

1) Nicolai's Reisen Bd. I. S. 193. — Bocke, Todtenalmanach Bd. I. S. 43.

Dritter Abschnitt.

Die Anfänge der Gleichstellung 1792—1813.

(Nachwort.)

§. 43. Der gegenwärtige Zeitraum umfaßt nur zwanzig Jahre, und gibt nicht sowohl das Bild eines fertig gewordenen historischen Zustandes, als vielmehr das eines Uebergangsstadiums, er zeigt die ersten Versuche, die Judenschaft als fremden Körper im Staate auszustoßen, die Juden als Staatsbürger aufzunehmen.

In Holland und Frankreich waren die Theorien bezüglich der Emancipationsfrage, die in Deutschland bis weit über das Ende dieses Zeitraumes hinüber noch nicht zum Abschlusse gelangt waren, bereits in der Art practisch geworden, daß in vielen Zweigen des Staatslebens Juden sich als thätig und geschickt erwiesen.

Die geistige Bewegung, welche damals Europa erfaßt hatte, war übrigens auch bezüglich der Juden in Deutschland nicht ohne Einfluß geblieben und hatte sie nicht theilnahmlos gefunden. In einzelnen Städten, insbesondere aber in Berlin hatten eine Reihe von Juden solches Interesse und solche Empfänglichkeit für die politischen und literarischen Fragen der Zeit gezeigt, hatten sich so rasch der Bildung der Zeit bemächtigt, daß in den Kreisen derselben sich die damaligen Berühmtheiten der preußischen Hauptstadt mit Vorliebe bewegten. —

Die Juden des Fürstenthums Ansbach waren von den politischen Umwälzungen jener Tage schon insoferne berührt, als der ganze bisherige Verband mit den staatlichen Veränderungen, welche das Ansbachische Gebiet betrafen, mehr und mehr gelockert wurde, andererseits wurde aber auch die bisherige Organisation der Juden mit Absicht allmählig umgestaltet, damit die Sonderstellung derselben ein Ende nähme, damit sie aufhörten, einen Staat im Staate zu bilden.

§. 44. Was nun die staatlichen Veränderungen betrifft, welche auf das Schicksal der Landjudenschaft Einfluß üben mußten, so ist hier zuvörderst das Revindicationssystem zu nennen, wonach (1796) Preußen seine Landeshoheit auf alle Besitzungen und Unterthanen benachbarter Fürsten, Reichsstädte und Reichsritter, welche innerhalb des Gebietes des Fürstenthumes Ansbach gelegen waren, ausgedehnt hat, und es gelangten demnach eine Reihe von Judenorten unter die preußische Herrschaft, die, weil sie als unmittelbaren Herrn die der preußischen Hoheit unterworfenen Fürsten und Adelige hatten, Mediatjuden, mittelbare Juden genannt wurden.

Solcher Mediatjuden fanden sich in Obernzenn (Seckendorf'sche Juden) 16 Familien, in Wiedersbach (Eyb'sche Juden) 3 Familien, in Tennenlohe (Pappenheim'sche Juden) 20 Familien, in Michelbach an der Lücke (fürstl. Schwarzenberg'sche Juden) 26 Familien, in Hengstfeld (Berliching'sche Juden) 5 Familien, in Ermetzhofen (Seckendorf'sche Juden) 9 Familien, in Nenzenheim (Schwarzenberg'sche Juden) 3 Familien, (Voit'sche Juden) 5 Familien, in Segnitz und Obernbreit (Zobel'sche Juden), in ersterem 8, in letzterem 6 Familien, in Bullenheim 3 Familien (v. Pöllnitz'sche) und 5 Familien (fürstl. Schwarzenberg'sche Juden), in Waldmannshofen (gräfl. Hatzfeld'sche Juden) 2 Familien, in Archshofen (adelig v. Oeting'sche Juden) 16 Familien, in

Ellingen (Deutschorden'sche Juden) 13 Familien, in Altenmuhr (v. Hardenberg'sche Juden) 42 Familien, in Cronheim (fürstl. Eichstädt'sche Juden) 32 Familien. —

Der pecuniäre Stand dieser Judenorte wird bezüglich Obernzenn, Wiedersbach, Tennenlohe, Ellingen und Altenmuhr als sehr schlecht bezeichnet, von Ellingen wird berichtet, daß sie mit Abgaben dort überbürdet seien, und daß deshalb nur 3 dortige Hausväter als gut bemittelt erscheinen. Sie hatten außer 13 fl. jährliches Schutzgeld, Hundshafergeld, Dienstgeld, Botenpferdgeld, Schutzerneuerungsgeld, dem Oberamtmann, dem Stadtpfarrer, dem Obergerichtsverwalter Gebühren und außerdem ihre Cultusabgaben zu bezahlen. — Eine eigenthümliche Bevölkerung hatte Tennenlohe, sie lieferte die jüdischen Spielleute für die ganze Umgegend. Diese „Zinkenisten," wie sie allgemein genannt wurden, kamen weit herum und sollen sich, wie der k. Polizeicommissär Stuhlmüller vermuthete, auch noch mit anderen Dingen als dem Betriebe der Musik abgegeben haben. — Alle diese Mediatjuden, welche zum Theile, wie die fürstlich Schwarzenbergischen, ihre eigene Judenschaftscorporation hatten, wollten in die Ansbachische Landjudenschaft, weil sie mit bedeutenden Schulden belastet war, nicht aufgenommen werden. —

Noch unter preußischer Herrschaft kam dann durch den Grenzpurificationsvertrag von 1803 ein Theil des Fürstenthums Ansbach an Bayern, darunter die Judenorte: Prichsenstadt, Kleinlangheim und Segnitz.

Nachdem im Jahre 1806 Bayern das Fürstenthum überkommen hatte, wurde ein Stück desselben durch den Vertrag zwischen Bayern und Württemberg vom 18. Mai 1810 an Württemberg abgetreten, und auch diese Abtretung berührt die Geschichte der Juden im Fürstenthume insoferne, als Crailsheim und seine Umgegend hiedurch an Württemberg gelangte. Ein

weiterer Staatsvertrag gab einen Theil der Ansbacher Judenorte in demselben Jahre an das damalige Großherzogthum Würzburg ab, während der Rezatkreis einen weit größeren Umfang hatte, als den des Fürstenthums Ansbach. —

Demnach sehen wir die Landjudenschaftscorporation durch die politischen Neugestaltungen der Zeit bereits in völliger Auflösung begriffen, ehe noch das Jahr 1813 diese Auflösung aussprach. — Welche Judenorte nun das ehemalige Fürstenthum damals umfaßte, geht aus folgender Zusammenstellung des Jahres 1808 hervor, wo mit Ausnahme der damals schon an Bayern durch den Vertrag von 1803 abgetretenen Orte, der Länderbestand noch beisammen war, wobei zur Ergänzung der Uebersicht die Angabe der Orte, in welchen Mediatjuden wohnten, eingeklammert ist.

Ansbach, Stadt: 84 Familien, 400 Seelen; Lehrberg 26 F., 91 S.; Ickelheim 22 F., 100 S.; Crailsheim 20 F., 85 S.; Goldbach 11 F., 46 S.; Ingersheim 5 F., 26 S.; Schopfloch 71 F., 268 S.; (Mazenbach 6 F., 25 S.); Wittelshofen 38 F., 207 S.; Feuchtwangen 24 F., 113 S.; Gerabronn 5 F., 27 S.; Hengstfeld 10 F., 51 S.; Wiesenbach 6 F., 25 S.; (Michelbach 34 F., 139 S.); Gunzenhausen 54 F., 235 S.; Cronheim 45 F., 176 S.; (Altenmuhr 42 F., 188 S.); Windsbach 16 F., 59 S.; Bechhofen 39 F., 143 S.; Colmberg 18 F., 66 S.; Jochsberg 14 F., 82 S.; Leutershausen 29 F., 119 S.; (Obernzenn 22 F., 82 S.); Egenhausen 17 F., 76 S.; (Wiedersbach 3 F., 17 S.); Mainbernheim 24 F., 140 S.; Gnodstadt 8 F., 41 S.; Hohenfeld 9 F., 40 S.; Obernbreit 27 F., 120 S. (3 F., 11 S.); Sickershausen 9 F., 28 S.; Stefft 13 F., 65 S.; Uffenheim 1 F., 5 S.; Creglingen 17 F., 76 S.; Craintal 2 F., 4 S.; Ermetzhofen 6 F., 32 S. (11 F., 50 S.); Nenzenheim 6 F.,

33 S. (4 F., 22 S.); Welbhausen 36 F., 181 S.; (Archshofen 17 F., 74 S.); (Bullenheim 6 F., 37 S.); (Waldmannshofen 2 F., 6 S.); Wassertrüdingen 59 F., 108 S.; (Tennenlohe, 15 F., 88 S.). In dieser Zusammenstellung sind dann noch die mediatisirten, unter der fürstlich Schwarzenberg'schen Patrimonialgerichtsbarkeit gestandenen Juden, 98 Familien mit 454 Seelen aufgeführt.

Summa der Immediatjuden: 749 Familien mit 3196 Seelen; der Mediatjuden: 185 Familien mit 795 Seelen. —

Der Schuldenstand der Landjudenschaft vor ihrer Auflösung betrug 66,000 fl., worunter jedoch fast 23,000 fl. Stiftungskapitalien und Vormundschaftsgelder sich befanden [1]). —

§. 45. Hand in Hand nun mit dieser politischen Auflösung des äußerlichen Bestandes der Landjudenschaft gingen die organischen Veränderungen, welche Preußen und Bayern vornahmen, um die Sonderstellung der Juden im Staate zu beseitigen.

Die ersten Maßnahmen, welche die preußische Regierung in dieser Beziehung ergriff, hatten zum Zwecke, die Fäden, durch welche die jüdische Verwaltung mit dem Ganzen zusammenhing, fester zu knüpfen und der Regierung größeren Einfluß in diese Verwaltung zu verschaffen. Der preußischen Regierung schwebt dabei der Gedanke vor, wie er jetzt in Bayern überhaupt durchgeführt ist, nemlich der Gedanke einer organischen Gliederung der Staatsgemeinde in Kreis- (Distrikts-) und Ortsgemeinde; sie schuf demnach jüdische Ortsgemeinden und Kreisgemeinden innerhalb der jüdischen Gesammtgemeinde.

---

1) Act der israel. Gemeinde Ansbachs, die an Württemberg abgetretenen Juden betr. Prod. 2.

Jede Kreisgemeinde wurde unter einen Kreisbarnoß und einen aus der Regierung genommenen Kreisdirector gestellt [1]), und die Angelegenheiten der Gesammtjudengemeinde ressortirten zur Kriegs- und Domänenkammer. Die Kreisdirectoren machten wiederum die Mittelinstanzen zwischen der Kammer und den Kreisbarnossen und Kassieren aus, welche von den Kreisdirectoren Befehle annehmen mußten. Die Landtage als Organe der Gesammtgemeinde wurden aufrecht erhalten, aber nun unter Leitung der Domänenkammer abgehalten. Auf dem ersten derselben beschloß die gesammte Judenschaft der fränkischen Provinzen ein Memoriale an den König, das dieser mit einem Rescripte beantwortete, welches, wie Götz behauptet, mit goldenen Buchstaben aufbewahrt zu werden verdient [2]).

In dieser Organisation war nun zwar zwischen den Kreis- und Ortsbarnossen strenge unterschieden; allein bei den wenigen Mitgliedern, welche die Regierung ihres Vertrauens für würdig erachtete, konnte diese Unterscheidung nicht aufrecht erhalten werden. Eine der ersten Anordnungen war aber die, die bisherigen Barnossen, als mit eigennützigen Familiencoterien zusammenhängend, außer Thätigkeit zu setzen.

War bereits hiedurch die Sonderstellung der Juden im Staate bedeutend gefährdet, — und in der That sahen die Juden jener Zeit in dieser Gefährdung ihrer angeblichen Freiheiten verkehrter Weise eine Gefährdung ihrer Rechtszustände und verkannten dabei, daß eine Entwickelung zur Freiheit, in so lange sie sich selbst als abgeschlossen von dem Staate betrachteten, und als solche betrachtet wurden, gar nicht möglich war, — so

1) Act des Magistr. Ansbach: die Ressortverhältnisse der Landjudenschaft betr. Prod. 4. Verordn. vom 30. Oct. 1798. Ansb. Intellig.-Bl. Nr. 47.

2) Götz, Briefe über Ansbach 1797. S. 114.

machte das preußische Edict von 1803 [1]) einen weiteren Schritt zur Assimilirung der Juden. Durch dieses Edict wurde die Rabbinergerichtsbarkeit zum Theile aufgehoben, und wo sie noch belassen wurde, sollte auf Grund des preußischen Landrechtes, nicht des jüdischen Rechtes, und in deutscher Sprache gesprochen werden.

Die Gesinnung, aus welcher alle diese Anordnungen hervorgingen, war eine andere geworden, der Jude war nicht mehr blos ein Object, über welches der Staat verfügte, sondern Rechtssubject, und wie engherzig diese oder jene Ansicht über die Befähigung des Juden zum Staatsbürger auch noch gewesen war, darüber war man allgemein einig, daß die Heranbildung hiezu Aufgabe des Staates sei. Mir liegen eine Reihe von Gutachten der preußischen Kreisdirectoren vor, welche, um einen modernen Ausdruck zu gebrauchen, „auf der Höhe der Zeit standen." Es wirft bei Gelegenheit der Frage, ob der Staat die Berechtigung habe, den Juden den Schutz zu verweigern, der Kreisdirector Cella in Schwabach die Frage auf: „ob überhaupt ein Staat das Recht habe, Kinder des Landes vom Staatsschutze auszuschließen, ein Recht, das dem Kinde des größten Mörders zustehe. Man solle die Juden zwingen, andere Gewerbe als den Handel zu treiben, man soll aber auch es ihnen möglich machen, wenn sie einen solchen Gewerbsbetrieb anstrebten, sich darauf fortzubringen [2]). Der Staat solle nur wollen, und es würde gehen. Wir haben Städte und Provinzen, wo es Künstler und Handwerker unter der jüdischen Nation gibt."

Der Kreisdirector von Wassertrüdingen macht darauf aufmerksam, daß sich die Juden bis hieher der ersten Pflicht eines

1) Ansb. Intellig.-Bl. Nr. 21.

2) Act des Ansb. Magistr., die Ressortverhältnisse der Landjudenschaft betr. Prod. 27. 28. 30.

Staatsbürgers, der Militärpflicht, entzogen. Das Kreisdirectorium von Crailsheim (Fischer) lobt den Muth Cella's und sagt: „Der Jude ist Mensch wie der Christ, er ist natürlicher Bürger des Staats, in dem er geboren ist, er hat also auch Anspruch auf die Bürgerrechte. In unserem Zeitalter will gewiß Niemand mehr die Ausrottung der Juden, und die Zeit wird vielleicht nicht mehr zurückkehren, wo vom Balkon der Peterskirche die arme jüdische Nation öffentlich verflucht wird und zum Nachtheile der sanften Christusreligion, der so sehr gepriesenen Toleranz das Brandmal der Schande aufgedrückt wird. Bisher konnte der deutsche Jude nicht sagen, daß er ein Vaterland habe, daher auch keine Vaterlandsliebe. Das mit Abgaben beschwerte Volk wird zum Wucher gedrängt, der Mehrgeachtete wird eine bessere Industrie treiben. Lehranstalten sollten in Ansbach und Fürth errichtet werden." —

§. 46. Die bayerische Regierung nahm die Bestrebungen der preußischen wieder auf; durch das Edict von 1813 stürzte endlich das ganze Gebäude der Landjudenschaft zusammen, und die Juden wurden, wenn auch unter mannichfachen Ausnahmsbestimmungen, Bürger des Staates.

Es scheinen in der bayerischen Verwaltung zwei Strömungen bestanden zu haben, von denen die eine zum Fortschritte, die andere zum Rückschritt drängte. Wenn man liest, daß in dem Judenedicte von 1813 der allgemeine Grundsatz ausgesprochen war, die Zahl der Juden solle nicht vermehrt, sondern vermindert werden, wenn es die Zahl der aufzunehmenden in den einzelnen Gemeinden feststellte, und eine Ueberschreitung dieser Zahl nur höchst ausnahmsweise zuließ, so glaubte man, sich in frühere Jahrhunderte versetzt.

Wenn man ins Auge faßt, daß durch das Edict den Juden nur in bestimmten Fällen der Erwerb von Immobilien gestattet

war, und sie außerdem nach der Verordnung vom 4. August 1807 von allen Einmischungen in Verträge über liegende Güter ausgeschlossen waren, während dies nach den Ansbacher Privilegien nicht der Fall gewesen, so würde hierin sogar ein Rückschritt gegen die Gesetzgebung zweier Jahrhunderte im Fürstenthume zu erkennen sein. Allein ganz abgesehen davon, daß die Aufhebung der jüdischen Sonderstellung für sich allein von unberechenbarer Tragweite für die politische Lage der Juden, die Anerkennung ihrer Entwickelungsfähigkeit für das Staatsbürgerrecht enthält, so machte die bayerische Gesetzgebung sie erst seßhaft, sie verlieh ihnen bereits vor dem Edicte von 1813 die Waffenehre, öffnete ihnen die Schulen des Staates, und das Jahr 1813 gab ihnen den Zutritt zu den meisten bürgerlichen Gewerben. Sie hob alle Sonderabgaben der Juden an den Staat (nicht aber an die Mediatisirten 2c. 2c.) auf.

Bayerische Beamte und Staatsmänner sprachen in einzelnen Berichten, deren Einsicht uns gewährt wurde, dieselben Gesinnungen aus, wie wir sie oben von Preußen hörten. Ein Präsidialbericht des Jahres 1808 athmet denselben Geist der Duldung und ergeht sich in mancherlei Vorschlägen zur Besserung der jüdischen Zustände. In einem Berichte des Ansbacher Polizeicommissariats von 1817 [1]) wird gegen die Beschränkungen des Judenedicts angekämpft, „die christlichen Juden handeln en gros, sie zertrümmern die bedeutendsten Güter 2c., der Christ unternimmt bezüglich der Güterzertrümmerung nichts, ohne den Beirath anderer, daher Trunk- und Saufgelage; nicht ein einziges jüdisches Individuum ist hier vorhanden, welches an dem so schändlichen Getreidewucher Antheil genommen hat, der Jude begnügt sich mit einem geringeren Profite.“ —

1) Act des Ansb. Magistr., Organisation der jüdischen Hausgenossen betr.

§. 47. Die Abgaben, wie wir sie bereits aufgeführt haben, blieben bis zum Schlusse dieser Periode, nur der Leibzoll fiel hinweg; aber auch erst unter der bayerischen Regierung 1808, nachdem derselbe in Preußen selbst schon vor der Besitznahme des Fürstenthums aufgehoben war. Die Ordnung des Vermögensstandes und Stiftungswesens der aufgehobenen Landjudenschaft dauerte bis in die neueste Zeit herein, und die letzten Kassiere und Rechner derselben waren: Nathan Salmstein und Wiener. Der letzte jüdische Landtag zu Lehrberg war wohl im Jahre 1805. —

§. 48. Bezüglich der Geschichte der einzelnen Judenorte wollen wir nur die beiden bedeutendsten, Ansbach und Fürth, während dieser Uebergangsperiode in's Auge fassen.

Ansbach war in der letzten Zeit der Sitz des Oberrabbiners und zwar war dieser seit 1793 der nicht blos in talmudischen Werken, sondern auch in der orientalischen Philologie wohl bewanderte Hochheimer, welcher die ganze Wandlung der jüdischen Verhältnisse von dieser Zeit an mitmachte, da er, ein hochbetagter Mann, erst im Jahre 1835 hier verstorben ist.

Ueber den Wohlstand und den Character der Ansbachischen Juden im Jahre 1796 sprechen sich die Göß'schen Briefe dahin aus [1]), daß ersterer zwar nicht unbedeutend sei, aber schon habe sich durch die reichen jüdischen Emigranten von Frankfurt und Mannheim der Luxus ziemlich verbreitet; an wissenschaftlicher und moralischer Cultur könne die Ansbacher Judengemeinde vor anderen Judengemeinden auf keinen Vorzug Anspruch machen.

Zur Aufnahme in der Hauptstadt war ein Vermögen von 1000 fl. nunmehr nur nothwendig. —

---

1) Briefe über Ansbach 1797. S. 116.

In Fürth hatte sich die Giltigkeit des Reglements während der ganzen Periode der preußischen Regierung erhalten, und war erst mit dem Edicte von 1813 gefallen.

Auf Grund des Reglements von 1719 waren im Laufe des vorigen Jahrhunderts mehrmals Statuten der Fürther Judengemeinde verfaßt worden; die jüngsten sind vom Jahre 1802. Gemäß derselben lag die Ausübung der Gesellschaftsrechte und Verwaltung der Gesammtgemeinde (Kaal im weiteren Sinne des Wortes), in dem Ausschusse (Kaal im engeren Sinne des Wortes). Dieser Ausschuß bestand aus den sieben Monatsbarnossen, fünf Kassieren und fünf Ersatzleuten, welche letztere auch eine Art von Controle bezüglich der Beschlüsse des Ausschusses zu üben berechtigt waren.

Die Mitglieder dieses Ausschusses wurden auf 3 Jahre gewählt; stimmberechtigt und wahlfähig waren blos diejenigen, welche neben dem Familiengelde von 4 fl. 36 kr. noch eine — nach vierundzwanzig Unterabtheilungen abgestuften — jährlichen Vermögensbeitrag zur Cultuskasse zahlte. Die Wahl war eine mittelbare und wurde von achtzehn Personen vorgenommen, von denen sechs aus den vier höchsten Vermögensklassen, eine gleiche Zahl aus den vier weiteren Klassen und der Rest aus den übrigen Klassen zu wählen waren. Ein weiterer Ausschuß bestand aus 18—36 Gemeindegliedern. Der engere Ausschuß wählte die Rabbiner, deren fünf unter einem Oberrabbiner in Fürth ihren Sitz hatten. Dieses aus sechs Personen zusammengesetzte Rabbineramt war für einzelne Theile der Rechtspflege, insbesondere die freiwillige und in Entscheidungen über Ceremonialsachen competent. —

Der Vermögensstand der Gemeinde war während dieses Zeitraums wegen der schlechten Verwaltung der Gemeindegelder kein günstiger; die Einnahme betrug ungefähr 20,000 fl., die

Ausgabe 18,000 fl., und mehr als die Hälfte dieser Summe wurde von den Verwaltungskosten verschlungen. Die Jahreseinnahmen setzten sich aus den Jahresanlagen (im Betrage von ungefähr 10,000 fl.), einer Fleischauflage (Scharrgefälle im Betrage von 8000 fl.), und einzelnen bei gewissen Gelegenheiten zu zahlenden Gebühren zusammen.

Als in Folge des Edictes die Vermögensverhältnisse geordneter wurden, berechnete sich das Gemeindevermögen auf ungefähr 65,000 fl., das Stiftungsvermögen des Hospitals auf ungefähr 13,000 fl. [1]).

Der Nachbarstadt Nürnberg gegenüber war Fürth bis in das XIX. Jahrhundert hinüber in derselben Stellung, die es früher eingenommen; erst am Beginne dieses Jahrhunderts hatte Nürnberg das Eintrittsgeld der Juden neu regulirt; sie brauchten von nun an nur 37 kr. Eintrittsgeld zu bezahlen und nur einen Zuschuß von 30 kr., wenn sie über Nacht bleiben wollten, und eine Eingabe von Fürther Juden an den Nürnberger Magistrat spricht für diese Bethätigung „der toleranten Grundsätze der Nürnberger die Anerkennung" aus. — Die Zahl der jüdischen Einwohner von Fürth belief sich 1813 auf circa 2450 [2]).

* *
*

Mit der Besitzergreifung Ansbachs durch die Krone Bayern hatte der Bestand des Fürstenthums, mit der Verordnung von 1813 der Bestand der Landjudenschaft im ehemaligen Fürstenthume sein Ende erreicht. Die Frage, ob die Erziehung der Juden zu Staatsbürgern als gelöst zu betrachten sei, liegt außerhalb der Grenzen dieses Werkchens, sie gehört nicht der Geschichte, sondern der Jetztzeit an.

1) Sax, die Synagoge in Fürth S. 33 u. 48.

2) Sax, die Synagoge in Fürth S. 25 Note.

Dennoch glaube ich, diese Arbeit nicht ohne ihren natürlichen Abschluß lassen zu dürfen, und einen kurzen Vergleich der desfallsigen Zustände von 1813 mit den jetzigen anstellen zu müssen.

Es war eine schwere Arbeit der Humanität, welche der Staat mit diesem Erziehungswerk sich gestellt hatte; schwer durchführbar, sowohl bezüglich der Juden, als der Christen. An den Juden trat die Anforderung heran, aus der Abgeschlossenheit, zu welcher ihn Religion und Sitte erzogen, der Druck von Außen genöthigt hatte, herauszutreten. Zwar, an das Ertragen von Spott und Demüthigungen gewöhnt, fand er bisher in seinem nationalen Stolze einen Schild dagegen, war er, zum Sklaven und zur Sklavennatur herabgesunken, gleichgiltiger dagegen geworden, hatte sich der Reichere oft mit dem Hochmuthe des Besitzes getröstet. Nun war der Jude trotz der in ihm erwachenden Gefühle für Menschenwürde gezwungen, unter derselben beschimpfenden Behandlung Schritt für Schritt den Weg in die Volksschule, in die Werkstätten, in die Allgemeinheit sich zu erkämpfen. Bezüglich seiner Erwerbsthätigkeit sollte nun nicht mehr die nackte Ehrlichkeit des Erwerbs, sondern auch die Ehrenhaftigkeit desselben, Gesichtspunkt und Werthmesser für die Tüchtigkeit des Erwerbenden werden; der Staat, der den Juden aufgenommen, hat ihm nicht mehr als Verbannungsort, sondern als Vaterland zu gelten.

Christlicher Seits dagegen war, auch ganz abgesehen von der Verschiedenheit der religiösen Anschauung, eine nationale Antipathie zu überwinden, die länger als ein Jahrtausend von Generation zu Generation sich ererbt hatte, war das Vorurtheil gegen die Bildungsfähigkeit und den Character des Juden zu besiegen, war der Einwand des Egoismus zu beseitigen, der in der gefährlichen Concurrenz der jüdischen Thätigkeit einen Grund

finden wollte, ihm die Menschenrechte zu verweigern. Selbst die Uebergangsperiode brachte neue Schwierigkeiten; die Untugenden des Emporkömmlings: das Streben, zu glänzen, Gefall= und Prunksucht — Untugenden, die bei den meisten Emporkömmlingen, mögen diese nun Nationen oder einzelne Personen sein, sich zeigen — waren auch bei einzelnen Juden jener Zeit wahrnehmbar, und verzögerten oder verhinderten die sociale Emancipation.

Als in den ersten Jahren, nachdem die Verordnung von 1813 erlassen wurde, man die Erfolge ins Auge faßte, welche sie bezüglich der Juden des Fürstenthumes hatte, so erschienen diese Erfolge nur unbedeutend und geringfügig; die amtlichen Berichte jener Zeit lauten fast übereinstimmend dahin, daß immer noch die einzigen Erwerbsquellen des Juden in dem Roth=, Vieh=, Kram= und Geldhandel bestehen, und daß er dem Wucher und Schacher immer noch anhinge. Bezeichnend für die Auffassung, mit welcher so mancher im Hausierhandel graugewordene Jude die Bestimmungen der Verordnung sich erklärte, war die Antwort eines solchen auf die amtliche Aufforderung, er solle anzeigen, mit welchen Waaren er für die Zukunft zu handeln gedenke: mit allen möglichen. Bald jedoch änderte sich die Sachlage; ein reges Streben bemächtigte sich nicht blos der Jugend, sondern auch der Eltern bezüglich der Erziehung ihrer Kinder. Die vom Staate der jüdischen Jugend geöffneten Erziehungsanstalten wurden vielfach von dieser benützt, und so gegründete Hoffnungen einer besseren Zukunft erweckt.

Kaum ein halbes Jahrhundert ist indessen vorübergegangen, und auch in dem Gebietstheile Bayerns, den diese Skizze zum Gegenstande hatte, haben diese Hoffnungen sich bereits reichlich erfüllt. Es ist fast kein Zweig des Gewerbslebens, in welchem Juden nicht als tüchtige Geschäftsleute geachtet sind, die Reli=

gionsgemeinden stehen unter gebildeten Rabbinern und Lehrern; jüdische Aerzte und Anwälte, Lehrer an den höheren und höchsten Anstalten des Landes ꝛc. ꝛc. wirken, ohne daß das confessionelle Verhältniß einen Einfluß auf ihre verdienstliche Thätigkeit und auf das Vertrauen äußert, das sie genießen. Das öffentliche Vertrauen, das in demselben Maße den Juden entgegenkam, als sie sich desselben würdig machten, hat sie auf die Richterbank, in die Versammlungen der Gemeindebeamten und selbst des gesetzgebenden Körpers des Staates berufen. Was durch mehr als ein Jahrhundert der Intoleranz und Härte als eine Unmöglichkeit erschien, hat ein halbes Jahrhundert der Duldung und mäßiger Freiheit zu Stande gebracht.

Anhang.

Urkunden und Regesten.

I.

Popp von Dyetenhofen und Agnes seine eheliche Wirthin versetzen die ersamen Leute Herrn Ulrichen und H. Wyrichen von Treuchtling an Levi den Juden zu Wassertruhending um fünfzehn Pfund Haller.

(Zu Seite 51 des Werkchens.)

1343. 20. Januar. *)

Ich Popp von Dyetenhofen vnd Agnes mein elich wirtinn verichen vnd tun kunt offenlich an disem brief. Daz wir versetzt haben. die ersamen Leut hern Vlrichen vnd hern Wyrichen di von Treuchtling. hintz Leui. dem Juden ze Wazzertruhendingen vmb fünftzehen pfunt haller. vnd den schaden. Daz wir si da von lösen süllen. on allen iren schaden. Daz in. daz stet. gantz. vnd vnzerbrochen beleib. vnd ze einer Vrkund. Gib ich Popp von Dytenhofen. In disen offen brief versigelten mit meinem eygen Insigel. daz dar an hanget. Der brief ist geben. Da man zalt von Kristez geburt. Dreutzehenhundert Jar. vnd in dem Dreu vnd Virtzigsten Jar. an sand Fabian vnd Sebastians tach.

(Orig. Perg. mit 1 laedirtem Siegel an einem Pergamentstreifen.)

II.

Heinrich von Dürwanch Ritter bekennt Wolflin dem Juden von Babenberch ze Fuhtwanch gesessen und Besslen der Judin dessen Swiger 60 Pfund Häller Hauptguts, darauf zu jeglicher Wochen je auf zwei Pfund fünf gute Haller gehen — schuldig zu seyn.

(Zu Seite 37 und 47.)

1347. 1. Februar. **)

Ich hainrich von Dürwanch Ritter vergihe vnd tun kunt offenlich an disem brif allen den die in sehent lesent oder horent lesen Daz ich vnd alle mein erben schuldig sin vnd gelten sullen Wolflin dem Juden von Babenberch ze fuhtwanch gesessen vnd Besslen der Judin siner Swiger da selbes zu einander vnuerscheidenlich vnd allen

---

*) Die Urkunde liegt im k. Reichsarchive zu München. Das hierauf bezügliche Regest in Freybergs Regesten Bd. VII. S. 355. — S. 356 unter dem Datum vom 25. Januar steht das weitere Regest.

Ulrich von Treutlingen Ritter verspricht seinem Bruder Wirich von seiner Bürgschaft gegen mehrere Juden zu lösen und sagt ihn eines Theils derselben los.

**) Die Urkunde liegt im k. Reichsarchive zu München. Das hierauf bezügliche Regest steht in Freybergs Regesten Bd. VIII. S. 94.

iren erben Schezig pfunt guter haller haupt guts Dar vf ze gesuch gent ze ieglicher Wochen ie vf zwei pfunt besunderlich funf gut haller man leist oder niht Dar vmb setzze ich in ze burgen zu einander vnuerscheidenlich die erbern Leut die her nach geschriben stant Mit sogetaner bescheidenheit wan die Juden oder ir erben der haller niht lenger wellen geraten so mugen si oder ir boten die her nach geschriben burgen manen ze leisten die sullen in ie der burg der ermant wirt ein pferit antwurten den vor geschriben Juden in ir gwalt vnd sullen alle mit einander leisten vnd vz der leistung niht chomen biz den vor geschrieben Juden vnd iren erben hauptgut gesuch atzung botenlon vnd aller schade gar vnd gentzlich wirt verriht Vnd ie alz sich der pferit eins verleist hat oder abe gat an geuerde so sol ie der burge dez ez gewesen ist ein anders in dem selben reht in die leistung antwurten Waz den pferden auch geschit vngeuerlich in der Juden gwalt daz sol in ze cheinen schaden chomen Get der her nach geschriben burgen einer oder mer abe dez got niht welle oder vert von dem Lande von welherlei sache daz geschit so sol ich in dar nach in dem nehsten Manot einen andern setzzen alz schidelichen an dez selben stat in dem selben reht den si genement Tet ich dez niht so sullen in die andern bestanden burgen alz lang leisten biz ez geschit Ich sol auch die vor geschriben Juden vmb die haller an chein stat wisen noch stozzen noch irren daz in ze schaden chomen muge Vnd die wil si disen brif inne hant mit einem gantzen Insigel oder mit mer so mag ich noch niemen sprechen Daz si gewert sin Ich sol si auch weren mit bereitem gelt Diser brif sol in auch gut sin vnd vnuerworfen an aller stat Ich gelobe auch die her nach geschriben burgen von der burgschaft ledig vnd los ze machen an allen iren schaden Vnd vmb alle dise vor geschriben sache setzze ich den vorgenanten Juden ze burgen zu einander vnuerscheidenlich die erbern Leut hern Berhdolt Rindsmul Chorhern vnd Custer ze fuhtwanch hern Craft von Maurn kirchner da selbes Chunrat Truhseczzen von warperch Erkenger von Reichnawe Chunrat von willnholtz vnd Degen von der Lintpurch Mit der bescheidenheit ob ez ze schulden küm so sullen die burgen vngeuerlich leisten als vor hie geschriben stet Daz den vor geschriben Juden vnd allen iren erben daz alles stet vnd war belibe dar vmb gibe ich in disen brif versigelt mit minem eygen Insigel vnd mit der egenanten burgen Insigeln die wir alle mit willen vnd mit wizzen an disen brif gehangen haben Diser brif ist geben vnd sint die haller gelihen da man zalt von gots geburt driuzehen hundert Jar dar nach in dem siben vnd vierzigesten Jar an vnser frawen abent ze Lichtmesse.

(Orig. Perg. mit 7 Siegeln, von denen jedoch 4 nur und zwar in sehr laedirtem Zustand vorhanden sind.)

III a.

Vertrag

zwischen den Bischöfen von Bamberg und Würzburg und den Markgrafen Friedrich und Johann von Brandenburg, die Juden betr.

(Zu Seite 15.)

1422. 25. April. *)

Wir Friderich von gotis gnaden zu Bamberg Johans von denselben gnaden zu Wirtzburg Bischoffe vnd wir Friderich vnd Johans auch von denselben gnaden Marggrauen zu Brandemburg vnd Burggrauen zu Nuremberg bekennen offenlichen mit disem briue das wir gote zu lobe vnd vmb nutzes vnd fromen willen der heiligen Cristenheit vnd vnser lande vnd leute vns einmutiglichen vereint haben, vnd auch bei vnssern waren treuwen uns verheissen dise hernach geschribene Sache vnd alle vnd igliche stücke puncte vnd artickeln hinach begriffen zu tun, zu halten vnd zu volfüren on allen eintrag vnd geuerde. Zum ersten sollen vnd wollen wir alle viere, vnd vnser iglicher besunder alle vnsere Juden vnd Judein iunck und alt vf den nechstkünftigen Samstag nach sant Johanstage Anteportam latinam genant mit irem leibe vnd gute vahen, vnd beheften, iglicher in seinem lande vnd gebite wo die unter unser iglichem gesessen sein, vnd vnser iglicher der geweltig werden mag, vnd vnser iglicher seiner Juden vnd Judein genissen also meist er mag vnd alsbalde die also gefangen vnd beheftet werden, so sol vnser iglicher in seinen Steten, lande vnd gebite offenlichen verkunden lassen vnd gebiten bei leibe vnd bei gute vnd bei verlisunge unss aller gnaden vnd Hulden, ob ymant geistlicher oder weretlicher in welchem state der oder die weren, icht hette oder weste, das der egenannt Juden oder Judein wer es wer an bereitschaft, pfanden, briuen, Registeren, schulden, gelte oder geltswerd, das er das behenden vnd melden wolle dem Herren vnter vns, des Juden oder Judein das denen zustände on alles verziehen vnd geuerde, vnd welche Persone das verswige vnd nicht tete in dem nehsten monden darnach zu des leibe vnd gute mag der Herre greiffen, in des lande denn der gesessen wer, vnd darzu sollen auch die andern Herren getreu wiclichen behulfen sein, Es sollen auch vnd wollen wir Friderich zu Bamberg vnd Johans zu Wirtzburg Bischoffe vorgenannt mit vnsserm geistlichen gewalt alsouil wir mogen andere Judischeit in vnser beder Bistumern wonaftig, es sei in Reichsteten, vnd in Fürsten, Grauen, Freyen, Rittere, vnd Knechte, Slossen, Steten, Merckten und Dörffern ge-

*) Das Original liegt im Archiv-Conservatorium zu Würzburg, und hat keine Aufschrift.

biten vnd mit Processen verkündigen, das solche Juden nicht mer wuchern vnd in fürbass niemant Heusere oder Herberge lasse vnd auch kein Cristen er sei Man oder Fraw dienen solle vnd dieselben Juden vnd Judein darzu halten, das sie sunderliche Cleidern tragen, darinnen man möge vnterschidunge vnd erkentnisse haben das sie Juden sein, wie wir das zu rate werden vnd mit rechte zugen mag, Vnd ob wir solcher Gebot nicht durchbringen mochten vnd ob villeicht ymand mit vns oder vnser einem oder mer besunder überkomen wolte, das der, an den das gebracht worde, mit der andern wissen, tun vnd handeln sol, vnd ob icht dar aussgeuile, das solt gleich in drey teil geteilt werden, vnd do von vns beden Bischoffen zwei teil, vnd vns beden Markgrauen obgenannt ein Dritteil werden, wer auch das dheiner vnser Mann Diner oder Untersass, er were geistlicher oder weretlicher des andern Hern Judischeit schuldig were, solche schulde solt dem Herrn, des die Judischeit were, betzalt und aussgerichtet werden, in der Mass als vmb andere schulde hinachbegriffen ist. Hette auch vnser Judischeit einer oder mer icht habe gütere, oder schulde innen die dem andern Herren oder seiner Judischeit zustünde, die solten demselben Herren volgen vnd werden dem das also zugestanden were, oder dem, des Judischeit das zugestanden het, Wir sein auch mit Namen überkomen, were das vnser igliches Judischeit, ymand ichts schuldig blibe oder were, dem solt solch Gnade vnd Freuntschaft von vns gescheen, das dieselben schuldigere, solche schulde, was den vf den tag, als sie gefangen worden, Heubtgut gewesen ist, vnd Heubtgut geheissen hat betzalen sollen demselben Herren, des den die Judischeit gewesen ist hie zwischen vnd sant Merteinstage der nehst künftig ist, viertzehentage vor vnd viertzehentage nach vnuerzogenlichen, vnd welche des nicht teten, die solten fürbass solcher vnser Gnade vnd Freuntschaft nicht genissen noch gebrauchen in dheine Weyse ongeuerde. Were auch das vnser einer des andern Juden oder Judein iunck oder alt vf den obgeschriben tag unter seinen Juden betrete vnd finge, dieselben Juden solt er dem Herren wider antworten, des die Juden gewesen weren vor der Gefengnisse wenn er die forderte, Auch was Judischeit sider dem Suntage Reminiscere nehst vergangen, do der tag zu Kitzingen zwischen vns was von vnser einem zum andern getzogen weren, oder noch zwischen hie und dem obgenannten Samstage zihen werden, was von denselben Juden geuile, das solt dem Herren halb werden, vnter dem die Juden, biss vf den egenanten Suntag Reminiscere gesessen weren, vnd der andere Halbteil dem andern Herren vnter dem sie itzunt gesessen vnd gefangen worden weren, Vnd wir söllen vnd wöllen vns fürbass der Judischeit in vnssern Slossen, Steten, Merckten vnd Dörffern eussern, vnd so von als wir mogen sie in vnsern

landen hie zu Francken nicht mer wonaftig sein lassen, es were den das wir einmutiglichen eins andere zu rate wörden, Wem wir auch solche sache offenbare oder empfelhen wöllen, dem oder den söllen wir nemlichen in ir eide geben zu andern Stücken, die sie denn sweren würden, solche sache zu versweigen so lange, biss man das enden wörde, vnd das sie vns Herren allen solchs zum besten vnd zum nutzlichsten keren wöllen ongeuerde, Auch söllen vnd wöllen wir bei den obgevürten vnsern waren fürterlichen Treüwen dise obgeschribene Geschicht, vnd alle vnd igliche vorgeschriben Stücke, Punte vnd Artickele mit einander vnd gen einander getreuwenlichen mit gantzer vnser Macht helfen halten, hanthaben vnd verantworten gen allermeniclichen nimand aussgenomen, vnd einer vnter vns sol on die andern keinerley teiding, vorteil oder richtunge aufnemen, oder suchen in dheine weise, on Geuerde, Sunder wir söllen vnd wöllen die sache gleich mit einander handeln vnd ausstragen zum besten vns vnd vnser iglichem besunder ongeuerde, Vnd des alles zu einem waren Vrkunde hat vnser iglicher sein Insigel an disen briff gehangen, der geben ist zu Hertzogenawrach nach Cristi vnsers Hern Geburt Vierzehenhundert Jar, vnd darnach im Zwei vnd zwentzigstem Jare, an sant Marckstage des heiligen Evangelisten.

III b.

Convention

zwischen Herrn Marggraf Albrechten von Brandenburg und der **Judenschaft** in beeden Fürstenthümern unter und Oberhalb Gebürgs über die Entrichtung eines jährl. Zinses von 800 fl. auf 5 Jahr lang. d. d. Onolzbach am Freitag nach dem Sonntag Exaudi (den 4ten Juni Ao. 1484).

Wir Albrecht etc. Bekennen vnd thun Kunt offenlich mit disem briue gein allermeniglich fur vnns vnd vnnser erben das wir vnns die nechsten funf Jare mit vnnser Judischait ob vnd vnter dem gepirge vertragen haben das sie vnns eins yden der funff Jare viij^c guldin Zins halb michaelis vnd halb zu pfingsten aussrichten vnd dafur die Judischait gut sein sollen vnd welcher Jud oder Judin zw einer yeden Zeit seinen Zins hinterstellig plibe vnd nicht gebe dartzw sullen vnnser Ambtlewt vnd castner beholfen sein damit dieselben dartzw bracht werden, das sie solch Zins entrichten zusampt Straff leibs vnd guts vnd welcher Jud oder Judin itzo inn disem vertrag nicht geen wollt, der oder dieselben mogen sich vmb die nachstewer mit vnns vertragen welche aber in disem vertrag vnd in Zeit der funff Jare vrlaub haben wolten die oder der sullen vmb die nach-

stewer mit zwaien Zinsen zu den versessen Zins geledigt sein, vnd welchen wir also von vnns komen lassen derselb Zins soll vns an den vij^c guldin jerlichs Zins nach Antzall abgeen was vnns auch ein yeder Jud oder Judin jerlich zu Zins geben, dann sie yedes Jars als vyl guldin sie vnns zu Zins geben, als offt iij *tt.* von einem guldin geben von demselben gelt das die gemein Judischait also gibt danon sollen sie vnnser gemaheln j^c gulden vnnserm Sun M. Friderich j^c gulden vnd vnnserm Sun M. Sigmunden l gulden eins yden der funff Jar zw weyhennachten aussrichten vnnd darüber von vnns auch Jnen oder ymants annders von vnnserm vnd iren wegen hoher nicht angelegt noch beswert werden Sunder mit disem gelt eins yden Jars von allem ausgeben geledigt sein doch behalten wir vnns hierinnen vor vnnser straff gein ainem iglichen nach seinem verschulden, dise funf Jar sollen sie auch die gemein Judischait. vnnser vorgegeben Freyhait inn allen iren stucken vnd artickeln mit geprauchen vnd hinfuro in Zeit der funff Jare kein nachgelt zu geben schuldig sein alles sunder arglist vnd on geuerde des zu vrkund haben wir vnnser Innsigell an disen briue gehangen Geben zw Onolszpach am freitag nach dem Sonntag Exaudj Nach cristi gepurt ciiij^c vnd inn Lċcciiij^ten Jarn.

Gemeinb. T. IV. f. 183^b sequ.

Daß gegenwärtige Abschrifft mit der hieneben angezeigten bey dem hochfürstl. geheimen Archiv befindlichen Gemeinbuch enthaltenen alten Copia von Wort zu Wort gleichstimmig seye, diesses wird hiedurch, nach beschehener aufmerksamen Collationirung, von tragenden geheimen archival. Ambtswegen, bezeuget, Onolzbach den 23. April 1774.*)

(L. S.) Gottfried Stieber.

III c.

Vertragk

Zwischen Wirtzpurg vnd Brandenburg der Juden halben.

Ao. c. 1488, 6. October.**)

Von Gottes Gnaden Wir Rudollff Bischoue zu Würtzburg vnnd Hertzog zu Franncken, Wir Friderich vnnd Sigmund gebrüder von denselben genaden Marggrauen zu Branndenburg zu Stettin Pommern etc. Hertzogen Burggrauen zu Nuremberg Vnnd Fürsten zu

---

*) Aus dem k. Archiv-Conservatorium Bamberg.

**) Das Original liegt im k. Archiv-Conservatorium zu Würzburg.

Rügen Bekennen offennlich mit disem Briue vnnd thon kunt allermeniglich, das wir solch swere vnzimliche Hanndelung damit die Judischait Inn vnnser Fürstenthumb vnnd lande merklich vnnd manigfelltiger weis eingebrochen alls wir dann des von den vnnsernn warliche Bericht entpfangen aus fürstenlichen tugenden zu awffung vnnd fürderung gemeines nutzs vnnser Furstenthumb, Lannde, lewt vnnd vnterthan vnnd also zu entlestigung vnnd ablaynung entpfanegens vnnd kunftigs schadens, der vnzwemenlich den vnnsernn vnüberwintlichen daraus entsteen, wo das nit furkommen würd, zu Hertzen gefürt, Vnnd haben vnns dorauf mit treffenlichen vor Rate desshalben gehabt, mit ainander nachuollgendermassen veraynigt vnnd vertragen, Nemlich das wir obgenannten Fürsten von Würtzburg vnd Branndenburg vnnsere nachkommen Stifft erben vnnd Capitell hinfür keinen Juden Inn vnnsernn Fürstenthumben, Lannden, Slossen, Stetten, Merckten, Dorffern, Weilern, gebieten oder an den ennden die Inn vnnser eins oder mer verspruch weren oder quemen weder haben noch hallten sollen noch wollen, Auch den vnnsern gemainglich oder sonnderlich die allso zu haben oder zu hallten nicht gestatten noch verhenngen, vnnd des sollen vnnd wollen auch wir obgenanten Fürsten die Hochgeborne Fürsten vnnd Fürstin Hern Friderichen Curfürsten vnnd Hern Johannsen Gebrüder Hertzoge zu Sachssen Lantgrauen zu Doringen vnnd Marggrauen zu Meisszen vnnd frawen Anna Marggrefin zu Branndenburg, zu Stettin, Pommern etc. Hertzogin Burggrefin zu Nuremberg vnnd Fürstin zu Rügen vnnser besonnder liebe Hern, Freunde, Oheim Swegere, Freundin, Frawen vnnd muter Inn einem Monden dem nechsten nach dem fürgenommen tag zu Kitzingen dauon hernach gemellt wurdet durch vnnser geschickte Bottschafft ersuchen vnnd disen vnnsernn Vertrag zu erkennen geben Sy auch Biten lassen bey irer liebe Juden zu Konigsperg vnnd Newennstat an der Aisch davmb vnnd an anndern ennden zu uerfügen das Sy vnnser eins mere oder aller verwannten vnnd vnterthan kainerley hinfür leihen sollen Wue dann solchs von Ine erlanngt so hat es desshalb seinen bestant, wurder aber solchs von iren lieben semptlich oder sonnderlich abgesslagen, So haben wir obgenanten Fürsten vnns desshalb ferner mit ainander vertragen also das wir allenthalben an Vnnsernn gerichten verschaffen sollen vnnd wollen das iver lieb Juden So also darüber den vnnsernn leihen wurden vmb solch schulld nit annders dann wie recht ist von denselben betzalung verhollffen vnnd nach ordnung geschribener recht darumb erkant vnnd gesprochen werden soll, dessgleichen sollen wir solch vnnser furnemen den von Nuremberg auch also durch vnnser geschickte Bottschafft vnnd dann den anndern Reichsteten So Inn Vnnsernn furstenthumben, lannden vnd gebieten ligen In schrifften nebeneinander obgemellter masszen

auch zu erkennen geben, vnnd begeren, vnnd wo dasselbig von einer oder mere abgesslagen Vnnd nit angenommen wurd So soll es gegen der oder derselben Juden mit Verhellffung, betzalung irer schulld auch obgemellter massen gehallten vnnd gehanndellt werden ferner sollen vnnd wollen wir obgenannten fursten vnnser yder allen vnnd iglichen seinen Grauen, Heren, Rittern vnnd Knechten die Inn vnnser ides fürstenthumben gesessen weren hizwischen vnnd der AscherMitwuchen schirst ongeuerlich In schrifften solchen vnnsernn Vertragk vnnd furnemen Zuerkennen geben Vnnd an sy Biten vnnd Begeren das Sy sich disem vnnserm furnemen gleichmessig vnnd auch nicht Juden haben noch hallten wollen, gemeinen nutz vnnser aller furstenthumb, Lannde vnnd lewt angesehen, Wue sich aber ir einer oder mer disem vnnserm loblichen furnemmen widersetzen vnnd Juden haben wollten, des wir vnns doch nit versehen dem oder denselben ferner zu eroffnen, das Sy bey denselben iren Juden verfügen, das Sy Vnnsern armen leuten oder Vnterthanen gantz nichts leihen dann so auch solchs von In darüber bescheen vnnd den vnnseren gelten wurd das wir nit gestatten wollten denselben Juden ichts zu geben oder zu betzalen weder Hauptgut gesuch noch scheden das auch derselben Juden keiner Inn vnnsern furstenthumben Lannden vnnd gebieten kainerlay glait, frid, schutz, schirm noch trost haben oder von vnns vnnserenn nach kommen vnnd erben oder yemant von vnnsernn wegen gegeben werden sollt, Ob auch ein oder mere vnnser eins oder mere vnter vnns Stete Juden bey Ine hetten, Es wer von Ine selbst durch Preuilegien allt Herkommen oder sunst, So sollen wir der oder die Fürsten dem oder den solich Stete Zu stuenden bey der oder denselben Steten Inn angezaigter Zeit mit ernst schaffen vnnd verfügen Sich disem vnnserm furnemen auch gleichmessig vnnd hinfüro keinen Juden mer zu haben noch zu hallten, Vnnd damit nun auch wir obgenannten Fursten vnnsere Lannd vnnd Lewt der Juden gelösst vnnd geledigt des auch die briue über ir schulld sagend von In gebracht auch vnnser armelewt oder Verwante desshalben nach zimlicher leidenlicher Weiss kunfftige anforderung vnnd gezengk zu uermeiden geynigt vnnd vertragen werden mogen, haben wir obgenante Fursten vnns desshalben nachuollgends furnemens vnnd satzung vereynet vnnd vertragen, Nemlich sollen vnnd wollen wir obgenanten Fursten vnnser ider sein Vnterthan, Verwante vnnd Juden die einander zuthan sind hieZwischen vnnd Aschermitwuchen schierst für sich verbotten vnnd denselben solcher Juden vnnd schullde vnuerzagenlich abhellffen ferner auch wir Bischoue Rudolff alle vnnd igliche vnnsere Verwante vnnd Vnterthan die vnnser Hern vnnd Freunde von Branndemburg Judischait desgeleichen alle vnnd igliche vnnser Judischait den irer lieb Vnterthan vnnd Verwannte zu thon vnnd wir

Marggraue Friderich vnnd Marggraue Sigmund alle vnnd igliche vnnser verwante vnnd Vnterthan, die vnnsers Hern vnnd Freunds von Würtzburg Judischait dessgleichen vnnser Judischait alle vnnd igliche den vnnsers Hern vnnd Freunds von Würtzburg Vnterthan vnnd Verwante zu thon sind vff einen tag nemlich vff Suntag nach dem heiligen Obersten tag schierst Zunacht zu Kitzingen zu sein bescheiden dartzu auch vnnser yder sein Rete verorden vnnd nicht mynder vleisslich vnnd getrewlich Zwischen den Parteyen der schulldhalben was der vnnser ydes Fürsten Vnnterthan vnnd Verwanten gegen des oder vnnser der anndern Fürsten Fürsten Juden betrefe hanndelle lassen Zu losung solcher schulld vnnd Juden dann alls ob die sachen allein zwischen vnnser eins oder mer Vnnterthanen, Verwannten vnnd Juden Herkommen wer vnnd stunde vnnd so nu solchs also voltzogen vnnd vollendet ist des dann aller Vleis vnnd Arbait furgewant vnnd kein nachlassung bescheen, So soll alls dann vnnser yder Fürst Inn viertzehen tagen den nechsten darnach sein Judischait gemainglich vnnd sonnderlich an ennde Inn bequeme vnnd nach seinem Gefallen verbotten vnnd Ine entlich vnnd ernstlich sagen lassen das Sy sich gemainglich vnnd sonnderlich mit Weyb vnnd Kinden hiezwischen vnnd viertzehen tagen den nechsten nach dem Suntag Exaudi schirst aus seinem Fürstenthumb, Lannde vnnd Gebiete erheben vnnd sich daraus thon vnnd ziehen sollen dann Es sey sein Gehais vnnd Meynung vnnd woll auch keinen Juden In seinem Fürstenthumb, Lannd vnnd Gebiete mere leiden welcher oder welche auch darüber dar Inn betreten werden den oder dieselben an Leyb vnnd Gut strafen lassen das sich auch ein ieder darnach woll wissen Zu richten vnnd vor schaden zu hütten doch soll vnnser yedes Judischait bynnen solcher Zeit vnnd also solch Zeit aus Ine vnnsernn schirmen vnnd gleit steen wie die bissher darInn gestannden sind, Were es auch sachen das vnnser Fürsten einer oder mere von eynichen oder mer Juden oder yement von iren wegen wer der were angefochten angesucht oder angezogen wurden welcherlay weis das beschee, So soll vnnser ieder dem anndern oder den anndern dorInnen getrewlich beistendig behillflich vnnd fürderlich sein Inn aller massen alls ob Ine oder sye die Ding allein vnnd für sich selbst angingen vnnd betreffenn vnnd des soll auch diser vnnser Vertragksatzung vnnd fürnemen wie obstet Zwantzigk iar die nechsten besteen vnnd dawider nit gehanndellt werden, Es were dann das solchs mit vnnser oder vnnser nachkommen vnnd erben auch vnnser Bischoue Rudollfs Capitell vnnsers Thum Stifts zu Würtzburg einhelliger Verwilligung vnnd Vereynigung zu ginge vnnd beschee alls dann wir obgenanten drey Fürsten das vnter vnnd geneinander alles seines Innhalts getrewlich zu hallten vnnd zu voltziehen bey vnnsern waren trewen geredt vnnd versprochen haben, Gereden vnnd

versprechen auch allso wissentlich In craft dits Briues für vnns vnnd alle vnnser nachkommen Stift vnnd erben geuerde vnnd arglist hier Innen genntzlich aussgesslossen, des zu warem Urkund haben wir Bischoue Rudolff vnnser Innsigell vnnd Wir Marggraue Friderich vnnd Marggraue Sigmund Gebrüder vnnser gemein Innsigell des wir vnns diser Zeit gebrauchen an disen Briue thon henncken der zwen gleiches lautes also verfertigt sind der einer von vnns Bischoue Rudollff vnnd der annder von vnns Marggraue Friderich vnnd Marggraue Sigmund zu Hannden genommen worden ist, Vnnd wir Kilian von Bibra In gaistlichen rechten Doctor Thumbrobst Mertin von der Kere Dechant vnnd das Capitell gemeniglich des ThumStiffts zu Würtzburg Bekennen auch an disem Briue gen allermeniglich das solch obgemellt Vertrag vnnd satzung wie die von Wortten zu Wortten begriffen vnnd verlautendt mit vnnserm guten Willen vnnd Wissen zugangen vnnd gescheen ist thon vnnd geben die also dartzu Gereden vnnd versprechen auch für vnns vnnd alle vnnser nachkommen am Capitell bey guten rechten waren Trewen dawider nit zu sein zu thon noch schiken getan werden In keinerley Weis wie yement das erdennken oder fürgenemen mocht ongeuerde. Zu Vrkund haben wir vnnser gemein Capitells Innsigell auch hieran gehanngen doch vnns dem Capittell vnnd vnns Thumhern an vnnsernn gemeinen vnnd besonndern Lewten vnnd guten vnschedlich, der geben ist am Montag nach Francisci Nach cristi vnnsers lieben Hern geburt Viertzehenhundert vnnd darnach Im Acht Vnnd achtzigsten iarn.

III d.

Schuldt-Abtödtungs Brieff

an Herrn Bischoffen Rudolph zu Wirtzburg und an Fridrichen und Sigismunden Margggraffen zu Brandenburg von der innen Specificirten Judenschafft zu Kitzingen. Aussgestellet 1490. 4. Januar.

Wir diese hernachgeschrieben mit namen Eberlein, Michel, Salman Selgman, Mendtlin der klein, Zadoch, Eysaac Kalman Juden alle Zu Kitzingen, Girst, Eysaac, Simon, Jacob, Ansshelm vnd Benedict Judten Alle Zu Priesenstat, Grumprecht Vnd Abraham Zu Albertshausen, Selgman Zu Langenfelt, Lewe Zu Prisenstat, Aaron Johel, Ansshelm der Klein Nathan, Jakob, Fischlein, Eberlein, Ganssman, Secklin vnnd Samuel der Alt, Juden alle Zu Schwartzach, Gerst, Plumlein, Senderkein vnd Samuel der klein Judten alle Zu Hurblach, Schmol einer Zu Estenfeldt, Seilman Geretz vnd Mosse Juden alle Zu Wirtzburg, Gumprecht Zu Heidingsfeldt, Gensslein Zu Flachs-

landen Kaufman Zu Wirtzburg, Meyer Zu Michelfeldt, Herman Isaac vnnd Mosse Zu Absswindt, Lasarus von Biberern, Jacob Zu Prisenstat, Kopelman Salmon vnd Natan der alte Judten alle Zu Bernheim, Nachdem vns die Hochwürdigenn Durchleuchtigen vnd Hochgebornenn Fursten vnnd Herrn, Herrn Rudolfs Bischoff Zu Wirtzburg vnnd Hertzogenn Zu Franckhen, Herrn Friderichs vnd Herrn Sigmundts gebrüdern Marggrauen Zu Brandenburg, Zu Stetin Pomern vnnd Hertzogenn, Burggrauen Zu Nurmberg vnnd Fürstenn Zu Ruegenn vnser gnäd. Hr. Auch derselben gn. Prelaten Grauen, Hr. vnnd Ritterschafft Vnterthan, etlich geltschuldt Zu thun Pflichtig vnnd schuldig wordenn, Als dieselben hieuor Irenn gn. geschickten Räthen ufgehaltenn tagen Zu Kitzingen vonn vns verZeichent vnnd behendigt doselbst, dan auch Zwischenn vns vnnd denselben vnsern schuldigern etlich Vertrege vff vnser Aller vnnd Jeglichs besonder Verwilligung vnd glaublich Zusage beschehen, dem also stracks vnnd Vegewegert ohnn allerley AussZug nachZukommen, Alss dann dieselbenn Vertrege, wie die Also gemacht, vns vff heut dato vonn Irer gn. übergeschickten vnd geordenten übergebenn sindt, Bekennen wir offentlich mit diesem briefe vnnd thun Kunth Allermeniglich, das wir dem also nach vnnd vf annemung solcher Vertreg der obgenanten Vnser gn. Herrn der Fursten, Auch Irer gn. Prelaten Grauen Herrn vnnd Ritterschafft, vnterthann vnnd Verwanten selbstschulder vnnd bürgen Alle vnd Jegliche so vns also, in laut vnser übergeben Register schuldig vnd Vertragenn wordenn sindt, vf sage ob angeZeigter Vertrege, auch Zuuorderst die obgenannten vnser gnäd. Herrn, die Furstenn, Ir nachkommen erbenn vnnd Stiefte Aller AnsProch vnnd forderung, gentzlich vnnd gahr quit, ledig vnnd loss, Inn Krafft dietz briefs, gereden vnnd versPrecheen auch bei gueten rechten waren trauen an eines rechten geschwornen Judischen Aydtstat für vns vnnd alle vnsere erben vnnd Erbnemen kein AnsProch oder Forderung gegenn Iren gnaden, Irer gnad. nachkommen erben vnd Stieffte, auch den angeZeigttenn Iren, Irer gnadenn Prelaten, Grauen Herrn vnd Ritterschafft, Vndterthan, Inn vnsern übergeben Registern, damit wir also nachsage der übergebenn Vertrege, Register, Vertragen worden sindt, Niemmermehr Zu haben noch Zugewinnen, wir oder Immannts von vnseretwegen, weder mit Gerichtenn, Geistlichen oder Werentlichen, ohngericht noch sonst Inn kein weis, wie Immandts das erdenckhenn oder fürgenemen mocht, das wir vns auch mit den andern so noch mit vns Vnuertragen sindt, durch beeder obgemelter vnser gnäd. Herrn den Fürsten Rethe oder wem sie das beuehlen kunfftiglich, wie Vormals beschehen ist, vertragenn lassenn, vnnd derselbenn Vertrege wie der beschehenn Vertreg halben gnugig sein sollen vnnd wöllen, vnnd vf solches so habenn wir auch alle vnnd Igliche brieue

vnd Vrkundt über die schuldt Inn vnsern Registern angeZeigt, derhalb wir also mit vnsern schuldigern vertragen worden sindt, vnnd vonn vns nit hinderlegt sagent gentzlich vnnd gar Vernichtet, gethödt vnnd abgethan, thodten, Vernichten vnnd thun die abe, also das die ahne Allen endten vnnd Gerichten, wo die fürgeZogen wurdten, vonn wem das geschehe, gantz Crafftlos, Vernicht, todte vnd absein sollen, doch in alweg vns vnsernn erbenn vnd erbnemen ohnn vnsern schuldten, so vns durch die obgenanten, vnsern gnäd. Herrn, der Fürsten, Rethe, noch sage der übergeben Vertrege ZugesProchen sindt, Auch der Vnuertragenn schuldtenn vff Kunfftig Vertreg, wie obsteet, Vnschedtlich vnnd Vnuergreiffenlich alles ohngeuerdte. Zu Vrkunth haben wir mit fleis gebettenn, die Ersamen fursichtigen vnnd weisen Burgermeister vnd Rathe der Stat Kitzingen vnsere liebe Herrn, das sie Ir der Stat Insigel, für vns, alle vnsere erbenn vnd erbnemen ann diesen brieffe haben gehangen, des wir Itztgenanten Burgermeister vnd Rath der Stat Kitzingen also geschehen bekennen, doch vns vnsern nachkommen erben vnnd gemeiner Stat ohne schaden, der geben ist am Dinstag Nach St. Bartholmes des heilligen Zwolff Pottenn tag Nach Christi vnsers lieben Herrn geburt VierZehen Hundert vnnd darnach in dem Neun vnd AchtZigisten Jahr.

In simili forma hat Eysacken Judtin Zu Rottenburg vnsern gnäd. Herrn vnd mein G. die Marggrauen, wie dan die obangeZeigte Quitantz aussweist, auch quittirt: Actum am Freitag nach Obersten Anno c. 90. vnnd Ir schuldtbrieuve hie hinderlegt.

Ittem hat Mosse Judt Zu Pfaffenhausen auch quittirt vnd sein schuldtbrieue hinderlegt, Actum am Freitag Nach Obersten Anno vt supra.

In simili forma haben Ruffat Judten für sich selbst vnnd als gewalthabern Ruffat des Jüngern vnd Osser Judten, Lipman Judten Zu Absswindt für sich selbst, vnd alss gewalthaber Helias Judtin. Zu Absswindt SPrintz Judten vnd Lazarus Judenn Zu Bernheim auch quittirt vnter der Stat Kitzingen Insigel, Actum am Montag nach dem heilligen Jorstag Ao. c. 90.

Ittem haben Abraham Judt Zu Neuses vnd Merklin Judte etwan Zu Kitzingen gesessen quittirt, Actum Montags nach dem Jorstag Ao. c. 90.

IV.

1.

Begünstigung

Perman Juden gein Furrt zuziehenn, vnnd daselbst Vj (sechs) Jar lang die negsten sein Wonung zu habenn.

17. April 1528. *)

Wir Georg etc. vnd Vormunder etc. Bekhennen mit diesem Brief. Dass Wir Perman Juden vergent haben, Mit seinem Weyb, kynnden, vnd gedingten Ehallten vnter vnns gein Furrt zuziehen vnd sich daselbst niderzuthon, vnd zuwonnen, Sechs Jarlanng. Doch mitlerzeit, bis vff vnnser oder vnnserer Statthallter vnd Rethe zw Onnoltzbach widerrueffen etc. vnd Inn sollcher Zeit soll er vnns jerlich vnd eins ydenn Jars besonnder. vff Sannt Peterstag Cathedra genannt. gebenn. Zweintzigk gulden Reinisch. auch Vnser Gemahell ein Trinckgeschirr funfzehen gulden Werth. Vnnd mit sollcher Bezallung des geltz, auch mit entrichtigung des trinckgeschirrs. soll er anfahenn vff Petri Cathedra nechstkhunfftig. Das wurdet vf Sant Peterstag der mindern Zalle Im NeunvndZweintzigsten Jar. Darauff soll vnd mag er den vnnsern, die Irer nottorft nach. bei Ine vmb anlehenn, ansuechen wurden leyhenn, Doch soll er vom gulden die Wochen nit mer auffsacz oder Wuechers nemen, dann ein allten heller. Derselb heller (ob er vnbezallt ansteen plieb) soll auch fernner zum hauptgut nit geschlagen, weiter aufsacz oder Wuecher dauon genomen werden. Gegen andern aber, die nit die vnnsern sein, wollenn Wir am allerLiebsten, das sich frembder Herrschafften leutt, mit diesem vnd anndern vnsern Juden vnbeladenn lassenn, Wo aber dieselbenn frembder herrschafft Leutt daruber, vonn obgemelltem vnnserm Juden entlehenn wurden, Soll er die Wochen nit mer nemen, dann vom gulden ein alltenn Pfenning.

Doch das sollcher Pfenning fernner auch nit Wuecher, oder zum hauptgut gerechnet werde, wie obsteet. Vnnd soll bemellter Perman Jud sich denselbenn dermassen hallten, das er Vnuerclagt pleyb, Wo aber clag vber Inn Chomen wurden, So habenn wir vnns vorbehallten, darInn entscheid zugebenn, vnnd wass wir allso yedessmalss fur bescheid gebenn werden, Dess soll sich der Judt enntlich genuegen lassenn, dabey pleiben, vnd niemanndt daruber fernner vmbtreyben. Wir Behallten vnns auch beuor, Das Wir Ime gegen einichem frembder herrschafft Verwanten vonn anlehens oder wuechers wegen, kein hliff oder hanndthabung zuthonn schuldig sein solln noch

*) Aus dem k. Archiv-Conservatorium Nürnberg.

wolln. Desgleichen ob wir mit der Zeyt, mer Juden geint Furrt oder anndersswo nach Vnnserm gefallenn auffnemen wolten, Das Wir dasselbig zuthonn auch macht habenn sollenn, Vnnd Nachdem ye zuzeitten ettlich Jueden so Ine vergonnt wurdett, Inn ein Fleckenn zuzichen, annder Judenn mer zw sich Inn Ir Behaussung nemen, Vnd sie neben vnnd mit In heimblich auch hanndeln vnd wuechern lassen, Vnangesehen das sie dess vonn der Oberhanndt kein vergunstigung haben. Wollenn Wir, das dieser vnnser Jud sollchs vermeyd, vnnd ausserhalb seiner Person, kein anderen Juden, bey oder nebenn Ime hanndeln oder Inn geniess kommen lass. Es geschee denn mit vnnser sondern kuntlichen Verwilligung, Wo er es aber vberfarn wurde. Soll er darumb an leyb vnnd gut vonn Vns gestrafft werden. Darnach er sich soll wissen Zurichten.

Zw vrkhundt haben wir vnnser Innsiegel an diesen Brief gehanngen. Der Gebenn ist am Freytag nach dem heilligenn Ostertag, Nach Cristi geburt. funffzehennhundert vnd Im Achtvndzweintzigsten Jar.

Abgehort, durch meinen gnäd. Herrn Marggraf Georgen etc. Inn aygner personn.
Dem Haubtmann, Doctor Cristofen von Peulwitz etc. Haussvogt.
Marschalck.
Wilhelm von Wiesenthawe Haubtmann zw Streitberg.
Simon von Reytzennstein.
Genndorffer,
Landtschreyber vnd Rentmeister vf dem geburg.

Nürnb. Gemeinb. 7. fol. 105.

2.

In simili forma, Ist Vriel Wolff Jud. gein Furt zutziehen. vnnd auch Sechs Jar mit disem Zins vnnd aller gestalt daselbst zuwonen auffgenomen, vnnd Ime sollicher gestalt ein Brief geben, Actum Im Jare vnnd Tag wie obstet, In perman Juden brief.

3.

Vriel Judenn Verschreibung das er, meinem gnedigenn Herrnn, so lanng er zw Furt wonn, ainhundert guldenn Inn Muntz, vnd meiner gnedigen Frawen sechs pfund Vntzgoldts gebenn wolle.

18. April 1540.

Ich Vriel Jud, Nachdem Ich furhabenns bin, Mich zu Furt nider zethun, vnnd antzerichten, Also bekenn vnd verpflicht ich mich, hiemit derwegen jerlich den durchleuchtigenn hochgebornen Fursten, vnnd Herrn, Herrn Geörgenn, vnnd Herrn Albrechten geuettern, Marggrauen zu Brandenburg etc. meinen gnedigem Herrn, so lanng

Ich sampt meinem Weib kindenn, vnnd zugehorigen gesind, der ort, von Iren f. g. gelassenn, vnnd geduldet, vnnd Inn derselbenn schutz gehaltenn wurde, jerlich ain Hundert Gulden Inn Muntz, vnnd dann der durchleuchtigenn hochgebornenn Furstin, meiner gnädigen Frauen sechs pfund Vntzgoldts zeraichen, vnd zegebenn, Mich auch daselbst also zuuerhaltenn, Das meinthalben Inn der billichait, nit geuerd, oder betrug, soll befundenn werden, vnnd sonderlich das Ich mit Irer fürstl. Gnaden zugehorigen vnnd verwannten Leuthen, kainnen wucherlichen Contract, weder wenig, oder vil, furnemen. Habenn, oder pflegen soll, vnnd will, dartzu das Ich mich auch gegen anndere mit leihen, die Wuchen vom ainem gulden ein pfennyng braugen lassenn, vnnd weiter daruber niemands beschwerenn, oder geuarn will oder soll, Alles getreulich, vnnd vngeuerde, Wie Ich dann dess, nach judischer art, Iren f. g. mein treu, vnnd pflicht geben hab, Zuvrkunth hab ich mich mit aignen hannden vnterschriebenn, vnnd mein gewonlich petschir hierauf getruckt, Geben am Sonntag Jubilate, thausend funfhundert, vnnd Im viertzigisten Jare.

Vriel Jud von Schwabach jetzt zu Furt.

Nürnb. Gemeinb. 8. fol. 124.

V.

Regesten.

1. 1342. 28. July.*)

Schuldbrief Sifrits Schaumeister um 6 Pfd. Heller an Wolflin von Babenberch und Selmlin von Eckelsheim die Juden, gesessen zu Fiechtwanch. Steht die Schuld bitz Wihenacht, so werden $7^1/_2$ Pfd. und 18 Haller; wenn noch länger, so gehen zu auf das Pfund sunderlich Hauptguts alle Wochen 3 Haller.

2. 1412. 8. April.

Der römische König Sigmund ertheilt Micheln von Conelentz seinem Juden und Kammerknecht einen Geleitsbrief zur Einforderung aller seit zwei Jahren verfallenen Güldin opferphennynge, Zinsen,

---

*) Dieses bei der Bearbeitung des Textes von mir übersehene Regest aus Freyberg (Bd. VII. S. 341) deshalb hier angefügt; die übrigen Regesten (noch unedirter Urkunden) verdanke ich der Gefälligkeit der Herren Archivsbeamten von Bamberg und Nürnberg.

Steüern und Busen, es sei von des jüdischen Bannes oder anderer Brüche und Fälle wegen und gebietet allen Grafen, Rittern, Vögten, Amtleuten, Zöllnern, Burgermeisten, Räthen und andern, den genannten Michel von Conelentz dabei zu schützen und ihn ungehindert zu lassen.

d. d. ut supra.

Arch. Cons. zu Bamberg.

(Orig., wovon das Siegel abgefallen.)

3. 1463. 20. Mai.

Mathias de Gulpen Dekan der Kirche von sankt Gumpert zu Onolzpach lässt auf Veranlassen des Marggrafen Albrecht zu Brandenburg gegen die Betreff der Judensteüer rückständigen Juden Mann Mosse, Mayr Symon, Aaron Borach und Gayl Judea in Günzburg Augsburger Diöcese ein Notariatsinstrument ausfertigen, um die sich weigernden zur Zahlung der Steüer zu bewegen.

d. d. ut supra.

Arch. Cons. zu Bamberg.

(Notariats-Instrument mit Siegel.)

4. 1464. 2. August.

Johannes Bischof Cleriker der Constanzer Diözese und kaiserlicher Notar fertigt ein Notariatsinstrument aus über die dem Juden Salomon und einigen andern gemachten Insinuation des von Berchtold Mauger Prokurator des Marggrafen Albrechts zu Brandenburg anhängig gemachten Prozesses wegen Erhebung der Judensteüer.

d. d. ut supra.

Arch. Cons. zu Bamberg.

(Notariats-Instrument.)

5. 1464. 23. August.

Peter Abt des Klosters Heilsbronn, Eichstädter Diözese ermahnt alle Geistlichen zu Schaffhussen, Wile und Diesenhofen, Constanzer Diözese, auf ein dem Berchtold Mager, dem Procurator Albrechts Marggrafen zu Brandenburg ertheiltes apostolisches Schreiben in Betreff der Erhebung der Judensteüer hin, sich nach diesem apostolischen Schreiben zu richten, und demselben Folge zu leisten.

d. d. ut supra.

Arch. Cons. zu Bamberg.

(Notariats-Instrument.)

6. 1464. 23. September.

Instrumentum notariale errichtet vom kaiserl. Notar und Cleriker Constanzer Diözese Johannes Bischof über eine von Berchtold

Mager aus Onolspach, Prokurator des Marggrafen Albrecht zu Brandenburg in Betreff der Judensteüer bei den Juden Myer (Mayer) und Salmon in Schaffhusen vorgenommene Insinuation mit nachfolgender Auspfändung.

d. d. ut supra.

Arch. Cons. zu Bamberg.

(Instrument. notariale.)

7. 1464. 29. November.

Notariats-Instrument errichtet von dem Cleriker Constanzer Diözese und kaiserl. Notar Johannes Bischof für Berchtold Mager aus Onolspach, Anwalt und Prokurator des Marggrafen Albrecht zu Brandenburg durch welches dem Juden Salmo zu Diesenhofen in seiner und seines Smol Sache wegen der an den genannten Marggrafen zu zahlenden Steüer ein fernerer Rechttag nach Ulm gesetzt wird.

d. d. ut supra.

Arch. Cons. zu Bamberg.

(Instrument. notariale.)

8. 1465. 20. März.

Petrus Abt des Klosters Heilsbronn, Cisterzienser Ordens und Eichstädter Diöcese verkündet mittels eines vom Cleriker Bamberger Diöcese und kaiserl. Notar Johannes Peträus von Kronach gefertigtes Notariats-Instrumentes die in Betreff der Judensteüer zu Gunsten des Marggrafen Albrecht zu Brandenburg von Pabst Pius ausgegangene Bulle vom 14. April 1464 mit den hiebei gewöhnlich stattfindenden Beisätzen.

d. d. ut supra.

Arch. Cons. zu Bamberg.

(Instrument. notariale.)

9. 1465. 25. Juni.

Petrus Abt des Klosters zu Heilsbronn Eichstädter Diözese erlässt als Executor der vom Pabste gefällten Sentenz ein Mandat gegen die mit der Steüer rückständigen Juden Salmon und Smohel Gebrüder zu Diessenhofen, um dieselben zur Zahlung der dem Markgrafen Albrecht zu Brandenburg schuldigen Steüer anzuhalten.

d. d. ut supra.

Arch. Cons. zu Bamberg.

(Instrument. notariale.)

10 1482. 5. October.

Albrecht Fridrich, Markgraf zu Brandenburg, gibt seinen Untervögten und Kastnern zuerkennen, dass je zuzeiten fremde Juden in seine Städte und Märkte kommen und Tag und Nacht sich da ent-

halten, ohne dass er davon einen Nutz und Genuss hätte; er befiehlt ihnen daher, keinen Juden, es sey Mann oder Frau oder Ingesind, die nicht zu seinen Juden gehören, in den Aemtern übernachten zu lassen, sie zahlen dann ihr jeder 12 Pfennige für die Nacht. Auch sollen sie die Juden nicht einlassen oder enthalten, die aus den Gegenden, wo jetzt die Seuche der Pestilenz regiere, in die markgräflichen Städte, Märkte und Dörfer kommen, desgleichen den Juden gebieten, solcher Flüchtlinge keinen zuhausen oder zuherbergen.

Datum Onoltzbach am Sambstag nach Francisci 1482.
A. A. 1609. Nürnb. Arch.-Cons.

11. 1511. 22. Mai.

Fridrich, Markgraf zu Brandenburg, nimmt Lyberman, Abraham und Berman Juden, ihre Hausfrauen und Kinder und gebrotete Ehehalten auf 4 Jahre in seinen Schutz und Verspruch und erlaubt ihnen zu Culmbach zusitzen. Dafür sollen ihm Lyberman und Abraham jährlich 15 fl. zu Zins geben, Berman aber nur 10 fl. Von des Markgrafen Unterthanen sollen sie mehr nicht als 3 Häller vom rheinischen Gulden nehmen; auch mögen sie bey Tag und Nacht hinleihen auf alle und jede Pfänder, ausgenommen auf blutige Gewand, nasse Häute, ungeschwungenes Korn, zermischte Kelche und Messgewande und was zur Messe gehört. An ihren Schulden soll ihnen von ihren Schuldigern wider ihren Willen keine Schatzung gegeben werden. Die markgräflichen Amtleute sollen ihnen auf Verlangen Hilfe und Förderung zu ihren Schulden thun und Urtheil darüber sprechen. Wenn Christen gegen sie zusprechen haben, so sollen sie vor ihm oder seinem Stellvertreter, oder vor zwei frommen Christen oder zwei unverleumdten Juden zu recht stehen an den Orten, wo sie wohnhaft sind. Werden sie nicht einig, so soll des Markgrafen Gewalt darin ein gemeiner seyn. Es soll sie niemand überzeugen, dann mit 2 Christen und 2 unverleumbdten Juden, die ihre Feind nit sind. Seine Amtleute sollen ihnen keinen gewaltsamen Drangsal zufügen, sondern es soll ihnen zu Culmbach feiler Kauf zu ihrer Nothdurft, und das Fleisch nach ihren Sitten gegeben und das wöchentliche Bad gestattet werden. Er erlaubt auch den Juden, die in den Städten nicht wohnen wollen, in die Märkte und Dörfer zu ziehen. Auch soll ihnen der Zins nach einem ziemlichen mit Wissen der verordneten Juden gesetzt werden. Desgleichen sollen sie Urlaub haben, wenn sie in markgräflichem Schutz nicht mehr bleiben wollen. Auch sollen sie bey dem Herkommen bleiben, das den Juden gegenüber bezüglich des Zolles beobachtet wurde.

Geben zu Onoltzbach am Donnerstag nach Cantate 1511.
Nürnb. Gemeinb. 6/22.

Dieselbe Freiheit erhielten im nämlichen Jahre Secklein Jud und seine Mutter, die nach Kitzingen, David Jud, der nach Wassertrüdingen, Kolman Jud, der nach Eysölden, und Cusel Jud, der nach Brichsenstat zog.

12. Sine Anno.

Fridrich, Markgraf zu Brandenburg, nimmt einen Juden zu Schwabach, Namens Samuel Juden zu Freyenstat und Jacob seinen Eidam mit ihren Hausfrauen, Kindern und Ehehalten noch auf weitere vier Jahre in seinen Schutz und Verspruch. Sie sollen ihm dafür jährlich 20 fl. zu Zins geben. Er freit sie in derselben Weise, wie im Schutzbriefe de dato Onoltzbach am Donnerstag nach Cantate 1511 ausgesprochen ist.

Sine Anno et Die.
Nürnb. Gemeinb. 6/36.

13. Sine anno et dat.

Markgraf Georg erstreckt des Natan Juden Freiheit, weitere 10 Jahre in Roth zu wohnen, sichert ihm und den Seinigen freies Geleit, Zoll- und Mauthfreiheit zu, darf in allen Städten des Fürstenthums auf Pfänder leihen und von einem Gulden wöchentlich 1 Pfenning weiser Müntz nehmen, auch wenn Kinder von ihm sich verheirathen, solle nur eines bei ihm Wohnung nehmen dürfen.

Onolzbach, sine dat.
Nürnb. Gemeinb. 8. fol. 303.

14. 1536. 30. März.

Markgraf Georg erlaubt seinem Juden Simon zu Schwabach auf sein Ansuchen, seines Gesichts und anderer Leibs Schwachheit halber gen Frankfurt zu den Seinen ziehen zu dürfen, allein seine zwei Söhne und eine Tochter sollen noch die Anzahl Jahre ihres Freiungsbriefes daselbst bleiben und sich demselben gemäss halten.

Onolzbach, Donnerstag nach Letare 1536.
Nürnb. Gemeinb. 8. fol. 38.

15. 1536. 30. März.

Markgraf Georg gestattet den zwei Söhnen und einer Tochter des Juden Simon nach dessen Niederlassung an andere Ort, sie bei ihres Vaters Freiungsbrief bleiben zu lassen gegen Bezahlung des jährl. Zinses und die gebührliche Entrichtung der Nachsteuer, falls sie sich zu Schwabach hinwegthun werden.

Geschehen Onolzbach Donnerstag nach Letare 1536.
Nürnb. Gemeinb. 8. fol. 39.

16. 1537. 3. Februar.

Markgraf Georg bewilliget dem Juden Samuel, genannt Feustel, die Freiheit, sich 10 Jahre zu Erlangen mit den Seinigen und eigner Haushaltung aufzuhalten gegen eine jährl. Abgabe von 15 fl. rhn. auf den Kasten gen Baiersdorf und die Leistung der gewöhnlichen Steuer und sonstige Auflagen wie andere Unterthanen zu Erlangen, er solle aber von markgräfl. Unterthanen keinen Wucher oder Besuch nehmen, mag aller Orten im Markgrafthum redliche Handtierung mit Kaufmannschutz und Gewerb treiben, und solle bei seinem Hin- und Herreisen bei dieser ihm gegebenen Freiheit getreulich beschützt und beschirmt werden.

Geb. zu Onolzbach Samstag nach Purificat. Marie 1537.
Nürnb. Gemeinb. 8. fol. 61.

17. 1537. 10. Februar.

Freiheits- und Geleitsbrief des Markgrafen Georg für den Juden Gerson und die Seinigen, während der sechs Jahre zu Brichsenstadt redlich Kaufhandel in allen Städten des Fürstenthums treiben zu dürfen.

Samstag nach Dorothee 1537.
Nürnb. Gemeinb. 8. fol. 89.

18. 1537. 10. Februar.

Markgraf Georg gestattet dem Juden Gerson die Freiheit, auf 6 Jahre gen Brichsenstat zu ziehen und daselbst zu wohnen wie andere seine Unterthanen, gegen eine jährliche Abgabe von 15 Thalern oder Guldengroschen auf den Kasten allda unter der Bedingung, dass er den Seinigen zu Brichsenstat nichts auf Wucher leihe, Zoll und Mauth und sonstige Steuern, wie die Christen zahle, nur denen vom Adel und sonstigen Handtierenden Burgern und Bauern, ausser Brichsenstat möge er zu ihrer Handtierung Geld leihen und von einem Gulden in der Woche 1 alten Pfenning nehmen.

Geben zu Onolzbach Samstag noch Dorothee 1537.
Nürnb. Gemeinb. 8. fol. 88.

19. 1537. 24. August.

Markgraf Georg gestattet dem Juden Simon die Freiheit fünf Jahre, gen Windspach zu ziehen und da zu wohnen, sich seiner Artzney zu gebrauchen, seinen Unterthanen Geld zu leihen und für 1 fl. die Woche einen Pfenning zu nehmen gegen ein jährliches Reichniss von 10 fl. auf den Winsbacher Kasten, soll keine fremden Juden bei sich einnehmen, ihre Pfänder nicht verkaufen und keine gestohlenen Güter annehmen noch darauf leihen, und falls er

auch nicht daselbst wohnen sollte, so müsse sein Vater Jud Natan zu Roth für den jährlichen Zins für diese Zeit sich verpflichten.

Geben zu Roth am Tag Bartholomei 1537.

Nürnb. Gemeinb. 8. fol. 108.

Ein dergleichen Schutzbrief für den Juden Johel gen Ipsheim gegen ein jährliches Reichniss von 16 fl. de ao. 1538.

Ein dergleichen Schutzbrief für den Juden Peipeus nach Windsbach gegen jährlich 15 fl. in Gold, Actum Onolzbach am Tag Jacobi 1538 (25. Juli).

20. 1537. 24. August.

Taschen, i. e. Freiheits- oder Geleitsbrief des Markgrafen Georg von Brandenburg für Michel Juden von Dornburg während der 9jährigen Bewilligung, zu Furt wohnen und seinen Geschäften nachgehen zu dürfen, wie andere seine Unterthanen.

Roth an Bartholomei 1537.

Nürnb. Gemeinb. 8. fol. 108.

21. 1537. 24. August.

Markgraf Georg gestattet dem Juden Michel von Dornburg mit den Seinigen oder seinem Factor gegen eine jährliche Bezahlung von 6 Pfund Untzgolds an die Frau Markgräfin oder ihre Erben auf 9 Jahre in Furt zu wohnen, auch solle er mit 4 oder 5 Pferden auf markgräfliche Kosten gewertig sein, er erlässt ihm als Diener der römisch kaiserlichen oder königlichen Majestät, der Pfalzgrafen bei Rhein, und der Herzoge in Baiern, sowie der Landgrafen Georg zum Leuchtenberg wider dieselben zu dienen, wenn er selbst zu Furt wohne, solle er sich an einem hiezu bestimmten Ort ein Haus für circa 600 fl. bauen, welches er nach den 9 Jahren zu seinem Nutz wieder verkaufen könne, Zoll und Mauth sei er wie seine übrigen Unterthanen zu geben schuldig und dürfe denen zu Furt nichts auf Wucher leihen, keine gestohlene Waaren kaufen, oder darauf leihen, auch behalte er sich die jederzeitige Aufkündigung dieser Freiheit bevor, verspreche dagegen aber ihn und seinen Factor während der Zeit getreulich zu schützen und zu schirmen.

Geben zu Roth an Bartholomei 1537.

Nürnb. Gemeinb. 8. fol. 103.

22. 1538. 10. April.

Schutzbrief des Markgrafen Georg für Mendel Wolf Juden zu Salles und seinen Vater Uriel Wolf von Pfreumbd und Angehörige.

Geben zu Onolzbach am Mitwoch nach Judica 1538.

Nürnb. Gemeinb. 8. fol. 110.

23. 1538. 5. Juny.

Die Markgrafen Georg und Albrecht zu Brandenburg geben dem Juden Joseph gegen eine jährliche Abgabe von 8 fl. rhn. auf den Kasten zu Kitzingen die Freiheit, 8 Jahre lang gen Wieletzheim zu ziehen, doch solle er von ihnen und den ihrigen keinen Wucher nehmen; von Leuten fremder Herrschaft mag er ziemlichen Wucher nehmen und seine Handtierung mit Kaufmannschutz etc. treiben hin und wieder im Lande, zu Wieletzheim ist er wie die andern Unterthanen zu Steuer, Raissen etc. verpflichtet und im Fürstenthum auf seinen Reisen die gewöhnlichen Zölle und Mauthen zu Geben schuldig.

Geben am Mitwuch nach Exaudi 1538.
Nürnb. Gemeinb. 8. fol. 99.

Geleits- und Freiheitsbrief für diesen Juden Joseph während der acht Jahre er zu Wieletzheim wohnt. Dat. ut supra.

24. 1538. 29. July.

Markgraf Georg erlaubt für sich und Namens seines Vettern Markgraf Albrecht dem Juden David nebst seinem Weibe, Kindern und Hausgesinde gegen jährliche Bezahlung von 10 fl. rhn. auf den Kasten nach Schwabach auf 6 Jahre nach Kornburg zu ziehen und daselbst unter seinem Schutze zu wohnen wie andere seine Unterthanen; er mag sich mit seiner Kunst der Artzney und der Kaufhandlung allda nähren, wird mit Steuer, Raisins und anderer Auflage zu Kornburg — mit Zoll und Mauth etc. im Fürstenthum den Seinigen gleich gehalten, soll während dieser Zeit keine fremden Juden zu sich einnehmen, ihre Pfänder nicht verkaufen, keine gestohlene Waare annehmen noch darauf leihen.

Geben zu Onolzbach am Montag nach Jacobi 1538.
Nürnb. Gemeinb. 8. fol. 158.

25. 1540. 11. April.

Vertrag zwischen denen zu Schwabach einer- und den Juden Vriel und Abraham, Gebrüdern, und dem Juden Michel von Dornberg daselbst anderseits, wegen eines bei ersteren stattgehabten Hausbrandes und deshalb auferlegter Strafe, dass sie die verbrannte Behausung wieder erbauen, die Beschädigten befriedigen und nach $^1/_4$ Jahre aus Schwabach und dem Lande wegziehen, dem Juden Michel gestatten sie 1—2 Jahre weiter allda zu wohnen, er solle jedoch fremde Juden nicht bei sich einnehmen und sie mit seinem Fleischeinkauf nicht ferner beschweren.

Geben zu Onolzbach am Sonntag Misericordias domini 1540.
Nürnb. Gemeinb. 8. fol. 221.

Urphede des Juden Vriel wegen vorstehenden Vertrags ausgestellt. Am Sontag Jubilate 1540. Bürgen: Parouch, Jud von Durwang, Lieberman, Jud, und Jacob, Jud, bede von Pfremdt.

26. 1540. 16. Juny.

Urphede des Juden Abraham hinsichtlich des mit denen von Schwabach errichteten Vertrages und seiner erlittenen Bestrafung halber ausgestellt zu Neuenmarkt Mitwoch nach Viti 1540.
Nürnb. Gemeinb. 8. fol. 225.

27. 1542. 24. November.

Markgraf Georg vergönnt den Leuiten-Juden Sambson und Dauid, Gebrüder, fünf Jahre in Furth in Vriel Juden neuerbautem Hause zu wohnen und nimmt sie in seinem Schutz, dafür sollen sie bevor sie nach Furth ziehen ihm 100 Thalergroschen und seiner Gemahlin 50 Thaler, sodann jährlich 100 fl. und seiner Gemahlin 6 Pfd. Untzgolds gen Onolzbach zahlen, sie dürfen allda nicht auf Wucher leihen, nur denen vom Adel und fremder Herrschaft Burgern und Bauern mögen sie zu ihrer Handtierung eine Summe Geldes leihen; in Furth sind sie denselben Auflagen, Steuern etc. wie seine übrigen Unterthanen unterworfen.

Geben Freitag nach Presentat. Marie 1542.
Nürnb. Gemeinb. 8. fol. 302.

28. 1542. 24. November.

Taschen- oder Geleits- und Freiheitsbrief für die Juden Sambson und Dauid zu Furt von den Markgrafen auf 5 Jahre gegeben.

Actum Onolzbach Freitag nach Presentat. Marie 1542.
Nürnb. Gemeinb. 8/101.

Erneuerung vorstehenden Freiheitsbriefes für die Juden Sambson und Dauid Leuiten, Gebruder zu Furt, auf weitere fünf Jahre.

Onolzbach Nach Petri Pauli 1544.
Nürnb. Gemeinb. 8. fol. 438.

29. 1548. 20. Juni.

Des Markgrafen Georg Friderichs zu Brandenburg Regenten und Räthe geben Dauid Juden, seinem und seines verstorbenen Bruders Weiben, und ihr beider Kindern und gebroteten Ehehalten ihres gnädigen Herrn Geleit und Sicherheit, aber nur auf Widerruf; und gebieten allen Amtleuten und Gemeinden, sie bey diesem Geleit und der damit verbundenen Freiheit zu handhaben und zu schirmen.

Geben zu Onoltzbach am Donerstag nach dem Suntag Trinitatis 1548.
Nürnb. Gemeinb. 9/17b.

30. 1548. 15. Juni.

Des Markgrafen Georg Friderichs zu Brandenburg Regenten und Räthe erlauben auf Absterben des Nathan Juden, dem Markgraf Georg im Jahre 1542 10 Jahre zu Roth zuwohnen erlaubt hatte, nunmehr dessen Tochtermann Jacob Juden, jene 10 Jahre zu Roth auszusitzen. Dagegen soll derselbe das baufällige Haus wieder in Stand setzen. Auch geben sie Jacob Juden, seinem Weibe, seinen Kindern und Ehehalten Geleit und Sicherheit und die Erlaubniss, allenthalben im Lande auf ungestohlene und rechtschaffene Pfänder zuleihen und von einem jeden Gulden Hauptsumma wochentlich einen Häller weisser Münz zu Abzins oder Gesuch zu nehmen; jedoch sollen sie ohne der Amtleute und eines Raths zu Roth Vorwissen über ein viertel Jahr nicht leihen, und daneben auch redliche Kaufhändel treiben, jedoch nur auf Widerruf.

Geben zu Onoltzbach am Tag Vitj 1548.

Nürnb. Gemeinb. 9/21.

31. 1557. 9. May.

Georg Friderich, Markgraf zu Brandenburg, erlaubt Matthes und Abraham Juden, mit ihren Weibern, Kindern, Geschwisterten und Ehehalten 6 Jahre lang zu Fürth zu sitzen, und nimmt sie in seinen besondern Schutz und Verspruch; doch sollen sie von den markgräflichen Unterthanen keinen Wucher oder Besuch nehmen, wohl aber mögen sie ehrbahre Handirung, Kaufmannschaft und Gewerbe treiben. Dafür sollen sie ihm jährlich 100 fl. Rein. auf den Kasten zu Cadoltzburg, und seiner Mutter der Markgräfin Emilia 12 Pfund Unzgoldes reichen, mit Steuer und Rais wie andere Unterthanen verpflichtet seyn und von ihrem Leib und von Hab und Gut Maut und Zoll geben.

Geben zu Onoltzbach den Neunten May 1557.

Nürnb. Gemeinb. 10/27.

32. 1557. 14. May.

Georg Friderich, Markgraf zu Brandenburg, gibt Mathes und Abraham den Juden zu Fürth seine Sicherheit und sein Geleite, und gebietet seinen Amtleuten und Gemeinden, sie dabey zu handhaben und zu schützen. Geleit, Sicherheit und Schutz soll jedoch widerruflich seyn.

Geben zu Onoltzbach Freittags nach dem Sontag Jubilate den xiiiy. May 1557.

Nürnb. Gemeinb. 10/26 b.

33. 1558. 11. Januar.

Georg Friderich, Markgraf zu Branndenburg, nimmt Jacob Juden, weiland Seeligmans Eheringer Juden Tochtermann, in seinen

Schutz und Verspruch, und erlaubt ihm, mit Weib und Kind und Hausgesind und mit seinem Bruder Samuel so lange zu Oberbraidt oder Zirndorff zu sitzen, als lange andere Juden in seinem Fürstenthume geduldet werden. Dafür soll ihm derselbe jährlich 5 rheinische Goldgulden als Schutzgeld entrichten und mit einer Gemein alle gemeine Ordnung tragen, dafür aber auch alle Gemeinrechte haben wie andere Unterthanen mit Wasser, Won und Waid, Bad, Hebammen und Fleischkaufen. Auch soll er die Woche von einem Gulden nicht mehr dann einen pfenning zu Zins nehmen.

Geben zu Onoltzbach am Dinstag nach Trium Regum 1558.
Nürnb. Gemeinb. 10/36 b.

34. 1562. 14. Juli.

Georg Friderich, Markgraf zu Brandenburg, nimmt Mathes und Abraham Juden, Gevettern, von neuem in seinen besondern Schutz und Verspruch und erlaubt ihnen, mit Weib und Kind und Hausgesind 8 Jahre lang zu Fürt zu sitzen; sie sollen keinen Wucher oder Gesuch nehmen, wohl aber mögen sie redliche und ehrbahre Handirung mit Kaufmannschaft und Gewerbe treiben. Dafür sollen sie ihm jährlich zu Weihnachten 100 fl. R. auf den Kasten zu Cadoltzburg und seiner Mutter der Markgräfin Emilia 12 Pfd. Unzgoldes reichen, mit Steuer und Rais wie andere Unterthanen verpflichtet seyn und von ihrem Leib und von Hab und Gut Zoll und Maut entrichten. Dieser Schutz aber soll ihn nicht binden, falls er vor Ablauf der 8 Jahre die Juden in seinem Lande nicht weiter gedulden wollte.

Geben zu Onnoltzbach Dinstags nach Margaretha den viertzehenden Julij 1562.
Nürnb. Gemeinb. 10/152 b.

35. 1562, 14. Juli.

Georg Friderich, Markgraf zu Brandenburg, gibt dem Abraham Juden zu Fürth, nachdem er ihm und seinem Vettern Mathes Juden einen Freiheits- und Verspruchbrief ertheilt, auch seine Sicherheit und sein Geleite auf Wasser und Land, also dass er über das gewöhnliche Geleit- Maut- und Zollgeld weiter nicht beschwert werden soll, und gebietet allen seinen Beamten und Gemeinden, den Juden sammt Weib und Kind und Hausgesind bey diesem Geleite zu handhaben und zu schützen.

Geben zu Onnoltzbach Dinstags nach Margaretha den viertzehenden Julij 1562.
Nürnb. Gemeinb. 10/153.

„In simili forma Ist Mathes Juden zu Fürth ain Glait gegeben worden.“

36. 1564. 26. Februar.

Georg Friderich, Markgraf zu Brandenburg, gibt dem Abraham Juden zu Bechhofen, den er aus beweglichen Ursachen aus seinem Fürstenthume und Gebiete verwiesen hatte, auf stattliche Fürbitte von neuem einen ungefährlichen Pass und seine Sicherheit und sein Geleit; doch soll er sich im Durchziehen aller wucherlichen Contracte und Handirung enthalten.

Geben zu Onoltzbach Sambstags den 26. Februarij Ao. 1564.
Nürnb. Gemeinb. 10/185 b.

37. 1566. 10. September.

Georg Friderich, Markgraf zu Brandenburg, gibt dem Mathes Juden zu Fürth, nachdem er ihm und seinem Vettern Abraham Juden daselbst und ihrem Gesinde von neuem einen Freiheits- und Verspruchbrief gegeben, auch seine Sicherheit und sein Geleite auf allen Strassen, da er zu geleiten hat, und gebietet seinen Dienern, dass sie ihn dabey schützen und über das gewöhnliche Geleit- Maut- und Zollgeld nicht beschweren sollen.

Geben zu Onoltzbach Dinstags nach Kunigundis den zehendten Septembris 1566.
Nürnb. Gemeinb. 10/251 b.

38. 1571. 14. Februar.

Georg Friderich, Markgraf zu Brandenburg, nimmt Mathes und Abraham Juden, Gevettern, in seinen besondern Schutz und Schirm, und erlaubt ihnen, mit ihren Weibern, Kindern und Hausgesind die nächsten 8 Jahre zu Fürth zu sitzen; doch sollen sie von seinen Unterthanen keinen Wucher oder Besuch nehmen, wohl aber mögen sie rechtliche und ehrbahre Handirung und Gewerbe treiben. Dafür sollen sie ihm jährlich 100 fl. Rein. auf den Kasten zu Cadoltzburg und seiner Mutter der Markgräfin Emilia weitere 12 Pfd. Unzgoldes reichen. So lange sie zu Fürth wohnen, sollen sie mit Steuer und Rais wie andere Unterthanen verpflichtet seyn. Wolle er (Markgraf) die Juden innerhalb der vorgedachten 8 Jahre in seinen Landen nicht weiter gedulden, so soll ihn diese Freiheit, die er ihnen gegeben, nicht binden.

Geben zu Onoltzbach den 14. Februarij 1571.
Nürnb. Gemeinb. 10/343 b.

39. 1571. 14. Februar.

Georg Friderich, Markgraf zu Branndennburgk, gibt Abraham Juden zu Fürth, nachdem er ihm und seinem Vetter Mathes Juden daselbst von neuem einen Freiheits- und Verspruchbrief gegeben,

abermals auch Sicherheit und Geleit auf allen Strassen, in allen Städten, Märkten und Gerichten auf Wasser und zu Lande, also dass er und die Seinigen über das gewohnliche Geleit- Maut- und Zollgeld nicht beschwert werden sollen.

Geben zu Onoltzbach Dinstags nach Kungundi den 14. Febr. 1571.
Nürnb. Gemeinb. 10/344.

Ein solcher Geleitsbrief wurde auch für Mathes Juden ausgefertigt und i. J. 1580 abermals für Abraham Juden.

40. 1590. 8. May.

Georg Friderich, Markgraf zu Branndenburg, gibt Schne Juden zu Guntzendorff und seinem Hausgesind Sicherheit und Geleite auf allen Strassen, auf welchen er zu geleiten hat, so dass derselbe über das gewöhnliche Geleit- und Zollgeld nicht beschwert werden soll.

Actum Onoltzbach den 8. May Anno 1590.
Nürnb. Gemeinb. 11/352.

41. 1591. 8. Juli.

Mosch Jud, der sich 9 Jahre zu Bayrszdorf aufgehalten, ohne ein Schutzgeld zu zahlen, soll in die Rentmeisterei zu Onoltzbach 72 fl. erstatten, 36 fl. auf Martini und 36 fl. auf Trinitatis 1592.

Bürge: Man Jude zu Roth.

Siegler: Rochius Etzel, Fiscal.

Geschehen zue Onoltzbach den 8. Julij 1591.
Nürnb. Gemeinb. 12/122.

42. 1593. 19. Februar.

Georg Friderich, Markgraf zu Brandenburg, nimmt Isack Juden zu Bechoven, sein Weib, zwei unverheirathete Söhne, Johel und Natan, zwei verheirathete Söhne, Oscher und Mair, seinen Tochtermann Hain Juden, einen Schulmeister, und sein Hausgesinde in seinen besondern Schutz und Verspruch, und erlaubt ihnen, in der Stadt Guntzenhausen haussässig zuwohnen; sie sollen aber nicht mehr Besuch nehmen als einen neuen Häller wochentlich von jedem Gulden. Dafür soll ihm Isack Jude jährlich reichen 20 Reichsgulden Groschen, einen halben Centner guten Federstaib, einen Centner gute Federn, einen Centner guten Flachs, ein Stück Mittelzwilch, ein Stück Bettbarchet und ein Stück blauen Zwilch, und für seine vier Söhne und seinen Tochtermann 30 Reichsgulden Groschen und 3 Centner Federn.

Gescheen Montags den 19. Februarij 1593.
Nürnb. Gemeinb. 12/42b.

43. 1593. 21. März.

Georg Friderich, Markgraf zu Brandenburg, nimmt Joel Juden selbander in seinen besondern Schutz und Schirm und erlaubt ihm, zu Dottenheim unter der Probstei Solnhoffen haussässig zuwohnen. Er soll nicht mehr Wucher nehemen als fünf vom hundert und ihm für den Schutz jährlich reichen einen Centner Flachs, ein halbes Stück Bettbarchent, und zum Aufzug 4 Centner Bettfedern, dem Verwalter zu Solnhoffen aber soll er jährlich 10 Goldgulden zahlen, und Steuer und Rais entrichten, desgleichen Zoll und Maut von seinem Leib, seiner Habe und seinem Gute. Wolle er (Markgraf) die Juden in seinem Lande nicht weiter gedulden, so soll ihn dieser Schutzbrief nicht binden.

Geben zu Onoltzbach den 21. Martij 1593.
Nürnb. Gemeinb. 12/67.

44. 1594. 14. Januar.

Georg Friderich, Markgraf zu Branndenburg, gibt dem Samson Juden zu Hochfeld, des Spitals zu Kitzingen Hintersass, nachdem ihm der Spitalpfleger daselbst einen Verspruchbrief zugestellt, seine fürstliche Sicherheit und sein Geleite.

Geben zu Onoltzbach den 14. Januarij 1594.
Nürnb. Gemeinb. 12/67 b.

45. 1594. 12. März.

Georg Friderich, Markgraf zu Brandenburg, gibt Marx Juden zu Pruckh seine Sicherheit und sein Geleite auf allen seinen Strassen und in allen seinen Städten, Märkten und Gerichten, auf dem Wasser und auf dem Lande. Auch soll derselbe über das gewöhnliche Geleit-Maut- und Zollgeld nicht beschwert werden etc.

Geben zu Onoltzbach den 12. Martij 1594.
Nürnb. Gemeinb. 12/68.

46. 1594. 8. April.

Georg Friderich, Markgraf zu Brandenburg, gibt Lipmann Juden zu Meinstockheim seine Sicherheit und sein Geleite.

Geben zu Onolzbach den 12. Juni 1594.

In gleicher Weise erhalten das fürstliche Geleite Hirsch Jud zu Equarhoven am 30. Juli 1594, Samuel Jud zu Gnotstatt am 30. Juli 1594, Mann Jud zu Roht am 22. August 1594, Löw und sein stummer Bruder Samuel Jud zu Roht am 8. April 1595 und Mann Jud zu Roht am 8. April 1595.
Nürnb. Gemeinb. 12/68 b.

47. 1594. 8. October.

Georg Friderich, Markgraf zu Brandenburg, nimmt Jacob Juden sammt Weib, Kind und Hausgesind in seinen besondern Schutz und Verspruch und erlaubt ihm, in der Stadt Bairssdorff haussässig zu wohnen, doch soll er nicht mehr Wucher nehmen als 5 Gulden vom Hundert. Zum Aufzug soll er ihm geben einen Centner Federn, und zu der fürstlichen Hofhaltung jährlich aufs neue Jahr einen Centner Federn und ein halbes Stück Bettbarchent. Steuer, Rais, Geleit, Zoll und Maut soll er geben wie andere auch. Er (Markgraf) soll durch diesen Schutzbrief ungebunden seyn, falls er künftig die Juden in seinem Lande nicht mehr dulden wolle.

Geschehen zu Onoltzbach den 8. Octobris 1594.

Ein solcher Schutzbrief wurde auch ertheilt Falk Juden zu Bayrssdorff.

Nürnb. Gemeinb. 12/186.

48. 1596. 25. October.

Georg Friderich, Markgraf zu Brandenburg, nimmt Gabriel Juden sammt seinem Weib, Kindern und Hausgesind in seinen besondern Schutz und Schirm und erlaubt ihm, in der Stadt Crailsheim haussässig zuwohnen. Derselbe soll von den Unterthanen nur den landbräuchlichen Zins, 5 fl. von 100 fl., nehmen, sonst aber mag er redliche und ehrliche Handirung und Kaufmannschaft treiben. Zum Aufzug soll er 30 fl. Thaler, und jährlich aufs neue Jahr 30 fl. Thaler als Schutzgeld reichen und Steuer, Rais, Maut, Zoll und Geleit wie die andern Unterthanen zahlen.

Geben zu Onoltzbach den 25. Octobris 1596.

Nürnb. Gemeinb. 12/116.

49. 1597. 2. May.

Georg Friderich, Markgraf zu Brandenburg, gibt Simon Juden zu Weidenburgk seine Sicherheit und sein Geleite.

Geben zu Onoltzbach den andern Monats Tag May 1597.

In simili forma erhalten das fürstliche Geleite Simon Jud zu Segnitz am 18. Januar 1598 und Marx Schwalb Jud zu Hiessingen im Amt Hohentrüdingen am 28. September 1597.

Nürnb. Gemeinb. 12/144 b. 169. 169 b.

50. 1598. 12. Januar.

Georg Friderich, Markgraf zu Brandenburg, nimmt Daniel Juden und sein Weib und Kind und Hausgesind in seinen besondern Schutz und Verspruch, und erlaubt ihm, in der Stadt Crailsheim

haussässig zuwohnen. Er soll nur landläufigen Zins, 5 von 100, nehmen; daneben aber mag er redliche und ehrliche Handirung und Kaufmannschaft treiben. Dafür soll er ihm zum Aufzug 20 fl. Groschen und ein jährliches Schutzgeld von 20 fl. Groschen zahlen, und Steuer und Rais und Zoll und Maut entrichten. Dieser Schutz aber soll ihn (Markgrafen) nicht binden, falls er die Juden in seinem Lande nicht mehr gedulden wolle.

Geben zu Onoltzbach den 12. Januarij 1598.

Nürnb. Gemeinb. 12/188.

In gleicher Weise erhielten am 18. Januar 1598 Jacob Jud zu Northeim und Salomon und Mosses Juden zu Somerich den markgräflichen Schutz.

51. 1599. 6. März.

Georg Friderich, Markgraf zu Brandenburg, nimmt Esaias Juden mit Weib und Kind und Hausgesind in seinen besondern Schutz und erlaubt ihm, in der Stadt Feuchtwang haussässig zuwohnen. Er soll aber nur landläufigen Zins, 5 vom 100, nehmen, und daneben mag er redliche Handirung und Kaufmannschaft treiben. Zum Aufzug soll er ihm 20 fl. Thaler und ein jährliches Schutzgeld von 20 fl. Thaler zahlen, und Steuer und Rais und Zoll und Maut wie andere auch entrichten. Wenn er (Markgraf) aber die Juden in seinem Lande nicht mehr haben wolle, soll ihn dieser Schutz nicht binden.

Geschehen zue Onoltzbach den 6. Martij 1599.

Nürnb. Gemeinb. 12/208.

52. 1600. 23. Juli.

Georg Friderich, Markgraf zu Brandenburg, gibt Samson Juden zu Wassertrüdingen und seinem Weib und seinen unverheiratheten Kindern und Ehehalten seine Sicherheit und sein Geleite.

Geben zu Onoltzbach den 23. Juli 1600.

Nürnb. Gemeinb. 12/229.

In gleicher Weise erhielt an demselben Tage Salomon Jud, Bruder des vorgedachten Samson, und am 28. Januar 1601 Lazarus Seckel Jud zu Georgengemund, Mayer Jud zu Talmessingen und Mardochai Jud zu Aw im Amt Stauf das fürstliche Geleite.

53. 1600. 23. December.

Georg Friderich, Markgraf zu Brandenburg, nimmt Mayr und Hane Juden, Gebrüder, mit ihren Weibern und Kindern, so unverheirathet, und mit ihren gebroteten Ehehalten in seinen besondern Schutz und Verspruch und erlaubt ihnen, im Markt Fürth haussässig

zuwohnen etc. Zum Aufzug sollen sie ihm einen halben Centner guten Flachs und zu seiner Hofhaltung jährlich 6 Centner guten Flachs geben. (Das Uebrige wie in den andern Schutzbriefen.)

Geben zu Onoltzbach den 23. December 1600.

Nürnb. Gemeinb. 12/228.

VI.

Privilegium. *)

(Zu Seite 87.)

Von Gottes Gnaden Carl Wilhelm Friedrich Marggraff zu Brandenburg, Hertzog in Preußen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien und zu Crossen, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Graff zu Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande Rostock und Stargardt ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit, daß Wir Gabriel Fränkel's Erben et Consorten in Unserer Fürstl. Residenz und in Fürth wohnhaft, und zwar namentlich Wolff und Abraham Gabriel Gebrüder Salomon Löw Fränkel und Michel Simon, in ansehung Dieselben bey Unsers hochseeligen Herrn Vatters und Frauen Mutter Gnaden Gnaden alß Hofjuden in Diensten gestanden, auch zu Unsern Hoff Juden und Factors in Ansehung deren jeder Zeit treu geleisteten Dienste in Krafft diß nachstehendermaßen ernennen an und aufnehmen.

1) Sollen Sie alß Unser Hoff Factors schuldig und gehalten seyn, alle sowohl Unserm Fürstl. Hoff Staat, alß auch Jägerey-Hauß- und Craiß Militz und dergleichen zu Roß und Fuß erforderlichen Kaufmanns Waaren zu Livréen, Monturen, meublements, wie auch proviant, am munition und fourage, und alles was sonsten überhaupt nöthig, und Sie Hoff Factors in eben dem Preiß und gute als andere Handelsleute liefern werden, bey allen Vorfallenheiten in Kriegs- und Friedenszeiten an guten tüchtigen Waaren, zu rechter Zeit, und vor solch einen Preiß, wie dergleichen bey andern Leuthen zu haben sind, aufgewiese bedingende Zahlungs Termine verschaffen und lieffern.

2) Wann Wir an andere Orthe in und ausser dem Reich etwas durch Wechsel zu übermachen oder allda erheben zu lassen nöthig finden, ein solches

---

*) Nach einer beglaubigten Abschrift in den Acten des Magistrats Ansbach, die Exemptiones verschiedener Juden betreffend. Judensachen Bd. VII. Nr. 1.

gegen billigen zur Zeit der übermachung gewöhnlichen Cours ohne Anstand bewerkstelligen.

3) Bey sich ereignenden Vorfallenheiten an baarem Geld und verfallenen Forderungen, ingleichen von Waaren, so aufgewiese bedungene Zahlungs Termine geliefert worden, auf Ihren Antheil, mit einer Summa von Sechzig- Siebenzig- bis Achtzig Taussend Gulden Kayserl. auf Obligationes oder Wechselbriefe gegen Landübliche Verzinnsung à 6 pro Cento und wenn dieses quantum nebst dem Interesse wiederum abgetragen, mit einer dergleichen Summa Unß auf gleiche arth und Verzinnsung Anlehensweiß an handen zu gehen, es wäre denn, daß sich eine unumgänglich nöthige, und zum Besten Unßers Fürstenthums und Lande gereichende unaufschiebliche Außgabe ereignete, da sodann Sie Hoff Factors gehalten seyn sollen, auch ohne obige Summ und allschon habenden Vorschuß, Unß nach möglichkeit die erforderliche Gelder gegen gewöhnliche Verinteressirung zu verschaffen.

Dahingegen Wir

4) Uns gnädigst anheischig und verbindlich machen, mit denen bey lieferenden baaren Geld ausdrücklich bedingenden Zahlungs Terminen, bey Unßern Fürstl. Zahlungs-Aemtern in der Zeit richtig einhalten, und wann es Posten betrifft, so mit Ein- Zwey- biß Drey Taußend Gulden fourmirt worden, die Interessen in so lange, biß solche völlig wiederum abgetragen, fortlauffen, von größern hergeliehenen Summen aber, die Zinnße so lange, biß daran Zwey Tausend fünf Hundert Gulden wiederum abgeführt worden, fort Rechnen zu lassen, und wann die Bezahlung wegen anderer pressanten Ausgaben für hergegebene Waaren in dem bedungenen Termino nicht möglich fallen sollte, daß sothane Forderung nach der bedungenen Verfallzeit für paar Geld geachtet, Wechsel Brieffe dargegen ausgestellt, und das Land-übliche Interesse à 6 pro Cento abgestattet werden solle, mithin die Factors in Credit und Stand zu erhalten Unß fernerweite nüzliche Dienste leisten zu können.

5) Auch in Ansehung, daß zu jedesmahliger prompten Fourmirung der zu Unserm fürstl. Hoff Staat, auch Craiß- und Hauß-Miliz verlangender Erfordernuß ein großer Verlag auch Correspondentz und Einverständnuß mit Frembden Kauff- und Handels-Leuthen nöthig, diese aber ohne gewiesen und sichern Verschluß zu erlangen oder zu erhalten, nicht wohl möglich.

Alß geben Wir Ihnen hierdurch die gnädigste Versicherung, alle eingangs gemelte Lieferungen ohne Ausnahme Ihnen ieder Zeit wenigstens zur Hälfte zu übertragen: minder nicht denenselben zuzulassen, assignationes auf Unserer Räthe und Diener Besoldungen Unserer Renthey und Landschafts-ober-Einnehmerey anzurechnen, und besagten beyden Balleyen, jedoch ohne einiges Interesse, anzurechnen, anbei auch

6. gnädigst zu bewilligen, daß wann Sie Hofffactores, zu bestreitung und besserer auch schleuniger Bewirkung obiger Lieferungen über Kurtz oder Lang nöthig finden wurden, noch eine, mithin zwey Haußhaltungen in Unserer fürstl. Residenz zu sezen, beyden Haußhaltungen, gleich andern Handels-

leuthen, allhier zu negotyren und sowohl mit Waaren als Jubelen und andern, Handelschaft zu treiben, gnädigst zugelassen und verstattet: Minder nicht

7) In so lange gedachte beyde Haußhalten sich keine eigenen Häußer anschaffen von deren jeden ein mehreres nicht, denn Jährlicher fünfzehn Gulden auf das allhiesige Rathhaus, für Lichtmeß und anderer Steuer zu zahlen schuldig, von allen andern herrschaftlichen und gemeiner Statt Beschwerden aber, Sie mögen Nahmen haben, wie Sie wollen, ingleichen von der gemeinen Judenschaft Anlaagen durchaus enthoben und befreyet, auf den Fall aber

8) Wenn Sie eigene Häußer kaufen und besitzen, alßdann an statt obgemelter fünfzehn Gulden von jedem Haus dreißig Gulden für alle und jede Beschwerden obverstandener massen entrichten, auch wenn Sie allenfalls Unsern fürstl. Schutz nicht länger genießen wurden, die Nachsteuer davon zu erlegen gehalten, von allen Ihren übrigen Vermögen und Handelschafft aber davon durchaus befreyet seyn und bleiben sollen.

9) geben und ertheilen Wir hiermit Unsern Hofjuden Michel Simon insbesondere die gnädigste Erlaubnus, zwey seiner Kinder in allhiesig-fürstl. Residenz hauslichen nieder zu setzen und Handlung treiben zu lassen, da dann solche aller in diesem Decret und zwar in denen vorstehenden §vis 6. 7. und 8 bemerkten Freiheiten und Privilegien, gleich Ihrem Vatter et Consorten in so lange nur gedacht dieselbe alß Unsere Hofffactors in Diensten stehen und bleiben werden, mithin in allen Stücken denen Zacharias Fränkel'schen Söhnen gleichgehalten werden sollen. Zugleich

10) Geben Wir hierdurch die gnädigste Versicherung, offt gedacht Unsern Hofffactors niemahlen einen größeren Credit, alß von Siebenzig biß Achtzig Tausend Gulden jedoch mit der Maas wie oben in §vo 3 enthalten, auf Ihrem Antheil zuzumuthen.

11) Zu sicherer und freyer herbeibringung der zu liefern gnädigst anbefehlenden Waaren jeder Zeit, wie auch biß anhero geschehen, ein fürstl. Zoll Paß auf die darzu benöthigten Personen und Waaren ausstellen, und wann

12) für wehrende Ihrer Dienerschaft einige action oder Klage in civilibus von Christen oder Juden wieder dieselbe angebracht wurde, Sie mit keinem Personal-arrest belegen, sondern die angebrachte Sache bei Unserer Hoff Deputation entscheiden zu lassen, wie Ihnen dann hiermit vor Sich und die Ihrigen Unser Hoff Schutz ertheilet wird.

Auch im Falle

13) Wir Uns entschließen solten, eine Veränderung mit Unsern Hofffactors Vorzunehmen, (so Ihnen jedoch Ein halb Jahr vorhero um sich in Ihren Negotien darnach richten zu können, angedeutet und wissend gemacht werden sollen) alßdann Ihnen Ihre gesammte Herrschaftl. Forderungen, sowohl für das hergeschossene baare Geld, alß die gelieferte Waaren, sammt denen davon verfallenen Interessen ohne einigen abgang baar gut zu thun und bezahlen zu lassen, auch daß Sie eher und bevor die Völlige Bezahlung

von Unß geschehen, und die hier und dar zu erheben habende privat-Schulden, durch allenfallß nöthige Justiz-Administration eingetrieben, Sie Ihren Abzug von hier zu nehmen, nicht gehalten, auch bis dahin ihre Handlungen fortzutreiben berechtiget seyn, minder nicht aller Privilegien und Freyheiten, so Sie vorhero genossen, theilhafftig verbleiben sollen. Im Falle aber Sie Hoff-factores Ihre Convenienz nicht finden solten, alß Unser Hoffjud fernerhin zu stehen, so soll Ihnen sonach Ihre völlige Forderung sammt denen davon verfallenen Interessen in Zeit von anderthalb Jahren, und zwar in drey gleichen Terminen von halb zu halb Jahren, dann einer gleichen eintheilung, daß erst angeführtermassen Ihnen völlig schuldigen quanti bezahlet, auch biß dahin denenselben zu eintreibung Ihrer privat Schulden Zeit — minder nicht der ohngekränkte Genuß obbeschriebener Privilegien gelassen werden.

14) Nachdem Wir auch gnädigst entschlossen, neben Ihnen eingangs ernannt, Gabril Fränkel Erben und Consorten, auch die Zacharias Fränkel zu Fürth zu Unsern Hoffactors anzunehmen, und Ihnen die hellffte von den in obenangeführten Ersten punct enthaltenen Lieferungen zukommen zu lassen.

Alß versehen Wir Unß gnädigst, daß Sie Sich wohl mit einander betragen und verstehen, auf was arth es geschehen kann oder mag, und mit gemeinsamer unterthänigster treue, fleiß und Sorgfalt die von Unß Ihnen auftragende Geschäften und Lieferungen zu bewerkstelligen Sich angelegen seyn lassen werden.

Daß zu wahrer Urkunde Vesthalt und bestättigung haben Wir dieses fürstliche Decret mit Unßerer eigenen Hand Unterschrieben, auch Unßer Geheimes Cantzley Innsiegel vorzudrucken befohlen.

Onolzbach, den 17. Februar 1730.

Carl MzBr.

(L. S.)

VII.

Privilegium des Residenten Isaac Nathan. *)

(Zu Seite 90.)

Von Gottes Gnaden Carl Wilhelm Friedrich, Markgraff zu Brandenburg, Herzog in Preußen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien und zu Crossen, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Graff zu Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande Rostock und Stargardt ꝛc. ꝛc.

---

*) Nach einer beglaubigten Abschrift in dem Acte des Magistr. Ansbach, Judensachen Bd. III. fol. 251.

Thun Kund hierdurch öffentlich und bekennen, daß nachdeme Uns Unser Resident Isaac Nathan geraume Zeit her, verschiedene treue und gute Dienste geleistet hat, und sich in Unsern Verrichtungen solcher gestalt gebrauchen und verschicken lassen, daß Wir darüber durchgehends ein sattsames vergnügen gehabt, und darbey befunden haben, daß durch seine eifrige Application Unserm Fürstl. Aerario merklicher Nutzen zugewachsen sey, Wir dahero in solchem Anbetracht gnädigst bewogen worden, Ihme ermelten Unserm Residenten Isaac Nathan, seinen Weib, Kindern, Tochter Männern und sämmtlichen Domestiquen folgende Privilegien aus besonderer fürstl. gnaden zu ertheilen, selbige auch bey Unserer Fürstlichen- sonderheitlich Hoff- Cammer- und Landschafts Raths Collegys gehorsamst observiret und gehandhabt wissen wollen und gnädigst befehlen:

Erstlich Bekräftigen Wir nicht nur den Unsern Resident Isaac Nathan und seinem Sohn Wolf Isaac, wie auch seinen Beeden Tochtermännern alß Mayer Aaron Schwaben Hoff-Juwelieren, und Moises Isaac Nathan, nebst deren Weibern, Kindern und Domestiquen, bereits verliehenen Hoff Schutz in Unserer fürstlichen Residenz, sondern extendiren solchen auch auf dessen übrige noch unverheirathete- und gedacht seiner Tochter Männer Kinder dergestalt, daß Sie insgesammt entweder in Unserer fürstlichen Residenz verbleiben oder sich anderer Orthen in Unserem Fürstenthum und Lande niederlassen mögen, hierbei auch allenthalben von allen oneribus ordinari- extra- und Lichtmeßsteuer, Zoll, Schutz- und Umgeld, Jagd- und Frohngeld oder andern Umlagen und Contributionen wie die immer Nahmen haben dörffen, sowohl für ihre Persohn, alß ihre zur Zeit bereits erkaufte und künftighin noch an sich zu bringen gesonnene Häußer gänzlich befreyt seyn sollen.

Zweytens: Geben wir Ihme Residenten Isaac Nathan, seinen Kindern, und Tochter-Männern die uneingeschränkte Freiheit, und gnädigste Erlaubnus, daß Sie in Unserer Fürstl. Residenz, Fürstenthum und Landen mit Juwelen und allerhand Waaren ohne ausnahm handelschaft treiben und hiezu offene Gewölbe oder Cramläden ungehindert anrichten dörffen, ohne deswegen einigen Zoll, Steuer oder andere Anlagen zu entrichten.

Drittens privilegiren Wir Unsern Resident Isaac Nathan, dessen Kinder, Tochter Männer und deren Kinder, daß woferne Jemand von Ihnen, oder Sie miteinander Ihre Convenienz anderswo besser finden mögten, und Ihr Vermögen in andere Herrschaften transferiren wollten, solchen Falls nicht nur Ihnen ein freyer und ungehinderter abzug gestattet, sondern auch auf den Fall da eines von ihren Kindern sich außerhalb Unserer Fürstl. Lande verheyrathen- oder durch absterben eines oder des andern an ihre sich außerhalb Unßerer Fürstl. Lande sich enthaltende Kinder mit Erbrecht etwas devolviren würde hievon ebenfalls weder Nachsteuer noch Zoll noch sonsten einige praestation gefordert werden sondern vielmehr selbiges aller Orthen in Unßerm Fürstenthum frey und unaufgehalten passiren solle.

Viertens ist Uns von Unßerm Residenten Unterthänigst vorgestellt worden, was maßen Er zu seinen Verrichtungen und Negotien eines Schreibers benöthiget sey, und hierzu bishero Aaron Nachmann Dessau wirklich gebrauchet habe, diesen auch fernerhin beizubehalten gedenke.

Wenn anhero Wir bemelten Aaron Nachmann Dessau für sich sein Weib und Kinder das domicilium in Unßerer Fürstl. Residenz gestatten und Ihn so lang alß Er bey Unßerm Resident Isaac Nathan dessen Kinder und Tochter Männern in Diensten stehen wird, von allen oneribus, Steuern, Schutz- und Umgeld oder anderen Auflagen gleich Unßerem Residenten, nach dem Ersten Punct dieser Privilegien gänzlich befreyhet wissen wollen.

Fünftens concediren Wir Unßerm Resident Isaac Nathan, dessen Kindern und Tochter Männern gnädigst, für sich und ihre Familie eine eigene oder besondere Synagoge oder Juden Schule halten, wie nicht weniger einen dazu benöthigten Vorsinger annehmen zu dörffen, also daß sowohl gedachte Synagoge von allen sonst gewöhnlichen Schutz Geld und andern Umlagen, alß auch der Vorsinger mit den Seinigen von allen obberührten oneribus ebenfalls eximirt seyn solle; und für das

Sechste gehet Unßer gnädigster Wille und Meinung dahin, daß Unßer Resident Isaac Nathan deßen Kinder, Tochter Männer und ihre Domestiquen auf eine wider Sie von Christen oder Juden in civilibus angestellte action oder Klage in keinerley Fall mit Personal Arrest beleget, sondern die angebrachte Sache bey Unßerer Hoff Deputation entschieden werden solle. Deßen zu wahrer Uhrkund und bestättigung Wir Unß nicht nur eigenhändig unterschrieben, sondern auch Unßer Geheimdes Raths Insiegel Vorzudrucken Befohlen haben.

Onolzbach, den 15. Juny 1739.

Carl MZB.

(L. S,)

Schöllho